DER TAG „X“

hat schon begonnen ...

Von der Zivilverteidigung zum Totalen Krieg

Aus dem Inhalt:

Zivile Verteidigung in der BRD
WINTEX — CIMEX ’89
Das Gesundheitswesen im V-Fall
Auf dem Weg in die Allgemeine Dienstpflicht
Stay-Put gegen Störfaktor Mensch
Vom Hinübergleiten in den Krieg

Dokumentation:

Entwurf
Katastrophenschutzergänzungsgesetz

3. völlig überarbeitete Auflage

DIE GRÜNEN
IM BUNDESTAG

Inhalt

Zivile Verteidigung in der BRD ..... S. 4
Aufgaben, Probleme, Entwicklungen

Wenn es soweit ist ... . S. 12
Ein Szenario

Vom Hinübergleiten in den Krieg ..... S. 15
NATO, Notstandsgesetze, Putschparagraphen

Auf dem Weg in die Allgemeine Dienstpflicht ..... S. 22

Stay-Put gegen Störfaktor Mensch ..... S. 28
Über Zwangsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung

WC '89 — Kriegsspiele in Schlips und Kragen ..... S. 31
Die NATO-Übung WINTEX — CIMEX

Das Scherflein der Kirche ..... S. 36
Christliche Beiträge im V-Fall

Das Gesundheitswesen im V-Fall ..... S. 40

Ordnung und Sicherheit in Krise und Krieg ..... S. 47

Widerstands-Aktionen und Argumente gegen Zivilverteidigung ..... S. 51

Dokumente und Materialien

A) Das Katastrophenschutzergänzungsgesetz ..... S. 57
Gesetzentwurf der Bundesregierung

B) Zum Schutz der Bevölkerung oder für Zwecke der Verteidigung ..... S. 62
Kommentar zum Katastrophenschutzergänzungsgesetz

C) Zivilverteidigung in den Parlamenten ..... S. 68
Anfragen und Antworten 1982 — 1988

D) „... es fehlt der scharfe Biß in diesen Dingen ..." ..... S. 77
Die Rahmenrichtlinien zur Gesamtverteidigung

E) Weitere Mobilmachung der Heimatfront ..... S. 79
Die Verordnung zum Arbeitsicherstellungsgesetz

F) Die Richtlinie zur NATO-Übung WINTEX-CIMEX ..... S. 80
(Auszüge)

G) Literatur- und Materialauswahl ..... S. 81

Vorwort

Zur 3. Auflage:

Vor mehr als sechs Jahren erschien in Hamburg die erste Auflage dieser Broschüre. Damals wurde unter dem Titel „Der Tag X hat schon begonnen ..." ein neuer, wichtiger Bereich für das Engagement der Friedensbewegung erschlossen: der Zusammenhang zwischen militärischer und ziviler Kriegsplanung und -Vorbereitung wurde erstmalig thematisiert. Während die erste Auflage sich noch stark auf die lokale Situation in Hamburg bezog, ging die zweite Auflage 1985 weit darüberhinaus und veröffentlichte Aufsätze und Materialien, die bundesweit zur Diskussion und zum aufklärenden Widerstand beitragen konnten. In den letzten vier Jahren ist vieles in der Abrüstungsdiskussion in Bewegung geraten: die Vorschläge aus der Sowjetunion haben westliche Positionen erschüttert, der INF-Vertrag schien die Möglichkeit zu weiteren Abrüstungsschritten zu öffnen. Sorgsam gehegte Feindbilder haben tiefe Risse bekommen, wie die Diskussionen über Wehrdienstverlängerung und Tiefflüge zeigten. Für den Bereich der Zivilen Verteidigung thematisierte der Präsident der Akademie für zivile Verteidigung, Werner Schmitt, im Oktober 1988 vor der Deutschen Schutzbaugemeinschaft den akuten Mangel an Bedrohungsgefühl in der Bevölkerung in einer Rede unter dem trotzigen Titel „Zivile Verteidigung trotz Abrüstung!", in der er, wie könnte es anders sein, zu dem Ergebnis kommt: Zivile Verteidigung „bedarf eher noch der Intensivierung" (abgedruckt in: Zivilschutz-Magazin 12/88).

Die „intensivierten" Bemühungen der Zivilverteidiger sind auch Gegenstand der Texte in der jetzigen, beträchtlich erweiterten, dritten Auflage der Tag X-Broschüre: „Zivile Verteidigung in der BRD" versucht, das Problemfeld zu beschreiben und in den Zusammenhang der Gesamtverteidigungsplanungen zu stellen. „Auf dem Weg in die Allgemeine Dienstpflicht" diskutiert die Einplanung von Männern und insbesondere Frauen in ein Zwangs- und Dienstleistungssystem vor nicht nur militär-, sondern sozial- und arbeitsmarktpolitischem Hintergrund. Was Kriegsführungsstrategen mit der Zivilbevölkerung im Kriegsfalle machen wollen, wurde in dem Artikel „Stay-Put gegen Störfaktor Mensch" zusammengestellt. Der Beitrag über „WINTEX-CIMEX" wurde überarbeitet, das Verzeichnis der Mitglieder des Notstandsparlamentes aktualisiert. Die Kirchen als Organisationen in der Zivilen Verteidigung werden in „Das Scherflein der Kirche" vorgestellt. „Das Gesundheitswesen im V-Fall" faßt die Entwicklungen der letzten Jahre im Gesundheitsbereich zusammen. „Ordnung und Sicherheit in Krise und Krieg" untersucht, was sich seit 1977 in der Sicherheitsgesetzgebung der BRD getan hat, wie die polizeilichen Vorbereitungen auf den V-Fall aussehen. Im Beitrag „Widerstands-Aktionen und Argumente gegen Zivilverteidigung" haben wir Aktions-Möglichkeiten zusammengestellt und versucht, für eine Diskussion Thesen anzubieten.

Aus Platzgründen mußten wir uns dazu entschließen, die Augen der Broschüren-LeserInnen dreispaltig und in kleiner Schrift zu strapazieren. Am 21. Juni 1989 fand die 1. Lesung der Regierungsvorlage eines „Katastrophenschutzergänzungsgesetzes" im Bundestag statt. Die Fraktion der GRÜNEN im Bundestag dokumentiert für die interessierte Öffentlichkeit die Vorlage der Regierung vom März 1989. Eine Kommentierung des Entwurfes, der nach der parlamentarischen Sommerpause Gesetz werden soll, schließt sich an. An parlamentarischen Anfragen zur Zivilverteidigung bestand in den letzten Jahren kein Mangel — eine Zusammenfassung der „Anfragen und Antworten 1982 — 88" haben wir versucht. Kurze Zusammenfassungen der „Richtlinien zur Gesamtverteidigung" und zur „Verordnung zur Arbeitssicherstellung" schließen sich an. Bisher unveröffentlicht, dokumentieren wir Auszüge aus der sog. „WINTEX-Richtlinie" von 1982, die nach wie vor in der BRD Planungsgrundlage für die gleichnamige Übung ist. Abschließend eine aktualisierte „Literatur- und Material-Auswahl", die zur weiteren Beschäftigung mit diesem Thema anregen soll.

Wir hoffen, daß wir mit dieser Broschüre wieder eine breitere Diskussion dieser zugegebenermaßen oft sehr trockenen und gleichzeitig doch sehr erschreckenden Materie anregen konnten. Für Anregungen, Kritik und weiteres Material zum Thema wären wir dankbar.

Impressum

HerausgeberInnen: DIE GRÜNEN
Fraktion DIE GRÜNEN IM BUNDESTAG

MitarbeiterInnen der 1. Auflage:
Karin Dahlke, Jutta Hercher, Detlef Langer, Carola Martin, Hamburger Friedenskoordination, GAL-AG Frieden

MitarbeiterInnen der 2. Auflage:
Angelika Birk, Christian Busold, Franz-Josef Oberließen, Marut G. Perle

MitarbeiterInnen der 3. Auflage:
Christian Busold, Udo Kilimann, Christa Nickels, Winni Nachtweih, Franz-Josef Oberließen

Koordination
und Redaktion: Marut G. Perle

Titel: „Psychogen II in Blau und Orange" von Yama Neko

Satz und Lay-Out: Hamburger Satz und Verlags-Kooperative
Druck: Leppelt, 5300 Bonn 3

Erscheinungsdatum: Juni 1989

Auflage: 5.000

Vertrieb/Bestellungen: DIE GRÜNEN
Postfach 1422,
5300 Bonn 1,
Stichwort: TAG X III

Schutzgebühr: DM 6,—
(Versand-Kst.-Anteil DM 1,-)
ab 10 Ex. DM 4,50

Zivile Verteidigung in der BRD

Aufgaben, Probleme, Entwicklungen

„Wollt ihr den totalen Krieg?" Vor nahezu 50 Jahren wurde zusammengekarrten Claqueuren mit dieser berüchtigten rhetorischen Frage nicht nur die Zustimmung zur bereits erfolgten Einplanung, noch intensiver beabsichtigten Einbeziehung aller gesellschaftlichen Lebensbereiche und zu deren Umstellung auf die Anforderungen effektiver Kriegführung abverlangt, sondern auch zur Fortsetzung des real existierenden Krieges als solchem. Wenn man die erstgenannten Aspekte durch das moderne Wort „Gesamtverteidigung" ersetzt und die gleiche Frage in heutigen („friedlichen") Zeiten ohne heißen Krieg in Mitteleuropa etwa an verantwortliche Politiker der Alt-Parteien gestellt hätte, hätte man zumindest noch vor einigen Jahren durchgehend ähnlich uneingeschränkte Zustimmung vernommen. Diese Einschätzung basiert nicht auf der Unterstellung einer originären subjektiven Kriegslüsternheit bei den damals oder heute Befragten. Weitgehend erhalten geblieben ist lediglich die *Bereitschaft*, durch Aufbietung aller gesellschaftlichen Ressourcen nicht nur abzuschrecken, sondern ggf. einen „heißen" Krieg ohne Frage nach dessen politischen Ursachen (heute getreulich der geltenden Eskalationsstrategie der NATO) dann auch „konsequent und erfolgreich" (?) führen zu wollen.

Während einzelne Planungen und Instrumente des militärischen Abschreckungs- und Kriegsführungs-Potentials seit jeher Gegenstand breiter politischer Diskussion war, sind die Instrumente der Zivilen Verteidigung (ZV) bislang ebensowenig grundsätzlich in Frage gestellt worden wie die dahinter stehende Logik, im Krisenfall sitze die gesamte Bevölkerung sozusagen mit Politikern und Militärs in einem Boot und müsse nach deren Vorgaben zum Endsieg im großen Völkerringen beitragen. Erst allmählich gerät auch der Bereich „ZV" ins Blickfeld von KritikerInnen der geltenden Verteidigungspolitik, obwohl von offizieller Seite seit jeher betont wird, dieser sei „wesentlicher und unverzichtbarer Teil der Gesamtverteidigung" (1) bzw. knapper, „militärische Verteidigung ist ohne Zivile Verteidigung nicht möglich" (2).

An dieser Stelle soll nun bewußt darauf verzichtet werden, in die einzelnen Aufgabenbereiche „des unbekannten Wesens" ZV einzuführen und die an seiner Umsetzung beteiligten Stellen genauer vorzustellen; hierzu sei auf die nebenstehenden Schaubilder verwiesen sowie auf Detaildarstellungen in dieser Broschüre. Stattdessen sollen zur Einleitung des Themas einzelne Aspekte exemplarisch herausgegriffen sowie auf strukturelle Elemente, Umsetzungsprobleme und aktuelle Entwicklungen aufmerksam gemacht werden, um den Bezugsrahmen für das Verständnis dieses Heftes zu skizzieren.

Entgegen offiziellen Darstellungsversuchen und — auch in der Friedensbewegung — verbreitetem Sprachgebrauch erschöpft sich die ZV nicht in dem Aufgabenteilgebiet „Zivilschutz"! (Gleichwohl steht der Zivilschutz wegen seines relativen Bekanntheitsgrades in der Öffentlichkeit und seiner besonderen Funktion zur Förderung der Akzeptanz der gesamten ZV im Mittelpunkt der nachfolgenden Ausführungen.) Wie sich aus den nebenstehenden Schaubildern ergibt, gehört zur ZV außerdem neben der Bedarfsdeckung (z.B. Verpflichtung von Arbeitskräften für Rüstungsbetriebe) und Aufrechterhaltung der Regierungsfunktionen (z.B. polizeiliche Durchsetzung von Leistungsverpflichtungen, Unterdrückung von Opposition und Protesten auch mittels psychologischer Operationen, „möglichst rasche Behandlung krisentypischer Straftaten" durch die Justiz (3) ausdrücklich auch die direkte Unterstützung der Streitkräfte (4). Obwohl diese Funktion letztlich auch allen anderen Aufgabengebieten der ZV zukommt, plädieren vorsichtige ZV-Planer hier für eine vornehmere Umschreibung, da sonst „vor allem die Landes- und Kommunalverwaltungen unnötig dem Vorwurf einer ‚Militarisierung' ihrer Tätigkeit ausgesetzt" seien. (5)

Naturgemäß bekennen sich die Militärs meist viel unbefangener zu den entscheidenden Funktionen der ZV und weisen derlei Zaghaftigkeiten entschieden zurück: „Durch solche Auffassungen werden nicht nur schlafende Hunde geweckt, die aus anderen Gründen jeglicher Verteidigung kritisch gegenüber stehen, sondern es wird auch eine der wenigen zentralen Vorgaben ohne Not in Zweifel ... offenbar aus Konzessionen dem Zeitgeist gegenüber ..." (6).

Zivilverteidigung = Zivilschutz?

Doch auch der Zivilschutz hat aus mehreren Gründen eine entscheidende Unterstützungsfunktion für die Militärs und eine effektive Gesamtverteidigung. Einerseits hat sich das Verhältnis von verletzten und getöteten Soldaten zu Zivilisten vom 1. Weltkrieg (mit 90:10) bis zum Vietnam-Krieg (mit 10:90) genau umgekehrt; will militärische Verteidigung nicht von vornherein als kontraproduktiv erscheinen, so muß deshalb schon aus Akzeptanz-Gründen ein Mindestmaß an zusätzlichem Schutz für die Zivilbevölkerung bereit gestellt werden. Entsprechend vertrat die Nordatlantische Parlamentarier-Versammlung bei ihrer Jahreskonferenz am 17.11.1988 in Hamburg „die Überzeugung, daß es zur *Verbesserung der öffentlichen Unterstützung für die Verteidigungsanstrengungen der Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses* (Hervorh. Red.) notwendig ist, daß diese Länder deutlich machen, daß das Überleben der Bevölkerung im Falle einer zivilen oder militärischen Katastrophe für sie höchste Priorität hat." (6a)

Soweit real berücksichtigt und planerisch vorbereitet, könnte dem hier angesprochenen Schutz der Zivilbevölkerung zwar prinzipiell ein humanitäres Eigengewicht nicht abgesprochen werden; tatsächlich ist die drohende Anzahl von „Mega-Toten" unter der Zivilbevölkerung jedoch nur eine relative Rechengröße an der militärischen Meßlatte von Selbstabschreckung vs. glaubwürdiger Verteidigung. Die Bundesregierung formuliert mit Blick gen Osten: „Ohne Zivilschutz sind Verteidigungsfähigkeit und Verteidigungsbereitschaft nicht glaubwürdig" (7). Und „um die strategischen Drohungen der USA glaubhafter zu machen", nannten die Präsidenten-Berater Gray/Payne es in ihrem berüchtigten Aufsatz „Victory is possible" schon 1980 ein „akzeptables Resultat", wenn eine intelligente amerikanische Offensivstrategie, in Verbindung mit Heimatverteidigung, die US-Verluste auf etwa 20 Mio. Menschen reduzieren würde", also ca. 10% der US-Gesamtbevölkerung. (8)

Neben dieser strategischen Dimension hat der Zivilschutz zum anderen auch taktische Unterstützungsfunktion für die Truppe. Ein eher psychologischer Aspekt — auch der nach außen glaubwürdig zu demonstrierenden Verteidigungsbereitschaft — ist die Motivierung der Soldaten, für die es „von großer Bedeutung (ist), ihre Angehörigen geschützt zu wissen" (8a). Daneben hat die NATO aus operativen Gründen, als „Voraussetzung ... für die notwendigen Truppenbewegungen" (9), also das Freihalten der Aufmarschwege von Flüchtlingsströmen, der Zivilbevölkerung ein totales Bewegungsverbot /„Stay put" verordnet.

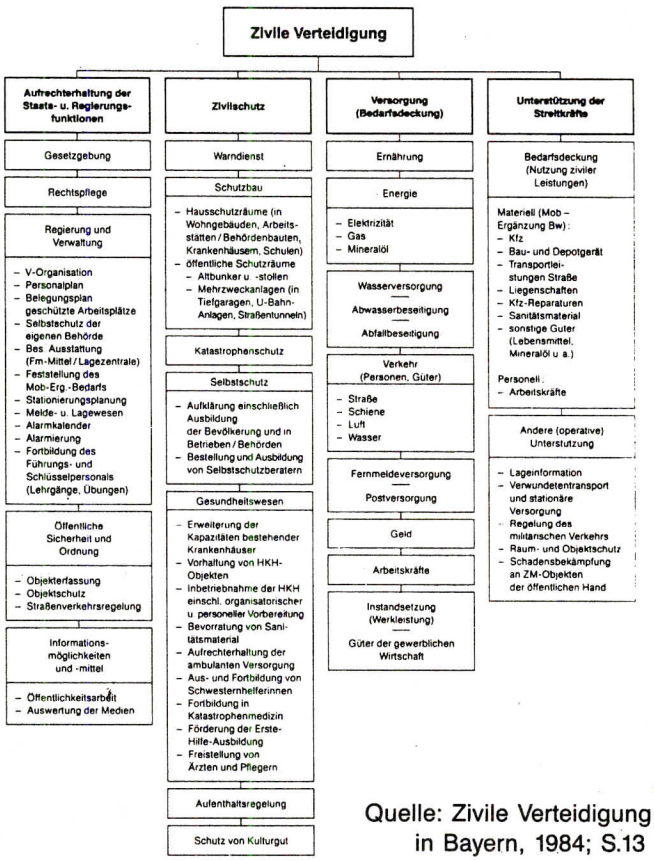

Quelle: Zivile Verteidigung in Bayern, 1984; S.13

Und die Durchführung der Aufenthaltsregelung mit dem Grundsatz des Zuhausebleibens wird wesentlich davon abhängen, ob sich die Menschen zu Hause einigermaßen sicher fühlen, d.h. ob ihnen „wenigstens ein Behelfsschutzraum zur Verfügung steht und ob sie den behördlichen Vorsorgemaßnahmen vertrauen." (10)

Hierbei wird deutlicher als in der entsprechenden Formulierung des BMI („Ohne wirksamen Schutz der Bevölkerung können die Streitkräftein unserem Lande nicht operieren, können sie nicht ihren militärischen Verteidigungsauftrag erfüllen.") (11), daß die entscheidende Funktion des Zivilschutzes nicht in der Gewährung realer Sicherheit liegt (und auch gar nicht liegen kann), sondern in einem möglichst überzeugenden und Vertrauen erweckenden (s.o.) Schutz-*Versprechen;* (11a) das hastige Bemühen um die Steigerung der Bunkerquote mit Billig-/Einfachschutzplätzen a 400 DM belegt dies deutlich.

Nur nebenbei sei in diesem Zusammenhang auf die steigende Bedeutung des Fetischs Sicherheit in unserer realen Unsicherheits-/Risiko-Gesellschaft verwiesen, wobei die BürgerInnen das staatliche Schutzversprechen stets nur erlangen gegen Preisgabe der individuellen Freiheit zur politischen Einflußnahme und zur Risikominderung, also von Handlungsbedarf und -möglichkeiten abgelenkt wird. (12) Gross hat den Zivilschutz kürzlich mit einem morschen Geländer um eine Turmspitze verglichen, ohne welches sich die Ausflügler dort vorsichtiger bewegen müßten, was sie jedoch nur rückblickend im Falle des Ausrutschens und Stürzens erkennen können (13).

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die entscheidende Funktion aller Aufgabenbereiche der Zivilen Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes die Unterstützung der Streitkräfte und Effektivierung einer glaubwürdigen Kriegsführungsfähigkeit ist und demgegenüber dem Schutz der Zivilbevölkerung kein eigenständiger humanitärer Wert beigemessen wird. Letzteres wird anhand der Tatsache deutlich, allen entgegengesetzten offiziellen Behauptungen zum Trotz, daß die Bundesregierung seit über 10 Jahren schon die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen (14) verweigert, die zum Schutze der Zivilbevölkerung nicht nur die Anwendung, sondern bereits die Entwicklung und Bereithaltung „unterschiedslos tötender" (z.B. Atom-)Waffen verbieten und somit einschneidende Veränderungen der gültigen Nuklear-Strategie der NATO bzw. ein Ausscheren der Bundesrepublik erfordern würden.

Probleme bei der Umsetzung der ZV

Obwohl von offizieller Seite stets die Wichtigkeit der ZV für eine funktionierende Gesamtverteidigung betont wird, fallen doch erstaunliche Mängel und Zögerlichkeiten bei der Umsetzung eigener Zielvorgaben auf. Herausgegriffen seien nur einige Punkte: Die 1962 im Rahmen der WEU angepeilte Relation von 1:5 zwischen Ausgaben für zivile und militärische Verteidigung pendelt sich mühsam bei 1:60 ein; an Steigerungen des Gesamt-Etats nehmen allenfalls Teilbereiche der ZV im gleichen Verhältnis teil. Nach finanziell bedingtem Scheitern der Pläne, ein gesondertes Zivilschutzkorps aufzustellen, sollten alternativ ab Ende der 60er Jahre 1% der Bevölkerung als Zivilschutzhelfer bei den Hilfsorganisationen zusätzlich ausgebildet und ausgestattet werden; erreicht sind bis heute rd. 200.000. Die Arbeiten an den 1980 geforderten Gesamtverteidigungsrichtlinien und einem Gesundheitssicherstellungs- bzw. Zivilschutzgesetz zogen sich fast

10 Jahre hin. Die Beteiligung an Vorbereitungen und Ausbildung im betrieblichen bzw. behördlichen Selbstschutz ist sehr dürftig. (15) Ein Großteil der öffentlichen Bunker ist wegen Bau-, Wartungs-, Ausstattungs- und Personalmängeln nicht nutzbar. (16) Länder und Kommunen beteiligen sich an der Umsetzung von ZV-Maßnahmen in sehr unterschiedlicher Intensität, wie jüngst zu beobachten z.B. während der Übung WINTEX-CIMEX 89.

Außer den üblichen bürokratischen Reibungsverlusten sind als Gründe für derartige Erscheinungen folgende strukturelle Schwierigkeiten von ZV/ZS zu nennen:

— Die organisatorische Umsetzung von ZV/ZS im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durch die Zivilbehörden aller Ebenen sowie die Hilfsorganisationen ist eine Stärke und Schwäche zugleich: einerseits lassen sich so kostengünstig unter dem Deckmantel des friedensmäßigen KatS und ohne umfassende öffentliche und parlamentarische Kontrolle zusätzliche Potentiale für die ZV einspannen.

Andererseits ist eine solche „aufgesplitterte" Organisation auch besonders abhängig vom jeweiligen Engagement der ausführenden Verwaltungsbeamten in Konkurrenz zu anderen Verwaltungsaufgaben, denen trotz Fachaufsicht des Bundes Ausführungs-Spielräume verbleiben und die zugleich dessen personalwirtschaftlichen, gar parteipolitischem Zugriff entzogen sind. Anders als beim Militär kann sich kaum Gruppendenken oder Korpsgeist entwickeln, „public opinion" und regionale politische Verhältnisse können eher Wirkung entfalten; bei den Hilfsorganisationen bestehen zusätzliche Abhängigkeiten von der Verbandspolitik und der Helfer-Akzeptanz.

— Mangels eigenständiger Organisation, Großsystemen etc. ist die ZV zwar unvergleichlich billiger als das Militär. Jedoch dürften die Durchsetzungsschwierigkeiten der Zivilverteidiger bei der Etatverteilung auch auf das Fehlen einer konzentrierten Wirtschaftslobby zurückzuführen sein, da es in diesem Bereich weniger zu verdienen gibt. (Allein bei Bunkerbau und -ausstattung profitieren überwiegend mittelständische Betriebe).

— Während die Ansammlung militärischer Technik auf viele (junge) Menschen faszinierend wirkt und zur Identifikation mit den Symbolen von Stärke und Macht einlädt, während auch die Feuerwehren mit Technik und Engagement begrenzte Gefahren bewältigen und Leben retten und so für viele Freiwillige attraktiv ist, wirkt der Zivilschutz eher deprimierend, der mit meist einfachem Gerät unübersehbare Kriegsfolgen ein wenig lindern soll und dessen Bunker Passivität und Ausgeliefertsein symbolisieren.

Während Politiker und Militärs auf Sicherheit durch das Funktionieren atomarer und konventioneller Abschreckung setzen und das verheerende „Restrisiko" bei deren Versagen verdrängen und leugnen, besteht das Grunddilemma der Zivilschützer darin, daß sie genau an diesem Risiko ansetzen müssen: einerseits muß es benannt werden, um die eigene Tätigkeit zu legitimieren, andererseits müssen dessen Eintrittswahrscheinlichkeit relativiert (um das militärische Abschreckungsversprechen nicht auszuhöhlen) und die Folgen verharmlost werden (um Zivilschutzmaßnahmen überhaupt noch als sinnvoll darstellen zu können).

— Nachdem das bis Ende der 70er Jahre gängige Zivilschutz-Versprechen auch gegen Atomkriegsfolgen („duck and cover" mit Aktentasche über dem Kopf) wegen Unglaubwürdigkeit zugunsten atomar-begrenzter oder konventioneller Szenarien zurückgezogen werden mußte, haftet den ZS-/ZV-Maßnahmen, die *Über*leben und einen Rest von Normalität suggerieren, die Qualität eines *Weiter*lebens jedoch nicht thematisieren, trotzdem eine Glaubwürdigkeitslücke an. Denn in der Bevölkerung herrscht weiter die Vorstellung vor, daß ein künftiger Krieg in Europa entweder umfassend atomar oder jedenfalls (in der mit Atomwaffen und — kraftwerken, Chemieindustrie und anderen Waffenzielen/Gefahrenquellen vollgestopften BRD) in seinen Folgen nicht begrenzbar wäre, sondern durch umfassende Vernichtungen ein Weiterleben nicht denk- und wünschbar erscheinen ließe.

— Indem eher noch weiter als im militärischen Bereich alle geplanten ZV-Maßnahmen, bis auf den („harmlos = humanitären") ZS, vor ParlamentarierInnen aller Ebenen und der Bevölkerung geheimgehalten werden (16a), haftet ihnen etwas undemokratisches/unlauteres von vornherein an bzw. kann so kritisiert werden. Tatsächlich wäre Publizität für einen Großteil der zivilen Notstandsvorbereitungen politisch tödlich, weil sie entweder als sinnlos bis rührend-naiv angesehen würden (s.o.) oder wegen ihres repressiven Charakters Beunruhigung auslösen würden.

— Die Akzeptanz- und Glaubwürdigkeitsprobleme finden deutlichen Ausdruck in den Einstellungsuntersuchungen des letzten Jahres:

* KatS-Helfer leugnen die Einbindung ihrer Organisationen in die ZV: „auf keinen Fall will man etwas mit Krieg oder kriegsunterstützenden Maßnahmen zu tun haben." „Keine der Organisationen bespricht, lehrt oder übt V-Fall-Lagen". Mitwirkungsmotive sind Helfen-Wollen (35 %), Kameradschaft (25 %) und „sinnvolle Tätigkeit" (17 %). (17)
* Jugendliche sehen gegenüber atomaren Katastrophen keinen Schutz; Vorschläge des BVS wie Bunkerbau und Vorratshaltung werden für unrealistisch gehalten.
* Wegen „Vorurteilen und Desinteresse" der Bevölkerung halten Hauptverwaltungsbeamte die Aufklärungsarbeit für schwierig; Bunkerbau, Übungen und Informationen fänden nur wenig Resonanz.
* Journalisten wollen wegen zu geringem „Unterhaltungswert" nicht über Schutzmöglichkeiten und Gefahrenvorsorge, sondern erst im Katastrophenfall berichten.
* Architekten lehnen privaten Bunkerbau eher ab; dies sei alleinige Staatsaufgabe.
* 3/4 der Bevölkerung hält sich für schlecht bis gar nicht über ZS/KatS informiert, 2/3 wissen nichts über Schutzempfehlungen. (18)

— die positive Bewertung des INF-Vertrages in der Bevölkerung sowie der „Gorbatschow-Effekt" dürfte sie Vermittlung der Notwendigkeit von ZV/ZS eher noch erschweren, (19) so daß die in der Bundeswehr bereits bemerkbaren Legitimations-Probleme „überschwappen" könnten.

Gegenmaßnahmen der ZV-Strategen

Die für die ZV Verantwortlichen versuchen, die angerissenen Probleme mit einer neuen Propaganda-Linie sowie einer Reihe von Regelungen und organisatorischen Maßnahmen zu überwinden.

— In offiziellen Darstellungen werden ZV/ZS mehr und mehr aus ihrer Einbindung in die Gesamtverteidigung her-

ausgelöst und ihre Funktionen für konkrete und aggressive Militär-Optionen der NATO ausgeblendet. Daß diese im direkten Gegensatz zu dem vorgegebenen Ziel eines bedingungslosen humanitären Bevölkerungsschutzes stehen (s.o.: Konfliktpunkt Genfer Zusatzprotokolle), wird verdrängt und stattdessen der Vergleich mit den „offensichtlich harmlosen" ZS-Maßnahmen der neutralen Schweiz oder Schwedens hervorgehoben. Daß die reale Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung allein die Folge der willentlichen Anhäufung von Waffenpotentialen und einer weiter aufrecht erhaltenen Verteidigungspolitik ist, die Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln akzeptiert, wird durch die Gleichsetzung der „größten aller Katastrophen" Krieg mit anderen unvermeidbaren Naturereignissen (Erdbeben ...), „die immer wieder vorkommen können" (20), relativiert und verharmlost.

Ohne die unterschiedliche menschliche Beeinflußbarkeit von Schadens-Ursachen zu berücksichtigen und reduziert auf die vergleichbaren Auswirkungen, kommt auch folgende beliebte Argumentation daher: die Abschaffung der bei Erdbeben, Überschwemmungen und Schneeverwehungen einzusetzenden Hilfseinrichtungen könne uns nicht vor derartigem Unbill der Natur bewahren, der Wegfall der Feuerwehr nicht vor Bränden, folglich würden die gegen den Zivilschutz gerichteten Forderungen auch keine Kriege vermeiden helfen. Daß mit dem Fortfall von Illusionen in die Überleb- und damit Führbarkeit eines Krieges sowie dessen taktischer Unterstützungsfunktionen durch den Zivilschutz der öffentliche Druck auf eine strikte Kriegsverhinderungspolitik wenigstens indirekt befördert würde, ist jedoch demgegenüber bereits oben dargelegt worden.

Machte das BMI früher immerhin noch den Bezug von ZV/ZS zum Krieg deutlich „ZS hat die Aufgabe, in einem Verteidigungsfall den Bürger durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen zu schützen" (21), so heißt es dort jetzt:

„Es gibt bei uns keinen Zivilschutz als Teil des Militärwesens. Es ist die humanitäre verbindliche Verpflichtung des Staates, seine Bürger vor drohenden Katastrophenfällen zu schützen und die Voraussetzungen für die Bewahrung menschlichen Lebens zu schaffen." (22)

— Der Inhalt des Zivilschutz-Versprechens wurde vom atomaren auf den konventionellen Krieg reduziert und dessen Wahrscheinlichkeit heruntergespielt.

„Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ZS-Maßnahmen in einer flächendeckenden atomaren Auseinandersetzung der Bevölkerung keine Überlebenschance bieten können ... Die Bundesregierung hält es eher für wahrscheinlich, daß ein — hoffentlich niemals eintretender — bewaffneter Konflikt in Mitteleuropa mit konventionellen Waffen geführt würde, wenn dabei auch ein gegen uns gerichteter, vereinzelter, ja irrationaler Einsatz der Atomwaffe oder chemischer Waffen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann". (23)

Ausgeblendet wird dabei, daß die geltende atomare Eskalationsstrategie der NATO vorsieht — und dies wird regelmäßig, wie jüngst während der WINTEX/CIMEX, geübt —, „höchst rational" massenhaft Atomwaffen auf BRD-Gebiet „gegen uns gerichtet" einzusetzen. (23a)

— Wer nicht an atomar-begrenzbare oder konventionelle Kriege in Europa glauben mag oder aber wg. INF-Vertrag und „Gorbi-Effekt" unter nachlassender antikommunistischer Bedrohungsangst leidet und aus einem dieser beiden Gründe dann immer noch am Sinn von ZS zu zweifeln wagt, dem wird neuerdings der Nutzen von ZV/ZS-Einrichtungen und -Einheiten auch gegen friedenszeitliche Gefahren vor Augen geführt:

Ähnlich wie die Bundeswehr, deren kostenlose „Hilfseinsätze bei Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen oder dringender Nothilfe neben dem humanitären Zweck zugleich auch der Ausbildungsförderung der Truppe" dienen (24), wird auch das THW ausdrücklich zu PR- und Trainingszwecken gern ins Ausland geschickt (Erdbeben Armenien 1988, Kriegsfolgen Indien 1971, Beirut 1982, etc.) und im Inland von Überschwemmungen, Schneeverwehungen bis zu Autobahn-Überwachungs-Aufgaben den Ländern und Kommunen geradezu aufgedrängt, z.T. gegen deren Protest. Die vom Bundesrechnungshof ohnehin geforderte (25) Umorganisation und Verbesserung des atomaren Warndienstsystems wurde der Bevölkerung flugs als Schutzmaßnahme nach dem Tschernobyl-Meßwirrwarr verkauft. — Hierin liegt i.ü. System: die Zunahme der zivilen großtechnischen Gefahrenpotentiale wird zusammen mit den bekannten Unzulänglichkeiten des ZS als Argument benutzt, um dessen Apparat auszubauen und von der Notwendigkeit abzulenken, die Risiko-Faktoren selbst zu verringern. Peter Hug spricht mit Blick auf ähnliche Entwicklungen in der Schweiz treffend von „starken Bestrebungen, mit dem Rückgriff auf den für den Krieg geschaffenen Gesamtverteidigungsapparat dessen Aufgabenbereich nun krebsartig auf sämtliche Notsituatio-

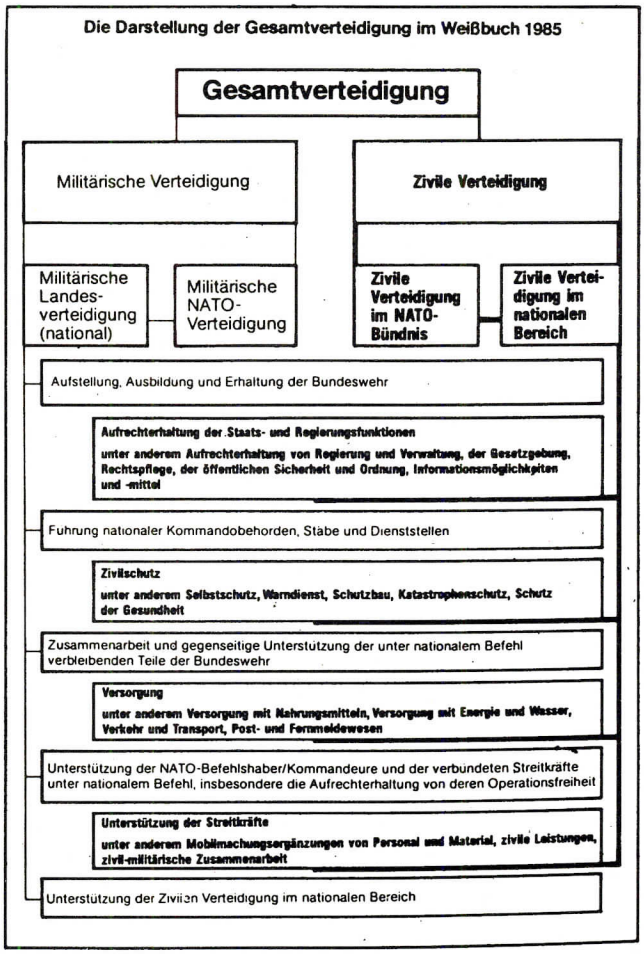

Quelle: Weißbuch 1985
Zur Lage und Entwicklung der Bundeswehr; S.67

Stimmen und Einwände gegen die behauptete Friedens-Funktion von ZV/ZS

„(...) Schließlich eine besonders schwerwiegende Entwicklung: (...) die ZV als Teil der GV ist ihrem Sinne nach auf die Bewältigung von Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung ausgerichtet, die im Zusammenhang mit einem außenpolitisch-militärischen Konflikt entstehen können. (...) Im Gefolge des Unglücks von Tschernobyl glaubte man, Maßnahmen der zivilen Verteidigung mehr schmackhaft machen können, wenn man sie mit dem Deckmantel des ‚Katastrophenschutze' umgibt." Durch diesen „gefährlichen Auffassungswandel", „durch vermeintlich geschickte Anpassungen wird nicht den Zwecken der Verteidigung gedient. Man glaubte, nur auf diesem Wege Akzeptanz und finanzielle Mittel sicherstellen zu können." (Oberst i.G. Hammel, Truppenpraxis, a.a.O., S. 40)

— „Ich bin mir vollkommen im klaren, daß es sich bei der Frage der vorbeugenden Maßnahmen und Vorsorge für einen Zivilschutz- oder Katastrophenfall um ein hochrangiges Politikum handelt. Seit den fünfziger Jahren wird aus falscher Rücksichtnahme auf die Gunst der Wähler dieses Thema von den Regierungen und Parteien in unverantwortlicher Weise verdrängt. Dieses Verfahren ist für mich eine bewußte Irreführung der Bevölkerung. Wir können unsere Helferschaft so nicht an die ‚Einsatzfront' schicken. Das verbietet uns unsere Fürsorgepflicht für die Zehntausende von jungen Menschen." (JUH-Präsident Wilhelm Graf v. Schwerin, Ansprache am 15.6.88 in Bonn)

— „Während sich Kreise und Gemeinden bei akuten Katastrophen in normalen Friedenszeiten voll auf die Schadensbekämpfung konzentrieren können, werden sie in politisch-militärischen Krisenlagen und im Verteidigungsfall eine Vielzahl anderer lebens- und verteidigungswichtiger Aufgaben zur Krisenbeherrschung und zur Herstellung und Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft neben der Katastrophenabwehr wahrnehmen müssen. Es ist daher eine gefährliche Selbsttäuschung, den Katastrophenschutz mit der Zivilen Verteidigung gleichzusetzen. (...) In Wahrheit stellt er nur ein Teilgebiet eines erheblich größeren Aufgabenbereichs dar. Dieser Tatsache müssen alle (...) Planungen (...) Rechnung tragen, wenn schwerwiegende Fehler vermieden werden sollen." (Ex-Präsident der Akademie für Zivile Verteidigung, Eichstädt, in: Zivilschutz-Magazin 3/1982, S. 9ff)

— Prof. C. F. v. Weizsäcker: „Ich habe die Psychologie, die psychologische Beurteilung der Öffentlichkeit, die darin liegt, daß man versucht hat, den Zivilschutz, den man eigentlich will, als Katastrophenschutz zu verkaufen, nie besonders gern gehabt."
Wolf Graf von Baudissin: „Das sind zwei verschiedenen Paar Schuhe."
v. Weizsäcker: „Völlig verschieden. Und man sollte Katastrophenschutz machen, wo man kann, aber man sollte wissen, daß Zivilschutz etwa ist, was wirklich auf die Möglichkeit eines Krieges zielt." (in: Zivilverteidigung Nr. 4/1985)

— Zivilschutz ist „Bestandteil einer Kriegsführungsstrategie". (SPD-Wehrexperte Pawelczyk, SZ 5.5.1977, Vorwärts 9.6.77)

— Zivilschutz = „Kriegsführungselement" (Baudissin, zit. nach ZS-M 7/81, S. 7

— „Maßnahmen ... des Zivilschutzes sind von ihrer Zielrichtung her nur auf die Erhaltung der Verteidigungsfähigkeit ausgerichtet." (Ex-BMI Baum, FDP, BT-Sitzung 27.6.1979, PlProt. S. 13034)

— „Die Pläne des Bundesministers des Innern, den Katastrophenschutz und den Zivilschutz unter dem Begriff Bevölkerungsschutz zusammenzuführen, sind eine bewußte Irreführung der Bevölkerung. Mit dieser Wortwahl versucht der BMI seine in breiten Kreisen der deutschen Öffentlichkeit scharf abgelehnten Maßnahmen für eine Verstärkung des Zivilschutzes (Maßnahmen für den Kriegsfall) zu verschleiern und zu unterlaufen. (...) Künftig (soll) bei gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen unterschieden werden zwischen Bevölkerungsschutz im Frieden und Bevölkerungsschutz im Kriegsfall." (Dr. Nöbel, Obmann im BT-Innenausschuß und Vorsitzender der AG Zivil- und Katastrophenschutz der SPD-BT-Fraktion, Presseerklärung vom 13.1.1988 im Namen der Fraktion)

— Eine Umbenennung des „Bundesamt für Zivilschutz" in „BA für Bevölkerungsschutz" wegen „der veränderten Nomenklatur des Zivilschutzes" sowie eine entsprechende „Änderung des Zivilschutzgesetzes würde auch weitestgehend von der Opposition ... mitgetragen, wie MdB Dr. Nöbel anläßlich des Besuchs der SPD-Innengruppe im Bundesamt vor wenigen Monaten ausdrücklich erklärt hat." (Schreiben des BZS-Direktors Dusch an BMI vom 16.6.88, Gz.ZS 1-330-00)

— Frage: „Es fällt auf, daß Sie den Zivilschutz ausschließlich als Mittel der Gesamtverteidigung betrachten. Gehört die Katastrophenhilfe in Friedenszeiten nicht auch zu seinen Aufgaben?" Antwort Heinrich Stelzer (17 Jahre lang Chef des Kantonal-Zürichischen Amts für Zivilschutz sowie Luftschutz-Instruktions-Offizier): „Der Zivilschutz ist ein Beitrag zur Landesverteidigung und nichts anderes. Die Katastrophenhilfe in Friedenszeiten ist Aufgabe der bestehenden Organisationen wie Polizei, Feuerwehr, Rettungsflugwacht etc. Abgesehen von einigen Berührungspunkten und Überdeckungen, etwa in der gemeinsamen Nutzung des Alarmsystems, kann der Zivilschutz in Friedenszeiten höchstens subsidär beigezogen werden ..." (in: Zivilschutz 3/1985 -CH-, zit. nach IPPNW-Rundbrief Nr. 14, S. 16)

— „Der Begriff Zivilschutz, ... der durch seine Verbindung mit dem begriff ‚Verteidigung' bestimmt wird, wird durch den Sprachgebrauch des BMI in der letzten Zeit zunehmend unschärfer." (Schreiben des LMI BaWü vom 2.8.1988, Az. 6-1400.1/1)

— „Zivil-militärische Zusammenarbeit ZMZ meint ja — noch — nicht den KatS, sondern ist Instrument der Gesamtverteidigung." (Chef der Abt. ZV der Innenbehörde HH, Breuer, in: Truppenpraxis Beiheft Nr. 1/1988, S. 15)

nen auszudehnen", und meint, „die Gesellschaft wird jedoch nie in einem Ausmaß katastrophenfähig gemacht werden können, wie dies die heute vorhandenen Gefahrenpotentiale erheischen würden." (26)

Schließlich werden nicht nur ZV-Inhalte zunehmend in militärische Manöver integriert (27) und den Katastrophenübungen Kriegs-Szenarien zugrunde gelegt (28), sondern vermehrt Vollübungen zur zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) unter Betonung friedenszeitlicher Ausgangslagen durchgeführt. (29)

— Dieser Tarnung auf der Einsatz- und Manöver-Ebene entspricht auf der Propaganda-Ebene die Tendenz, nach der oben beschriebenen Gleichsetzung der (repressiven) Zivilverteidigungs-Maßnahmen insgesamt mit dem („humanitären") Zivilschutz und dessen Isolierung von seinen militärischen Zusammenhängen und Funktionen den ZS nun verbal noch weiter zu entmilitarisieren und als „einen ganz entscheidenden Eckpfeiler des Katastrophenschutzes im Frieden" (30) vollends hinter diesem zu verstecken. Während das BMI in seinen Publikationen vor einigen Jahren die Unterschiede noch klar einräumte „Für den ZS ist der Bund verantwortlich. ... Für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schäden bei Katastrophen im Frieden sind ausschließlich die Länder ... zuständig. ... Nach dem Grundgesetz sind also die Zuständigkeiten für den ZS und den KatS im Frieden unterschiedlich festgelegt." (31), wird jetzt bei der der Aufzählung von ZS-Aufgaben an „Brand-, Hochwasser-, Sturm- oder Schneekatastrophen" sowie daran erinnert, daß „in unserem Land von Chemikalien, mit Giftstoffen beladenen Lastzügen, Schiffen, Eisenbahnzügen und Flugzeugen Gefahren für uns ausgehen können", um sodann zu resümieren: „Als Konsequenz aus dem Reaktorunglück in der Sowjetunion fordern unsere Bürger vorbeugende Überlegungen und praktische Schritte zur Bewältigung solcher und vergleichbarer Notfallsituationen. Sie hätten kein Verständnis dafür, wenn wir ... den ZS verengt auf den nach unserer Einschätzung sicherlich nicht auszuschließenden, aber doch unwahrscheinlichen Fall eines militärischen Konflikts begreifen würden." (32)

Diese neue PR-Linie, berechtigte Ängste der Bevölkerung

auszunutzen, entspricht voll den Empfehlungen zumindest der flexibel/opportunistisch auf Akzeptanz-Förderung bedachten Militärs (zu den Einwänden siehe Kasten) wie Generalmajor a.D. *Kalckreuth.* „ Der KatS ist praktisch und psychologisch die Basis des ZS. Selbst Gegner eines auf den Verteidigungsfall ausgerichteten Zivilschutzes ... halten eine stärkere Verankerung des KatS in der Bevölkerung für erforderlich. ... Zunächst könnten Maßnahmen in den Vordergrund gestellt werden, die vor allem bei Katastrophen im Frieden zum Schutz und Überleben der Bevölkerung erforderlich sind." (33)

Oder Oberstleutnant im Generalstab *Schulenburg:* „Das durch Erfahrungen und Eindrücke aus der Katastrophe von Tschernobyl und des Chemie-Unfalls in Basel entscheidend beeinflußte Klima muß rasch, entschlossen und konstruktiv ausgenutzt werden."

Jedoch: „Es wäre vermutlich vorschnell, daraus auch eine ungeteilte Bereitschaft für ein Engagement zur ZV unter dem Aspekt eines Krieges mit atomarer Bedrohung abzuleiten. ... Genauso falsch wäre es, das günstige psychologische Klima durch ungeeignete Maßnahmen zu verspielen. Die zweifelsohne vorhandenen Chancen müssen bei aller Zielstrebigkeit behutsam genutzt werden. Der Weg zu einer verbesserten ZV sollte seinen Ausgangspunkt bei den tagtäglichen Alltagsgefahren finden, die in einer hochtechnisierten Umwelt und Industriegesellschaft verborgen sind. Die so

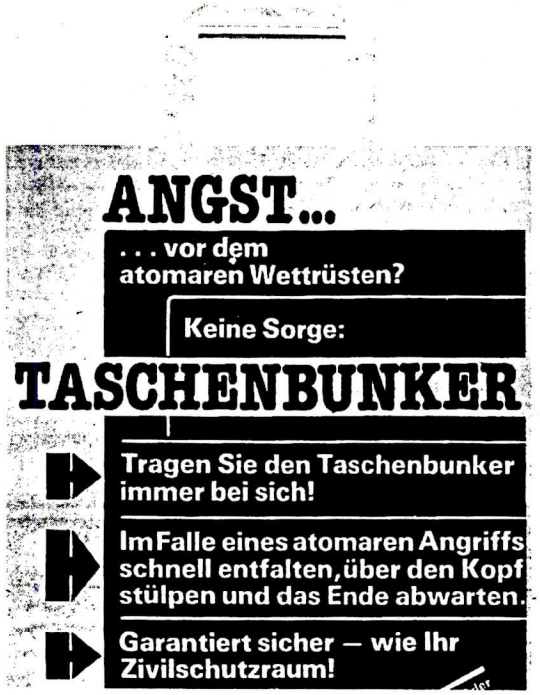

häufig beschworene Akzeptanz kann vermutlich nur so geschaffen werden."

Trotz aller Taktik bleibt das Ziel: „Die dabei gefundenen und verwirklichten Schutzmaßnahmen ließen sich dann leichter auf die ZV übertragen." (34)

Auch Herr Zimmermann gab sich überzeugt: „Die jetzt festgestellte Aufgeschlossenheit der Bevölkerung ... eröffnet die Chance, mit offensiver Arbeit diesen Bereich des Bevölkerungsschutzes eine wichtigen Schritt voranzubringen." (35)

Der dabei gemeinte „Bereich" des für ZS und KatS flugs kreierten Misch-Begriffs „Bevölkerungsschutz" (36) ist natürlich der militär-dienliche ZS. Zur Verschleierung dieses Vorhabens betreibt man weiteres Wortgeklingel: „um ein gutes Beispiel ... und äußeres Zeichen für unsere friedlichen Absichten umbenannt, wobei das „N" für „Notfallvorsorge" steht. Die NATO-Zivilverteidiger sprechen seit kurzem von „ziviler Vorsorge", wenn sie ihr Ziel beschreiben: „aus den sich gegenseitig unterstützenden Maßnahmen für den Krieg und für andere Notfälle sollte möglichst im Rahmen eines Mehrzweck-Programms Nutzen gezogen werden." (38) — Die eingeschlagene Taktik der verbalen Entmilitarisierung von ZV/ZS und deren Verstecken hinter dem friedensmäßigen KatS wird erleichtert durch die derzeitigen Strukturen beider Ausführung beider Bereiche. Obwohl Finanzierung, Organisations- und Regelungszuständigkeit von ZV/ZS (Bund) und KatS (Länder und Kommunen) eigentlich randscharf getrennt sind, müssen die letztgenannten außerdem viele ZV-Maßnahmen im Auftrag des Bundes ausführen, wodurch deren Tätigkeit vielfach „janus-köpfig" wird. Auch die Hilfsorganisationen (DRK, JUH, MHD, ASB, DLRG) haben sich neben ihren friedenszeitlichen Zielen weitgehend zur Mitwirkung im sogen. „erweiterten" (= Kriegs-bezogenen) KatS bereit erklärt, um die damit verbundene Zusatz-Ausstattung und — Ausbildungsfinanzierung für Kriegszwecke vom Bund zu erhalten, ohne deren — vom Bund gestattete — bereits friedenszeitliche Nutzung sie ihre heutigen Aufgaben vielfach kaum ausführen könnten.

Schon finanziell hat der Bund somit die Hilfsorganisationen in der Hand, wenn auch die heutigen Verbandsspitzen — im Gegensatz zu der oben dargestellten Motivation ihrer Helfer — einer uneingeschränkten Mitwirkung auch im Krieg kaum Vorbehalte entgegenbringen dürften.

Die (finanzielle) Entscheidungsfreiheit, ihre Zusage die Kriegs-Mitwirkung zurückzuziehen, bestünde jedoch schon heute, wenn das Wortgeklingel der Bundesregierung vom „einheitlichen Hilfeleistungssystem" vom Bund und Ländern für Krieg und Frieden, von der „Gemeinschaftsaufgabe" (39) friedenszeitlicher Gefahrenabwehr ernstzunehmen wäre. Für solche zur „Gemeinschaftsaufgabe" erhobenen wichtigen Ziele sieht nämlich Art. 91a GG unter eben dieser Überschrift vor, daß die Kosten dafür zwischen Bund und Ländern mindestens — und bedingungslos — zu teilen sind. Hiernach könnten die Hilfsorganisationen je nach Umfang der von ihnen über- und wahrgenommenen friedensmäßigen Aufgaben erhöhte Zuwendungen erhalten, die ihnen heute nur mit der Auflage zugesagter Kriegs-Mitwirkung gewährt werden. Genau diese Konsequenz weigert sich die Bundesregierung jedoch zu ziehen, wie sie auf Anfrage der GRÜNEN Bundestagsfraktion im Herbst 1988 mitteilte. (40) Die beibehaltene derzeitige Umweg-Finanzierung unverzichtbarer Friedenstätigkeiten der Organisationen (als gestattete Mitbenutzung von Kriegs-Gerät etc.) stellt im Grunde eine finanz-verfassungswidrige Zweckentfremdung von (allein für die Bundesaufgabe ZV/ZS zu vergebenden) Bundes-Steuermitteln dar.

Dies ist jedoch nur die fast zwangsläufige Konsequenz aus der — entgegen dem grundgesetzlichen Verbot der Mischverwaltung — Übertragung von ZS-/ZV-Aufgaben auf die ländergesetzlich für friedensmäßigen KatS bestimmten Einheiten und Einrichtungen allgemein, deren prominentester Kritiker („verfassungsrechtliche Zweifel") der Jura-Professor und damalige Verteidigungsminister Scholz war. (41)

— Um den Zugriff des BMI auf die bisweilen als unzureichend kritisierte Ausführung von ZV-Vorschriften durch Länder und insbesondere Kommunen zu intensivieren, ist Mitte 1988 (entsprechend alten Unions-Forderungen) eine „innerministerielle Koordinierungsgruppe von Bund und Ländern" beim BMI zwecks „einheitlichem Krisenmanagement" ins Leben gerufen worden: ebenfalls unter Berufung auf Erfahrungen und Erfordernisse nach Tschernobyl. (42)
— die Organisation von ZV/ZS ist in letzter Zeit ohnehin erheblich unter Beschuß geraten: einerseits hat der Bundesrechnungshof nach der Prüfung mehrerer Teilaufgabenbereiche außer der Abschaffung des THW einschneidende Veränderungen gefordert; andererseits weist selbst das Bundesamt für den Zivilschutz auf die Notwendigkeit hin, „ein anderes organisatorisches Gesamtkonzept für den ZS zu entwerfen". (43)

Bereits in diesen eher immanent-technokratischen Kritiken, aber noch akzentuierter in politischen Kreisen (z.B. auch in der SPD) aufgrund INF-Vertrag, „Gorbatschow-Signalen" etc. wird zudem eine neue „Bedrohungsanalyse" gefordert, um die Notwendigkeit von ZV/ZS-Maßnahmen daraufhin zu überprüfen.

Dessen ungeachtet hat die Bundesregierung in den letzten Monaten z.B. Gesamtverteidigungsrichtlinien, eine Verordnung zur intensivierten Vorbereitung der Arbeitssicherstellung und den Entwurf eines „Katastrophenschutzergänzungsgesetzes" beschlossen, die diesen Forderungen und eingetretenen Veränderungen nicht Rechnung tragen, sondern bisherige Aufgaben, Konzepte und Organisationsformen unbeirrt fort- und festschreiben und z.T. neue Kriegsbefugnisse hinzufügen. Dabei wurden die laufenden Arbeiten an einem einheitlichen „Bevölkerungsschutz-Programm", welches die Entwicklungen theoretisch aufnehmen und verarbeiten könnte, praktisch jedoch ebenfalls eher zu einer Überarbeitung der parlamentarischen Gremien bereits vorgelegten BMI-„Berichts zur Staatsaufgabe Bevölkerungsschutz ..." geraten dürfte, noch nicht einmal einmal abgewartet und einbezogen.

Mit der gleichen „beharrlichen" Tendenz hat der Nato-Ministerrat zudem im Dezember 1988 eine „Ministerrichtlinie für die Zivile Notfallplanung 1989-1993" verabschiedet, die den Mitgliedsstaaten als mittelfristige Orientierung dienen soll.

All diesen Arbeiten kommt objektiv die Funktion zu, formale Pflöcke einzuschlagen gegen die sich abzeichnenden Veränderungen im öffentlichen Meinungsbild über die Ost-West-Beziehungen sowie der dadurch zu erwartenden zu-

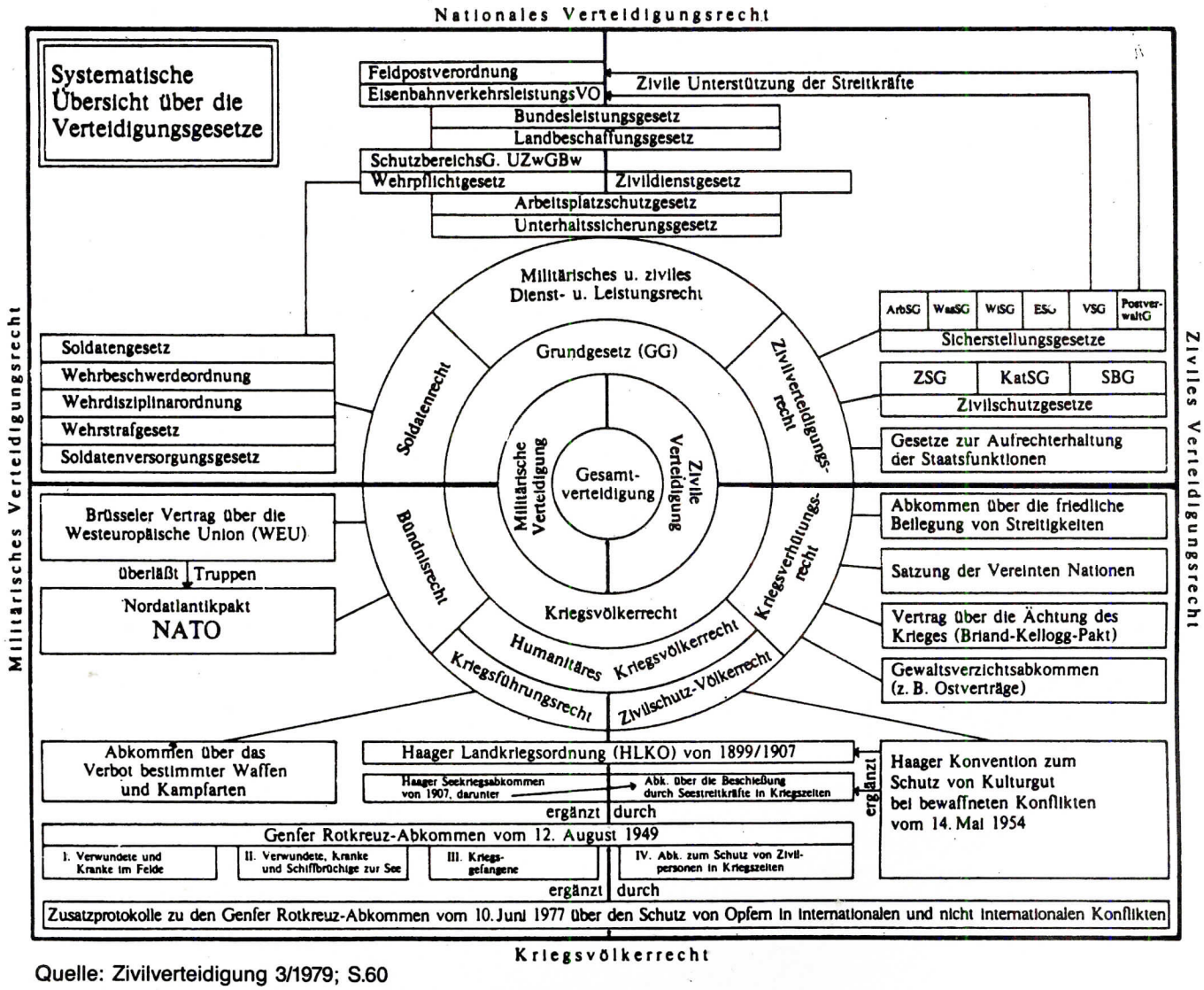

Quelle: Zivilverteidigung 3/1979; S.60

nehmenden Legitimationskrise aller Gesamtverteidigungsstrukturen.

Ausblick

Jegliche Zivilverteidigungs-/Zivilschutz-Maßnahmen (und damit auch die zu ihrer Durchsetzung und Ausweitung in der BRD ergriffenen, oben beschriebenen Wege) müssen sich anhand folgender Fragen messen lassen:
— besteht seitens der ZV-Planer subjektiv keine Absicht oder (wie hoch ausgeprägt?) Bereitschaft zur Kriegsführung unter Nutzung dieser Planungen?
— Bestehen die objektiven Zivil-Schutz-Möglichkeiten für die Bevölkerung im Rahmen der geltenden Militärstrategie? Räumt diese Schutz und Versorgung der Bevölkerung einen eigenen absoluten Wert ein, oder sind diese Ziele militärischen Vorgaben untergeordnet? Bestehen Willen, Fähigkeiten und Spielräume zu Krisenmanagement und — bedingungsloser — Deeskalation?
— Erhalten die geplanten ZV-Maßnahmen rechtsstaatlich-demokratische Strukturen aufrecht, sind begrenz- und kontrollierbar und gewährleisten die Rückkehr zu normalen Verhältnissen?

Betrachtet man die geltende (Zivil-)Verteidigungspolitik von BRD und NATO, so müssen zumindest die letztgenannten Fragen klar verneint werden, so daß die zur Umsetzung dieser Politik ergriffenen Planungen und Maßnahmen nicht akzeptabel sind.

Dies gilt angesichts der strukturellen Mängel dieser Politik grundsätzlich und nicht nur unter den Bedingungen eines totalen Atomkrieges. Daher ist es notwendig, daß sich die ZV/ZS-Kritik möglichst bald vom Atompazifismus zum Antimilitarismus weiterentwickelt, um der verfeinerten Propaganda der Regierungsseite fundiert entgegentreten zu können.

Anmerkungen

1) etwa in Broschüre des Bayerischen StMI „ZV in Bayern" 1982, S. 10
2) General a.D. Harald Wust, Vortrag vor der Deutschen Schutzbaugemeinschaft e.V. am 22.10.1982
3) s. Fn. 1, S. 22
4) Aufgabenzuweisung gemäß BMI-Rundschreiben vom 7.7.1964 (GMBl. S. 324)
5) Leiter des ZV-Referats im bayerischen StMI, Düll, in: Zivilverteidigung 2/1982, S. 25
6) Oberst i.G. Hammel, Truppenschutzpraxis Beiheft 1/1988, S. 40
6a) Entschließung Nr. 196 (1988) der NAV „betr. das Atlantische Bündnis und den Zivilschutz", Ziffer 1; abgedruckt in: BT-Drs. 11/3799, S. 25
7) BMI-Broschüre „Zivilschutz heute", 4. Auflage 1983, S. 7
8) Foreign Policy Nr. 39/1980; hier nach: Blätter für deutsche und internationale Politik 1/1980, S. 1502 ff.
8a) s. Fn. 7, S. 7
9) s. Fn. 7, S. 51
10) z.B. Fn. 1, S. 37; ähnlich Fn. 7, 3. Auflage 1980 (in Folge-Auflagen weggelassen)
11) BMI-Broschüre „Sicherer leben" 1984, S. 6 f.
11a) vgl. auch die ZS-Definition des damaligen FDP-Sicherheitsexperten Möllemann: „Minimalkonzept, ... um dem Bürger das Bewußtsein zu vermitteln, daß militärische Verteidigung ihm eine Überlebenschance läßt." (ZV-Debatte in 163.BT-Sitzung am 27.6.1979, PlProt. S. 13031 C)
12) Instruktiv Gross, in: Albrecht u.a., Schutzraum Schweiz, Bern 1988, S. 236 ff.
13) a.a.O., S. 245
14) vom 21.8.1949, siehe BGBl. II 1954, S. 781
15) vgl. Zivilverteidigung 3/1988
16) Zivilverteidigung 2/1987; Kritik des Bundesrechnungshofs: BT-Drs. 11/872
16a) Bemerkenswert die Kritik des ZV-Chefs im BMI, Beyer, an „übertriebener Geheimkrämerei" in: Truppenpraxis Beiheft 1/1988, S. 45
17) Zivilschutz-Magazin 2/1988, S. 23 f.
18) alle laut Infratest i.A. des BMI: Zivilschutz-Magazin 5/1988, S. 22 f.; Zivilverteidigung 1/1988, S. 5 ff.; 2/1988, S. 57 f.
19) Die ZV-Planer bewerten dies unterschiedlich. Während Schmitt (ZS-M 2/89) zusätzliche Legitimationsprobleme ahnt, sieht Schöttler (Europ. Wehrkunde 4/1988) die primär auf Atomkriegsfolgen aufbauende Argumentation der ZV-Gegner nun in der Defensive. Dem widerspricht Schulenburg (ZV 2/1988, S. 18) mit der Annahme, ein „atomares Schlachtfeld Deutschland sei wahrscheinlicher" geworden, da die Einsatzschwelle für atomare Kurzstreckenraketen gesunken sei.
20) BMI-Broschüre „Sicherer leben", veränderte Auflage 1986, S. 14
21) s. Fn. 11, S. 6
22) BVS-Broschüre „Notwendigkeit des ZS ..." 1986, S. 31
23) a.a.O., S. 7
23a) Der Spiegel Nr. 11/1989: „NATO-Übung — Schlag zuviel"
24) Ziffer 1 der Bundeswehr-„Richtlinie über die Abwicklung der Kosten, die für Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder in Fällen dringender Nothilfe entstanden sind", Fü S III 7 vom 23.10.1986
25) Prüfbericht vom 20.3.1987 (bei Verf.)
26) s. Fn. 12, S. 178
27) siehe in diesem Heft „ZV in den Parlamenten", Abschnitt „Übungen"
28) vgl. z.B. regelmäßig die Verbände-Berichte in Zivilschutz-Magazin
29) z.B. „Schwaben 88"/„Landesverteidigung 88"; vgl. Truppenpraxis Beiheft 1/1988, S. 59 ff.
30) s. Fn. 22, S. 1
31) s. Fn. 7, S. 6
32) s. Fn. 20, S. 12
33) Zivilverteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung, Baden-Baden 1985, S. 34/160
34) Zivilverteidigung 2/1988, S. 18 f.
35) Ansprache in Siegenburg am 8.7.1988, Manuskript S. 10
36) „Bericht des Bundesministers des Inneren an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages zur Staatsaufgabe, Bevölkerungsschutz, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung" vom 24.9.1987, S. 5
37) BMI-StS Spranger, Grußwort zur 36. Jahrestagung der Schutzkommission am 29.5.1987, S. 4
38) in: „Minister-Richtlinie für die Zivile Notfallplanung 1989-1993", im Dezember 1988 vom NATO-Rat verabschiedet (Bei Verf.)
39) so ausdrücklich in Fn. 36, S. 5
40) Stellungnahme des BMI (zum Prüfbericht des Bundesrechnungshofs bzgl. Erw. KatS/THW) an den BT-Innenausschuß vom 27.10.1988)
41) in: Maunz/Düring/Herzog/Scholz, Kommentar zu Art. 12 a GG, Rdnr. 75
42) vgl. genauer in diesem Heft: Kritik des KatSErgG-Entwurfs, Abschnitt „Grundsätzliche Kritik"
43) genauer: ebda.

Wenn es soweit ist ...

Ein Szenario

GAL-AG Frieden

Gundula (30 Jahre) geht mit nachdenklicher Miene nach Hause. In der Hand die Frankfurter Rundschau, überfliegt sie immer wieder die Schlagzeilen: *„Kommt jetzt Krieg? — die Lage am Golf spitzt sich weiter zu — US-Army macht ihre Verbände mobil — die US-Flotte läuft aus — Bundesregierung trifft sich zu geheimer Kabinettssitzung"*. Seit Wochen geht das schon so. In ihrer WG angekommen, bespricht sie sich mit den anderen. Stefan erzählt, daß morgen eine Demo gegen die Kriegstreibereien angesetzt ist. Alle finden das gut, wollen hingehen, aber es bleibt ein mulmiges Gefühl. Andy macht noch einen Witz, daß er seinen geplanten Urlaub in Griechenland wohl in den Wind schreiben kann, denn das ganze Mittelmeergebiet ist von der NATO zum Krisengebiet erklärt worden, alle zivilen Flüge abgesagt, die Grenzen dicht für Ausländer.

Am nächsten Tag: Es ist Mittwoch. Ruth unterrichtet gerade ihre Abitursklasse, Gundula arbeitet als Ärztin im UKE (Universitätskrankenhaus Eppendorf), Stefan sitzt in einer Vorlesung und Andy, nachdem er sein Kind, die vierjährige Martina zur Kindergruppe gebracht hat, ist gerade in dem Mineralölbetrieb eingetroffen, wo er als Laborant und Betriebsrat arbeitet. Plötzlich heulen die Sirenen — eine Minute Dauerton. Überall große Verwirrung, — „Es ist doch gar keine Übung angesagt gewesen" — bis einige auf die Idee kommen, NDR II einzuschalten (1): *„Aufgrund der krisenhaften internationalen Lage hat die Bundesregierung angeordnet, daß bis auf weiteres alle Bürger an ihrem Wohnort zu bleiben haben. Weitere Meldungen folgen. Bitte bewahren Sie Ruhe!"* (2) Es folgen aktuelle Meldungen zur Front in Nahost.

In den überall anlaufenden Diskussionen tönt der nächste Sirenenton, wieder Radio einschalten, diesmal ist man schon geübter. Die Durchsage von vorhin und weiter heißt es: *„Grüne Schildkröte! Grüne Schildkröte! Mob-beorderte Wehrpflichtige der Verfügungsbereitschaft mit diesem Stichwort in den ihnen ausgehändigten Einberufungsbescheiden haben sich unverzüglich bei ihren Einheiten und Dienststellen zu melden."* Weiterhin hat der Bundesminister der Verteidigung eine landesweite Wehrübung als Bereitschaftsdienst angeordnet für alle Wehrpflichtigen und ehemaligen Zeitsoldaten der Geburtsjahrgänge ab 1945, soweit sie nicht anderweitig einberufen sind. Die Einberufungsbescheide werden im Laufe des heutigen Tages zugestellt — nach Erhalt des Bescheides haben sich die Wehrpflichtigen unverzüglich bei ihren Stammeinheiten einzufinden." (3)

Andy ist zwar erleichtert, daß ihn diese Verpflichtung als Kriegsdienstverweigerer persönlich nicht betrifft, aber zählt in Gedanken seine Freunde auf, die nun einrücken sollen.

Ein uniformierter Bote erscheint in Andys Abteilung und unterbricht ihn in seinem Grübeln. „Post für die Geschäftsleitung. Wie komme ich denn dahin?" Andy führt den Boten in die Chefetage, wo der Verwaltungsleiter den Brief nach Erhalt sofort öffnet. Andy hört ihn den Inhalt des Schreibens vor sich hinmurmeln, wonach zur „beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft" vom Betrieb 3 Tanklastzüge an die Wehrbereichsverwaltung zu überstellen sind. Im Vorgriff auf die zu erwartende Benachrichtigung von Seiten des Betriebes seien die angeforderten Lastzüge schon vormittags im Großraum Hamburg angehalten und nach erfolgter Belehrung der Fahrer an ihren Bestimmungsort verbracht worden. (4)

Wieder im Labor angekommen, plärrt Andy erneut das Radio entgegen: *„Die Bundesregierung stimmt mit der Einschätzung des NATO-Rates hinsichtlich der krisenhaften weltpolitischen Lage überein und billigt den heute in Brüssel gefaßten Beschluß, ab sofort und bündnisweit Maßnahmen zur Sicherung der lebenswichtigen Ressourcen zu ergreifen.* (5) *Daher werden auf Anordnung des Bundesinnen- und Bundeswirtschaftsministers ab sofort Lebensmittelkarten ausgegeben, der freie Verkauf von Waren ist ab sofort untersagt."* (6)

Die Geschäftsleitung fordert kurz danach Andy und seine übrigen Betriebsrats-Kollegen zu einer Besprechung auf. Dort werden ihnen vorbereitete Aushänge vorgelegt, nach denen die Mitarbeiter ab sofort auf ihren Arbeitsplätzen dienstverpflichtet sind, Kündigungen und Arbeitsplatzwechsel also verboten (7) und bei Krankheit der Vertrauensarzt der Firma aufzusuchen ist (8). Auf die erstaunte Nachfrage seitens der Kollegen, daß ihnen derartige Anordnungen nicht bekannt seien, antwortet die Geschäftsleitung, heute nachmittag noch werde der Bundestag einen entsprechenden Beschluß fassen. (9)

Auch Gundula muß zur dienstlichen Besprechung im Krankenhaus. Dort erklärt der Chefarzt dem anwesenden Personal, daß alle Patienten, die halbwegs transportfähig seien, nach Hause entlassen werden, während die Schwerkranken in einen besonderten Raum verlegt würden. (10) Neuaufnahmen bedürfen ab sofort der Zustimmung des zentralen Einsatzstabes für das Gesundheitswesen. Das UKE ist für die Behandlung der Soldaten vorrangig vorgesehen. Das Personal wird dienstverpflichtet und als Behandlungsrichtlinie die zentrale Dienstvorschrift der Bundeswehr ZDv 49/50 ausgegeben, die die Einteilung der Verletzten nach Kriterien militärischer Wichtigkeit (u.a. „hoffnungslose Fälle") vorsieht.

Für den Nachmittag ist die erste Großübung — massenhafter Anfall von Verletzten unter Anwendung der Triage — angesagt. „Nun können wir endlich unsere Kenntnisse aus der Fortbildung in Katastrophenmedizin praktisch unter Beweise stellen", erklärt der Chefarzt zynisch. Gundula denkt

daran, wie sie und viele andere ihrer Kollegen bislang derartige Fortbildung boykottiert haben — und jetzt?

Ruth wird direkt aus dem Unterricht zum nächsten Bezirksamt delegiert, um dort die Ausgabe der Lebensmittelkarten vorzunehmen (12). Sie trifft auf Kollegen, die genauso hilflos und verstört waren wie sie. Keiner hatte sich das träumen lassen. Dabei wollten sie doch heute zur Demo.

Bei Stefan an der Uni beschließen die Studenten, geschlossen an der Demo teilzunehmen und gleich loszuziehen. Doch sie kommen gar nicht erst vom Uni-Gelände herunter. Draußen sind Polizei und Bundesgrenzschutz mit Schützenpanzern und Wasserwerfern aufgefahren. (13) Aus dem Megaphon schreit es: „Die GRÜNEN, Veranstalter der Demonstration, sind heute morgen als verfassungsfeindliche Organisation verboten worden. (14) Alle Versammlungen unter freiem Himmel sind ab sofort im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten. (15) Bewahren Sie Ruhe, gehen Sie sofort auseinander, nach der dritten Aufforderung räumen wir gewaltsam." Verblüffung, Unruhe, teilweise Panik bei den Studenten — einige drängen zum Ausgang. Da prasseln Gummigeschosse auf die Menschenmenge, Schreie, Hilferufe, die Bundesgrenzschützer entsichern ihre MPs — doch die Gummigeschosse und CN-Gasgrananten haben das ihrige schon getan. (16) Schwer hustend, an Arm und Brust getroffen, wankt Stefan nach Hause. An allen Anschlagsäulen sieht er Plakate mit der Ankündigung des Verbots — Unterschrift: Bundesregierung. In seinem Briefkasten findet er den Einberufungsbescheid zum Bund — morgen 6.00 Uhr Hauptbahnhof sammeln — mit dem Poststempel von heute. (17) Es heißt, nur für eine Bereitschaftsübung — aber wie lange??

Am Abend, als alle WG-Mitglieder wieder beisammen sind, tauschen sie Erfahrungen aus. „Die hatten das doch längst vorbereitet — woher hatte denn sonst die Geschäftsleitung diese vorgedruckten Zettel?" meint Andy. „Ja, unser Chef war total cool, als hätte er das schon x-mal geübt, sehr merkwürdig", stimmt Gundula ihm zu. Ruth berichtet von den chaotischen Zuständen bei der Lebensmittelausgabe. Viele ältere Menschen wurden fast zerquetscht, immer wieder zurückgestoßen von Jüngeren — andere hatten keine Personenkennzifferkarte dabei, denen durften keine Lebensmittelkarten ausgehändigt werden. „Muß doch alles seine Ordnung haben, nich", soll der Bezirksamtsleiter mit stolz geschwellter Brust gerufen haben. Er war so richtig in seinem Bürokratenelement, erzählt Ruth. Besonders Ausländer schikanierte er extra, weil viele beim Ausfüllen der Anträge Probleme hatten. „Weiter, weiter, die lahmen Friedenszeiten sind vorbei, jetzt geht's zackig, zackig".

Im Fernsehen erfahren sie weitere Schreckensmeldungen: „Der Bahnverkehr zwischen den Städten ist für zivile Personen eingestellt, ein allgemeines Fahrverbot für Privatfahrzeuge verhängt. (18) Folgende politische Organisationen und Parteien sind seit heute morgen, 0.00 Uhr, verboten: Die Grünen, DKP, KPD (usw. usf.), desgleichen alle pazifistischen Zusammenschlüsse, Sympathisantenorganisationen und ihre Publikationen".

Als Ruth später bei einem Freund anruft, der bisher Bezirksabgeordneter der GAL in Altona gewesen war, erhält sie keinen Anschluß. Abends in der Kneipe erfährt sie dann, er und viele andere wären gleich heute morgen verhaftet worden und in ein Gefängnis außerhalb Hamburgs unterge-

bracht. Es sollen noch viele Verhaftungen ins Haus stehen. Insbesondere Ausländer werden deportiert. Andere berichteten, daß sie kein Geld mehr von ihrer Bank holen konnten — nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz sind alle Privatkonten gesperrt. Auf den größeren Straßen patroulliert jetzt Polizei und BGS, einige sahen auch schon Bundeswehrsoldaten. Alle werden von Fragen beschäftigt wie: Was sollen wir machen ... weg können wir ja nicht mehr ... auf unsere Verhaftung warten ... doch noch eine Demo wagen ... einfach abhauen ... aber wohin ... zu Hause bleiben ... nicht mitspielen ... einfach nicht mehr zur Arbeit, nicht zum Bund gehen ... aber was passiert dann ...??

Stefan will nicht zum Bund. Doch als er am nächsten Morgen wieder die Sirenen heulen hört und daraufhin das Radio einschaltet, hört er: *„Der Spannungsfall ist ausgerufen, die allgemeine Mobilmachung läuft an — die UdSSR will sich aus dem Krisengebiet in Nahost nicht zurückziehen — die Kämpfe eskalieren — die USA drohen den Abwurf der ersten taktischen Atombomben an — die UdSSR mobilisiert ihre Ar-*

meen". Jetzt gibt es kein Zurück mehr" denkt Stefan und geht noch immer nicht zur Sammelstelle. Er will nochmal schnell bei einem Freund wegen eines Unterschlupfes anrufen — das Telefon ist tot! (19) Mittags kommen die Feldjäger, doch Stefan ist abgehauen. *„Alle Männer im Alter von 18 bis 60 Jahren haben sich, soweit sie nicht dienstverpflichtet sind, sofort zur Einberufung bei den Kreiswehrersatzämtern zu melden",* schallt es den ganzen Tag aus Radio und Fernseher. Dazwischen eingeblendet immer wieder Kriegsberichte.

„Was mach' ich nur mit Martina", plagt sich Andy, „ich bin dienstverpflichtet, kann als BR sowieso nicht weg und die Erzieherinnen in der Kindertagesstätte werden bestimmt als Schwesternhelferinnen eingezogen. (20) Doch nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz können sich nur Frauen mit Kindern unter 15 Jahren befreien lassen — und ich??!

Obwohl es kaum mehr Zeitungen gibt (nur die BILD darf noch erscheinen), Flugblattverteiler auf der Straße verhaftet werden, verdichtet sich immer mehr das Gerücht, daß noch heute abend eine große Demo stattfinden soll.

Da U- und S-Bahnen sowie Busse kaum mehr fahren (21), sind viel mehr Menschen als früher auf der Straße. Am Spätnachmittag bewegen sich auffällig viele Menschen mit Einkaufstaschen in dieselbe Richtung — zum Rathaus. Und tatsächlich treffen über 100.000 Menschen abends am Rathaus ein. Rundum von Polizei und Armee „bewacht", drängen sich die Menschen auf dem Rathausvorplatz und den umliegenden Straßen. Als der Redner gerade beginnen will, peitschen Schüsse über den Platz, Gaswolken legen sich über die Demonstrierenden, die ersten Menschen brechen keuchend zusammen, doch diesmal bricht keine Panik aus — vielmehr herrscht auf einmal eine schon unheimliche Ruhe. Das Polizei-Megaphon gibt den Räumungsbefehl, doch die Menschen haken sich unter und singen. Die Einsatzleiter von Polizei und Armee sind überrascht: mit dieser Reaktion hatten sie nicht gerechnet. Über die Elbbrücken aufs Land will der sich formierende Zug. „Wenn wir nicht evakuiert werden, dann machen wir es eben selber!" wird aus dem Zug skandiert. Doch als die vordersten Reihen des Zuges auf die erste Auffang-Linie treffen, werden die Flüchtenden von wohlinstruierten Soldaten empfangen. (22)

Am nächsten Morgen gibt die Bundesregierung aus dem Regierungsbunker in der Eifel den Eintritt des Verteidigungsfalles bekannt — weil ein Angriff durch die Truppen des Warschauer Paktes bevorstehe. (23)

Anmerkungen

Diesem Szenario liegen die nachfolgend genannten Phasen zugrunde, die jeweils die Anwendung einer unterschiedlich breiten Palette von Notstandmaßnahmen erlauben.
— „Normale" Friedenszeiten einschließlich deren krisenhafter Verschärfung
— Alarmbeschluß des NATO-Rats mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 80a Abs. 3 GG)
— Billigung einzelner Maßnahmen der Bundesregierung durch den Bundestag (Art. 80 a Abs. 1 GG)
— Feststellung des Verteidigungsfalls durch Bundestag und Bundesrat bzw. den Gemeinsamen Ausschuß (Art. 115a GG)

Etwaige Überzeichnungen im Szenario sind mit dem Interesse an möglichster Verdeutlichung zu erklären und den Verf. ggf. nachzusehen.

1) Bereits in Friedenszeiten wird durch 1-minütigen Heulton angezeigt, das Radio für staatliche Durchsagen einzuschalten. Im Krisen-, Spannungs- und Verteidigungsfall dienen öffentliche Rundfunk- und Fernsehdurchsagen zusätzlich als Wege der vereinfachten Gesetzesverkündung.

2) Bereits vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls oder einem NATO-Alarmbeschluß kann die Bundesregierung diese sogen. „Stay-put"-Regelung anordnen (§ 12 Abs. 1 KatSG)

Insoweit jetzt Änderung beabsichtigt mit Entwurf des „Katastrophenschutzergänzungsgesetz"

3) Aufgrund der §§ 5 a, 23 Abs. 3 bzgl. der Verfügungsbereitschaft und § 6 Wehrpflichtgesetz bzgl. Wehrübungen von unbegrenzter Dauer kann das Bundesverteidigungsministerium eine schleichende Mobilmachung einleiten, ohne daß der Bundestag dies billigen muß. Die Kurzfristigkeit der Einberufung ergibt sich aus § 13 Abs. 4 Musterungsverordnung. vgl. Anm. Nr. 17

4) Wenn die Bundesregierung dies unter der genannten Lage-Einschätzung für notwendig hält, können auch ohne die Voraussetzungen des Art. 80 a GG nach dem Bundesleistungsgesetz diverse persönliche und materielle Dienstleistungen angefordert werden, bei gebotener Eile auch durch direkte Beschlagnahme auf offener Straße! (§§ 1 II, 5, 38 Bundesleitungsgesetz)

5) gemäß der sogen. NATO-Klausel (Art. 80 a, Abs. 3 GG)

6) Gebunden an Art. 80 a GG sieht § 9 Abs. 1 Wirtschaftssicherstellungsgesetz vor: Die Zuteilung, Lieferung, der Bezug und die Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie von elektrischer Energie kann beschränkt werden. Die Ausgabe von Versorgungskarten und Bezugsscheinen (für Lebensmittel, Benzin, Heizöl etc.) ist bereits nach der Versorgungskarten-Verordnung des Bundes festgelegt und von den Kommunen vorbereitet (siehe auch Anm. Nr. 12)

7) Auf Grundlage von Art. 12 a III, V und VI GG ist nach Freigabe durch den Bundestag gemäß Art. 80 a Abs. 1 GG § 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes insoweit anwendbar, als Männer von 18-65 und Frauen bis 55 Jahren ihren Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Landesarbeitsamtes (das ist die zuständige Behörde, wo bereits heute die erforderlichen Daten gespeichert werden) nicht kündigen dürfen. Zur „Deckung des personellen Kräftebedarfs" sind ab dem Verteidigungsfall zusätzlich Dienstverpflichtungen in neue Arbeitsverhältnisse nach dem ArbSG zulässig.

8) Für die Aufhebung der freien Arztwahl gibt es bislang keine gesetzliche Grundlage. Wir haben hier eine Analogie zum Nationalsozialismus gezogen. Um den Krankenstand in den kriegswichtigen Betrieben zu senken, wurde 1942 die freie Arztwahl für die Beschäftigten aufgehoben und er Besuch der betrieblichen Vertrauensärzte, die einer entsprechenden Kontrolle unterlagen, verordnet (siehe dazu „Medizin und Nationalsozialismus", Berichte vom Gesundheitstag 1980, Band 1, S. 145ff.)

Daß ähnliche Verhältnisse im Ergebnis zumindest auch heute wieder zu erwarten wären, wird durch die schon erfolgte Kriegs-Einplanung zahlreicher frei praktizierender Ärzte entweder zur Bundeswehr oder im Rahmen der Zivilverteidigung (aufgrund des ARbSG) nahegelegt. Perfektionierung dieser Planungen nun in §§ 13 ff. KatSErgG-Entwurf.

9) In Krisenzeiten kann das ArbSG nur nach 2/3 Mehrheitsbeschluß des Bundestages angewendet werden.

10) Siehe „Ärzte warnen vor dem Atomkrieg — Beiträge zum 2. medizinischen Kongreß", hier insbesondere „Katastrophenmedizin — Kriegsmedizin" von E. Weber

11) Die Verpflichtung zur planerischen Vorbereitung von Zwangsdiensten im Gesundheitswesen aufgrund des ArbSG war den „Bedarfsträgern" bereits in den Entwürfen zu einem Gesundheitssicherstellungs- bzw. neuen Zivilschutzgesetz auferlegt worden; nun in §§ 13 ff. des KatSErgG-Entwurfs.

Die ZDv 49/50 ist zwar formal angeblich 1983 außer Kraft gesetzt worden, lagert jedoch weiterhin als Behandlungsanweisung z.B. in den standardisierten Ausstattungssätzen für Hilfskrankenhäuser. Außerdem dürfte die NATO-STANAG 2879 von 1979, die ebenfalls die Triage vorschreibt, ohnehin fortgelten.

12) 1983 erklärte der Hamburger Senat auf Anfrage der GAL, daß die Ausgabe von Lebensmittelkarten in den Bezirksämter bzw. Wahllokalen durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst, u.a. durch Lehrer, erfolgen solle (siehe in diesem Heft: „ZV in den Parlamenten").

13) Der BGS kann nicht nur bei Demonstrationen auf Ersuchen der Länder hinzugezogen werden (§ 9 I Nr. 1 BGS-G), sondern auch gegen deren Willen vom Bund zur Bekämpfung von Krisen, Unruhen, Aufständen (Art. 91 II GG); letzteres übt der BGS regelmäßig.

14) Nach Art. 21 II GG können „verfassungswidrige" Parteien jederzeit vom Bundesverfassungsgericht verboten werden. Diese Formel könnte in Krisenzeiten gegen pazifistische Proteste ausgelegt und verschärfte Anwendung finden. Sonstige Organisationen können nach § 8 II VereinsgsG bzw. nach Polizeirecht verboten werden.

15) Theoretisch können Grundrechte (hier Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung) bei Mißbrauch „gegen die fdGO" (Aufrufer zu Anti-Kriegs-Demo?) individuell verwirkt werden. — Sehr viel wahrscheinlicher in einer Krisensituation wären aufgrund heutiger Erfahrungen Demonstrationsverbote wegen befürchteter „Ausschreitungen" (so z.B. in Brokdorf, Wackersdorf etc.)

16) Die Polizeigesetze sehen durchweg und ohne weiteres Einsatz von Schußwaffen, Kampfgasen etc. vor; daneben z.T. auch von „besonderen Waffen", wie „MGs, Granatwerfer, Handgranaten, Sprengsätze, Minen" (z.B. § 18 IV SOG HH) bzw. von „Explosivmitteln" (§ 14 BGS-G.).

17) Schon vor dem Verteidigungsfall können wehrdienstpflichtige Männer von 18-60 Jahren zu unbefristeten Bereitschafts-Wehrübungen einberufen werden (§ 6 VI WPflG), was einen reibungslosen Übergang zum Kriegseinsatz ermöglicht. Die Einziehung von Zivildienstleistenden hingegen ist bisher erst im V-Fall zulässig (§ 79 ZDG), nach § 9 a des KatSErgG-Entwurfs jedoch evtl. zukünftig auch vorher.

18) Gemäß der Eisenbahnverkehrsleistungs-Verordnung muß die Bundesbahn ihre Leistungen u.a. zur Beförderung der Streitkräfte zur Verfügung stellen. Allgemeine Fahrverbote zur Räumung der Straßen für den Streitkräfte-Aufmarsch sind vor Feststellung des Spannungsfalls gemäß § 45 I StVO, anschließend nach der Verkehrssicherstellungs-Verordnung geplant.

19) Um die Kommunikationskapazitäten für die kriegswichtigen Behörden freizuhalten, ist geplant, 80-90% der privaten Telefonanschlüsse gemäß der Ermächtigung in der TKO zu sperren, wobei eine besondere Freigabe nach Art. 80 a GG nicht erforderlich ist. — Gleiches ist auch nach Polizeirecht zur „Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung" möglich (wie z.B. Telefon der BI Wendland während „Tag X"-Aktionstagen 1984).

20) Nach dem ArbSG können Frauen im Verteidigungsfall als Schwesternhelferinnen im Sanitäts- und Lazarettwesen zwangsverpflichtet werden. Von dieser Regelung werden insbesondere die Frauen betroffen sein, die bereits einen Schwesterhelferinnen-Kurs absolviert haben.

21) Dies skizziert eine der weiteren Folgen einer zentralen Energiebewirtschaftung (vgl. dazu Anm. Nr. 6 und 18).

22) Nähere Informationen in diesem Heft in Artikel „An der Heimatfront" und „ZV in den Parlamenten", Abschnitt „Stay put"-

23) Nach Art. 115 a GG kann die Bundesregierung den V-Fall nicht erst bei direkt erfolgtem Angriff auf das Gebiet der BRD ausrufen, sondern auch schon, wenn ein unmittelbarer Angriff bevorsteht. Diese Formulierung ist so stark interpretierbar, daß damit auch ein Angriffskrieg gegen vermeintliche oder tatsächliche Manöver des Warschauer Paktes ermöglicht wird. Denn wer kontrolliert, ob ein Angriff wirklich bevorsteht??

Vom Hinübergleiten in den Krieg

NATO, Notstandsgesetze, Putschparagraphen

Detlef Langer

Am 30. Mai 1968 verabschiedete der Bundestag mit Zweidrittel-Mehrheit das „Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes". Hinter diesem harmlosen Titel verbirgt sich die wohl einschneidendste Maßnahme in der bisherigen Geschichte der BRD: die Notstandsgesetzgebung. Sie dient nicht allein zur Unterdrückung innerer politischer Unruhen, sondern auch — und das ist damals in der Widerstandsbewegung gegen die Notstandsgesetze weit weniger diskutiert worden, — der Militarisierung des öffentlichen Lebens, der Vorbereitung von Mobilmachung und Krieg.

Nach Wiederaufrüstung und Eingliederung der Bundeswehr in die NATO war es zwingend geworden, neben dem militärischen auch das *„zivile Verteidigungspotential im Frieden aufzubauen und Vorkehrungen für den Fall eines Krieges zu treffen."* So der „Bericht der Bundesregierung über das Konzept der zivilen Verteidigung" vom 20.12.1968.

Bereits im Januar 1963 hatte die damalige CDU-Regierung dem Bundestag ein sogenanntes *Notstandspaket* vorgelegt. Die Verhandlungen über die zwölf Gesetzentwürfe zogen sich bis 1965 hin. Aber die Notstandsverfassung fand noch nicht die notwendige Zweidrittel-Mehrheit. Allein die sogenannten *„Sicherstellungsgesetze"* konnten verabschiedet werden. Vorsorgegesetze für Wasser, Wirtschaft, Ernährung und Verkehr als Grundlage zur *„Deckung des materiellen Bedarfs der Verteidigung"*.

Erst die SPD mit ihrem Eintritt in die Große Koalition machte es möglich, die notwendigen Verfassungsänderungen für den *„inneren und äußeren Notstand"* durchzusetzen: Die Einschränkung der Grundrechte (wie Briefgeheimnis, freie Wahl des Arbeitsplatzes ...), der Einsatz der Bundeswehr im Innern, die Ablösung des Bundestages und Bundesrates im Kriegsfall durch den *„Gemeinsamen Ausschuß"*.

1968: Demonstranten gegen die Notstandsgesetze

1968 verabschiedete die CDU/SPD-Koalition noch das erweiterte Katastrophenschutzgesetz und Arbeitssicherstellungsgesetz. Damit war die Gesetzgebung zur zivilen Vorbereitung der Kriegsführung im wesentlichen abgeschlossen. In den späteren Jahren traf man nur noch Ausführungsbestimmungen und konkrete Verordnungen. Und machte sich daran, diese Notstandsgesetze weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit anzuwenden.

Denn es ist ein Irrtum zu glauben, die Notstandsgesetze würden erst in einer zukünftigen Situation wirksam. Zahlreiche Bestimmungen werden bereits heute angewendet. *Ein wesentliches Merkmal der seinerzeit beschlossenen Notstandsgesetzgebung ist eben ihre abgestufte Anwendung*
— *bereits in normalen Friedenszeiten*
— *in Krisenzeiten vor Feststellung des sogenannten Spannungsfalles*
— *im Spannungsfall (Art. 80a GG)*
— *im sogenannten Verteidigungsfall (Art. 115 GG)*

(Obwohl ich mir der Fragwürdigkeit der Begriffe „normale Friedenszeiten", „Spannungsfall" und „Verteidigungsfall" bewußt bin, werde ich sie im Weitern verwenden, um die juristischen Definitionen dieser gesellschaftlichen Zustände durchschaubar zu machen. d. Verf.)

In Friedenszeiten

gelten bereits zahlreiche Bestimmungen der Sicherstellungsgesetze. Zum Beispiel das *Wassersicherstellungsgesetz*. Es verpflichtet Städte und Landkreise, Brunnenanlagen für eine netzunabhängige Wasserversorgung zu erschließen.

Dann Teile des *Ernährungssicherstellungsgesetzes:* Es zwingt zu einer Lebensmittelbevorratung in der „Bundesreserve Getreide" und der „Zivilen Verteidigungsreserve" (verzehrfertige Lebensmittel). Ein 30-Tage-Vorrat ist angelegt. Da die volle Anwendung dieses Gesetzes den freien Lebensmittelmarkt ausschaltet und die Rationierung vorsieht, lagern heute auch schon Lebensmittelkarten und Versorgungskarten in den Wirtschaftsbehörden.

Das *Wirtschaftssicherstellungsgesetz* dient der Umstellung der Marktwirtschaft in eine staatlich gelenkte Kriegswirtschaft. Schon in Friedenszeiten gelten bestimmte Auskunfts-, Buchführungs- und Meldepflichten. Daneben Verordnungen zur Lagerung und Vorratshaltung wichtiger Waren. Bekannt sind z.B. „Reserven" an Mineralöl, Elektrizität und Gas.

Ähnliche Vorbereitungsmaßnahmen sind auch im *Verkehrssicherstellungsgesetz* vorgesehen. Wieviel so etwas kostet, läßt der erwähnte Bericht aus dem Jahre 1968 ahnen. Er nennt Sonderfernmeldenetze zur Verkehrsregelung (Kosten 165 Milliarden DM). Ersatzübergänge an Wasserstraßen (Behelfsbrücken, Rampen, Zufahrtsstraßen), elf Nothäfen an der deutschen Küste, für die Bundesbahn Behelfsstellwerke, Beschaffung von Notstromaggregaten usw. Weiter heißt es: *„Für die Durchführung des Konzepts zur Sicherung des Fernmeldenetzes der Deutschen Bundespost waren ursprünglich 1.400 Millionen DM veranschlagt. Bis 1967 sind rd. 458 Millionen verausgabt worden."*

Offensichtlich sind die Kosten der „zivilen Verteidigung", die bereits in Friedenszeiten durch die Sicherstellungsgesetze anfallen, weit höher als in dem Haushaltstitel „Zivile Verteidigung" der Bundesregierung veranschlagt und in zahlreichen Baumaßnahmen und Programmen versteckt, die auf den ersten Blick nicht unmittelbar militärischen Zwecken dienen. So etwa beim Autobahnbau: die Vernetzung der Autobahnen erfüllt u.a. auch militärstrategische Anforderungen; der Bau bestimmter Anschlußstücke, etwa der vom Kölner Ring in die Eifel, hat in der Hauptsache militärische Bedeutung; bekannt ist der Ausbau bestimmter Autobahnteilstücke zu Notflugplätzen. Das Gleiche trifft auch auf das Schienennetz der Bundesbahn zu: daß Schienenstränge in ländlichen Gebieten erhalten werden, die z.Zt. nur noch dem Güterverkehr dienen, hat unter anderem auch einen militärischen Zweck. Und das der Ausbau des Frankfurter Flughafens (Startbahn West) im Zusammenhang mit den Lufttransportplänen der NATO steht („Wartime Host Nation Support"-Abkommen) ist weithin bekannt (siehe taz, 13.4.82).

Ebenfalls in Friedenszeiten gelten schon das *Zivilschutzgesetz* (derzeit noch in seiner Fassung von 1976; z.B. für den Warndienst, für die Bevorratung von Sanitäts- und Arzneimitteln etc.) und das *Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes* (für die Katastrophenschutzorganisationen und Selbstschutzlehrgänge). Nach dem *Arbeitssicherstellungsgesetz* können bereits in Friedenszeiten Arbeitnehmer zu Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen hinsichtlich ihrer späteren Einsatzbereiche verpflichtet werden.

Krisenzeiten

sind laut Wolfgang Beßlich („Rechtsgrundlagen der Zivilen Verteidigung") *Zeiten der langsamen Zuspitzung einer internationalen Krise, sei es bis zum offenen Krieg oder bis zur Beilegung oder Entspannung wie im Oktober 1962 bei der Kuba-Krise oder im August 1968 bei der Besetzung der CSSR". „In solche Fällen"* — und weitere ähnliche Situationen sind in der Zukunft bei der Konfrontationspolitik von Reagan, Thatcher und Kohl ja nun keineswegs unwahrscheinlich —, so erklärt Beßlich, müsse der Staat *„imstande sein,*

Eingelagerte Beruhigungsmittel für „Panikpersonen"

sein Abwehrpotential entsprechend dem Grad der Zuspitzung einer solchen Krise stufenweise bereitzustellen."

Krisenzeiten sind nicht gesetzlich definiert, ihre Feststellung ist nicht an ein formales Verfahren gebunden. Daher ist die Feststellung einer Krise auch weder formale Voraussetzung noch stets Auslöser für die Anwendbarkeit weiterer Notstandsmaßnahmen. Die krisenhafte Verschärfung einer Friedenssituation läßt jedoch — im von Beßlich beschriebenen Sinne — zunächst die volle Ausschöpfung der nicht von den Voraussetzungen der Art. 80a GG abhängigen gesetzlichen Möglichkeiten erwarten (Phase 1). Bei weiterer Verschärfung der Lage könnte „Krisen-Phase 2" (sog. „Bündnisfall") eingeleitet werden, indem die Bundesregierung (ohne Einschaltung des Parlaments!) einem Alarmbeschluß des NATO-Rats gemäß Art. 80a Abs. 3 GG zustimmt, was die Anwendung aller Notstandsvorschriften (mit Ausnahme des ArbSG) ermöglichen würde.

Doch zunächst zu „Phase 1":

Die Regierung wird das *Bundesleistungsgesetz* anzuwenden, d.h. sie ermächtigt die Bundeswehrverwaltung, LKWs, Baumaschinen und andere Güter als Mob-Ergänzungsbedarf für Streitkräfte und zivile Verteidigung zu beschlagnahmen. Die kann Grundstücke ohne besondere Einwilligung des Eigentümers beanspruchen. Alle friedensmäßigen Beschränkungen von Manövern sind aufgehoben.

Nach dem Wehrpflichtgesetz werden alle Wehrpflichtigen zwischen 18 und 60 Jahren beschleunigt erfaßt, gemustert (sofern noch nicht geschehen) und zu Wehrübungen einberufen. Diese können als Bereitschaftsdienst angeordnet werden mit der Folge, daß sie keiner zeitlichen Beschränkung mehr unterliegen. Außerdem können die „Mob-beorderten" Reservisten der Verfügungsbereitschaft durch Alarmbeschluß in ihre Einheiten gerufen werden (Stichwort „grüne Schildkröte" o.ä. im Radio) und haben unverzüglich einzurücken.

Die Bundesregierung kann anordnen, daß *die Zivilbevölkerung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht mehr verlassen darf,* nur noch mit einer besonderen behördlichen Erlaubnis (siehe Katastrophenschutzgesetz). Das ist die sogenannte *„STAY-PUT-Anordnung"* (Bleib zuhause!)

Zum „Schutz ziviler Objekte" und zur Bekämpfung von „Aufständischen" (gleich Kriegsgegner) können bei großzügiger Gesetzesauslegung Bundeswehr und BGS auch in Krisenzeiten schon im Inneren eingesetzt werden (Art. 87a Abs. 4, 91 GG).

Damit können also bereits in „Krisenphase 1" allein durch Kabinettsbeschluß entscheidende Schritte zur Mobilmachung und zur Unterdrückung etwaiger Widerstandshandlungen der Bevölkerung eingeleitet werden.

Eine parlamentarische Zustimmung wird jedoch auch für die Einleitung der *Krisenphase 2* benötigt. Im Fall einer Anwendung der sog. „NATO-Klausel" kann der Bundestag lediglich nachträglich opponieren.

Hiernach finden die (bereits in Friedenszeiten erlassenen und in den Schubladen liegenden) ausführenden Rechtsverordnungen zu den Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr volle Anwendung: Es können also z.B. Lebensmittel- und Treibstoff-Rationierungen (die entsprechenden Bezugscheine sind schon gedruckt), Sperrung von Bankkonten, Beschlagnahme von Maschinen und Fahrzeugen etc. auf Initiative der NATO hin angeordnet werden.

Die NATO kann außerdem die Evakuierung bestimmter

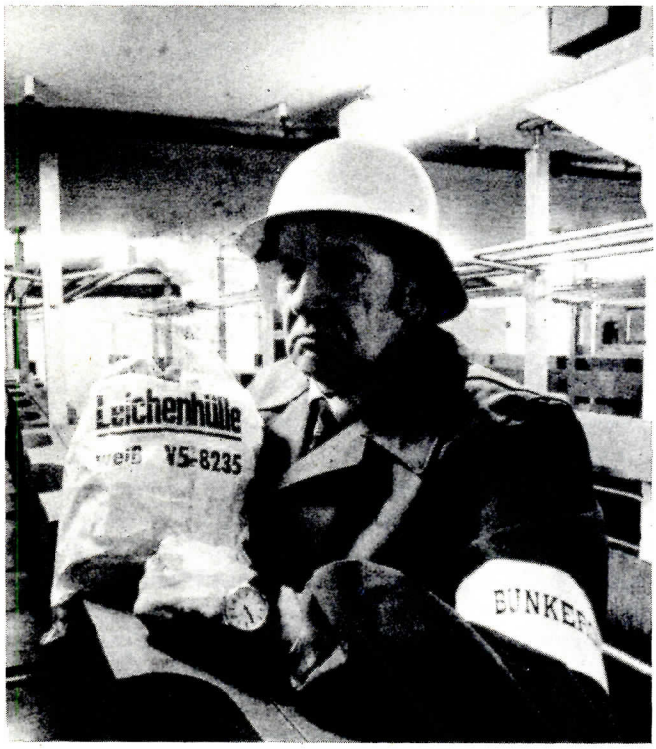

Aus der Tätigkeit eines Bunkerwartes ...

Gebiete anordnen. Zum Beispiel der Grenzgebiete zur DDR.

Allein Maßnahmen nach dem *Arbeitssicherstellungsgesetz* (die Verpflichtung in bestimmte Arbeitsverhältnisse) können nicht aufgrund eines NATO-Alarmplans durch gesetzt werden, sie benötigen den Beschluß des Bundestages mit Zweidrittel-Mehrheit. Offensichtlich ein Zugeständnis an den DGB, um ihn 1968 zur Duldung der Notstandsgesetze zu gewinnen. Beßlich jedenfalls klagt, *„daß die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft sowohl materielle als auch personelle Maßnahmen erfordert und das Auseinanderfallen der diesbezüglichen Regelungen sehr schwerwiegende Probleme aufwirft".*

Auf jeden Fall: der Katalog der Notstandsmaßnahmen in den erwähnten Kriegssituationen ist schon derartig weitgehend, daß ihre Anwendung durch die Bundesregierung weit eher eine Zuspitzung zum Krieg vorantreiben wird, als eine „Entspannung". Man muß sich ja dazudenken, daß in einer derartigen Krise auch noch das Einfliegen von US-Verbänden vorgesehen ist. Das „Long Term Defense Programm" der NATO geht davon aus, die US-Streitkräfte in der BRD im Krisenfall von 300.000 auf rund 600.000 Soldaten zu verdoppeln, und die amerikanischen Kampfflugzeuge innerhalb von 10 Tagen von 720 auf 1.030 zu erhöhen (taz, 13.4.82).

Der Spannungsfall

ist im Grundgesetz (Art. 80a) nicht näher definiert, also an keine konkreten Voraussetzungen außer die seiner formalen Feststellung durch den Bundestag mit 2/3 Mehrheit gebunden. Diese bewirkt die volle Anwendbarkeit aller Sicherstellungsgesetze (also auch des ArbSG), sofern diese nicht schon vorher umgesetzt wurden.

Der Anwendungsbereich des ArbSG könnte zudem — über den Wortlaut hinaus — auch zugunsten der Rüstungs-

industrie erweitert werden, denn: „Diese Bestimmung könnte vor allem für lebens- und verteidigungswichtige Gebiete der Wirtschaft von Bedeutung sein." (Beßlich, a.a.O.)

Schließlich könnten spätestens mit Feststellung des Spannungsfalls auch die Bundeswehrkräfte im Inneren eingesetzt werden. Nach der amtlichen Begründung der entsprechenden Grundgesetz-Vorschrift sind die *„zulässigen Einsatzzwecke einerseits auf die Bekämpfung von Gruppen militärisch bewaffneter Aufständischer zu beschränken, andererseits auf den Schutz von zivilen Objekten auszudehnen ... Die Erfahrung lehrt, daß bei inneren Unruhen bestimmte nichtmilitärische Einrichtungen, z.B. Transport-, Fernmelde- und Versorgungsanlagen, Ziel von Störaktionen sind. Die Bekämpfung der Unruhen und Bewachung der Anlagen könnte die Kräfte der Polizei überfordern."*

Wie gezeigt, sind — mit Ausnahme des ArbSG — grundsätzlich alle Notstandsmaßnahmen, deren Anwendung prinzipiell an die parlamentarische Feststellung des Spannungsfalls oder deren besondere Billigung im Einzelfall geknüpft sind, bereits vorher in Krisenzeiten durchsetzbar, wenn Bundesregierung und NATO-Rat diese beschließen. Welchen Sinn hat dann die offizielle Erklärung des Spannungsfalls durch den Bundestag noch?

Der führende Grundgesetz-Kommentar Maunz/Düring/Herzog (MDH) bemerkt dazu *„daß die Feststellung des Spannungsfalles mit einer außenpolitischen Signalwirkung verbunden sein dürfte."* Und weiter: *„Die Feststellung des Spannungsfalles insgesamt ist förmlichen Kriegsdrohung so ähnlich und damit so sehr mit außenpolitischen Risiken belastet, daß die Gefahr eines fast automatischen Hinübergleitens in den Kriegs- bzw. den Verteidigungsfall fast in jedem Einzelfall gegeben sein dürfte."*

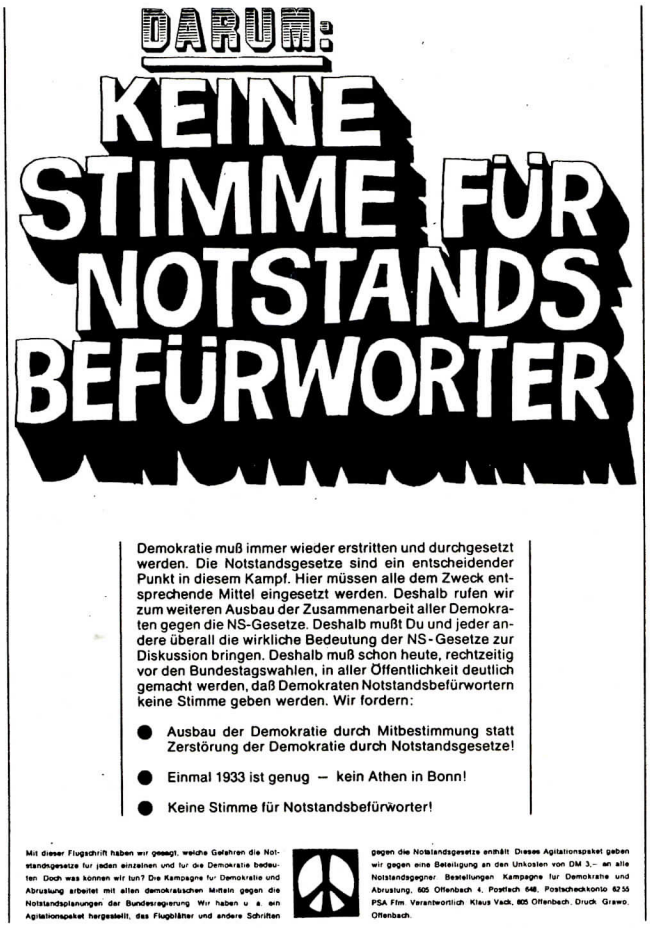

Seite aus Faltblatt gegen die Notstandsgesetzgebung

Daß dieses *„automatische Hinübergleiten in den Krieg"* bei Erklärung des Spannungsfalls offensichtlich beabsichtigt ist, zeigt sich auch daran, daß der Art. 80a GG überhaupt keine Regelung darüber enthält, wie eigentlich der Spannungsfall wieder beseitigt oder aufgehoben werden kann. Der Kommentar: „Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat sich offensichtlich so sehr von der Vorstellung leiten lassen, daß die Phase des Art. 80a fast automatisch in den Verteidigungsfall überleite und infolgedessen ihre eigenständige Beendigung nicht mehr in Betracht komme ..."

Die Erklärung des Spannungsfalles hat demnach in der Hauptsache die Funktion einer *„öffentlichen Generalmobilmachung"*. Und dem Bundestag fällt nur noch die Rolle zu, die bereits vorher getroffenen Kriegsvorbereitungen der Regierung zu billigen und mit seinem Beschluß die Eskalation zum Krieg voranzutreiben. Eine tatsächliche Entscheidungsgewalt über Krieg und Frieden hat er nicht mehr!

Interessant ist in diesem Zusammenhang übrigens auch noch, daß weder Bundesrat noch Bundespräsident bei der Feststellung eine Rolle spielen. Daß in dieser Phase also noch weitere wichtige Momente der „Gewaltenteilung" und der „institutionellen Kontrolle" aufgehoben sind!

Wie weitgehend eine Bundesregierung, die Krieg zu führen wünscht, durch die Notstandsgesetze Spielraum hat, diese Politik auch zu realisieren, ist jedenfalls an den Konsequenzen der sogenannten „NATO-Klausel" zu erkennen. Sie macht es möglich, wie die Notstands-Kommentatoren beschreiben: *„daß die Bundesregierung, die Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 (Spannungsfall) durch führen möchte, dabei aber die Mehrheit des Bundestages nicht auf ihre Seite bringt, das Erfordernis der parlamentarischen Zustimmung durch die Rückversicherung beim NATO-Rat ... zu umgehen imstande ist. Der Artikel sagt ja nichts darüber aus, ob die Initiative zu den in ihm vorgesehenen Maßnahmen von dem betreffenden internationalen Organ oder von der deutschen Bundesregierung ausgeht, und deckt in seinem Wortlaut auch jenen Fall, in dem der Beschluß des internationalen Organs eine Anregung der Bundesregierung vorausgegangen ist ... Dies gilt umso mehr, als der Artikel einem Gegenstoß des Bundestages die unmittelbare Rechtswirkung verweigert und sein Zustandekommen überdies ... von der absoluten Mitgliedermehrheit abhängt."*

So kann eine Bundesregierung, *„die in Kollision mit internationalen Organen, d.h. mit verbündeten Regierungen, den Art. 80a III zur Unterhöhlung der geltenden Verfassungsordnung zu mißbrauchen versucht, durch ihre Inhaftierung einzelner Abgeordneter bzw. durch die Verhinderung ihrer Anreise eine Korrektur durch das Parlament vereiteln."* Eine bemerkenswerte Handlungsanweisung. Der „Selbstermächtigung" zur Kriegsführung sind also keine Schranken gesetzt!

Der Verteidigungsfall

wird auf Antrag der Bundesregierung vom Bundestag festgestellt, mit Zustimmung des Bundesrates. Er kann ausgerufen werden wenn die „Bundesrepublik mit Waffengewalt

angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht." (Art. 115 a I). Daß sich gerade bei der letzten Formulierung „die Frage stellt, inwieweit etwa kaum nachkontrollierbare Berichte von Geheimdiensten u.ä. zur Grundlage von fundamentalen Entscheidungen der obersten Bundesorgane gemacht werden können, liegt auf der Hand." (Grundgesetz-Kommentar). Der Bundestag muß die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder fällen. Es reicht, wenn die Hälfte der MdBs anwesend ist. Sogar die Kommentatoren räumen ein, es müsse *„den Kritikern der Notstandsgesetzgebung zugegeben werden, daß die jetzige Regelung, die die Beschlußfähigkeit schon bei Anwesenheit der Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder bewirkt und die dieser Hälfte auch die Möglichkeit zur Feststellung des Verteidigungsfalles gibt, tatsächlich die Möglichkeit des Staatsstreiches durch eine Mehrheitspartei eröffnet."*

Sollten Bundestag und Bundesrat nicht mehr zusammentreffen können (unter welchen Bedingungen dies sein könnte, läßt das Gesetz offen), so übernimmt der *„Gemeinsame Ausschuß"* die Rolle dieser beiden Organe. Er trifft die Entscheidung über den Verteidigungsfall, er beschließt die Gesetze in der Zeit des Krieges. Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus 22 Bundestagsabgeordneten und 11 Mitgliedern des Bundesrates. Die Mitglieder werden „zu Beginn jeder Wahlperiode vom Bundestag durch Beschluß entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bis zu einer erneuten Bestellung bestimmt". Das Bonner Notparlament tagt bereits heute regelmäßig in nichtöffentlichen Sitzungen. Während der *Wintex-Übungen* (siehe hierzu den Artikel über WINTEX-CIMEX in dieser Broschüre) trainiert es seine Entscheidungsfähigkeit, d.h. es spielt die sogenannten *Schubladengesetze* durch. Gesetze, die geheim gehalten werden und in der Kriegssituation ausgerufen werden sollen. Für die Grünen sind Gertrud Schilling und Angelika Beer für den Gemeinsamen Ausschuß vorgesehen (Stellvertreter: G. Häfner bzw. A. Mechtersheimer. Stand: Januar 1989). 1985 durfte Otto Schily gegen seinen Willen nach einem Beschluß der Bundestagsfraktion nicht teilnehmen.

Als jetzt schon im „Notstandsrecht" öffentlich gemachte Wirkung des „Verteidigungsfalles" ist zu erwähnen: Frauen von 18 bis 55 Jahren können für das Sanitätswesen und für Bundeswehrlazarette zwangsverpflichtet werden. Die Mitglieder der Katastrophenschutzorganisationen (Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, THW, Arbeitersamariter usw.) werden dem Befehl der Hauptverwaltungsbeamten und Krisenstäbe unterstellt (siehe Katastrophenschutzgesetz). Der Bund richtet Wehrstrafgerichte für Angehörige der Bundeswehr ein. Die Polizei kann Personen für vier Tage festnehmen, ohne sie einem Richter vorzuführen (Art. 115c GG). Dieses wird mit Sicherheit bei „Störern" und anderen „Panikpersonen" angewendet werden.

Die „Notstandsverfassung" hebt im übrigen auch die Rechte der Bundesländer auf. Die Bundesregierung kann den Landesregierungen und -behörden unmittelbare Weisungen erteilen. Sie kann, falls eine Landesregierung möglicherweise von einer Oppositionspartei gestellt wird und Widerstand erwarten läßt, aus ihren Reihen einen *„Landesverteidigungskommissar"* ernennen, der diktatorische Vollmachten im Auftrag der Bundesregierung hat. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Anmerkung zum Notstands-Kommentar: *„Während der parlamentarischen Beratung war wiederholt auch von Reichsstatthaltern oder allgemein Statthaltern die Rede. Die Bezeichnung würde besser als der Terminus Landesverteidigungskommissar klarmachen, daß der Weisungsbefugte der Bundesregierung auch — ja vornehmlich — zivile Befugnisse besitzt, ist aber aus historischen Gründen vorbelastet, als daß sie eingebürgert werden sollte."* Die vorbelasteten Bezeichnungen machen allerdings anschaulich, aus welchen historischen Erfahrungen die Notstandsverfasser geschöpft haben, aus denen des Hitler-Staates.

Ähnliche Erfahrungen mögen auch bei den Bestimmungen den Ausschlag gegeben haben, die in Kraft treten, wenn ein Teil des Bundesgebietes sich in einer „Insellage" inmitten feindlicher Truppen befinden sollte. In diesem Fall kann die Landesregierung selbständig einen derartigen „Kommissar" ernennen. Der Notstands-Kommentar vermutet, *„daß die Landesregierung ... jedenfalls ernstlich erwägen wird, ob sie nicht gerade den in ihrem Einflußbereich befindlichen ranghöchsten Offizier der Bundeswehr auch zum Beauftragten für die Ausübung ihrer Notstandsbefugnisse gemäß Art. 115f I beruft. Dies dürfte in der Tat der einzige Weg sein, die dann erforderliche unumgängliche Konzentration sämtlicher Kräfte sicherzustellen".* Admiral Dönitz läßt grüßen!

Als „weithin ungeklärt" charakterisierten die Kommentatoren im übrigen das Verhältnis zwischen Verteidigungsfall und NATO-Vertrag. Entscheidungen des NATO-Rates können zwar rechtlich nicht die bundesrepublikanische „Notstandsverfassung" in Kraft setzen, aber *„dabei darf nicht vergessen werden, daß die Entscheidungen des Nordatlantikrates, die das Vorliegen des Bündnisfalles feststellen oder gar militärische Maßnahmen bewirken, fast automatische Aktionen des Gegners auslösen werden, die in aller Regel die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 115a I — wenn die bis dahin noch nicht vorliegen — schaffen werden. Da derartige Entscheidungen des Nordatlantikrates nur einstimmig, also nicht gegen die Stimme des deutschen Vertreters (Außenminister, Verteidigungsminister oder Bundeskanzler) getroffen werden können, heißt dies nichts anderes, als daß die Bundesregierung es in gewissem Umfang in der Hand hat, ob sie die Voraussetzungen des Art. 115a I eintreten lassen will oder nicht.* Daß ein deutsches Parlament sich dem Antrag der Bundesregierung, den Verteidigungsfall festzustellen, angesichts des großen psychologischen Drucks eines NATO-Beschlusses kaum wird verschließen können, liegt auf der Hand", und daß es nach den jetzigen Machtverhältnissen im Bundestag nicht einmal eines großen Druckes bedarf, ist absehbar.

Also gilt selbstverständlich nur in einer Situation, die hinreichend Zeit läßt, Sitzungen des Bundestages einzuberufen. Unter anderen Bedingungen, so der Kommentar, verbleibt nur der *„NATO-Kommando-Weg. Da diese Alternative nach den Erwartungen, die die moderne Kriegsführung zwischen den Blöcken in Aussicht stellt, leider der Regelfall sein dürfte, bedeutet dies, daß die Stunde der Entscheidung über Krieg und Frieden in der Bundesrepublik eine Stunde der Exekutive sein wird und nicht einmal eine Stunde der deutschen Exekutive, sondern der amerikanischen, genauer des amerikanischen Präsidenten; denn als amerikanischer Offizier steht der Oberste Befehlshaber der NATO in Europa (Saceur) unmittelbar unter dem Kommando des amerikanischen Prä-*

sidenten und wird von diesem im Eilfall über das rote Telefon den Einsatzbefehl erhalten".

Der Oberste Befehlshaber in Europa, laut NATO-Absprache immer ein amerikanischer Offizier, wird vom US-Präsidenten auf Ersuchen des NATO-Rats ernannt. Er ist zugleich in Personalunion Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen in Europa, die nicht der NATO unterstellt sind (das trifft in Europa vor allem auf die Atomwaffenverbände zu, aber auch auf die 6. Flotte im Mittelmeer). Bereits in Spannungszeiten werden die Bundeswehrtruppen bei Auslösung bestimmter Alarmstufen seinem Kommando („Operational Command") unterstellt.

Es heißt zwar im Art. 115 GG: *„Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über".* Gemeint sind damit allerdings nur die nicht-NATO-assignierten Streitkräfte (territoriale Verteidigung, Sanitätswesen, Bundeswehrverwaltung); Heeresverbände, Marine und Luftwaffe unterstehen nicht seinem Kommando, sondern der NATO. Es ist also vorauszusehen, daß bereits in Krisensituationen und im Spannungsfall die NATO-Hierarchie und hier insbesondere der amerikanische Oberste Befehlshaber den Grad der militärischen wie auch zivilen Eskalation hin zum Krieg bestimmt. Und sollte es im übrigen Schwierigkeiten geben, den NATO-Rat zum Auslösen bestimmter Alarmstufen und Kriegsvorbereitungen zu gewinnen, so bleibt es dem amerikanischen Präsidenten unbenommen, seine NATO-unabhängigen Truppen in Europa in Alarmzustand zu versetzen und damit die NATO-Mitgliedsstaaten in Zugzwang zu setzen. Diese vorstellbare Situation macht allzu deutlich, wie die Machtverhältnisse in der Tat liegen.

Die Konsequenzen aus diesen Gesetzen und Notstandsszenarios sind absehbar. Die Ausführungen haben gezeigt, daß die NATO einen entscheidenden Einfluß darauf hat, ob wir weiterhin in Frieden leben können oder in einen neuen Weltkrieg hineingetrieben werden. Darum hat die Forderung nach einem Austritt der BRD aus der NATO eine größere Bedeutung, als ihr bisher in der öffentlichen Diskussion zugemessen wird. In den NATO-Gremien (d.h. unter der Vorherrschaft des amerikanischen Präsidenten) wird entschieden, ob unser Land in ein atomares Schlachtfeld verwandelt wird.

Es sollte auch deutlich geworden sein, daß die durch die Notstands/Regelungen veränderte Verfassung keine Garantie dafür bietet, daß einer Regierung, die auf Kriegsabenteuer aus ist, irgendwelche Schranken gesetzt sind. Im Gegenteil, sie hat in Zusammenarbeit mit den NATO-Gremien relativ freie Bahn, ihre Kriegspolitik gegen den Widerstand der Bevölkerung durchzusetzen. Darum ist es notwendig, beim Kampf gegen Kriegsvorbereitungen nicht in erster Linie auf oppositionelle Parteien im Parlament zu vertrauen (sie können sehr schnell ausgeschaltet bzw. ausgetrickst werden), sondern die ganze Kraft auf die Mobilisierung der Bevölkerung zu setzen.

Dabei sollten wir aber immer im Auge behalten, daß die Anwendung der Notstandsgesetze bereits in Krisenzeiten vorgesehen ist (erinnern wir uns an die Beispiele: Kuba-Krise oder Besetzung der CSSR), daß also schon in diesen Zeiten Reisen in andere Städte oder Länder verboten werden können, ja, auch Telefone abgeschaltet werden können, also wichtige Momente der Kommunikation unterbunden werden, um eine Widerstandsbewegung gegen die Kriegsvorbereitung zu verhindern. Wir sollten also wachsam sein. Es ist nie zu früh, für den Frieden einzutreten!

Hamburger Demo gegen Nordatlantische Versammlung (NAV) vom 17.11.1988

Die Anwendungsphasen der Notstandsgesetze

1. Im Frieden	**Vorbereitungsmaßnahmen:**
z. B. § 3 Verkehrssicherstellungsgesetz (VSG) §§ 17/18 Wassersicherstellungsgesetz (WasSG) Wirtschaftssicherstellungsgesetz (WSG) Ernährungssicherstellungsgesetz (ESG) Wassersicherstellungsgesetz (WasSG) z. B. §§ 24/25/29 Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSG) Bundesleistungsgesetz (BLG)	Auskunfts-, Buchführungs- und Meldepflichten; Bevorratung von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Erdöl usw.; Lagerung von Bezugsscheinen; Baumaßnahmen u. a. für militärische Anlagen, Notbrunnen, „Militärstraßengrundnetz", Hilfskrankenhäuser etc.; Verpflichtung zu Musterung und Ausbildungsveranstaltungen; Notstandsübungen, Manöver;
2. In Krisenzeiten	
a) Feststellung eines Bundesministers	**a) Anwendung einzelner Vorschriften** – der Eisenbahnverkehrsleistungsverordnung aufgrund des VSG – der Posteinschränkungs- und Dienstpostverordnung
b) Feststellung der Bundesregierung	**b) Anwendung einzelner Vorschriften**
– daß „zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft . . . notwendig (§ 1 Abs. 2 BLG)"	**– des Bundesleistungsgesetzes:** **Werk- und Sachleistungen aller Art;**
– daß „. . . zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig" (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 Musterungs-Verordnung – MustVO)	**– des Wehrpflichtgesetzes:** **sofortige Einziehung von Soldaten der Verfügungsbereitschaft** **Anordnung von Wehrübungen mit unbeschränkter Dauer;**
– „für Zwecke der Verteidigung" (§ 12 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz – KatSG)	**– nach § 12 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz:** **„Stay-Put"-Anordnung**
	– der Feldpostverordnung;
– „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes"	**– Art. 87 Abs. 4 GG:** **Einsatz der Streitkräfte im Landesinneren**
c) „Bündnisfall" gemäß der sog. NATO-Klausel in Art. 80a Abs. 3 Grundgesetz: „Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt."	**c) zusätzliche Anwendung von:** – Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung, Verkehr; – § 12 Abs. 2 KatSG (Evakuierung);
d) Besondere Zustimmung des Bundestages gemäß Art. 80a Abs. 1 Grundgesetz:	**d) zusätzlich** Arbeitssicherstellungsgesetz (außer im Bereich des Art. 12a Abs. 4 GG: Verpflichtung von Frauen in Lazarette);
3. Im Spannungsfall	
– Art. 80a Abs. 1 GG: „Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt."	**zusätzlich** Einsatz der Streitkräfte im Inneren „zum Schutz ziviler Objekte" und zur „Verkehrsregelung" gemäß Art. 87 Abs. 3 GG;
4. Im Verteidigungsfall	
– Art. 115a Grundgesetz: „(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.	**zusätzlich:** – Verpflichtung von Frauen zu Sanitätsdiensten nach Art. 12a Abs. 4 GG und § 2 Nr. 3 Arbeitssicherstellungsgesetz.

Auf dem Weg in die Allgemeine Dienstpflicht

Christian Busold/Christa Nickels

Seit über 20 Jahren reißt die Diskussion um die Einbeziehung von Frauen in die Bundeswehr nicht ab. Sie wird seit geraumer Zeit zusätzlich belebt durch die Erkenntnis, daß sich nach dem „Pillenknick" der bisherige Friedensumfang von 495.000 Soldaten nur durch zusätzliche personalwirtschaftliche Maßnahmen aufrecht erhalten läßt.

Parallel wächst unter Militärplanern die Erkenntnis, in welch hohem Maße die Bundeswehr und eine funktionierende Gesamtverteidigung von „zivilen" Unterstützungsleistungen abhängt: von direkten Versorgungsmaßnahmen bis zur Aufrechterhaltung von geordneten wirtschaftlichen und sozialen Grundstrukturen an der Heimatfront. Ob derartige Dienste im Krisen- und Kriegsfall auf rein freiwilliger Basis ausreichend erbracht werden, muß ebenfalls ungewiß erscheinen.

Schließlich können auch bereits heutzutage weite Bereiche insbesondere der sozialen Versorgung mit regulär bezahlten Arbeitskräften kaum noch aufrecht erhalten werden, ohne daß die soziale Unzufriedenheit der Bevölkerung wächst und die Rufe nach einer grundlegenden Umverteilung von Finanzmitteln aus dem Verteidigungs- auf den sozialen Sektor zunehmen. Ähnliches gilt z.B. in dem zunehmend als wichtig erkannten Aufgabengebiet des Umweltschutzes.

In letzter Zeit finden angesichts dieser drei skizzierten Problembereichs vermehrt etablierte Sozial- und Verteidigungsstrategen zueinander in der verstärkten Forderung nach einer allgemeinen Dienstpflicht bzw. Ergänzung des schon vorhandenen Pflichten-„Mosaiks", und zwar

— für Männer *und* Frauen
— in (Vor-) Kriegs- *und* Friedenszeiten
— in militärischen *und* zivilen Aufgabenbereichen.

Zwar bedienen sich die Protagonisten derartiger Forderungen zuweilen noch unterschiedlicher argumentativer Ansatzpunkte, etwa

— des staats- und arbeitsmarkt-politischen: Bekämpfung der (Jugend-)Arbeitslosigkeit; kein Bezug von Sozialleistungen ohne Gegenleistungen für die „staatliche Gemeinschaft";
— des sozial-humanitären: Einlösung des „Generationenvertrags", Nutzung von karitativen und Umwelt-Engagement gerade junger Leute zur Bekämpfung von Pflegenotstand und Umweltschäden;
— des (zivil-)Verteidigungs-bezogenen: personelle Aufrechterhaltung der Abschreckungswirkung der Bundeswehr, aber auch der Zivilschutz-Einheiten: angeblich gegen Unglücksfälle in Friedenszeiten;
— durchgehend des Gleichberechtigungs-Arguments in Bezug auf Frauen.

Diese Linien bedingen und ergänzen sich jedoch durchaus: durch ihre Eignung zur gegenseitigen Akzeptanz-Förderung und in ihrer (direkten oder indirekten) Tauglichkeit für militärische Mobilisierungszwecke.

Bundeswehr: Waffenausbildung für Frauen

Die nachfolgende Übersicht soll außer einer historischen Rückschau einige heutige Ansätze zur Schaffung umfassender Dienstpflichten beleuchten.

„Alles schon einmal dagewesen"

Schon im Kaiserreich und während des Nazi-Regimes wurden Männer, Frauen und Jugendliche zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft oder -fähigkeit sowie zum Auffüllen personeller Lücken in wichtigen wirtschaftlichen oder sozialen Aufgabenbereichen an der Heimatfront und zum Ausgleich der Landflucht-Folgen schrittweise eingespannt: zunächst oft in freiwilligen Diensten, die nach den Bedürfnissen der Arbeitsmarkt- und Verteidigungsstrategen sodann schleichend zu umfassenden Dienstpflichten verdichtet wurden. (1)

Als im ersten Weltkrieg die Westfront der Armee personell ausgeblutet war und die nicht besetzbaren Stellen verteidigungswichtiger Unternehmen drastisch anstiegen, wurden — als Alternative zu der geforderten Verlängerung der Wehrpflicht bis auf 80 Jahre — Männer vom 17.-60. Lebensjahr durch das von 1916-1918 geltende „Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst" mit Kündigungsverboten und Ver-

pflichtungen in neue Arbeitsverhältnisse überzogen; die von Hindenburg geforderte Ausdehnung des Hilfsdienstes auch Frauen sowie der Wehrpflicht auf Jugendliche ab 15 Jahren ließ sich nicht durchsetzen.

Von 1920 bis 1935 blieb die Wehrpflicht abgeschafft, obwohl Art. 133 der Weimarer Reichsverfassung eine Rechtsgrundlage nicht nur für diese, sondern auch für die Verpflichtung aller Staatsbürger enthielt, „nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten". Der Auslegungsstreit, ob diese Befugnis außer Feuerwehr-, Nothilfepflicht bei Unglücksfällen etc. auch die Ableistung eines Arbeitsdienstjahres umfasse, blieb wegen Übersättigung des Arbeitsmarktes und hoher Arbeitslosenquote zunächst ohne praktische Auswirkung.

Ab Beginn der zwanziger Jahre wurden die Unterstützungsleistungen für Arbeitslose drastisch gekürzt und von der Bereitschaft zur Leistung von Notstandsarbeiten zunächst in „zusätzlichen", später vermehrt in „normalen" Arbeitsbereichen abhängig gemacht, so daß dort die tariflich zu bezahlenden oder gewerkschaftlich organisierten ArbeiterInnen entlassen werden konnten. So stieg auch der ökonomische Druck insbesondere auf Jugendliche, an zunächst freiwilligen und zeitlich recht begrenzten „Fortbildungs"- und Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Die Einführung des freiwilligen neunten Schuljahrs etwa war Ausgangspunkt für die spätere Transformation in eine stark technisch ausgerichtete Berufsschulpflicht plus Teilnahmepflicht an außerschulischen Bildungsveranstaltungen, welche 1931 in den Aufbau des Freiwilligen Arbeitsdienstes mündete.

Die sozialpädagogisch-fürsorgerischen Begründungen für derartige Maßnahmen wurden angesichts der bei anhaltender Verschlechterung der Lebensbedingungen zunehmenden politischen Radikalisierung der Betroffenen schrittweise durch eine autoritär und antidemokratisch orientierte politische Indoktrination der Jugendlichen, Kasernierung und Militarisierung der Lager ersetzt. Die 1933 eingeführte Befugnis der Arbeitsämter, 16-21-jährige Jugendliche zu einer untertariflich bezahlten „Landhilfe" zu verpflichten, wurde 1934 zunächst in Preußen und 1938 reichsweit zu einer Landjahrpflicht für Schulentlassene unter der Obhut von HJ und BDM verdichtet. Im gleichen Jahr wurden die Grundlagen geschaffen, Mädchen für ein hauswirtschaftliches Jahr gegen Kost und Logis zu verpflichten und auch solche Jugendliche zu den genannten Diensten zu zwingen, die bereits anderswo bezahlte Arbeit gefunden hatten.

Das 1935 geschaffene zusammenfassende Reichsarbeitsdienstgesetz, das junge Deutsche von 19-25 Jahren „zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten" u.a. bei Ernte, Neulandkultivierung, Katastrophenschutz und Befestigungsarbeiten — sowie ab 1939 „besonders vordringlich zu Arbeiten im Interesse der Kriegsführung" — verpflichtete, wurde erst ab 1939 hinsichtlich der „Arbeitsmaiden" konkret umgesetzt und ab 1941 um eine halbjährige Kriegshilfendienstpflicht verlängert. Hierdurch war die zeitliche Ergänzung zu der 1936 geschaffenen Jugenddienstpflicht für 10-18jährige Jungen und Mädchen geschaffen.

Das 1935 erlassene Wehrgesetz enthielt neben der Wiedereinführung der Wehrpflicht — die die vorherige Ableistung des Arbeitsdienstes voraussetzte —, in § 1 III auch bereits die Grundlage für eine umfassende „Kriegsdienstpflicht" für Männer und Frauen. Hierzu zählte etwa die ab 1935 geschaffene Luftschutzdienstpflicht, die für Männer und Frauen Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und längere Einsätze umfaßte.

Luftschutzgesetz.

Vom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Luftschutz ist Aufgabe des Reichs; er obliegt dem Reichsminister der Luftfahrt.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt bedient sich bei der Durchführung des Luftschutzes neben den Dienststellen der Reichsluftfahrtverwaltung der ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden; auch kann er andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anspruch nehmen. Der Reichsminister der Luftfahrt handelt hierbei in Fällen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

(3) Falls den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Inanspruchnahme für Zwecke des Luftschutzes besondere Kosten entstehen, trägt sie der Reichsminister der Luftfahrt.

§ 2

(1) Alle Deutschen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht).

(2) Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, sind luftschutzpflichtig, soweit nicht Staatsverträge oder allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts entgegenstehen.

(3) Luftschutzpflichtig sind ferner alle juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie im Deutschen Reich Sitz, Niederlassung oder Vermögen haben.

§ 3

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

§ 4

Umfang und Inhalt der Luftschutzpflicht werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die dauernde Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum richtet sich nach den Enteignungsgesetzen.

§ 5

Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht erfolgt, soweit die Durchführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, durch polizeiliche Verfügung.

§ 6

Ob und in welchem Umfange bei Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist, wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Für die Leistung persönlicher Dienste wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

1938 schuf Göring die Voraussetzungen für einen reichsweiten Einsatz junger Frauen im land- und hauswirtschaftlichen Pflichtjahr, dessen Nachweis im Arbeitsbuch für die Aufnahme einer regulären Beschäftigung notwendig war. Per Verordnung „über den Einsatz der älteren Schuljugend" konnten SchülerInnen ab zehn Jahren während der Ferien zu Arbeiten in Land- und Hauswirtschaft, Gesundheitswesen und Wohlfahrtsorganisationen herangezogen werden.

Ähnlich dem Vaterländischen Hilfsdienst wurden 1938/39 schließlich durch Arbeitssicherstellungs-, „Notdienst"- und Arbeitsplatzwechsel-Beschränkungs-Verordnungen, Kündigungsverbote und Dienstverpflichtungen in kriegswichtige Unternehmen wiederum ermöglicht und damit das Schritt für Schritt durchorganisierte, arbeitsvertraglicher Freiheiten und tariflicher/gewerkschaftlicher Rechte beraubte Arbeitskräftepotential endgültig der faschistischen Kriegsmaschinerie umfassen dienstbar gemacht.

Grundlagen für Dienstpflichten in der Bundesrepublik

In das Grundgesetz wurde 1949 neben dem Verbot von Zwangsarbeit zunächst nur — entsprechend Art. 133 WRV — die Befugnis zur Schaffung einer „herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht" aufgenommen (Art. 12 II GG), welche bislang nur in vielen Länderkatastrophenschutzgesetzen zu einer kurzfristigen Katastrophenhilfepflicht ausgestaltet wurde.

Die 1956 geschaffene Wehrpflicht können Männer durch einen Grund- und im Krieg unbefristeten Dienst in der Bundeswehr, der Polizei, im Grenzschutz, Zivildienst oder Erweiterten Katastrophenschutz erfüllen. Dies fand 1968 in Art. 12 a der Notstandsverfassung ebenso eine umfassende

Grundlage wie die Befugnis zur sogen. Arbeitssicherstellung im Verteidigungsfall bzw. in der vorangehenden Mobilmachungsphase aufgrund des in diesem Jahr geschaffenen gleichnamigen Gesetzes.

Hiernach können Kündigungsverbote gegenüber Männern und Frauen von 18-65 bzw. 55 Jahren sowie Dienstverpflichtungen von Wehrpflichtigen zwar schon im Spannungsfall, solche von Frauen für das zivile oder militärische Gesundheitswesen aber erst im Verteidigungsfall ausgesprochen werden. Hinsichtlich des Dienstes von Frauen in der Bundeswehr enthält Art. 12a IV 2 GG die weitere Einschränkung: „Sie dürfen auf keinen Fall ‚Dienst mit der Waffe' leisten".

Auf diesen Grundlagen setzen nun vielfältige Versuche zur erweiternden Einbeziehung kriegs- und/oder sozialnützlicher Arbeitsleistungen an.

Frauen in die Bundeswehr

1988 waren rd. 50.000 weibliche Zivilangestellte bei der BW tätig. Außer der Beschäftigung examinierter Sanitätsoffizierinnen seit 1975 wurden Frauen ab Anfang 1989 alle Laufbahnen des Sanitätsdienstes geöffnet (3). Umfassendere Möglichkeiten eines freiwilligen Dienstes schlug die Kommission für die Langzeitplanung der Bundeswehr 1982 vor, allerdings erst als eine der letzten Alternativen (4). Diesen Vorschlag griffen zahlreiche Lobbyisten, Abgeordnete und u.a. die FDP insgesamt (5) insbesondere mit dem Gleichberechtigungs-Argument auf, und zwar auch bzgl. des bewaffneten Dienstes.

Dabei wird eine diesbezügliche Differenzierung seit den Urteilen des BVerwG vom 27.11.1985 und vom 17.8.1988, worin der Sanitätsdienst zu einem „unbewaffneten" erklärt wurde (6), zunehmend obsolet. Unter dieser Voraussetzung ist ein freiwilliger „unbewaffneter" Dienst von Frauen schon nach der geltenden Verfassungslage auch in den Bereichen Logistik, Ausbildung und Versorgung, Instandsetzungs-, Funk- und Fernmeldewesen sowie Fahrzeugwartung der Bundeswehr realisierbar, wie die CDU-Abgeordnete Lilo Berger 1987 aufzählte. Die BW-Langzeitkommission errechnete daraus 8-15.000, der ehemalige BW-Inspekteur Altenburg sogar 15-30.000 für Frauen geeignete Posten (7).

Um die Realisierungschancen dieser Vorschläge zu prüfen, wurden innerhalb des Justiz- und Verteidigungsministeriums 1983 (7a) und 1987 (8) zwei Rechtsgutachten angefertigt, deren genaue Ergebnisse jedoch geheim gehalten werden. Die BMVg.-Staatssekretärin Hürland kündigte für 1990/91 einen Modellversuch mit 1-200 freiwilligen Soldatinnen an (8a). Klare Verhältnisse mit der Erweiterung der Wehrpflicht auf Frauen zu schaffen, schlug der ehemalige Bundesverfassungsrichter Zeidler vor (9). Der ehemalige Staatssekretär im BMVg., Würzbach, machte klar, daß die entsprechenden Wünsche — abhängig von der Entwicklung des Widerstands — „in emotionsfreieren Zeiten" mit dem Gleichberechtigungs-Argument jedenfalls weiterverfolgt würden (10). Diese Parole hatte sich ja bereits in den letzten Jahren bei der Öffnung der Länderpolizeien, vieler Berufsfeuerwehren und ab 1987 auch des BGS für Frauen bewährt.

Dienstpflichten in der Zivilverteidigung

Das 1965 geschaffene Gesetz über die Schaffung eines bundeseigenen Zivilschutzkorps für Männer konnte aus finanziellen Gründen nie realisiert werden. Als kostengünstigere Alternative nahm man sich 1968 vor, 1% der Bevölkerung = 600.000 Helfer auf freiwilliger Basis über die Wohlfahrtsorganisationen auch für Kriegshilfsdienste zu gewinnen. Bisher konnten jedoch erst rd. 143.000 HelferInnen für den sog. Verstärkungsteil gewonnen werden, von den sonstigen ca. 1,3 Mio. Tätigen bei Hilfsorganisationen und Feuerwehren einmal abgesehen.

Daher wird zur Verbesserung der Lage im Bundesinnenministerium seit Jahren an einer Zivilschutz-Dienstpflicht gebastelt. Während diese in den bisherigen Überlegungen stets nur auf Männer ab dem Spannungsfall bezogen werden sollte, sind in den jüngsten, unmittelbar vor der Verabschiedung stehenden Kabinetts-Entwurf vom 8.12.1988 auf Druck von Zivilschutzbehörden hin erstmals auch Frauen hierfür vorgesehen: die grundgesetzliche Hürde, diese erst im Verteidigungsfall einsetzen zu dürfen, soll umgangen werden, indem die Befugnis einfach zu einer friedensnützlichen, herkömmlichen Dienstpflicht im Sinne des o.g. Vorbehalts Art. 12 II GG uminterpretiert wird (11).

Die ebenfalls in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Vervollständigung der Befugnisse zur „Gesundheitssicherstellung" im Kriegsfall, welche ebenfalls weitgehend Frauen betreffen wird, ist bereits seit Mitte der 60er Jahre durch die Ausbildung von rd. 380.000 Schwesternhelferinnen vorbereitet worden, die 70% im zivilen und zu 30% im Bundeswehr-Sanitätsbereich eingesetzt werden sollen.

Zivildienst — Beispiel eines sozialen Zwangsdienstes mit militärischer Funktion

Der Zivildienst ist seit jeher durch seine Abhängigkeit von der Wehrpflicht und Einführung in Konzept und personelle Planungen der Gesamtverteidigung strukturell seiner denkbaren Funktion als sozialer Friedensdienst beraubt. Zusätzlich wird er durch eine Verlängerung und bewußt unattraktive Ausgestaltung in den letzten Jahren zunehmend zu einem beispielhaften sozialen Zwangsdienst ausgestaltet, welcher durchaus akzeptanzförderliche Musterfunktion bei der Schaffung weiterer Dienstpflichten in anderen Bereichen bzw. deren Zusammenwachsen zu einer Gemeinschaftsdienstpflicht entfalten kann.

Seit 1961 wurde der Zivildienst auf rd. 100.000 Plätze ausgebaut, davon allein in den letzten fünf Jahren um rd. 44.000 Plätze. Während etwa Stellen in der freien Jugendarbeit ausdrücklich aus staatspolitischen Erwägungen gar nicht mehr besetzt werden, werden Plätze im Umweltbereich (deren Tätigkeitsprofile oft durchaus Schanzarbeiten ähneln) sowie insbesondere in Bereichen ausgebaut, wo eine billige soziale Versorgung sichergestellt werden muß und wo zudem eine gewisse Grundausbildung auch für die „Gesundheitssicherstellung" im Krieg vermittelt wird. Seit 1983 wurden die schweren Pflegedienste um (30.000 oder) 100%, die indivi-

duelle Behindertenbetreuung um rd. 300% und der Krankentransport um rd. 50% der Plätze ausgebaut. (12)

Laut Auskunft der Bundesregierung führt „der Einsatz von ZDLern ... zu erheblichen finanziellen Entlastungen der Kommunen als Träger der Sozialhilfe", so daß ohne deren Einsatz viele soziale Dienste heute schon gar nicht mehr funktionieren könnten. Wenn in den nächsten Jahren — z.B. wg. Pillenknick — weniger ZDL zur Verfügung stehen, kämen nach einer Studie (13) beim Einsatz tariflich bezahlter Arbeitskräfte erhebliche Mehrkosten auf die Gemeinden zu. Da sie diese nicht werden bezahlen wollen und können, wäre eine allgemeine Dienstpflicht aus deren Sicht keine schlechte Alternative.

Dienstpflicht gegen Jugendarbeitslosigkeit?

Vergleichbar den geschilderten historischen Vorläufern werden auch heutzutage wieder Sozialhilfeempfänger bei Drohung mit Leistungsentzug in symbolisch entlohnte „Arbeitsgewöhnungsverhältnisse" gepreßt, werden Arbeitslose unter Vergröberung der Zumutbarkeits-Maßstäbe unter Qualifikation zwangsvermittelt, ggf. in einen planmäßig geschaffenen parallelen Dumping-Arbeitsmarkt minderer Rechtssicherheit namens ABM, und werden schließlich arbeits- und ausbildungslose Jugendliche — bis jetzt noch freiwillig — wiederum in „Fortbildungsmaßnahmen" oder „Spielfirmen" gedrückt. Insbesondere Mädchen werden in einer solchen Situation auch häufig für das 1964 eingerichtete und vom Bund geförderte Freiwillige Soziale Jahr — laut CDU-Einschätzung durchaus „ein Äquivalent zur Wehrpflicht der jungen Männer (14) — geködert: jährlich rund 13.000. Ein kürzlich geschaffenes Modellprojekt mit neuen Einsatzgebieten in ambulanten Sozialdiensten verspricht laut Frau Süßmuth „neue Wege" und evtl. auch zusätzliches Personal. (15)

Ergänzend sind in Berlin (1987), Niedersachsen (1987) und Baden-Württemberg (1988) Modellversuche für ein freiwilliges ökologisches Jahr für Männer und Frauen mit Engagement zwischen 17-25 Jahren angelaufen, die verlängert, auf andere Bundesländer erweitert (16) und nach der Ankündigung der FDP-Generalsekretärin Schmalz-Jacobsen demnächst ebenfalls gesetzlich festgezurrt werden sollen (16a). Anlegen und Pflege von Wäldern, Gewässern und Agrarflächen locken möglicherweise heute zu einer freiwilligen Meldung, wie sie vor 40 Jahren in Heranziehungen zu Schanz- und Befestigungsarbeiten ihre Fortsetzung fanden.

Einstweilen hat CDU-MdB Renate Hellwig jedoch eine weitere Initiative gegen das „Vergammeln von Jugendlichen mit allen negativen Folgeerscheinungen (Drogen, Kriminalität, Nichtseßhaftigkeit etc.)" ersonnen (17) und über die CDU-Frauenunion (18) sowie den CDU-Landesverband BaWü (19) bis zu einem Antrag zur Formulierung der Grundsatzerklärung „Das christliche Menschenbild als Grundlage unserer Politik" hoffähig gemacht: „Kein junger Mensch bis zum 25. Lebensjahr sollte auch nur einen Tag Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe erhalten, ohne dafür wenigstens halbtags zu arbeiten oder sich weiterzubilden." In etwas abgemilderten Form forderte daraufhin der 36. Bundesparteitag der CDU im Juni 1988 die eigene Bundestagsfraktion zur Prüfung auf, „ob und in welcher Form insbesondere jungen Menschen durch eine Verpflichtung zur Teilnahme an Weiterbildungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt geboten werden können." (20) Der geneigten Leserin werden diese Töne bekannt vorkommen ...

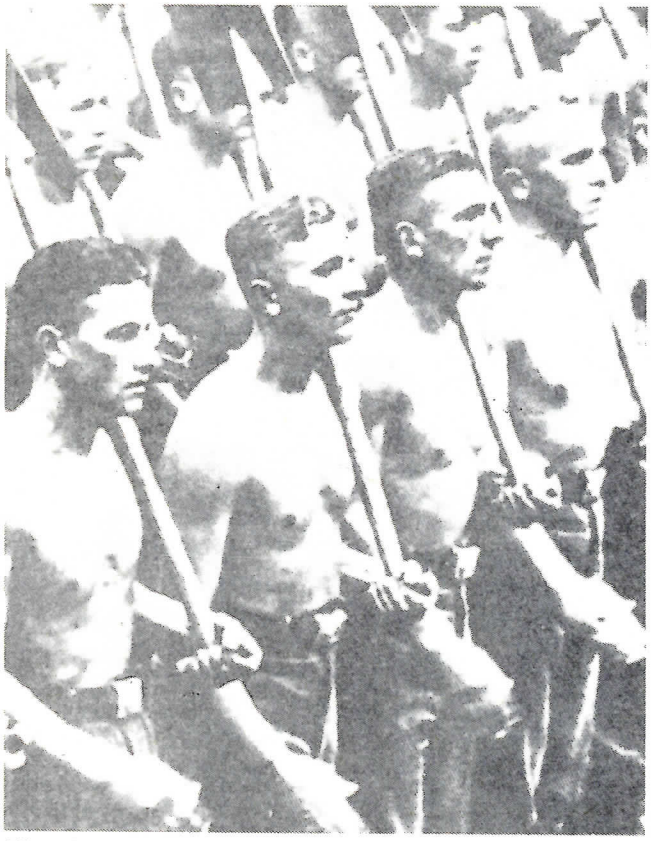

Historisches Vorbild: „Freiwilliger Arbeitsdienst" im Faschismus

Ansätze zu einer Gemeinschaftsdienstpflicht

Die CDU war es auch, die mit dem in ihren Reihen Anfang der siebziger Jahre ausgeheckten Entwurf eines „Gesetzes über die Leistung persönlicher Dienste für die staatliche Gemeinschaft/Gesetz zur Neuordnung der Leistung persönlicher Dienste" den Versuch einer Vereinheitlichung direkt und indirekt militärisch nützlicher Dienste in einem geschlossenen Konzept unternahm. (21)

Dieses beschränkte sich jedoch zunächst nur auf Männer inkl. Ausländer und Staatenloser und wollte ihnen grundsätzliche Wahlfreiheit — jedoch im Einklang mit dem aktuellen Bedarf — zwischen je 18-27 Monaten Wehr-, BGS-, Zivilschutz- oder einem „dem Allgemeinwohl dienenden" Dienst für die staatliche Gemeinschaft" einräumen. — Partei-internes Schicksal leider unbekannt!

Derartige Überlegungen waren bereits vor und unmittelbar nach Wiedereinführung der Wehrpflicht angestellt worden. Insbesondere in der Privatwirtschaft wurde der Verlust der in der Wiederaufbauphase dringend benötigten männlichen Arbeitskräfte befürchtet. So schlug 1959 eine Kommission aus hohen Militärs und Wirtschaftskapitänen unter Vorsitz von Heinrich Dräger (Dräger-Werke Lübeck) und mit Unterstützung der „Studiengesellschaft für Geld- und Kredit-

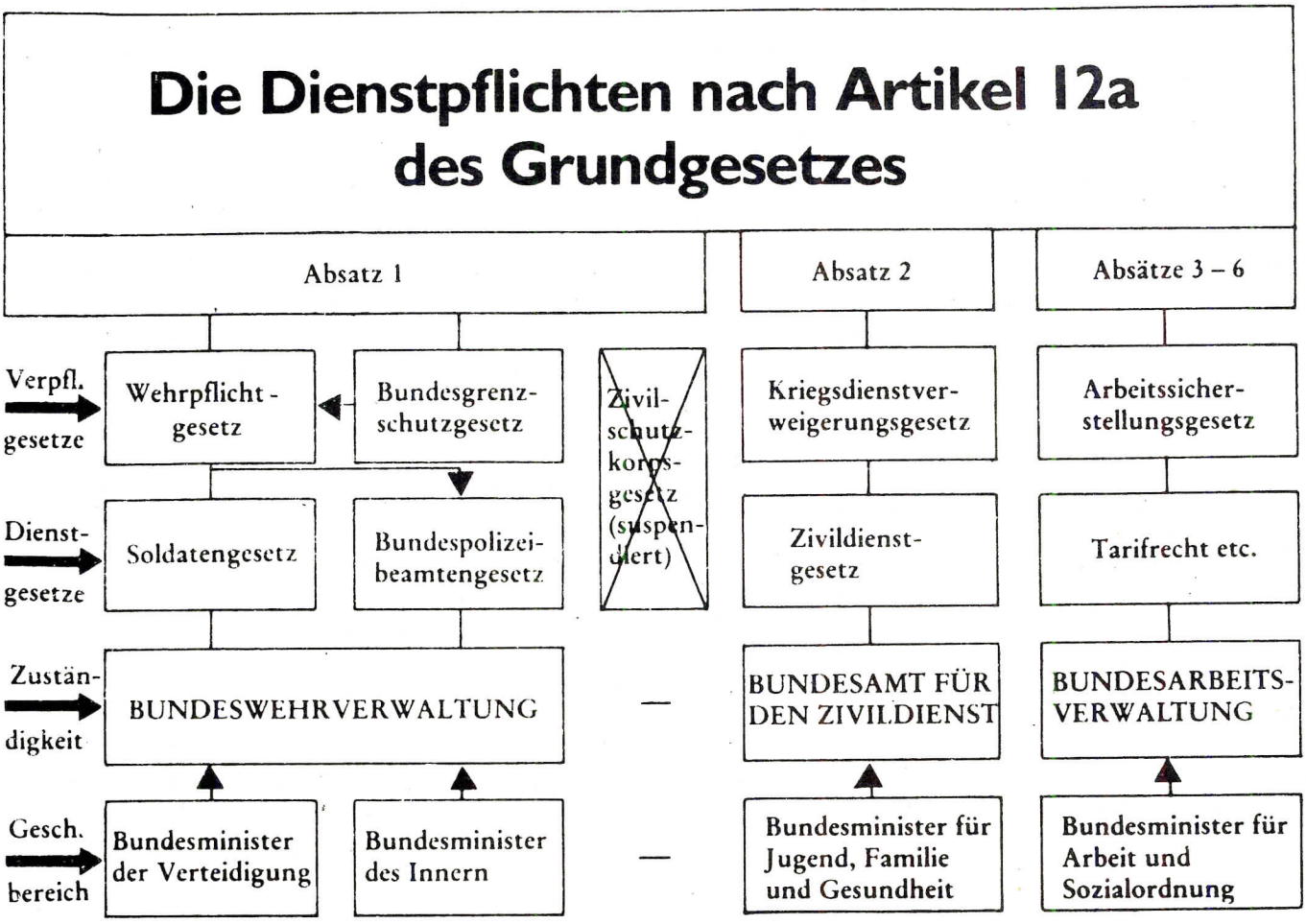

Quelle: Zivilverteidigung 4/1984; S.45

wirtschaft" eine „Bundesdienstpflicht" vor. Durch einen mindestens dreimonatigen Selbstschutzdienst sowie i.ü. „unterschiedliche Bemessung der Dienstleistungen und Ausbildung für die verschiedenen Aufgaben der Landesverteidigung" — „dazu wird sich jeder Staatsbürger, unabhängig von seiner politischen Einstellung, aus rein humanitären und Selbsterhaltungsgründen verpflichtet fühlen" — sollte „eine allgemeine Hilfstruppe" geschaffen werden, „die alle nicht spezialisierten, militärischen Dienstleistungen zu vollbringen hat und zum anderen in allen Katastrophenlagen den nötigen Hilfsdienst leistet." (21a)

Solche Modelle fanden jedoch auch Eingang in die Überlegungen der Bundesregierung. So berichtete die „Welt" am 19.10.1957 über einen Vortrag von Bundesverteidigungsminister Strauß vor hohen Offizieren: „Über eine Abwandlung der Wehrpflicht wird die Bundesregierung schon in den nächsten Monaten zu entscheiden haben ... Es muß jetzt eine Grundlage für eine allgemeine Bundesverteidigungspflicht geschaffen werden. ... Schließlich geht es darum, Verteidigungspflichten für jedermann zu schaffen." (21b)

1978 legte der Deutsche Bundeswehrverband das Konzept einer „Gemeinschaftsdienstpflicht als Beitrag zur Gesamtverteidigung" vor (22). Hiernach sollten Männer und Frauen wählen können zwischen einem bis zu 24monatigen Dienst in Krankenhäusern, Pflege-/Altenheimen, Unfallrettung/Krankentransport, Zivil-/Katastrophenschutz, Umweltschutz, „Versorgungsschutz der Zivilbevölkerung", „Unterstützungswesen der Streitkräfte" etc.; „Priorität besitzen bei allen Diensten die Verteidigungsleistungen". „zweckmäßig" erschien dem DBwV „eine Politik der kleinen Schritte", mit der „im Rahmen eines Stufenplans auch Frauen heranzuziehen" wären und „mit der Zug um Zug die Gesamtverteidigung unter Einschluß der Gemeinschaftsdienstpflicht ausgebaut wird." Auch ein weiteres, der Leserin bereits bekanntes Argument wurde noch bemüht: so könne zugleich ein Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden.

Der DBwV-Chef, Volland, bekräftigte dieses Konzept 1984 nochmals öffentlich insbesondere mit Blick auf die Frauen durch das Argument, so könne „mehr Gleichberechtigung" geschaffen werden (23).

Ganz auf dieser Linie eines Akzeptanz-förderlichen Stufenmodells argumentierte auch Geißler 1982: Man dürfe „Mädchen von einem Dienst an der Gesellschaft" nicht ausschließen und solle *„zunächst* (Hervorh. Verf.) ein freiwilliges Angebot für Frauen im Wehr- und Zivildienst" schaffen (24).

Durchweg auf Frauen zielt auch das jüngste Bündel von Forderungen. Wegen des „unausweichlichen, tiefgreifenden Wandels in der Sozialpolitik" müsse eine „Kultur des Helfens" geschaffen und ohne „Denkverbote und Tabus" über ein „soziales Pflichtjahr für alle" diskutiert werden, erklärte im März 1988 der Berliner Sozialsenator und Vorsitzender der CDU-Sozialausschüsse Ulf Fink (25).

Zwei Wochen zuvor hatte sein Parteikollege MdB Todenhöfer unter der Parole „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten" ebenfalls mit Blick auf die Lücken in der sozialen Versorgung in den 90er Jahren ein soziales Pflichtjahr für Mädchen

gefordert; die in Frage kommenden Ausgabenbereiche seien „durch den Staat gar nicht zu bezahlen", und vom Wehrdienst wolle er gar nicht sprechen (26). KritikerInnen dieses Vorschlags warf Todenhöfer „oberflächliche Argumentation" und „soziale Kälte" vor (27).

Ein soziales Pflichtjahr für Mädchen hält auch der FDP-Sozialexperte und Bundestags-Vizepräsident MdB Cronenberg „seit langem für sinnvoll" (28). Ähnlich äußerte sich der ehemalige Innenminister und jetzige Chef des DRK Bayerns, Merk (29). Der Vorsitzende der Jungen Union, Böhr, mahnte, die Wahlfreiheit zwischen Bundeswehr- und Sozialdienst müsse sichergestellt sein (30), wie die Unions-Studenten vom RCDS schon 1987 gefordert hatten (31).

Der CDU-Sozialexperte MdB Sauer versprach, Nägel mit Köpfen zu machen und seiner Fraktion im Herbst 1988 einen Gesetzentwurf über ein Pflichtjahr „als innerer Friedensdienst" vorzulegen. Ein freiwilliges soziales Jahr reiche als Ausdruck der „Gleichberechtigung" und zur Umsetzung des „Generationenvertrag" nicht aus (32).

Auch CDU-Lummer sagte zu, innerhalb der Regierungskoalition sogar für eine etwa nötige Grundgesetz-Änderung aktiv zu werden (33).

Ausblick

Wie gezeigt, waren die Ansatzpunkte zur Einführung oder Verdichtung von Dienstpflichten in der Vergangenheit zunächst sehr unterschiedlich, mündeten jedoch schließlich durchweg in einer Einfügung in den „Totalen Kriegs"-Apparat, heutzutage Gesamtverteidigung genannt. Das heute erneut zu beobachtende Zusammenspiel von vorwiegend arbeitsmarkt-, sozial- oder militärpolitischen Argumentationsschienen und Veränderungs-Ansätzen macht die Brisanz dieses Themas aus und ist in der Lage, die zur Einführung umfassender Dienstpflichten nötige breite Interessen-Koalition herzustellen.

Zwar ist die Durchsetzung einer Gemeinschaftsdienstpflicht als geschlossenes Konzept für Männer und Frauen wegen absehbar größerer Widerstände kaum zu erwarten; gefährlicher ist jedoch ohnehin das historisch und heute erneut zu beobachtende „schleichende" Zusammenwachsen einzelner Tätigkeits- und Pflichtenbereiche für verschiedene Personengruppen über zunächst freiwillige oder begrenzte Modell-Projekte. Dabei ist sehr deutlich, daß sich alle Anstrengungen derzeit auf die Gewinnung von Frauen nicht nur als soziale und industrielle, sondern auch als militärische Reservearmee konzentrieren.

Neben der Umdeutung von Bundeswehr-Diensten in „waffenlose" und deren zunächst begrenzten/modellhaften Öffnung für freiwillige Frauen ist für die nächste Zeit zu erwarten, daß die Wohlfahrtsorganisationen, Träger der Freiwilligen Sozialen Jahre etc. mit ideologischen Eselsbrücken wie „Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft" sowie „Gleichberechtigung" durch intensive Verhandlungen zu einer staatstragenden Entscheidung bewegt werden sollen, auch die Trägerschaft für sozialen Pflichtjahre zu übernehmen.

Hinsichtlich solcher Perspektiven lohnt i.ü. auch ein Blick in die Schweiz, wo zur Überwindung ähnlicher Personalprobleme in der Gesamtverteidigung und im Sozialbereich Frauen gleichfalls verstärkt mit Gleichberechtigungs-Parolen geködert werden sollen. Nach Ablehnung einer bundeseinheitlichen Zivilschutz-Dienstpflicht für Frauen durch eine Volksabstimmung 1957 wird auf Basis dreier vom Bund veranlaßten Einsatzstudien mit Projektvorschlägen eine dezentralisierte Vorgehensweise bevorzugt. Neben einer Einbeziehung von Frauen zunächst in den Grenzschutz werden auf Kantons- und Gemeinde-Ebene Feuerwehrdienst- und Ausbildungspflichten im Sanitäts- und Gesamtverteidigungs-Bereich eingeführt, außerdem Verpflichtungs-Befugnisse für Frauen mit spezifischen beruflichen Fähigkeiten. (34)

Sollten derartige Anstrengungen, auch in der Bundesrepublik schrittweise eine allgemeine Dienstpflicht insbesondere für Frauen durchzusetzen, aufgehen, dann bedeutet dies auf lange Sicht eine Festschreibung der geschlechts-hierarchischen Arbeitsteilung, das Ausscheiden der weiblichen Konkurrenz aus den sozial besser abgesicherten Vollerwerbs-Arbeitsplätzen und ihre Zuweisung auf einen Sektor, auf dem sie schon immer und unentgeltlich tätig waren. Dies würde zudem tiefgreifende Auswirkungen auf die sozialen Selbsthilfebewegungen haben und bedeutet eine weitere Militarisierung unserer Gesellschaft.

Anmerkungen

1) zum folgenden vgl. zusammenfassend:
— Wahsner: Erfassung und Integration als System, Köln 1972, S. 39 ff.
— Bartz/Mor, Der Weg in die Jugendzwangsarbeit, in: Lenhardt (Hrsg.): Der hilflose Sozialstaat, Frankfurt 1979, S. 28-94
— Deutschland-Berichte der SPD, bzgl. 1936 (S. 677-686), 1938 (S. 194 f., 496 ff), 1939 (S. 189-193) Frankfurt 198.
2) vgl. ausführliche Darstellung in:
Die GRÜNEN im Bundestag (Hrsg.): Weder Waffenrock noch Schwesternkleid, Bonn 1988, insbes., S. 18-21, 27-39
3) Bundeswehr aktuell, 27.6.1988
4) Kommission für die Langzeitplanung der Bundeswehr (Hrsg.): Bericht vom 21.6.1982
5) Kieler Parteitag 5.9.1987; ebenso z.B. Rita Süßmuth (DVZ 11.12.1987), RCDS (22.9.1987), FDP-MdB Ursula Seiler-Albring (Kölner Stadtanzeiger, 18.3.1986); vgl. i.ü. Nachweise bei Fn. 2, insbes. S. 93-97
6) abgedruckt in: Fn. 2, S. 51
7) SZ, 5.7.1988
7a) BMJ (Hrsg.): Gutachten über die im Zusammenhang mit der Verwendung weiblicher Rekruten stehenden Rechtsfragen vom 15.6.1983
8) FR, 12.12.1987
8a) in RTL-Interview, 31.5.1987
9) Welt, 25.11.1987
10) Saarbrücker Zeitung, 31.10.1984
11) zu Details siehe Kritik des KatSErgG-E in dieser Broschüre
12) alle Angaben aus Antwort der Bundesregierung vom 20.1.1989 auf Große Anfrage der SPD BT-Drs. 11/3966
13) Prof. Dr. J. Blandow (Uni Bremen): Zivildienstleistende als Personengruppe des Wohlfahrtswesens, Bremen 1987
14) zit. nach Fn.2, S. 73
15) a.a.O., S. 74
16) Telefonauskunft BMJFFG an Verf. vom 16.8.1988
16a) s. Fn. 2, S. 76
17) Antrag vom 7.3.1988
18) Beschluß laut WAZ, 8.3.1988
19) Beschluß vom 6.5.1988
20) Beschluß B 152
21) Manuskript bei Verf.
21a) Dräger/Heye/Sackmann (Hrsg.): Probleme der Verteidigung der Bundesrepublik, Berlin 1959, S. 45f.
21b) zit. nach Fn. 21a, S. 41f.
22) Bonn Okt. 1978, z.T. abgedruckt in: Fn. 2, S. 78ff.
23) Bild, 9.3.1984
24) taz, 26.11.1982
25) FR, 4.3.1988
26) Presseerklärung T. vom 17.2.1988
27) FR, 15.8.1988
28) Express, 8.8.1988
29) zit. nach Fn. 2, S. 146
30) FR, 8.8.1988
31) SZ, 22.9.1987
32) Express, 7.8.1988
33) Express, 12.8.1988
34) vgl. Hug, Mit dem Zivilschutz zur Notstandgesellschaft, in: Albrecht u.a., Schutzraum Schweiz, Bern 1988, S. 161-164

Stay-Put gegen Störfaktor Mensch

Über Zwangsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung

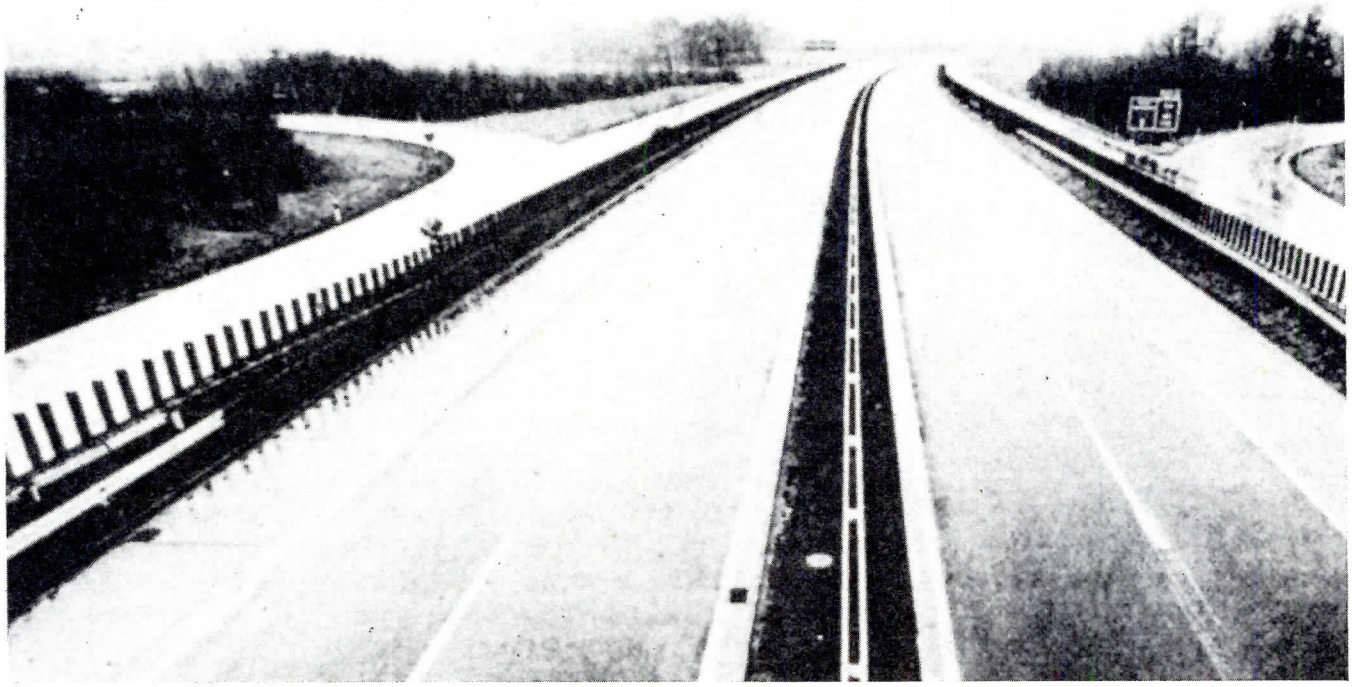

Freigemachte Aufmarschwege

Im März 1989 entfuhr es Würzburgs alteingesessenem Oberbürgermeister Dr. Klaus Zeitler wütend: er weigere sich, „durch staatlichen Zwang zum Mitläufer einer menschenverachtenden NATO-Planung zu werden“ (1). Anlaß dieses Ausbruchs war eine zwei Wochen zuvor im Rahmen der Übung WINTEX-CIMEX '89 ergangene Anordnung der Bezirksregierung Unterfranken: „Mit Wirkung ab 27.2.1989 00.00 Uhr dürfen die Einwohner der kreisfreien Stadt Würzburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nur mit behördlicher Erlaubnis verlassen.“ (2) Sich an der Durchsetzung einer solchen Verfügung zu beteiligen, sei — so Zeitler — „mit dem Auftrag eines von der Bevölkerung frei gewählten Oberbürgermeisters nicht vereinbar“, da sie nur „dem reibungslosen Ablauf eines angenommenen Kriegsgeschehens ... nicht aber in erster Linie dem Schutz der Zivilbevölkerung diene“; zudem könne er nicht sicher sein, daß der Einsatz von Waffengewalt dabei unterbleibe. (2)

Was das couragierte Stadtoberhaupt so erboste, sind seine KollegInnen bundesweit offenbar ohne öffentliche Kritik hinzunehmen bereit: die sogen. „stay put“-Aufenthaltsregelung. Ursprünglich aus der Hundedressur stammend („Platz!“), bezeichnet der Begriff in seiner für die NATO von jeher gültigen Bedeutung die hierzulande auf § 12 I des Erweiterten Katastrophenschutzgesetzes gestützte Befugnis der Land- bzw. Kreisräte, im Krisenfall nicht nur allgemeine Fahr- (3), sondern auch umfassende Ausgehverbote auf Anweisung des Bundesinnenministers zu erlassen.

Hintergrund dieser Planung ist die Befürchtung der Militärs, daß in Krisen- und Vorkriegssituationen panikartig fliehende Menschenmassen binnen kurzer Zeit die Straßen und Autobahnen — also die Aufmarschwege der eigenen Truppen — verstopfen würden. Bundeswehrstudien gehen trotz der beabsichtigten Beschränkungen der Freizügigkeit von einem „Störpotential“ von rund 2 Millionen PKWs schon bei den ersten Kriegsanzeichen aus. Mit entsprechenden Größen wird in den WINTEX-CIMEX-Übungen operiert, wo die Bewältigung dieses Problems regelmäßig eine große Rolle spielt. Hierbei kommt es auch (fiktiv) — und entsprechend der Erwartung einer Studie des Bundesamts für Zivilschutz namens „Realität Krise“ (4) — in kritischen norddeutschen Grenzregionen häufig zu Zusammenstößen zwischen Flüchtlingen und Sicherheitskräften (5). Diese Studie prognostiziert auf einer Straßenkarte bereits die Richtung und Stärke der zu erwartenden Flüchtlingsströme, säuberlich getrennt nach deutschen und „Gastarbeiter“-Flüchtlingen. Letztere werden als besonderer Unsicherheitsfaktor eingeschätzt, da sie wohl am ehesten das Weite suchen würden. Ein Vertreter der Bundesakademie für Zivile Verteidigung befürchtet außerdem: „Der Mangel an Integration (der Ausländer) in die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik und der Zerfall der Bindungen an Arbeitsplatz, Kollegen und Freunde bei Absetzbewegungen werden möglicherweise zur Bandenbildung unter kriminellen Vorzeichen führen. Es ist deshalb wichtig, die Ausländer an ihrem Wohnort festzuhalten und

mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen." (6) Polizeikräfte gehen daher davon aus, in großem Umfang mit der „Bewachung internierter Ausländer" gebunden zu sein (7).

Überträgt man die in anderen NATO-Staaten bekannt gewordenen Planungen auf die Bundesrepublik, so droht jedoch möglicherweise auch deutschen KriegsgegnerInnen, Oppositionellen, „Störern" eine Internierung. Die holländische Antimilitarismus-Gruppe „Onkruit" erbeutete entsprechende Szenario-Teile aus WINTEX-CIMEX '81, wo dies als Rechtsfolge des fiktiv ausgerufenen „Belagerungszustands" ermöglicht wurde (8). In England wurden derartige Festsetzungen auf Grundlage umfassender Notstands-Schubladengesetze („Operation Chanticlere") nach Aussagen von Polizeioffizieren bereits seit Anfang der 70er Jahre geübt (9). Dort wurde im Rahmen des NATO-Planspiels „Square Leg" 1981 nach einer fiktiven Atombombenexplosion über London für die Strahlenverseuchten ein „Special Rest Center" — als Erholungszentrum — genanntes Lager eingerichtet, zu dessen Zweck der Präsident der britischen Ärztevereinigung damals sinnierte: „Vielleicht wird man entscheiden müssen, die Todkranken auszusortieren und schnell zu beseitigen — eine Aufgabe, für die Militär oder Polizei wohl geeigneter wären als die Ärzte." (10)

Psychiatrierung von KriegsgegnerInnen

In solchen Lagern wäre auch Platz für sogen. „Panikpersonen": eine militär-psychologische Umschreibung für die erwarteten „Störer", die sich angesichts der Kriegsschrecken nicht wie geplant als funktionierendes Rädchen einer effektiven Militärmaschinerie einsetzen lassen wollen. Nach den Darlegungen der Wehrpsychiater sind Gegenmaßnahmen jedoch nicht bei der Panik-auslösenden Ursache „Krieg" anzusetzen, sondern bei den labilen und neurotischen Menschen, die eine Panikstimmung wie eine Infektionskrankheit weiterverbreiten könnten. Daher müssen bereits die *potentiellen* „Infektionsherde" frühzeitig erkannt, isoliert und einflußlos gemacht werden. (11) Die graue Eminenz auf diesem Gebiet, Rudolf Brickenstein, warnt: „Beim Einsatz von Atombomben muß damit gerechnet werden, daß auch Personenkreise abartig reagieren, die sich bisher bei Belastung unauffällig verhalten haben."

Woran erkennt man sie? Nochmals Brickenstein: „Äußerliche Merkmale einer Panikbereitschaft sind unter anderem wilde Streiks, gemeinsame Unregelmäßigkeiten, Widersetzlichkeiten, Sachbeschädigungen, rücksichtslose Verfolgung von Minderheiten und grober Vandalismus." (12) Diese Psychiatrisierung von Widerstand steht in direkter Tradition zur Nazi-Militärmedizin, welche die sogen. Psychopathen in einen besonders gefährlichen linken Flügel (die „Störer") und „Versager" andererseits unterteilte.

Militärische Funktionalisierung der Flüchtlinge

Brickenstein zeichnet schließlich auch für einen besonders perfiden Vorschlag zur Funktionalisierung von Flüchtlingsströmen verantwortlich, welcher zugleich auf das Eingangsthema „stay put" zurückführt. Wenn schon eine Massenflucht durch gesetzliche Verbote und Zwangsmaßnahmen letztlich nicht zu verhindern sei, dann sollte man, so der Wehrpsychiater, die Fluchtbewegungen vom Aufmarsch der eigenen Truppen weg und zur Störung des Feindes in dessen Richtung „umlenken" (13). Hierbei handelt es sich nicht um Spinnereien eines überdrehten Einzelgängers; vielmehr hat eine derartige Funktionalisierung des erwarteten Flüchtlingsphänomens je nach militärischer Opportunität ebenfalls Tradition. Während des 2. Weltkriegs forderte die Alliierte Psychologische Propaganda die deutsche Bevölkerung an der Westgrenze zunächst zum Widerstand gegen die von Polizei, SA/SS und Wehrmacht mit Waffengewalt, Geiselnahmen und Lebensmittelkarten-Entzug durchgesetzten Evakuierungen auf, um unter der schon damals ausgegebenen „Stay put"-Parole deutsche Militär-Optionen zu behindern. Ab März 1945, als die Wehrmacht im rückständigen Grenzgebiet eine neue Verteidigungslinie aufziehen wollten, propagierte die alliierte PSV sodann „Heraus aus den Städten", um gegen dieses Unternehmen größtmögliche Verwirrung zu stiften (14).

Diese Erfahrungen belegen zusammen mit den heutigen Äußerungen von Insidern den wahren Charakter der repressiven Aufenthaltsregelung, auch wenn die Verantwortlichen zu deren Begründung stets nur auf humanitäre, fürsorgliche Motive verweisen von der Güteklasse, die Bevölkerung solle nicht in den Unbill der Witterung auf offener Straße flüchten (15).

Beruhigung statt Evakuierung der Bevölkerung

Doch auch die Bewohnern besonders gefährdeter grenznaher Gebiete heute in Aussicht gestellte Evakuierung wird hiernach militärischen Kalkül untergeordnet und ggf. erneut mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Nach den Aufenthaltsrichtlinien des BMI vom 10.11.1982 können/sollen diese Menschen in „rückwärtige Räume" verbracht und dort im Verhältnis 1:1 in Orten bis zu 30.000 Einwohner einquartiert werden (16). Doch einerseits ist dies in großem Umfang technisch gar nicht durchführbar, wie sich spätestens seit Planspielen für AKW-Unfälle in Großstadtnähe oder den Versuchen im Rahmen von WINTEX-CIMEX-Übungen herausgestellt hat, etwa die Bevölkerung Hamburgs (fiktiv) in Großviehtransporten in das dänische Jütland zu evakuieren. Andererseits zeigt sich u.a. an der eingangs erwähnten stay-put-Verfügung für die 70 km von der Grenze zur CSSR/DDR im Ein- bzw. Aufmarschgebiet gelegene Bevölkerung Würzburgs, daß eine konsequente Evakuierung außer aus technischen Problemen auch aus militär-taktischen Gründen nicht stattfinden wird. Zivile Leistungen und Einrichtungen sind für den militärischen Gebrauch nämlich nur nutzbar, wenn und solange auch das bisherige Personal zu Hause verbleibt und verfügbar ist; auch der Objektschutz ließe sich dann leichter durchführen.

Dies erhellt, daß die der Bevölkerung theoretisch in Aussicht gestellte Evakuierung tatsächlich eher die Funktion eines Illusions-förderlichen Ventils gegenüber der richtigen Befürchtung hat, jede/r Bürger/in müsse die zu erwartende stay put-Anordnung für sich übersetzen mit „Stirb zu Hause."

Eine ähnliche Funktion wie das Gerede von Evakuierungen hat in diesem Rahmen „der Schutzraumbau, (der) ... als wichtigste Voraussetzung für eine Durchsetzung der „Stay put"-Politik anzusehen ist." (17) Denn: „Ein Aufmarsch der NATO-Streitkräfte dürfte nur dann keinen größeren Behinderungen durch Bevölkerungsbewegungen ausgesetzt sein, wenn ... ausreichender Selbstschutz und Schutzräume ein Zuhausebleiben der Bevölkerung sicherstellen." (18)

Folgerichtig benennt von Kalckreuth — als ehemaliger Befehlshaber des Bundeswehr-Territorialkommandas Süd ein ausgewiesener Kenner der Materie —, um was es bei den angeblich rein humanitären ZV-/ZS-Maßnahmen eigentlich geht: „Die wichtigste Aufgabe der Zivilverteidigung zur Unterstützung der aus sechs NATO-Nationen bestehenden Streitkräfte auf deutschem Boden ist der zivile Anteil an der Sicherstellung der Operationsfreiheit." (19)

Diese Operationsfreiheit zu garantieren, hat sich die BRD in einem am 19.9.1977 zwischen SACEUR und dem Bundesverteidigungsminister geschlossenen Folgeabkommen (20) verpflichtet auf Grundlage des zwischen dem NATO-Oberbefehlshaber und der Bundesregierung am 9.2.1977 vereinbarten, streng geheim gehaltenen SACEUR-Agreements (21), durch welches die Gewichtung und Vertretung auch der Belange der Zivilbevölkerung gegenüber der NATO den Militärs der nationalen Territorialkommandos übertragen wurde.

Einübung und zwangsweise Durchsetzung von stay put

Der Umsetzung dieser Verpflichtung wird in Planung und Ausbildung der Sicherheitskräfte größte Aufmerksamkeit gewidmet. In allen bei dem Wehrbereichskommandos von Militärs und Zivilisten gebildeten sogen. ZMZ-Koordinationsausschüssen existiert auch ein regelmäßig tagender Unterausschuß „Bevölkerungsbewegungen." (22) Ein Teil des jährlichen Lehrgangs „Gesamtverteidigung" für ziviles und militärisches Führungspersonal an der Bundeswehr-Führungsakademie befaßt sich mit „dem Aufmarsch und seinen Störungen durch Bevölkerungsbewegungen und subversive Aktionen". (23). Besonders die Bundeswehr-Einheiten für Psychologische Verteidigung PSV bereiten in alter Tradition (s.o.) Einwirkungsmaßnahmen und Aufrufe an die Bevölkerung vor, in bestimmten Gebieten zu verbleiben, „um die Operationsfreiheit der Truppen aufrechtzuerhalten." (24)

Auch die häufiger werdenden Smog-Alarme mit Verhängung (partieller) Fahrverbote, etwa in Hamburg unmittelbar vor WINTEX-CIMEX im Februar 1987, sind geeignet, sowohl die Bevölkerung als auch die Behörden für stay put im Krisenfall vorzubereiten. Gleichfalls einschlägige Erfahrungen sammelt die Polizei bei der in der Vergangenheit mehrfach praktizierten weiträumigen Eindämmung von Menschenmassen anläßlich von Großdemonstrationen sowie bei vorgeblichen Anti-Terrorismus-Manövern wie Ringalarm-Fahndungen. Denn: „Viele der Maßnahmen, die heute zur Abwehr des Terrorismus getroffen werden, kommen auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Spannungs- und Verteidigungsfall zugute." (25)

Außer den regulären Polizei-Einheiten und den in Berlin und Baden-Württemberg bereits bestehenden Polizeireserven soll auch eine 1981 aufgestellte BGS-Reserve „mitwirken an der Räumung und Sperrung von Gebieten", ferner, um „Bevölkerungsbewegungen zu lenken und die Streitkräfte bei der Freihaltung der Aufmarschwege zu unterstützen." (26) Für so umfangreich wird diese Aufgabe gehalten, daß Planer seit Jahren auch die übrigen Bundesländer zur Aufstellung von Polizeireserven anhalten. (27) Kalckreuth nennt den Grund: „So könnten schon unmittelbar nach Aufmarschbeginn und bei Einnahme der Verteidigungsräume Lagen eintreten, in denen die Streitkräfte entweder ihre Verteidigungspläne nicht erfüllen könnten oder rücksichtslos gegenüber der Zivilbevölkerung vorgehen müßten." (28)

Wenn die hierfür vorgesehenen „Auffanglinien, Sperr- und Lenkungspunkte", Absperrgitter etc. nicht reichen, wenn auch die gegen feindliche Panzer auf Straßen und Brücken vorbereiteten Spreng- und Steckschächte die flüchtende Menge nicht aufhalten können, dann ist Waffeneinsatz zu erwarten. Etwa der Hamburger Senat mochte auf Anfrage nicht ausschließen, daß dabei „besondere Waffen" (MGs, Granatwerfer, Handgranaten und Minen) zum Einsatz kämen; weitere Details würden i.ü. „das Staatswohl gefährden" (29). Daß derartige Überlegungen auf dieser wenig humanitären Schattenseite der Zivilverteidigung real existieren, beschrieb Helmut Schmidt im Bundestag schon 1958 unter Hinweis auf das NATO-Planspiel „Lion Bleu": „Offiziere, deutsche Offiziere, die dieses Planspiel vorbereiten mußten, haben dabei geweint! Sie mußten sich nämlich realistisch darauf einstellen, daß sie der Hundertausende Flüchtlinge auf den Straßen nichts anders Herr werden konnten, als sie durch die Panzer von den Straßen zu fegen." (30)

Anmerkungen

1) Schreiben vom 14.3.1989 an die Bezirksregierung Unterfranken, zit. nach: Fränkisches Volksblatt, 15.3.89
2) zit. nach Morgenpost, 28.3.1989
3) gemäß § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung
4) J. Kurt Klein, BZS-Schriftenreihe Nr. 13, Bonn 1980
5) vgl. für WC 87: Schmidt-Eenbohm/Angerer, Mediatus 2/1989, S. 8 ff
6) K.-J. Balcke: Ausländische Arbeitnehmer in Krisenzeiten, in: Zivilverteidigung 4/1982 S. 14 ff.; zit. nach: AG Regionale Militäranalyse, AKP 5/2984, S. 51
7) PHK im BGS Schmidt, Truppenpraxis Beiheft 1/1988, S. 69; s. auch Schnell, Europäische Wehrkunde 11/1977 (dok. in diesem Heft)
8) vgl. AK Nr. 243 vom 13.2.1984
9) Campbell, New Statesman 1.5.1987; vgl. auch zu den (dem SACEUR-Agreement mit der BRD ähnelnden) „US-UK-Lines of Communication" USUKLOC: ders., NS vom 6. und 13.9.1985
10) nach „Stern", 23.9.1982
11) vgl. zum folgenden insgesamt:
— Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie: Panikpersonen sofort eliminieren? Loccum 1983
— „Konkret" 6/1981
— AK 219/82
12) Deutsches Ärzteblatt Nr. 25 vom 25.6.1982, S. 41 ff.
13) in: Rebentisch (Hrsg.): Wehrmedizin, München 1982, S. 462
14) vgl. die interessante Schilderung des PSV-Oberst a.D. Hauschild, in: Hanns-Seidel-Stiftung, Dokumentation der Internationalen Konferenz für zivile Gefahrenabwehr, Humanitäre Hilfe und Flüchtlingsproblematik vom 27.-29.10.1982 in Wien, S. 57 ff.
15) vgl. genauer in diesem Heft: „ZV in den Parlamenten", Ziffer 4
16) vgl. Jürg von Kalckreuth: Probleme ziviler und militärischer Verteidigung beim Aufmarsch der NATO-Streitkräfte in Mitteleuropa und gleichzeitigen Bevölkerungsbewegungen auf deutschem Boden; Ebenhausen 1980, S. 29 unter Hinweis auf Ziffer 7 des Vorgänger-Entwurfs VS-NfD 1972
17) ders. S. 7
18) ders. S. 10
19) ders.: s.o. Fn. 3
20) NATO-Document CM (77) 52; vgl. dazu auch Kalckreuth Fn. 19 und 16, S.
21) vgl. Welt 10.2.1977, SZ 21.2.1977; beide zit. nach: MilDok 56/57 S. 15
22) vgl. etwa bei Hammel, Truppenpraxis Beiheft 1/1988 S. 36 f., 16
23) Wehrwissenschaftliche Rundschau 3/1981
24) Hagemann: Psychologische Verteidigung und PSV-Truppen, in: Kampftruppen/Unterstützungstruppen 6/1977, zit. nach Mil Dok Nr. 56/57 S. 77 ff
25) RD Siedschlag, AkZV, in: Die Polizei 1/1976
26) FAZ 18.7.1981
27) Schmidt, s.o. Fn. 7, S. 69
28) Kalckreuth s.o. Fn. 16, S. 39
29) s.o. Fn. 15
30) zit. nach: Die Tat, 24.4.1981

WC '89: Kriegsspiele in Schlips und Kragen

Die NATO-Übung WINTEX-CIMEX

Franz-Josef Oberließen

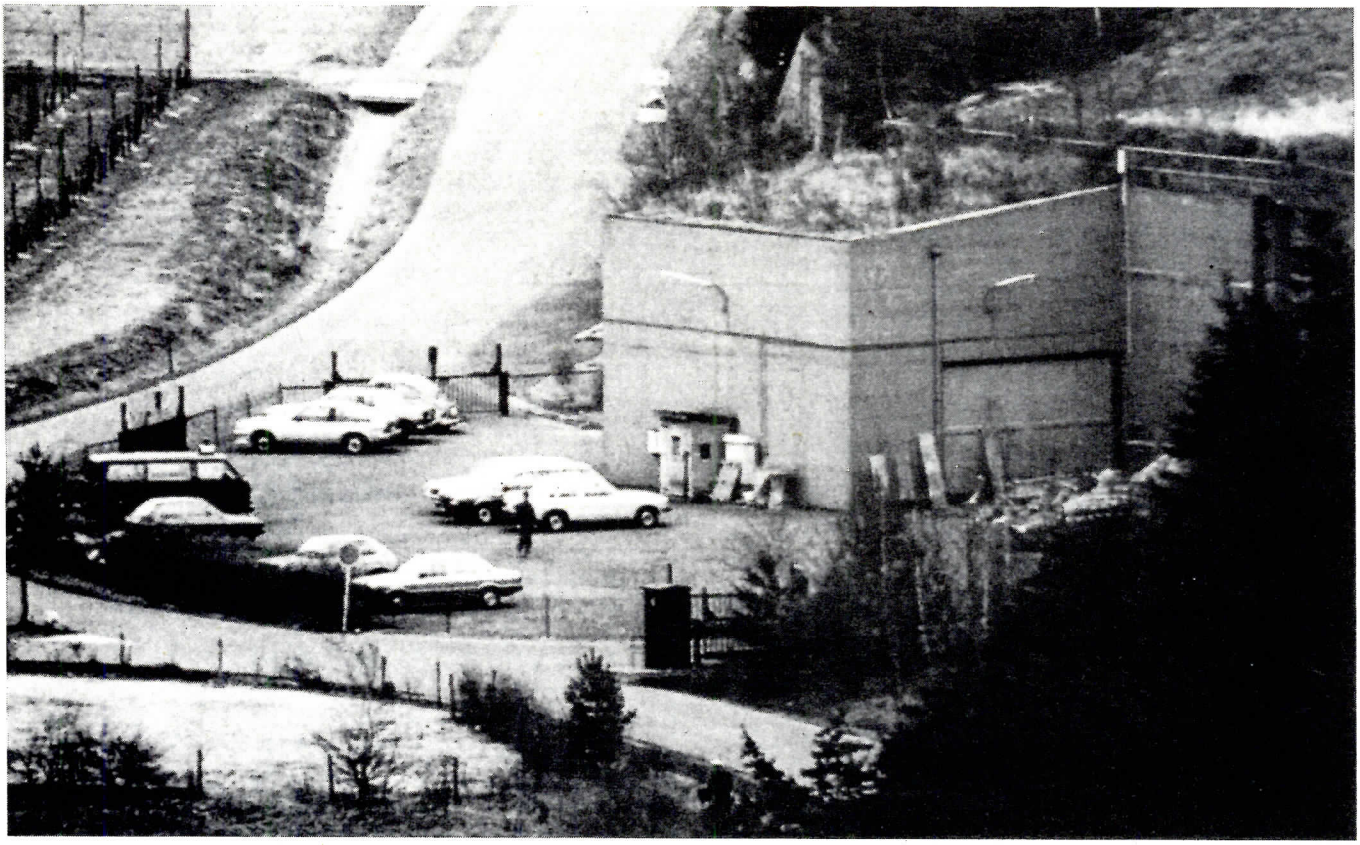

Der kriegsbereite Weinberg: Eingang zum Regierungsbunker im Ahrtal „For members only"

Ende Februar, Anfang März findet alle 2 Jahre das NATO-weite Manöver WINTEX-CIMEX statt. Das Bonner Notparlament (der sog. „Gemeinsame Ausschuß" aus 33 Parlamentariern, siehe Kasten) zieht sich auch 1989 wieder für einige Tage und Nächte mit einer Übungs-Bundesregierung in den atombombensicheren Regierungsbunker in der Eifel zurück, um das Regieren in Notstandszeiten durchzuspielen.

Katastrophendienststäbe der Bundesländer, Kommunalbehörden, Kreisverwaltungen, Regierungspräsidien, Post, Bahn, Führungsstäbe der Polizei und Feuerwehreinsatzleitungen sollen im Rahmen der „Gesamtverteidigung" ihre Arbeit den militärischen Erfordernissen unterordnen. Geprobt wird die Einführung von Lebensmittelkarten, die Zwangsverpflichtung von Arbeitskräften, die Beschlagnahmung von Fahrzeugen und Gebäuden, Stillegung privater Telefonanschlüsse, Freimachen von Krankenhausbetten für Kriegsverletzte. Das Bundeskabinett hat in der Sitzung vom 10.1.89 die von Verteidigungs- und Innenministerium in zwei Entwürfen 1986 und 1987 vorformulierten „Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung der BRD" verabschiedet. Ein „Katastrophenschutzergänzungsgesetz" (im Dokumententeil dieser Broschüre abgedruckt), das in der Tradition von Zivilschutzdienstpflicht und Gesundheitssicherstellung vom BMI im Entwurf erarbeitet wurde, soll in den nächsten Monaten im Bundestag diskutiert und verabschiedet werden.

„Das ‚Szenario' ist geheim und kann aus Gründen des Staatswohls nicht mitgeteilt werden", antwortete der Hamburger Senat schon vor Jahren auf eine Anfrage der GAL. Im Gegensatz zu anderen Manövern verläuft WINTEX-CIMEX von der Öffentlichkeit unbemerkt, denn es handelt sich um eine reine Schreibtischübung. Reale Truppen und Waffen werden nicht eingesetzt. Alle Truppenbewegungen, Gefechte und Verwaltungsmaßnahmen finden nur auf dem Papier, auf dem Bildschirm oder per Telefon statt. Die Mobilmachung wird in Behörden, Kommandostellen und Bunkern simuliert. Die Bevölkerung ist unmittelbar zunächst nur dadurch betroffen, daß die normale Verwaltungsarbeit wegen der Übung zum Teil liegen bleibt.

Die Bedeutung der sog. Zivilverteidigung ist bei WINTEX (für WINTer EXercise = Winterübung) von Mal zu Mal gestiegen, seit 1979 trägt die Übung daher der Zusatz CIMEX (für CIvil Military EXercise = Zivil-Militärische Übung). „Besonders umfassend", so die offizielle Wintex-Fibel von 1986, sei die Übungsbeteiligung in der BRD.

Übungsvorbereitung — Tagestendenzen und Einlagen

Die Vorbereitungen beginnen auf NATO-Ebene in Brüssel gut 2 1/2 Jahre vor der Übung; bereits heute wird also für WINTEX-CIMEX 91 gearbeitet. Unter der Federführung des NATO-Hauptquartiers SHAPE werden zunächst die Übungsziele der NATO definiert und besondere Eckdaten festgelegt wie etwa der „Beginn der Feindseligkeiten". 1 3/4 Jahre vor Übungsbeginn steht dann die politisch-militärische Lageentwicklung vor Übungsbeginn und die internationale Ausgangslage fest. 1 1/2 Jahre vor Beginn bestimmen dann die Obersten Alliierten Befehlshaber die „Grundzüge des vorgesehenen Übungsverlaufs" und fassen die wichtigsten für den Ablauf der Übung erarbeiteten „Events" (Ereignisse) zu einer „Combined Event List" und einer „Maritime Event List" zusammen.

Dann treten nationale militärische und zivile Behörden in Aktion; in der BRD ist das „Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr" sowie die „Akademie für Zivile Verteidigung" zuständig. Für die Übungen der WINTEX-CIMEX-Serie hat das Bundesministerium der Verteidigung die alleinige Federführung! Diese Institute setzen im Auftrag des Verteidigungs- und des Innenministeriums die auf NATO-Ebene abgesteckten Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten um und ergänzen sie. Dabei werden Weisungen und Richtlinien, sogenannte „Tagestendenzen" und „Einlagen" erstellt.

Multilaterale Abstimmungen sollen dafür sorgen, daß spätestens ein Vierteljahr vor Beginn die endgültigen nationalen Übungs- und Leitungsunterlagen vorliegen.

Was man sich unter „Tagestendenz" vorzustellen hat, erläuterte der mit WINTEX-CIMEX im Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr eng befaßte Oberst Hermann Holle so: Damit „wird im nationalen Bereich der Rahmen für den Ablauf eines Übungstages vorgegeben und der gedachte Verlauf festgelegt". Als Beispiele nennt er „subversive Aktionen, Versorgungsschwierigkeiten, Fluchtbewegungen, Grenzschließungen". Mit „Einlagen" sind „nach Zeit, Ort und näheren Begleitumständen festgelegte Vorfälle" gemeint, die während der Übung „als Meldungen, Befehle, Berichte oder Anträge von Leitungsorganen eingespielt" werden. Ein Beispiel: Die Eisenbahnbrücke bei ... (Ort) ist schwer beschädigt; die Instandsetzung kann nicht vor ... (Datum) erfolgen. Nach dieser „Einlage" wissen die Übungs-Routiniers, daß der Nachschub über „Umleitungen" organisiert werden muß.

Die vom „Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr" 1986 herausgegebene „Wintex-Fibel" informiert den Einlagenbearbeiter: „Nicht für jeden Übungstag sind für jedes Übungsziel Einlagen vorzubereiten. Es gibt Übungsziele, die nur für die Zeit vor Beginn der Kampfhandlungen gelten (z.B. Alarmierung, Mobilmachung, Aufmarsch) und andere, die nur im Krieg angewendet werden (z.B. Zuführen von Personalersatz). (...) Einlagen erfordern Phantasie und Einfallsreichtum!" Aber: „Die Einlage soll glaubwürdig sein. Zum Beispiel ist eine Demonstration von Friedensfreunden am ersten Kriegstag vor einem Fliegerhorst, der an diesem Tag wahrscheinlich pausenlos angegriffen wird, wenig realistisch."

Die Übungsziele, d.h. das was die Übenden (Beamte, Militärs, Bundes-Parlamentarier) lernen sollen, wird von der NATO und den nationalen Übungsplanern bestimmt. „WINTEX-CIMEX ist keine freilaufende Zwei-Parteien-Übung, in der der Übende in seinen Entscheidungen völlig frei ist. (...) Die Übung ist bis in Einzelheiten vorbereitet und koordiniert. Wesentlich vom gedachten Verlauf abweichende Entscheidungen der Übenden würden den zeitlichen Ablauf stören und die Vorbereitungen in den einzelnen Fachgebieten sinnlos werden lassen. Damit würde das Erreichen der vorgesehen Übungsziele gefährdet."

Welche Übungsziele verfolgt wurden, zeigt auch ein Blick in die Geschichte. (1)

Das Bonner Notparlament
(Gemeinsamer Ausschuß nach Art. 53 a GG)

Es besteht aus 33 Mitgliedern, davon 22 Vertreter des Bundestages und 11 des Bundesrates. Die Bundestagsabgeordneten werden entsprechend der Fraktionsstärke bestimmt.
Vorsitzender: Dr. Süßmuth, Präsidentin des Deutschen Bundestages; 1. stellvertr. Vorsitzender: Minister Einert (NRW); 2. stellvertretender Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Vogel (SPD); 3. stellvertretender Vorsitzender: Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern)

Die 22 Bundestags-Mitglieder (mit Stellvertretern):

CDU/CSU: Frau Dr. Süßmuth (Dr. Laufs), Stücklen (Dr. Langner), Dr. Dregger (Dr. Abelein), Dr. Waigel (Dr. Stercken), Reddemann (Dr. Unland), Rühe (Francke, Hamburg), Schmitz, Baesweiler (Petersen), Seiters (Eigen), Wimmer, Neuss (Dr. Bötsch), Zink (Biehle).

SPD: Frau Matthäus-Maier (Becker, Nienberge), Dr. Ehmke, Bonn (Frau Dr. Däubler-Gmelin), Jahn, Marburg (Frau Fuchs, Köln), Kolbow (Müller, Schweinfurt), Frau Renger (Dr. Nöbel), Roth (Frau Schmidt, Nürnberg), Dr. Vogel (Frau Traupe), Westphal (Wieczorek, Duisburg).

FDP: Mischnik (Ronneburger), Wolfgramm, Göttingen (Beckmann).

Die Grünen: Frau Schilling (Häfner), Frau Beer (Dr. Mechtersheimer).

Die 11 Mitglieder des Bundesrates (mit Stellvertretern):

Baden-Württemberg: Minister Dr. Eyrich (Minister Schlee),
Bayern: Staatsminister Dr. von Waldenfels (Staatssekretär Dr. Vorndran),
Berlin: Senator Rehlinger (Senator Prof. Dr. Kewenig),
Bremen: Bürgermeister Wedemeier (Senatorin Dr. Rüdiger)
Hamburg: Senator Gobrecht (Senator Hackmann)
Hessen: Staatsminister Koch (Staatsminister Milde)
Niedersachsen: Minister Jürgens (Minister Walter Remmers)
Nordrhein-Westfalen: Minister Einert (Minister Dr. Schnoor)
Rheinland-Pfalz: Staatsminister Martin (Staatsminister Geil)
Saarland: Minister Dr. Hahn (Minister Hoffmann)
Schleswig-Holstein: Ministerpräsident Engholm (Ministerin Tidick)

(Stand Januar 1989)

Wie Fallex zu Wintex wird

Seit 1971 findet Wintex alle zwei Jahre im Februar/März statt — als Nachfolge-Übung von FALLEX (FALL-EXercise = Herbst-Übung), die in den 60er Jahren für Aufregung sorgte.

Die Veröffentlichung von Teilen des Szenarios aus Fallex 62 führte im Oktober jenen Jahres zur Spiegel-Strauß-Affäre: Hausdurchsuchung und Beschlagnahmung von Material beim „Spiegel", Verhaftungen von Redakteuren unter dem Vorwurf des Landesverrats, schließlich Rücktritt von Verteidigungsminister Strauß. Der „Spiegel" schreib damals: „Der Zweck von ‚FALLEX 62' war, die militärische Bereitschaft der NATO und die Funktionsfähigkeit der Führungsstäbe zu prüfen sowie vor allem die Notstandsplanung für die Bevölkerung zu exerzieren. Deshalb nahmen auch zahlreiche zivile Dienststellen — die Innenministerien des Bundes und der Länder, die Regierungspräsidenten und Landräte sowie das Bundespost — und das Bundesverkehrsministerium — an der Übung teil. Es zeigte sich, daß die Vorbereitungen der Bundesregierung für den Verteidigungsfall völlig ungenügend sind, wobei das Fehlen eines Notstandsgesetzes nur eines von vielen Übeln ist. (...) Die an dem Manöver teilnehmenden Beamten und Zuschauer, darunter (...) Vertreter des Bundesverbandes der Industrie, waren von dem Manöververlauf erschüttert."

Von der Bundeswehr (damals 375.000 Mann stark) waren gerade die ersten Pershing-Mannschaften zur Ausbildung in die USA geschickt worden. Die Bundeswehr war angeblich nur „bedingt abwehrbereit". Die Bundesrepublik wurde weiter aufgerüstet, gegen den Feind im Osten und gegen den im Innern.

Bei FALLEX 64 wurde erstmals ein deutsches Notstandsparlament in das Planspiel miteinbezogen. Die Bundestagsausschüsse für Verteidigung, Inneres und der Rechtsausschuß trafen mit dem Führungsstab der Bundeswehr zu einem Erfahrungsaustausch über die Wirksamkeit der Notstandsplanung zusammen. 1966 hatte man für das geplante Notstandsparlament schon einen unverdächtigeren Namen gefunden: Zusammen mit 1.200 Beteiligten nahm ein „Gemeinsamer Ausschuß" aus 44 Abgeordneten an FALLEX 66 teil und verschanzte sich vier Tage und Nächte im neugebauten Regierungsbunker (Baukosten 250 Mio. DM) bei Ahrweiler. „Wie eine Gruppe aufgekratzter Scharnow-Reisender, so standen die Notstands-Abgeordneten am Montag letzter Woche zum Abmarsch bereit. Einige schwenkten vor den Kameras die Skatkarten, mit deren Hilfe sie die schwere Zeit zu überstehen gedachten. Und dann rollten sie davon — im exakten Abstand von zwei Minuten je drei Parlamentariern. Durch dieses Verfahren soll im Ernstfall erreicht werden, daß der Feind das ‚Notparlament' nur unvollständig dezimiert." (Spiegel 44/66)

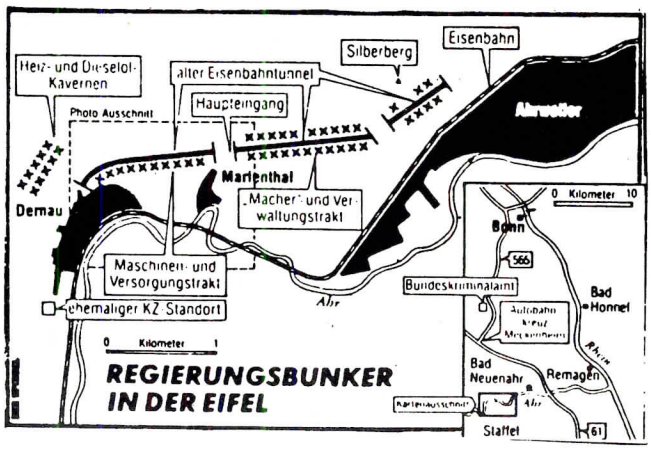

FALLEX 66 war so arrangiert, daß den Übungsabgeordneten die Notwendigkeit von Notstandsgesetzen nahegelegt wurde. Mit hartem Durchgreifen hatten sie die Situation gemeistert, und als den Eifelbunker verließen, verzeichnete das Übungsprotokoll ein sonniges Bild. Selbst die Wiedervereinigung schien möglich. Erst später stellte sich heraus, daß die NATO noch ein paar Tage weitergeübt hatte und am Ende wieder der totale Zusammenbruch steht.

Nach der Verabschiedung der Notstandsverfassung durch die Große Koalition 1968 vollzog sich die Erarbeitung von Ausführungs- und Durchführungsgesetzen und -verordnungen in aller Stille. Auch die seit 1971 stattfindenden WINTEX-Manöver fanden in der Presse keine Beachtung mehr. Lediglich über WINTEX 73 wurde kurz berichtet, weil die sowjetische Botschaft in Bonn Teile der Übungsunterlagen zugeschickt bekam und diese der Ordnung halber an das Auswärtige Amt zurückgab. Nach diesen Dokumenten hatte die Polizei mit zwei Spezialaufgaben zu kämpfen: In Marburg rebellierten kommunistische Spartakus-Studenten und in anderen Landesteilen versuchten eingeschleuste Rädelsführer Gastarbeiter aufzuwiegeln.

WINTEX-CIMEX erstreckt sich vor allem auf die Zeit vor Ausbruch eines Krieges, insbesondere auf die Mobilisierungsphase, wo es auf ein gutes Zusammenspiel zwischen ziviler Verwaltung und den militärischen Stellen ankommt. Erst in den allerletzten Tagen, also immer in der militärischen WINTEX-Phase, kommt es dann zwischen „Blau" und „Orange", wie die zwei Lager übungsoffiziell genannt werden (2), regelmäßig zum großen (atomaren) Schlagabtausch, der jedoch allein den Militärs vorbehalten bleibt. Dann sind die Zivilbehörden auch mit ihrem Latein am Ende. Der zivile Teil der Übung wird kurz vorher erfolgreich abgeschlossen. Anscheinend ist hier für 1989 eine entscheidende Veränderung erfolgt: der V-Fall soll diesmal innerhalb der CIMEX-Phase (24.2. bis 2.3.) ausgerufen werden: Mittwoch, den 1. März 1989 um 11.00 Uhr.

Störungen

Zu ersten Protestaktionen gegen die WINTEX-Manöver kam es 1983. In Freiburg hatten sich Mitglieder des „Vereins Freiburger Friedenswoche" blutverschmiert vor den Eingang des Zivilschutzamtes gelegt: „Planspiele sind sauber — aber der Kriegsfall ist blutig". Seitdem hat es an verschiedenen Orten Aktivitäten gegen WINTEX-CIMEX gegeben. Parlamentarische Anfragen in Landes-, Kreis- und Stadtparlamenten, Demonstrationen, Flugblätter, fingierte Anordnungen von Behörden usw.

An WINTEX-CIMEX muß vor allem der Inhalt der Übung selbst, das Einüben von Notstandsmaßnahmen gegen die Bevölkerung und die zivilen Kriegsvorbereitungen, kritisiert werden. Aber auch die strikte Geheimhaltung, mit der die Zivilverteidigung versehen ist, fordert eine Kritik geradezu heraus. Während bei sonstigen Manövern auf eine gute Presseberichterstattung Wert gelegt wird, heißt es dazu in

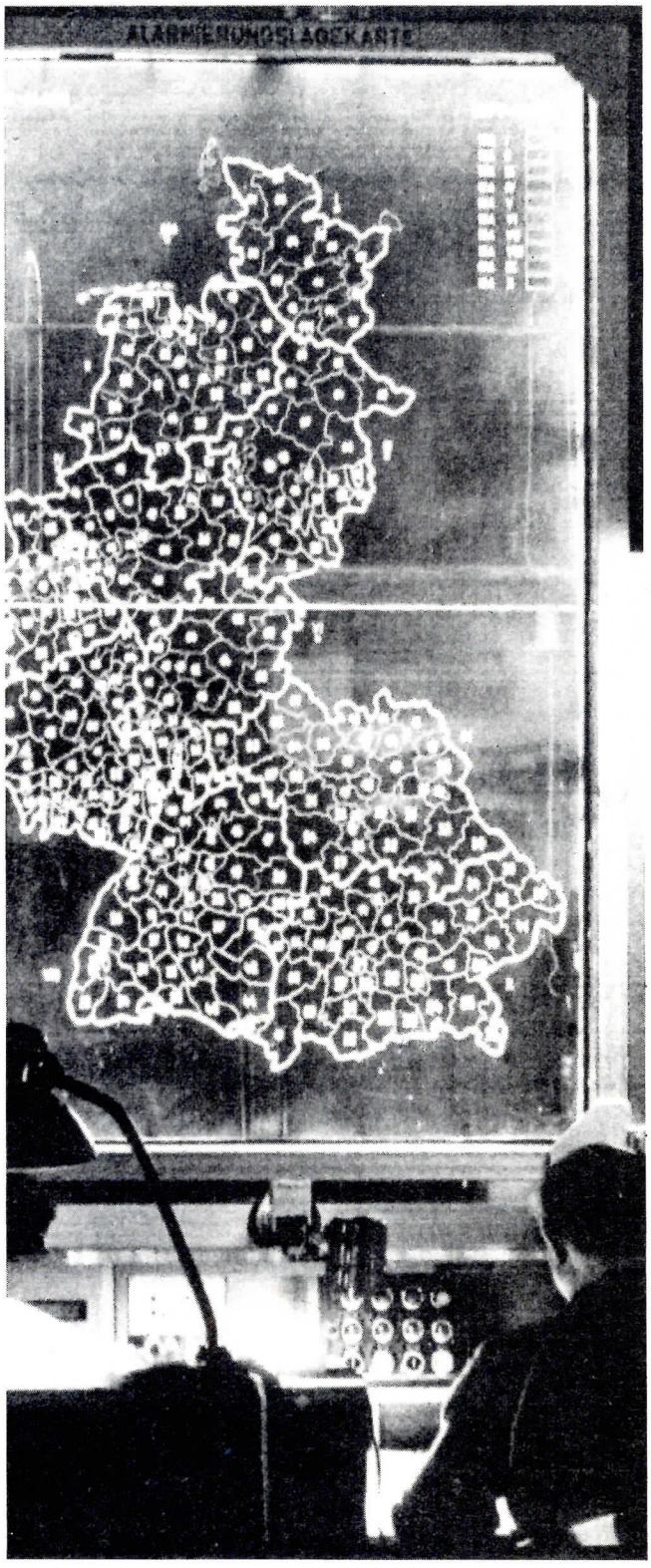

Eine Kommando-Zentrale des „Luftschutzes" für den V-Fall

der WINTEX-Richtlinie, herausgegeben von Bundesinnen-und -verteidigungsminister 1982 (VS-NfD — Nur für den Dienstgebrauch): „Eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die Übung ist nicht vorgesehen. Vertreter der Presse und anderer Medien dürfen nicht als Übungsbeobachter zugelassen werden."

Skandalös ist auch der Umstand, daß man sich bei Wintex-Cimex die erforderlichen Gesetze selbst bastelt. Schon in der Vergangenheit bei der Verabschiedung der Notstandsgesetze ist deutlich geworden, daß als Grundlage für Wintex (bzw. damals Fallex) nicht nur bestehende Gesetze herangezogen werden, sondern auch sog. Schubladengesetze. Wintex soll den Übenden die Notwendigkeit von bestimmten Gesetzen demonstrieren und solche Schubladengesetze produzieren. Die Wintex-Richtlinie weist daraufhin, daß als Grundlage neben den in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften auch „eine Sammlung von Entwürfen zu Rechtsvorschriften" existiert. „Die Sammlung wird fortgeschrieben und von den Vernichtung ausgenommen."

1985 plante die Verwaltung in Bayern Kriegsdienstverweigerer, die im Öffentlichen Dienst arbeiten, in die Übung mit ein. 1987 hatte insbesondere die geplante Heranziehung von Zivildienstleistenden zu Wintex in Bayern Widerstand hervorgerufen. 1989 hat die Selbstorganisation der Zivildienstleistenden zu einem eintägigen Streik gegen die Durchführung von WINTEX-CIMEX aufgerufen. Wie brisant das Bundesamt für den Zivildienst den politischen Widerstand der zivildienstleistenden KDVer einschätzt, zeigt auch eine „Sonderinformation 1/1989", die das Bundesamt aus gegebenem Anlaß mit Datum vom 25.1.89 an alle Zivildienststellen verschickte: Da heißt es unter 4.: „Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Teilnahme an einer WINTEX/CIMEX-Übung nicht zu den Tätigkeiten gehört, die einem anerkannten Kriegsdienstverweigerer im Zivildienst übertragen werden dürfen." Unterschrift: Krep (Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst).

SPD-regierte Bundesländer versuchen z.T. den Umfang ihrer Beteiligung gering zu halten, ohne jedoch zu einer prinzipiellen Ablehnung dieser Manöver zu kommen. So hat 1987 neben dem Saarland das Land Bremen nur noch im offiziell vorgesehenen Minimalumfang (mit einer „Ansprechgruppe") teilgenommen, weil laut Innensenator Kröhning bei den bisherigen Übungen „haarsträubende Sachen" passiert seien, „die jeglicher Grundlage entbehrten" („Spiegel" 39/86). Während Schleswig-Holstein 1987 als einziges Bundesland mit allen Kreisen und kreisfreien Städten teilgenommen hatte, erweckte die neu regierende SPD unter Björn Engholm auf ihrem Parteitag im Oktober 1988 den Eindruck, als wolle sich das Land nun gar nicht mehr an WINTEX-CIMEX beteiligen. Inzwischen ist jedoch klargestellt worden, daß die SPD eine Beteiligung wünscht und statt einer Absage nur noch die Möglichkeit einer Reform von WINTEX-CIMEX diskutiert (mehr Spielraum für Krisenmanagement und weniger militärische Gesichtspunkte).

Tatsächlich ist es so, daß kein Bundesland zur Teilnahme per Gesetz verpflichtet ist. Die Bundesländer entscheiden für sich und die nachgeordneten Verwaltungsebenen selbst. In der WINTEX-Richtlinie heißt es: „Die obersten Bundes-und Landesbehörden entscheiden über Art, Umfang und Dauer ihrer Übungsbeteiligung. Sie entscheiden ferner, welche Verwaltungen, Körperschaften und Anstalten in ihren Geschäfts- und Fachbereichen an der Übung teilnehmen." Und das Kanzleramt antwortete auf die Frage der Grünen: „Trifft es zu, daß die Bundesländer zur Beteiligung an den WINTEX-CIMEX-Übungen (...) rechtlich nicht verpflichtet sind?" am 22.7.88 mit einem klaren „Ja, das trifft zu".

Die Kritik an WINTEX-CIMEX wird von offizieller Seite sorgfältig registriert. So schreibt die Zeitschrift „Zivilverteidigung" (3): „Die publizistische Verunglimpfung der WINTEX-CIMEX-Serie 1987

— durch die Zeitschrift Graswurzelrevolution 2/85 ‚Zivile Behörden planen den Krieg mit WINTEX-CIMEX-Manövern',
— den Maßnahmenkatalog des gbd grüner basisdienst 3/86,
— die Zeitschrift ‚Ziviler Ungehorsam' 8/86,
— den ‚Stern' Februar/März 87 ‚Die verbunkerte Republik, Notstand, Valium und warme Suppe für jeden',
— die nachfolgenden Störmanöver wie Flugblattaktionen und die Demonstration vor dem Regierungsbunker der Bundesregierung im März 1987 zeugen von der Intensität, von der Politagitation, mit dem dieser freiheitliche Rechtsstaat durch seine Gegner als ‚Nachtwächterstaat' verunglimpft, ja bekämpft werden soll mit dem Fernziel, seine innere Stabilität ‚scheibchenweise' zu demontieren, insbesondere aber den Selbstbehauptungs- und Wehrwillen der Bevölkerung zu unterminieren und damit anfällig zu machen für politische Erpressung von außen ..."

In der Zeitschrift „Truppenpraxis" (4) wird ein Beschluß zitiert, in dem ein südhessischer Kreistag den Kreis u.a. auffordert, sich an keiner WINTEX-CIMEX-Übung mehr zu beteiligen. Ähnliche Beschlüsse sollen in rund 20 Landkreisen und kreisfreien Städten gefaßt worden sein. Weiter heißt es in der „Truppenpraxis": „Bei WINTEX-CIMEX '87 waren rd. 40 Prozent aller Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt. Auf den ersten Blick eine gute Quote. Nur: Im Freistaat Bayern sind bei jeder Übung alle 98 Kommunalkörperschaften und in Baden-Württemberg ein Drittel der 44 Landkreise/kreisfreie Städte Teilnehmer. Was für die restlichen acht Bundesländer an Übungsmitwirkung verbleibt, muß bezüglich ZMZ (= Zivilmilitärische Zusammenarbeit, d. Verf.) nachdenklich stimmen. Der politische Wind bläst auch der ZMZ ins Gesicht!" (5)

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß nicht nur bei WINTEX Zivilverteidigung geprobt wird. Dies zeigt die Katastrophenschutzübung „Schwaben 88", die zwar nicht Teil der Heeresübung „Landesverteidigung 88", „aber thematisch eng mit dieser verbunden" war, wie Truppenpraxis ebenfalls berichtet. Während bei der Heeresübung u.a. Polizei und Bundeswehr gemeinsam den Objektschutz übten, lag der Katastrophenschutzübung (mit Schwerpunkt im rheinland-pfälzischen Bernkastel-Wittlich) „eine Kriegslage" zugrunde. (6)

Zusammenfassende Kritik

1. Während WC wird nicht Kriegs-Vermeidung, sondern Kriegsführung geübt. Spielräume für Krisenmanagement sind nicht vorgesehen, oder deren Scheitern wird von den planenden Militärs unterstellt, um nach diesem lästigen Durchgangsstadium möglichst bald „heißen Krieg" üben zu können.
2. Die WC-Annahmen für Anlaß und Entwicklung des Kriegs stehen in krassem Widerspruch zu Entspannungs-Initiativen von Sowjetunion und Warschauer Pakt. Statt die offensichtlich nicht mehr stimmige NATO-Sicherheitspolitik der gewandelten Bedrohungslage anzupassen, wird letztere zunehmend mühsam auf die statisch fortgeschriebene Eskalationsstrategie der NATO abgestimmt.
3. Derartige provokative Annahmen müssen aus folgendem Grund auch entspannungsfeindlich und friedensgefährdend wirken: die von den militärischen Übungsplanern „notwendig" im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeihung vorausgesetzte dramatische Unterlegenheit des Westens verdichtet sich (beabsichtigt?) psychologisch bei den Übungsteilnehmern und wird von Militärs und Politikern regelmäßig zu tagespolitischen Aufrüstungsforderungen miß-gebraucht.
4. WC ist nicht nur wegen der betriebenen Geheimhaltung und mangels öffentlicher Kontrollmöglichkeiten demokratiefeindlich: außer der parlamentarisch bereits abgesegneten ganzen Palette von Notstandsgesetzen werden regelmäßig zusätzliche gewichtige Grundrechts-Einschränkungen in geheim gehaltenen Übungs-Rechtsvorschriften durchgespielt.
5. Im Rahmen der langfristigen militärischen Planungshoheit ist WC nicht immanent reformierbar, da die o.g. Punkte gerade Strukturelemente dieser und ähnlicher Übungen ausmachen. Zu diesen Strukturelementen gehört die Annahme eines Angriffs des Warschauer Paktes ebenso wie die militärische Sicht, Zivilisten als Nutz- oder Störfaktor für die Armee, aber nicht als eigengewichtig schutzwerte „Planungsgröße" zu berücksichtigen. Deshalb dient die heute besonders von der SPD erhobene Forderung nach mehr Realitätsnähe und größerer Berücksichtigung des Schutzes der Zivilbevölkerung letztlich der Akzeptanzförderung von WINTEX-CIMEX und wird nicht zu einer grundsätzlichen Änderung der Übungs-Anlage führen.

Für den friedensmäßigen Katastrophenschutz hat WC wegen beengender militärischer Vorgaben, abweichender ziviler Einsatz-Maßstäbe und Befehlshoheiten etc. keinen Übungswert.

Anmerkungen:

1) vgl. auch die in allen Aspekten zu WINTEX-CIMEX sehr ausführliche Broschüre der FÖGA-Werkstatt Köln (siehe Literatur- und Materialteil TAG X-Broschüre)
2) 2) Interessante Übereinstimmung: Die Farben, die völkerrechtlich als verbindlich gelten sollen für den Zivilschutz, „gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund", sind auch die Farben der WC-Übungs-Parteien (siehe Art. 66 „Kennzeichnung", Satz 4 des Genfer Zusatzprotokolls (Protokoll I) vom 12.12.1977)
3) Hans-Jürgen Schmidt: Polizeiaufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung und zivil-militärischen Zusammenarbeit Teil I-III in: Zivilverteidigung 4/86, 1/87 und 4/87; Zitat aus 4/87, S. 49/50. (Die in Folge III angekündigte Fortsetzung „WINTEX-CIMEX 87-Erfahrungen" ist bis heute nicht in der „Zivilverteidigung" veröffentlicht worden. F.J.O.)
4) Beiheft 1/88 der Zeitschrift „Truppenpraxis"
5) siehe Beiheft 1/88: H. Schöttler: „Kärrnerarbeit an der Basis — Zivil-militärische Zusammenarbeit in Landkreisen und kreisfreien Städten ...", S. 32
6) siehe Beiheft 1/88: B. Hanstein: „Neue Wege — Zivil-Militärische Zusammenarbeit als integraler Bestandteil der Heeresübung „Landesverteidigung 88", S. 63

Das Scherflein der Kirche

Christliche Beiträge im V-Fall

Udo Kilimann

„Unverhofft kommt oft“ (1) und „Nächstenliebe mit schwerem Gerät“ (2). Mit solch fröhlicher Naivität äußern sich kirchliche Mitarbeiter beziehungsweise Organisationen, die den Kirchen nahestehen, wenn sie ihr Verhältnis zum Katastrophenfall beschreiben. Die ersten legitimieren ihre Existenz, die anderen wollen gleich die Talar-Ärmel aufkrempeln, Schutt beiseite räumen und den darunterliegenden Opfern Trost spenden. In einem eigentümlichen Sog scheint viel Kirchenvokabular, das sonst „nachspürt, irgendwie betroffen ist, ein Stück mitgeht und ein stückweit versteht“, verschwunden zu sein, wenn die frommen Realisten über die unausbleibliche, plötzliche Not nachdenken. Da heißt das Motto dann „Die Apokalypse und wir“ oder „Kirchliches Handeln in Zeit und Endzeit — Mittel und Wege einer Katastrophenseelsorge“ (3).

Die oben knapp angedeuteten Facetten kirchlicher Sprachmuster lassen sich im Großen und Ganzen zwei Strömungen innerhalb der Kirchen zuordnen:

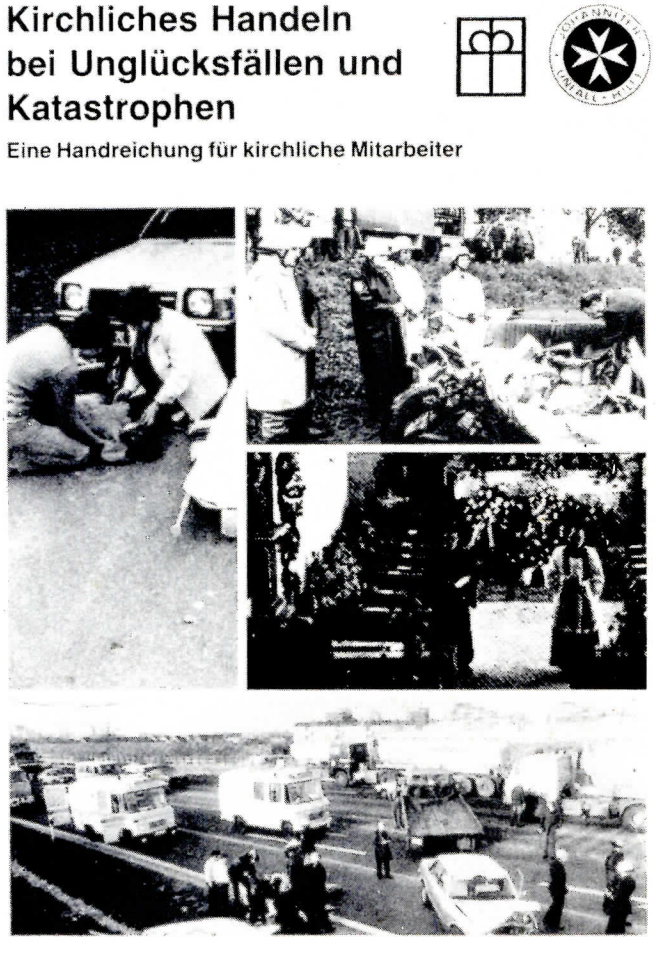

Titel der evangelischen Zivilschutz-Broschüre von 1985

Im Tonfall der Neuen Sensibilität äußert sich ein großer Teil der „Jungen Kirche“. Dieser Bewegung können zugerechnet werden: der Evangelische Kirchentag, die katholische Initiative Kirche von unten, die Solidarischen Kirchen, christlich-feministische Werkstätten, ein Teil der evangelischen Akademien, sowie ökumenische Graswurzel-Gruppen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie sehen ihre Aufgabe darin, an der Konversion von Todesstrukturen (Rüstung, industrielle und soziale Mammutprojekte) in Lebensströme (Verschwisterung mit anderen Völkern; humane, ökologische Nutzung der Natur; Überwindung von rassischen und sexistischen Grenzen) mitzuwirken. Der Akzent ihrer Bemühungen liegt auf der Vorsorge im Sinne von Katastrophenvermeidung, soweit es menschlichem Handeln möglich ist, durch Aufklärung und Widerstand.

Die andere Gruppierung, die für sich Realitätssinn in der hochtechnisierten, noch immer von ideologischen Gegensätzen geprägten Welt reklamiert, setzt sich zusammen aus kirchlichen Beauftragten für den Katastrophenschutz, einigen Arbeitskreisen zum selben Thema, aus der Kirche nahestehenden Hilfsdiensten (Malteser, Johanniter), aus der Militärseelsorge. Diese Gruppe plädiert für eine Vorsorge im Sinne von Training, geistiger und geistlicher Vorbereitung auf alle erdenklichen Katastrophen; dabei werden aufgezählt: Überschwemmungen, Waldbrände, Erdbeben, Eisenbahnunglücke und Flugzeugabstürze. Wenn überhaupt, wird in einschlägigen Broschüren die größte aller denkbaren Katastrophen, der Krieg, nur verschämt am Rande erwähnt. Als Trumpf spielt diese Gruppe immer wieder das Argument aus, es sei blauäugig, Katastrophen vermeiden zu wollen, indem man sich nicht auf sie vorbereitet.

In diesem Beitrag wird die Position eines bewußten Trainings für Katastrophenfälle, einer konkreten Planung des kirchlichen Anteils an Zivilschutzmaßnahmen und des kirchlichen Handelns im V-Fall beschrieben, im Bewußtsein, daß eine andere, starke Position existiert, die weitgehend dagegen opponiert.

Sprachregelung

Die leidige Diskussion um den Vorwurf, wie könne jemandem, der sich auf Hilfeleistungen im Katastrophenfall vorbereitet, unterstellt werden, er bereite sich, gewollt oder ungewollt auch auf den Kriegsfall vor, kann mit den kirchlichen Katastrophen-Szenaristen umgehend beendet werden — durch Hinweise auf ihre eigene Handreichung „Kirchliches Handeln bei Unglücksfällen und Katastrophen“.(4) Im Abschnitt „Grundfragen“ wird nämlich als Definition zitiert: „Nach heutigem Sprachgebrauch wird unter einer Katastrophe der plötzliche, direkte, schwere und lebensbedrohende Einbruch in die physische (körperliche) Welt des Menschen

verstanden. Hierzu zählen sowohl die durch Kriegsereignisse hervorgerufenen Katastrophen als auch die ohne Zusammenhang mit Kriegsereignissen durch Naturkräfte, Technik oder Menschen ausgelösten Katastrophen". (5)
Die Katastrophen-Christen überschreiten also nicht nur fröhlich die imaginäre Grenze zwischen Katastrophenschutz und erweitertem Katastrophen- bzw. Zivilschutz. Sie zitieren vielmehr eine Definition, die von der Katastrophe schlechthin ausgeht und von daher erst andere Felder in den Blick bekommt.

In ihrer Handreichung fügen sie gleich noch eine Aufzählung diverser Katastrophen hinzu, die von den vielfach bemühten Sturmfluten und Erdbeben über Zugunglücke bis zu Flugzeugabstürzen nichts ausläßt. Verdächtig raunend wird ihre Stimme allerdings, wenn „Katastrophen — aus menschlichen Ursachen" angefügt werden. Zuerst erfährt die Leserin/Leser da nämlich, daß „Streiks mit Katastrophenfolgen" gemeint sind. Danach geht es um „Demonstrationen mit organisierter Gewaltanwendung". Es ließe sich schon trefflich streiten über die Haarspalterfrage, ob es sich bei den menschlich brutalen Gewalttaten und politisch unsinnigen Willkürakten von Geiselnahmen und Attentaten um Katastrophen im Sinne der Definition handelt, ob es sich nicht vielmehr um politische Aktionen oder kriminelle Delikte mit Krisenfolgen, manchmal für die Gesamtgesellschaft, handelt. Erst recht ist aber zu fragen, welche Aufgabe kirchliche Katastrophenschützer und -bewältiger in solchen Fällen für sich sehen. Abgesehen von individueller seelsorgerlicher Hilfestellung dürfte sich nur mancher relevanz-neurotische Chaos-Pastor mit seiner Kompetenz in die jeweils gebildeten Krisenstäbe in Bonn und anderswo wünschen.

Die Namensgebung der Krisenstäbe ist schon Zurechtweisung genug für die kirchlichen Broschürenautoren. Grenzen diese doch selbst ahnungsvoll ab:

„Beide, der Unglücksfall und die Katastrophe, sind nicht mit dem Begriff der Krise identisch. Die Krise ist im allgemeinen eine Erscheinung, die sich sowohl im ganz persönlichen Bereich abspielen kann, die aber auch eine kleine wie größere Gemeinschaft erfassen kann (Ehe, Familie, Gemeinde, Vereinigung), die schließlich auch als sozialer, politischer oder militärischer Spannungszustand verstanden wird." (7)

Die kirchliche Broschüre bemüht sich aber keineswegs, Klarheit in das begriffliche Verwirrspiel zwischen Unglücksfall, Katastrophe, Krise und Krieg zu bringen. Könnte es doch zur Folge haben, daß diakonische Aufgabenstellung differenziert werden müßte. Etwa individuelle Seelsorge hier (Eisenbahnunglück) und öffentliche Stellungnahme, Kundgebung, also „politische Diakonie" dort (Krise, militärischer Spannungszustand). Alleiniges Interesse der Broschüre ist es, für eine tatkräftige Kirche zu sorgen, die zupackt und tröstet, predigt und betet; und seien es Gebete unter ABC-Schutzmasken, wenn Unglücke und Katastrophen „über uns hereinbrechen". Eine Formulierung, die das Vorwort der Broschüre gleich zweimal verwendet. (8)

Das Scherflein der Kirche

In diversen Bereichen des für den V-Fall relevanten Erweiterten Katastrophenschutzes werden kirchliche Potentiale mit einbezogen:

Stellenangebote

Malteser Hilfsdienst

Wir sind eine der großen Hilfsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Eine unserer Hauptaufgaben ist die Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz.

Wir suchen für den Katastrophenschutz des Malteser-Hilfsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen einen

(Stabs-) Offizier (a. D.)
als Führungskraft

Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehören:
- Überprüfung, Analyse des Ausbildungsstandes der in NRW vorhandenen Führungskräfte von Katastrophenschutz-Einheiten sowie deren Ausbildung nach organisationseigenen Ausbildungsrichtlinien,
- Vorbereitung und Planung von Teil-, Stabsrahmen- und Vollübungen,
- Erstellung von Merkblättern und Übungsleitfäden,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Kontaktpflege mit Diözesanleitungen, Katastrophenschutz-Referenten und ehrenamtlichen Führungskräften.

Für diese Führungsaufgabe suchen wir einen erfahrenen Praktiker – (Stabs-) Offizier der Bundeswehr – möglichst mit Erfahrungen als Taktiklehrer, der aufgrund seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den Katastrophenschutz-Führungskräften des Malteser-Hilfsdienstes die Befähigung zu vermitteln, ihre Einheiten im Einsatz mit Erfolg zu führen.

Als kirchliche Hilfsorganisation erwarten wir eine lebendige Verbindung zur katholischen Kirche. Wir bieten einen Mehrjahres-Vertrag. Die Arbeitszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach AVR. Der Dienstsitz ist Köln.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild und tabellarischem Lebenslauf und Angabe des frühesten Eintrittstermines sind zu richten an:

Malteser Hilfsdienst e. V. – Generalsekretariat –
z. Hd. Herrn Stiegeler
Leonhard-Tietz-Straße 8, 5000 Köln 1,
Telefon 02 21 / 2 03 08 – 80

Quelle: Die Bundeswehr Nr.3/ März 1988

Hilfskrankenhäuser

Selbst kirchliche Leitungsgremien sind überrascht, wenn sie hören, daß die Kirchen an einer anderen landesweit bestehenden militärischen Infrastruktur beteiligt sind: den sogenannten Hilfskrankenhäusern. 17 Hilfskrankenhäuser befinden sich nach gesicherter Recherche in kirchlichen Gebäuden, besser gesagt unter kirchlichen Gebäuden, zum Beispiel im Kloster Steinfeld und im Missionshaus St. Arnold (Nordrhein-Westfalen) mit über 1.500 Betten oder im Kloster Zinneberg in Glonn, 600 Betten und im St. Elisabeth-Heim am Schliersee, 300 Betten. 600 Patienten sollen Platz finden in der Klosterschule von Wettenhausen.

Bisher läßt sich von kirchlicher Seite nur vereinzelt Widerstand gegen die Blendwerke der Hilfskrankenhäuser feststellen. So hat sich die Dozentenschaft der Evangelischen Akademie in Mülheim/Ruhr erfolgreich dagegen gewehrt, daß in ihren Kellern ein solches Hilfskrankenhaus stationiert wurde. Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Jugend beschloß im November 1987 nach anscheinend kontroverser Diskussion, ihre Mitglieder zu bitten, „die in ihrer Verantwortung stehenden Häuser nicht als Hilfskrankenhäuser für den sogenannten Verteidigungsfall zu stellen." (9)

Lockmittel für christlichen Gehorsam ist auch hier das Geld. Ohne Umschweife hat das der Superior des Claretiner-Klosters in Weißenhorn, Pater Alois Noll, zugestanden. Unter der Turnhalle seiner Klosterschule befindet sich ein Hilfskrankenhaus. Pater Noll: „Als diese Bitte an uns herangetragen wurde, ja zu sagen zu dem Hilfskrankenhaus, haben wir eigentlich nicht lange überlegt. Es war für uns eine

Selbstverständlichkeit. Wir brauchten eine Turnhalle und es fehlte an Geld." (10)

Kulturgutschutz

Mit Blick auf heutige Waffenarsenale mutet die Beteiligung der Kirchen am Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten fast skurril an. Dennoch baut der kluge Bischof vor und bewirbt sich mit seinen Kirchenschätzen beim zuständigen Kultusministerium. Mit der Aufnahme in die Liste des schutzwürdigen Kulturgutes (nach dem Haager Abkommen von 1954) erhält die Dorfkapelle die begehrte Plakette in blau und weiß. Nur bei Kulturgut unter Sonderschutz (etwa dem Kölner Dom) darf die Plakette in 3-facher Anordnung gut sichtbar verwendet werden, was besagen soll, daß dieses Kulturgut in Kriegszeiten unter keinen Umständen angegriffen werden darf. (11)

Hilfsorganisationen und Pflegepersonal

Von kirchlicher Seite wurde ausdrücklich begrüßt (12), daß die kirchlichen Hilfsorganisationen wie die evangelische Johanniter Unfall-Hilfe (JUH) und der katholische Malteser Hilfsdienst (MHD) im Entwurf zum Katastrophenschutzergänzungsgesetz vom September 1988 völkerrechtlich dem Deutschen Roten Kreuz gleichgestellt wurden, d.h., sie würden in Kriegszeiten unter dem Schutz der Genfer Konvention stehen. Damit wäre erstmals gesetzlich festgeschrieben, daß sie Bestandteil militärischer Planungen für den V-Fall sind. Das Bundesamt für Zivilschutz rechnet auf rund 16.000 JUH-Helfer und rund 29.000 MHD-Helfer. Beide Organisationen sind schon heute in zwei Fachdiensten des Katastrophenschutzes aktiv, eingeplant für den Sanitäts- und Betreuungsdienst.

Die beiden großen kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen, das evangelische Diakonische Werk (DW) und der katholische Caritasverband (CV), in denen wiederum JUH und MHD Mitglied sind,werden ebenfalls für den Betreuungsdienst eingeplant. Der Betreuungsdienst soll zuständig sein für die Verpflegung, für Notunterkünfte und Evakuierung im Kriegsfall.

Das Diakonische Werk ist gleichzeitig der größte Nutznießer und „Arbeitgeber" für zivildienstleistende Kriegsdienstverweigerer, die nach dem Zivildienstgesetz auch für den V-Fall verpflichtbar sind (§ 79 ZDG). Während das DW 5.000 Stellen mit rund 19.000 Zivildienstplätzen hat, sind es beim CV rund 3.900 mit 16.500 Plätzen, bei beiden Organisationen größtenteils im Einsatzbereich der Zivildienst-Tätigkeitsgruppe 01 „Pflegehilfe und Betreuungsdienste" (13).

Der letzte Entwurf des geplanten Katastrophenschutzergänzungsgesetzes sieht jetzt auch eine Meldepflicht für nicht-berufstätige Angehörige des Gesundheitswesens vor (14). Das ehemalige Personal von DW und CV, in deren Regie zahlreiche Krankenhäuser, Altenheime und Diakoniestationen betrieben werden, hätte sich danach für die Verwendung im V-Fall zu melden.

Nicht vergessen werden sollte, daß allein die JUH jährlich zwischen 3.000 bis 3.500 Schwesternhelferinnen ausbildet, die sich zur Verwendung im V-Fall bereiterklären müssen (sonst können sie diese Ausbildung nicht machen). Bis Ende Dezember 1987 hatten JUH 50.672 und der MHD 110.167 Helferinnen ausgebildet.

Vor diesem Hintergrund wäre die Frage zu stellen, wie die Kirchen dabei die „Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrages" (15) wahren wollen, wie der im Katastrophenschutzgesetzentwurf vom Dezember 1988 neu eingefügte Passus besagt. Eingeplant in letztlich Gesamtverteidigungszusammenhänge wird die Eigenständigkeit wohl auf der Strecke bleiben.

Die christlichen Macher

Zugestanden, daß die meisten Mitarbeiter der Hilfsdienste Malteser und Johanniter einschließlich der Schwesternhelferinnen sich nicht bewußt auf den V-Fall vorbereiten — dennoch werden sie vorbereitet. Das Interesse dieser Menschen ist tatsächlich, beim Verkehrsunfall helfen zu können, beim Popkonzert (in schmucker Uniform) die ohnmächtigen Teenies wiederzubeleben, beim Flugzeugabsturz (siehe Remscheid) nicht erschreckt, sondern bedacht zu reagieren oder auch die gebrechliche Mutter fachfraulich pflegen zu können.

Das Bewußtsein für die Einbindung dieser Nächstenliebe in militärische Planung als vorrangiges Interesse ist in den Führungsschichten der Hilfsdienste allerdings ausgeprägt vorhanden und auch gewollt. Hier werden nämlich die Konten der Hilfsdienste geführt, die von Verteidigungs- und Innenministerium gefüllt werden. Der stellvertretende Generalsekretär des Malteser-Hilfsdienstes, Heinz Himmels, bestätigt im Interview: „Das ist richtig. Die Schwesternhelferinnen-Ausbildung geschieht, um den erhöhten Bedarf an Pflegekräften in einem Verteidigungsfall zu decken." (16)

Auf Seiten der Politiker finden die Hilfsdienste dankbare Förderer. Etwa den derzeitigen Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Horst Waffenschmidt (CDU). Waffenschmidt, selbst ein frommer Mann (bis Januar 1989 noch Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland), kündigte 1988 bei Besuchen des Malteser-Hilfsdienstes ein „Milliardenprogramm" für die technische Ausstattung der im Zivilschutz tätigen Organisationen an. Auf der Kommunikationsebene der Staatssekretäre und Malteser-Ritter weiß man also durchaus, wofür christliche Hilfsbereitschaft dereinst bereitstehen soll.

Ebenfalls in vollem Bewußtsein, über die alltägliche Katastrophe hinausdenken zu müssen an die größte aller denkbaren Katastrophen („die der Herr über Leben und Tod ver-

hindern möge", Originalton eines Oberkirchenrates), betreibt eine kleine Gruppe großartig angekündigte „Ökumenische Tagungen für das Bundesgebiet". Bei diesen Tagungen im Bernhäuser Forst bei Stuttgart wird dann über die anfangs zitierte „Nächstenliebe mit schwerem Gerät" nachgedacht und bei Exkursionen die Katastrophenschutzschule Baden-Württemberg oder die Unterkunft des Technischen Hilfswerks in Kirchheim/Teck besucht. Das Programm lockt: „Tagungskosten: keine". Organisator und Motor dieser jährlichen Insidertagungen ist der Stuttgarter Polizeiseelsorger und Kirchenrat Wolfgang Kilger. Auf die Interviewfrage, wie er sich christliches Engagement im Zivilschutz wünsche, Kirchenrat Kilger: „Wir haben auf alle Fälle in sehr vielen Landkreisen unseres Landes (Baden-Württemberg; der Autor) Katastrophenpläne, in denen die Adressenlisten so sind, daß auch die Kirchen bei größeren Ereignissen herbeigerufen werden. Und natürlich sind auch in den Plänen aufgenommen die kirchlichen Einrichtungen, Krankenhäuser, Gemeindehäuser, Altenheime." (17) Auf die Frage nach personeller Beteiligung beklagt der Kirchenrat die zögerliche Haltung vieler Kirchendiener, gerät aber ins Schwärmen, wenn er von einer jungen Frau aus Neumünster erzählt, die er kennengelernt hatte, als sie gerade in der Übungsruine einer Katastrophenschutzschule herumkletterte und Überlebenschancen in Schutt und Asche testete.

Die junge Frau ist im Hauptberuf evangelische Pastorin und leitet in ihrer Freizeit eine Katastrophenschutz-Regieeinheit in Neumünster. Im Einsatz trägt sie graue Uniform — einziges zusätzliches Abzeichen: an ihren Revers blitzen zwei Kreuze.

Bundesweit stellen diese Einheiten rund 35 000 Mann, die als Zivilschützer dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (Kreisdirektor/Stadtdirektor/Oberstadtdirektor) unterstellt sind. Etwa nach einem Super-Gau in einem der vier Atomkraftwerke rund um Hamburg wird die Pastorin und ihre Gruppe „Soziale Betreuung" 1000 Menschen aus dem nur 70 Kilometer vom entfesselten Meiler entfernten Neumünster begleiten, zum Beispiel in ein Lager in der Lüneburger Heide. Dort wäre dann das Bettenbauen eine der ersten Aufgaben. Den Einsatz ihrer Männer beschreibt die Seelsorgerin so: „Sie sollen mit Leuten, die sehr stark unter psychischem Druck stehen, reden, sie sollen versuchen, Menschen zu beruhigen, sie sollen sie beschäftigen."

Die Pastorin sieht den Übergang vom Super-Gau zum Krieg bruchlos. Christliche Zweifel am Sinn einer Vorbereitung auf den Tag danach wischt sie weg: „Ich tue es ganz bewußt als Pastorin. Wir sind eingebunden in das Konzept der Gesamtverteidigung, das heißt, im schlimmsten Fall sind wir auch für den Verteidigungsfall da." (18)

Sicherlich ist die Pastorin von Neumünster ein skurriler Fall christlicher Katastrophenvorsorge. Aber, wie beschrieben, dem engsten Kreis kirchlicher Katastrophen- und Zivilschützer gilt sie als leuchtendes Vorbild.

Bilanz und Ausblick

Die anfangs geschätzte Gewichtung bestimmter Positionen im Blick auf Katastrophen-/Zivilschutz der Kirchen kann zugespitzt werden. Die Gruppe der bewußt aktiven Katastrophenschützer im Raum der Kirche ist zwar klein, aber sie schafft, möglicherweise unbemerkt beziehungsweise geduldet von Kirchenleitungen, eine Infrastruktur, die im Spannungsfall stellvertretend für die ganze Kirche „funktionieren" würde. Damit würde gleichzeitig das Dilemma entstehen, daß die Kirche in ihrer politischen Diakonie (Mahnung, Opposition, Widerstand) gelähmt wäre, da dieser Teil kirchlicher Aktivität, und sei er auch getragen von der großen Mehrheit der Christen, als dissident (volksfeindlich) dastehen würde. Die Situation der bekennenden und der staatsfrommen Kirche wäre wieder einmal gegeben. Mit den aktiven Zivilschützern in ihren Reihen hat die Kirche also eine Laus im Pelz. Dabei hätte sie schon genug damit zu tun, sich der Verplanung durch den staatlichen Zivilschutz zu erwehren.

Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß sich auch kirchlicher Widerstand gegen die Einplanung zum Krieg regt: der Stiftungsvorstand des Elisabethenstiftes Darmstadt erklärte im Mai 1987 seine Ablehnung gegenüber den Plänen der Bundesregierung, „durch ein sogenanntes Zivilschutzgesetz das Gesundheitswesen und Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung noch weiter in die Zivilverteidigung und damit in die militärischen Planungen einzubeziehen bzw. diesen unterzuordnen." (19)

Im Herbst 1988 gaben rund 500 Ordensleute aus verschiedenen katholischen Ordensgemeinschaften die sogenannte „Braunschweiger Erklärung" heraus, in der sie u.a. feststellten:

„Unsere Ordensgemeinschaften und wir als einzelne sind wie fast alle Mitbürger unseres Landes schon jetzt durch bestehende Gesetze wie das Arbeitssicherstellungsgesetz und das Zivilschutzgesetz in Kriegsdienste und Vorbereitungen für den „Ernstfall" einbezogen.(...) Wir wollen nicht mehr mitwirken an der Bereitstellung von Strukturen und Mitteln, die das gegenwärtige Abschreckungssystem stützen und ermöglichen." (20)

Anmerkungen

1) JUH-Report Nr. 4/Dezember 1986, Titelseite
2) Kirchliches Handeln bei Unglücksfällen und Katastrophen-Programm einer Ökumenischen Tagung, 29.9.- 3.10.1986; verantwortlich: Kirchenrat Wolfgang Kilger
3) ebenda
4) Kirchliches Handeln bei Unglücksfällen und Katastrophen — Eine Handreichung für kirchliche Mitarbeiter. DW und JUH (Hg.) im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Stuttgart/Bonn 4. Aufl. 1985. Die ersten 3 Auflagen (ab 1977) wurden in über 50.000 Exemplaren gedruckt und mit Rundschreiben an alle Pfarrämter verschickt.
5) ebenda, S.7 (Originalzitat aus: Zivilschutz und Zivilverteidigung — Handbücherei für die Praxis — ABC der Zivilverteidigung. H.A. Thomsen/H.G. Merk, Bad Honnef o.J.)
6) entfällt
7) ebenda, S.7
8) ebenda, S.1: Vorwort von Karl Heinz Neukamm, Präsident des Diakonischen Werkes der EKD
9) zitiert nach: ev. jugend information 10/87: „92. aej-Mitgliederversammlung in Villigst/Westfalen", S.18/19
10) Originalton-Nachschrift des Films „Kirche im V-Fall — Frommes Rädchen im militärischen Getriebe?", gesendet in der Reihe „Gott und die Welt", WDR/ARD 30.10.87.
11) vgl. „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten" vom 14. Mai 1954, Artikel 8 „Gewährung des Sonderschutzes"
12) Vorläufige Stellungnahme zum Gesetzentwurf durch den Bevollmächtigten des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland, Militärbischof H.G. Binder, Bonn
13) Zahlen nach: Bundesamt für den Zivildienst, Stand: Oktober 1988
14) siehe Dokumentationsteil Tag X, §§ 13, 13a, 13b
15) ebenda; § 13b „Kirchliche Einrichtungen"
16) siehe Fußnote 10)
17) ebenda
18) ebenda
19) zitiert nach: IPPNW-Rundbrief Nr. 24, S.76
20) zitiert nach: Frankfurter Rundschau v. 17.10.1988: „Im Wortlaut: Braunschweiger Erklärung", S.4

Das Gesundheitswesen im V-Fall

Walter Popp

Wenn es auf dem Gebiet der Bundesrepublik einen Krieg geben sollte, so dürfte sehr schnell das gesamte Land verwüstet, wahrscheinlich unbewohnbar, sein. Eine Trennung der Auswirkungen des Krieges zwischen Soldaten und Zivilisten wird es in einem derartigen Krieg nicht geben. Kamen im Ersten Weltkrieg auf einen getöteten Zivilisten noch zwanzig getötete Soldaten, so glich sich in der Folge das Verhältnis schnell aus bzw. kehrte sich um. Im Zweiten Weltkrieg betrug das Verhältnis bereits eins zu eins. Im Korea-Krieg kamen auf einen getöteten Soldaten schon fünf, im Vietnamkrieg dreizehn getötete Zivilisten. Nach realistischen Schätzungen, die auch von Militärs weitgehend akzeptiert werden, kommen in einem zukünftigen Krieg mit ABC-Waffen auf einen toten Soldaten einhundert tote Zivilisten. (1)

Die gesundheitliche Planung für einen Kriegsfall, für wie sinnvoll man sie immer halten mag, nimmt darauf keinen Bezug. Daran ändern auch die neuen Regelungen des geplanten Katastrophenschutzergänzungsgesetzes wenig.

Die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldaten im Krieg

Wie sehen die Planungen für die Versorgung der Soldaten im Krieg aus?

Im Verteidigungsfall soll der Sanitätsdienst der Bundeswehr, der ausschließlich für die Soldaten zuständig ist, in drei Zonen hintereinander gestaffelt werden. In einer grenznahen Zone — in der nach den Vorstellungen der Militärs die „Vorneverteidigung" stattfinden soll — kommen nur mobile Sanitätseinrichtungen zum Einsatz, die von den kämpfenden Verbänden mitgeführt werden. Dies sind die Truppenverbandplätze und Hauptverbandplätze; dort soll im wesentlichen nur die Transportfähigkeit der Verwundeten hergestellt bzw. gefestigt werden, operative Maßnahmen sollen sich auf ein Minimum beschränken. In der mittleren Zone, die sich nach Westen hin anschließt, sollen 76 „Lazarette 200" entstehen. Sie sollen an den Orten der heutigen Sanitätszentren der Bundeswehr (die die Versorgung der Soldaten im Frieden durchführen) entstehen. Sie sind heute als „Geräteeinheiten" zum Teil bereits vorhanden, müssen dann nach einer Mobilmachung funktionsfähig gemacht werden. Jedes „Lazarett 200" umfaßt 200 Betten und 4 Operationsgruppen. In der westlichsten Zone — also im Westen der Bundesrepublik und im westlichen Ausland — werden 160 Reservelazarettgruppen mit je 1.000 Betten eingerichtet. Diese werden zum Teil an die restlichen 59 Sanitätszentren bzw. an die zwölf bestehenden Bundeswehrkrankenhäuser angegliedert. Zur Zeit ist jedoch überhaupt erst ein Teil der (im Frieden primär genützten) Sanitätszentren vorhanden: genau 54. Ihre lokale Verteilung ist rein zufällig.

Insgesamt gibt es somit im Verteidigungsfall in der Bundesrepublik für Soldaten 262 Lazarette (zumindest nach den Planungen auf dem Papier) mit 194.000 Betten. Es liegt darüberhinaus ein Standardisierungsabkommen der NATO vor über die Zusammenarbeit mit den Sanitätsdiensten der verbündeten Streitkräfte, teilweise gibt es auch bilaterale Verträge. Die Sanitätsdienste der NATO-Truppen werden also auch verbündete Soldaten behandeln. (2)

Noch ein Wort zum Transport: Außer durch Kraftwagen soll der Transport der Verwundeten vor allem durch Hubschrauber erfolgen. So sollen pro Division ständig drei leichte Hubschrauber und ein mittlerer Transporthubschrauber zur Verfügung stehen, die „nach einem festen Flugplan, der mit Flugabwehr und Luftwaffen abgestimmt ist," vorne die Verwundeten holen sollen. Doch so sicher ist das alles auch wieder nicht: „Angesichts besonderer Lageentwicklungen kann" nämlich der Truppenführer „auch gezwungen sein, die normalerweise im Verwundetentransport eingesetzten Hubschrauber vorübergehend für andere Zwecke einzusetzen." (3)

Im Frieden gibt es in der Bundeswehr 25.000 Sanitätssoldaten und rund 7.500 zivile Mitarbeiter. Im Krieg sollen die Zahlen auf 128.000 Sanitäts-Soldaten und etwa 43.000 zivile Mitarbeiter anwachsen. Letztere — also vor allem Frauen, und hier vor allem Krankenschwestern und Schwesternhelferinnen — würden rund ein Drittel des Personals im Kriegsgesundheitswesen der Bundeswehr ausmachen. In den Reservelazarettgruppen müßten von den 500 Mann vorgesehenem Personal rund die Hälfte durch „ungediente" Zivilisten/innen gestellt werden. (4) Konkret rechnet die Bundeswehr mit einem Bedarf von 50.000 zivilen Pflegekräften. (5) Der Bedarf an Pflegekräften ist heute schon bei den Arbeitsämtern angemeldet, in deren Bereich die Sanitätseinrichtungen im V-Fall liegen. Dies reicht freilich der Bundeswehr keineswegs, die unbedingt im Frieden das Personal erfassen und drillen möchte. So lobte denn auch Flottenarzt Dr. Greiner vor dem Verteidigungsausschuß 1986 das damals noch geplante Zivilschutzgesetz:

„ Durch das noch zu erlassende Zivilschutzgesetz wäre es möglich, erstens die gesetzlichen Grundlagen zur zivil-militärischen Zusammenarbeit festzulegen, zweitens den Personenkreis des berufstätigen Fach- und Pflegepersonals zu erfassen, drittens den Personenkreis des nicht mehr berufstätigen Fach- und Pflegepersonals zu erfassen und einzuplanen, und viertens wäre der Sanitätsdienst in der Lage, schon vor Verkündung des Verteidigungsfalles auf das benötigte Personal zurückgreifen zu können." Bei der generellen Dienstverpflichtung von Frauen gäbe es freilich noch weitere Probleme. Derselbe:

„Nach Artikel 12 a Abs. 4 des Grundgesetzes ist es jedoch erst nach Verkündung des Verteidigungsfalles und nach Aus-

Quelle: Zivilverteidigung 2/1987; S.27

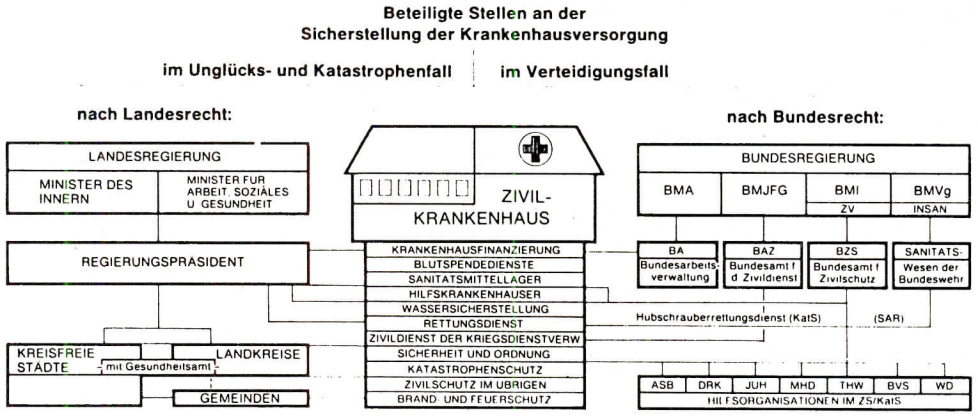

bleiben ausreichender Freiwilligenmeldungen möglich, Frauen zum Dienst bei den Streitkräften zu verpflichten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weiblichen Arbeitskräfte mit den herkömmlichen Mitteln der Werbung und durch öffentlichen Aufruf gewonnen werden." (6)

Bei den Ärzten ist es nach Ansicht der Militärs nicht so dramatisch. Im Ernstfall sollen elf Prozent aller Ärzte eingezogen werden. Schon heute hat die Bundeswehr zusammen mit den Landesärztekammern den Kreis der Betroffenen namentlich festgestellt. (7) Ein Minus besteht in den Planungen lediglich noch bei Chirurgen und Anästhesisten sowie beim Funktionspflegepersonal. Doch dafür leisten dann auch schon mal die Gerichte Schützenhilfe: So entschied 1985 das Bundesverwaltungsgericht in Berlin, daß Ärzte, die sich als Zeitsoldaten verpflichtet haben, nicht den Kriegsdienst verweigern dürfen. (8)

„Bettenberg" für Hilfskrankenhäuser

Der Paragraph 15 des Zivilschutzgesetzes von 1976 legt fest, daß der Bund Hilfskrankenhäuser für den Zivilschutz zu erstellen hat. Diese werden in Schulen, Heimen oder anderen Gebäuden vorgesehen bzw. beim Bau von vornherein eingeplant. Der Bundesinnenminister hält eine Zahl von 100.000 Betten in derartigen Hilfskrankenhäusern für das Minimum. Die Hälfte der Funktionsräume derartiger Häuser sollte verbunkert sein. (9) Die Wirklichkeit steht dahinter freilich weit zurück: 1981 waren 220 Hilfskrankenhäuser mit etwa 80.000 Betten fertiggestellt. (10) Nur 19 davon sind „voll ausgebaut" — soll heißen: völlig verbunkert — , 66 haben einen Teil der Funktionsräume (Operationssäle usw.) verbunkert, die übrigen sind völlig ungeschützt wie normale Krankenhäuser. Seitdem hat sich, vor allem aus finanziellen Gründen wenig geändert. (11) Die Standortwahl dieser Hilfskrankenhäuser ist rein zufällig. So kritisiert 1988 auch der Bundesrechnungshof bei der Prüfung der Organisation des Zivilschutzes:

„Es fehlt ein Anforderungskatalog für die maßgebenden zivilschutztaktischen Kriterien und ein Prioritätenprogramm für günstige Standorte." (12)

Hilfskrankenhäuser sollen personell von nahegelegenen Stammkrankenhäusern abgedeckt werden, es soll also im Krieg einfach ein Teil des Personals aus einem nahegelegenen Krankenhaus abgezogen werden. Doch diese Stammkrankenhäuser sind bis heute nur in Einzelfällen festgelegt. Der Bundesrechnungshof dazu 1988: „Insgesamt sind von den ... angegebenen Bettenplätzen rd. 76 v.H. ohne organisatorische und personelle Angliederung an ein Stammkrankenhaus." Nicht zuletzt deshalb fordert der Bundesrechnungshof einen Verzicht auf den Bau weiterer Hilfskrankenhäuser. Darüber hinaus ist bekannt, daß die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Hilfskrankenhäuser zwischen ein bis drei Tagen dauert. Eingelagertes Material — wie Betten, Matratzen, Decken usw. — muß teilweise erst aus entfernten Lagern herangeschafft werden, die als Hilfskrankenhäuser vorgesehenen Gebäude müssen zuvor geräumt werden. Im Falle von Alten- und Pflegeheimen bedeutet dies die Entlassung der betreuten Menschen.

Schon deshalb ist das „Argument" der Zivilschützer, Hilfskrankenhäuser gäben auch in friedlichen Katastrophen einen Sinn, eine Lüge: In Katastrophen im Frieden bedarf es sofortiger Hilfe, Bettenkapazitäten (noch dazu von minderer medizinischer Qualität), die erst nach zwei Tagen verfügbar sind, bringen da keine Hilfe.

Betten für ein Prozent der Zivilisten

Dies bedeutet, daß die größten Bettenkapazitäten für den zivilen Bereich aus den normalen Krankenhäusern kommen würden. Zur Zeit gibt es in der Bundesrepublik 460.000 Betten in Akutkrankenhäusern. Während somit den Militärs in ihrem Sanitätsdienst fast 200.000 Betten im Ernstfall zur Verfügung stünden, ergibt sich für die Zivilbevölkerung eine Zahl unter 600.000. Dies heißt: Nur für ein Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung wären im „Ernstfall" Krankenhausbetten vorhanden; das Verhältnis bei den Soldaten ist dagegen wesentlich günstiger, obwohl wahrscheinlich die Zivilbevölkerung überproportional betroffen wäre. Dazu käme, daß gerade in den ersten Kriegstagen verletzte Soldaten auch von den zivilen Häusern versorgt werden müßten, da der militärische Sanitätsdienst einige Tage bis zur Herstellung seiner Funktionsfähigkeit braucht (13) — Tage, in denen sehr wahrscheinlich schon der Krieg entschieden wäre.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die perfide Diskussion um den Bettenabbau, der derzeit betrieben wird. Nach Meinung vieler Gesundheitspolitiker gibt es derzeit in der Bundesrepublik fast 100.000 Krankenhausbetten zuviel. In den nächsten Jahren wird mit Sicherheit ein Teil dieses angeblichen Bettenberges „abgebaut". Unisono fordern hier

alle Zivilschützer die Erhaltung der abgebauten Betten für den Kriegsfall, also ob es nur darum ginge, die Betten einzumotten und dann irgendwann irgendwo wieder aufzustellen. So schreibt von Kalckreuth in seinem neuen Buch:

„Beim vorübergehenden Abbau von „Bettenbergen" sollte sichergestellt werden, daß der Zivilschutz im Notfall wieder darüber verfügen kann." (14) Auch der Innenminister lamentiert in einer Broschüre über den mangelnden Hilfskrankenhausbau: „Dem läuft der in den letzten Jahren zu beobachtende bedauerliche Trend zuwider, die Bettenzahl der Krankenhäuser aus Bedarfs- und Kostengründen zu verringern und zu konzentrieren. So ist die Zahl der Betten seit den 70er Jahren um fast 40.000 ... gesunken." (15) Die Bundesärztekammer tut dabei wie immer noch einen drauf:
„Die Krankenhausbedarfsplanung hat sich auch an Forderungen und Notwendigkeiten eines ausreichenden Schutzes der Zivilbevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall zu orientieren. Deshalb muß bei Neubauten ein erhöhter Bettenbedarf für den Katastrophen- und Verteidigungsfall eingeplant werden. Bestehende Belegkrankenhäuser, auch solche, die im Krankenhausbedarfsplan nicht aufgeführt sind, müssen in die Planung einbezogen werden." Für Hilfskrankenhäuser seien „vorrangig auch die Betten vorzusehen, die im Rahmen des Abbaues des sogenannten „Bettenberges" nicht mehr für den ursprünglichen (nämlich die Krankenversorgung im Frieden!! — W.P.) Zweck zur Verfügung stehen. Krankenhausneubauten sollten nur errichtet werden, wenn die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mögliche Bereitstellung von Mitteln für ausreichende Schutzräume sichergestellt ist." (16) Mit selbem Tenor äußerte sich der Deutsche Städte/Deutsche Landkreistag 1988 gegenüber dem BMI. (16a)

Schwesternhelferinnen und Stabsärztinnen

Eine wichtige Rolle im medizinischen Zivilschutz spielen die Schwesternhelferinnen, die seit 1961 ausgebildet werden. Geködert werden häufig ungelernte Hausfrauen, die von den Hilfsorganisationen Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst (also bisher nicht vom Arbeiter-Samariter-Bund) (17) in 28-Tage-Kursen eine „Qualifikation" erhalten sollen. Finanziert werden die Kurse ausschließlich vom Bund (30 % Verteidigungsministerium, 70 % Zivilschutzgelder des Innenministeriums); entsprechend müssen sich die Schwesternhelferinnen zu Sanitätsdiensten im Kriegsfall verpflichten. Die Hilfsorganisationen, an die sie nach der Ausbildung angebunden bleiben, geben ihre Adressenänderungen ständig weiter. (20) So ist es kein Wunder, wenn ein Teil der Ausbildung der Schwesternhelferinnen in Kasernen der Bundeswehr erfolgt. (21) Bei einem erstrebten Ausbildungssoll von 348.000 Schwesternhelferinnen soll ein Gesamtbedarf von rund 174.000 im Ernstfall bestehen. Nach den Unterlagen der Arbeitsämter, die die Schwesternhelferinnen nach fortlaufender Meldung der Hilfsorganisationen erfassen, waren 1987 über 250.000 verfügbar. Nach den offiziellen Bedarfszahlen sollen von den 174.000 benötigten Schwesternhelferinnen 50.000 in der Bundeswehr und 124.000 im zivilen Sanitätswesen eingesetzt werden.

Nachdem bereits unter dem sozialdemokratischen Verteidigungsminister Apel die Laufbahn der Bundeswehrärzte für Frauen geöffnet wurde, entstand in den letzten Jahren eine heftige Diskussion über eine generelle Öffnung der Bundeswehr für Frauen. Der Wörner-Nachfolger Scholz hat diese Diskussion 1988 endlich beendet, indem er auf die fehlende verfassungsrechtliche Absicherung hinwies. (22) Gleichwohl wurde eine Erweiterung insoweit eingeführt, als nunmehr auch Frauen über die Bundeswehr Medizin studieren können, wenn sie sich auf 16 Jahre verpflichten. Somit sind also erneut Möglichkeiten geschaffen, gegebenenfalls erneut eine Diskussion bzgl. Öffnung der Bundeswehr für Frauen anzufachen. (23)

Militarisierung auf unterer Ebene

Auf den Ebenen unterhalb der Bundesebene findet man allenthalben viele, und in den letzten Jahren stark zunehmende, Bemühungen, den Krieg medizinisch führbar und „beherrschbar" zu machen. Hier können nur einige Beispiele dafür aufgeführt werden:

Beispiel 1: Katastrophenschutzübungen
Sogenannte Katastrophenschutzübungen nehmen immer mehr zu. Dabei handelt es sich häufig um extrem große „Schadensannahmen" deren, Auswirkungen bisher bei Unglücksfällen in der Bundesrepublik noch nie erreicht wurden; auch die oft vorhandene Annahme mehrerer Unglücksfälle zur gleichen Zeit in der gleichen Stadt berechtigen zu der Annahme, daß hier in Wirklichkeit oft für den Kriegsfall exerziert werden soll. Als Beispiel dafür mag eine Übung in Essen im Jahr 1984 dienen: Hier wurde gleichzeitig angenommen:
— ein Flugzeugabsturz,
— eine Explosion mit Brand in einer Schule und
— ein Zugunglück in einem Güterbahnhof, wobei auch Radioaktivität freigeworden sein sollte. (24)(25)

Beispiel 2: Alarmpläne der Krankenhäuser
Bereits 1980 forderten die Innenminister der Länder gemeinsam die Vorbereitung auf Katastrophen auch in medizinischer Hinsicht. In der Folge entstanden in den Ländern Empfehlungen für Alarm- und Einsatzpläne für Katastrophenfälle, die von den Krankenhäusern aufgestellt werden sollen. (26) In den meisten Krankenhäusern dürften heute derartige Pläne, zumindest im Entwurf, vorhanden sein. Diese Pläne erscheinen zum größten Teil als reiner Verwaltungsakt, der freilich vor militärischem Hintergrund abläuft: immerhin sind viele Krankenhäuser organisatorisch auf den Fall eines Unglückes im Krankenhaus selbst kaum vorbereitet. Entsprechende Feuerschutzpläne, die ebenfalls feuer„polizeilich" vorgeschrieben sind, werden selten regelmäßig in Übungen ausprobiert. Viele Krankenhäuser — vor allem jene mit vielen Stockwerken in Hochbauweise und oft zu wenig Aufzügen — sind im Ernstfall realistisch überhaupt nicht zu räumen. Die Einsatz- und Alarmpläne für den Katastrophen- und Kriegsfall unterscheiden sich häufig recht erheblich. Meistens sind in ihnen jedoch Regelungen zur Sichtung (Triage — im einzelnen weiter unten), zur Notentlassung von Patienten, zur Alarmierung usw. enthalten. (27) Beispielhaft für detailierte Regelungen auf Länderebene sei hier NRW ge-

nannt, wo bereits 1984 vom Gesundheitsminister „Empfehlungen und Erläuterungen an die Krankenhäuser zu Vorsorgeplanungen für Unglücks- und Katastrophenfälle" veröffentlicht wurden. Demnach sollen z.B. beim Personal verstärkt Fortbildungen in Katastrophenmedizin stattfinden, auch häufige Übungen werden empfohlen. Zu den „Empfehlungen" gibt es dezidierte „Erläuterungen" der Krankenhausgesellschaft NRW, in denen etwa die Sichtung in vier Schweregrade (also auch Hoffnungslose) oder auch Notentlassungen einer größeren Patientenzahl (die „Gehfähigen") dargelegt werden. Im Jahr 1988 wurde deshalb in Warburg ein Chefarzt, Mitglied der IPPNW, abgemahnt, weil er in seinem Krankenhaus öffentlich die Triage entsprechend dem Alarmplan abgelehnt hatte.

Beispiel 3: Erfassung der Gesundheitsberufe
Viele Gesundheitsämter, Kommunen und Ärztekammerorgane gehen lokal auf eigene Veranlassung daran, im Gesundheitswesen Arbeitende für Katastrophen- und Kriegsfälle zu erfassen und teilweise in Übungen einzubeziehen. Derartige Fälle konnten in den letzten Jahren vor allem in NRW (z.B. Gelsenkirchen oder Witten) aufgedeckt werden. Ohnehin sind die Gesundheitsämter — die in vielen Ländern noch auf der Basis eines Nazigesetzes aus dem Jahre 1934 handeln (27a) -berechtigt, zwecks „Gesundheitsaufsicht" alle im Gesundheitswesen Arbeitenden zu archivieren. Häufig reduziert sich diese „Aufsicht" dann darauf, Karteien für den Kriegsfall anzulegen. So ist etwa auch in der „Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden" von 1983 des Landes NRW extra festgehalten, daß Daten der im Gesundheitswesen Arbeitenden von den Meldebehörden an die Gesundheitsämter weitergeleitet werden.

Das Katastrophenschutzergänzungsgesetz droht

Seit 1980 wird auf Bundesebene versucht, Regelungen für den medizinischen Zivilschutz zu erreichen. Bisher sind jedoch alle Anläufe — Gesundheitssicherstellungsgesetz, Zivilschutzgesetz, Gesundheitschutzgesetz — gescheitert. Ging es anfänglich der 80er Jahre noch darum, „nur" Regelungen für das Gesundheitswesen zu erreichen (Gesundheitssicherstellungsgesetz), wurde die Thematik in den ersten Jahren der „Wende"-Regierung erheblich ausgedehnt: eine allgemeine Bunkerbaupflicht sollte kommen, desgleichen eine Zivilschutzdienstpflicht. In dem neuesten Entwurf eines Katastrophenschutzergänzungsgesetzes ist man im Innenministerium in gewisser Weise wieder auf den Teppich des Machbaren und Durchsetzbaren zurückgekehrt. Deshalb ist nun wieder eine der zentralen Inhalte des Gesetzentwurfes die Regelung für das Gesundheitswesen.

Die Haupttreiber: Innenministerium und Bundesärztekammer

Daß der neue Entwurf eines Katastrophenschutzergänzungsgesetzes sich ganz stark auf das Gesundheitswesen konzentriert, ist kein Zufall. Zum einen ist lediglich für das Gesundheitswesen bisher kein Notstandsgesetz vorhanden (so spricht von Kalckreuth vom „einzigen noch fehlenden Notstandsgesetz" (28)), zum zweiten ist die Ärzteschaft — organisiert in den nicht immer demokratisch legitimierten Organen Bundesärztekammer und Landesärztekammer -einer der heftigsten Betreiber von Zivilschutzmaßnahmen im Gesundheitswesen. Von Kalckreuth spricht denn auch davon, daß die Ärzteschaft „geradezu" darum „bittet", ihr endlich mit Gesetzen die Mitwirkung bei Katastrophen und im Zivilschutz vorzuschreiben. (29) So beschloß z.B. schon 1976 der Deutsche Ärztetag:

„Der Deutsche Ärztetag fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß bis ins einzelne gehende gesetzliche Regelungen zur Planung und Vereinheitlichung der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall verabschiedet werden."

So forderten die ärztlichen Standesvertretungen — allen vorweg die Bundesärztekammer — in den letzten Jahren unter anderem,
— die baldige Verabschiedung eines Zivilschutzgesetzes,
— eine allgemeine Zivilschutzdienstpflicht,
— eine Bunkerbaupflicht für private Bauherren,
— eine verstärkte Aufklärung der Bevölkerung in Zivilschutzmaßnahmen, um „noch vorhandene psychologische Barrieren" abzubauen,
— eine Fortbildung der Gesundheitsberufe in Katastrophenmedizin,
— die Beteiligung der Ärztekammern und der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Vorbereitung der gesundheitlichen Zivilschutzmaßnahmen,
— die Erfassung insbesondere der niedergelassenen Ärzte für den Zivilschutz,
— einen gesonderten katastrophenmedizinischen Ausbildungsgang im Medizinstudium. (30)

So beteiligte sich 1986 die Bundesärztekammer auch sofort an einer Arbeitsgruppe des Innenministeriums zur „Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit", die nach dem Unglück in Tschernobyl eingesetzt worden war. (31) Und wenn nach Verabschiedung des geplanten Katastrophenschutzergänzungsgesetzes beim Bundesminister des Innern ein Beirat gebildet wird, der in Fragen des Katastrophenschutzes berät, dann sitzt in diesem natürlich auch die Bundesärztekammer. Entsprechend wurde in den letzten Jahren bei allen Anhörungen zu den Zivilschutzplanungen die Bundesärztekammer zugezogen, als ob sie bereits eine Organisation sei, die im Zivilschutz mitwirkt.

Kernbestandteile der Katastrophenmedizin

Spätestens in den 50er Jahren wurde in der NATO die Triage oder Sichtung für den Massenanfall von Verletzten eingeführt. Nach der zugrundeliegenden Theorie handelt es sich dabei um ein Mißverhältnis zwischen Behandlungsmöglichkeiten und - notwendigkeiten. Daraus wird gefolgert, daß die Ärzte die Verletzten entsprechend ihren wahrscheinlichen Überlebenschancen einzuteilen hätten, weil nur so unnütze Hilfe verhindert werden und dadurch die größte Zahl überleben könne. Festgelegt wurde die Triage in der Zentralen

„Rettungstransport" im ABC-Schutzanzug

Dienstvorschrift ZDV 49/50 der NATO (ZDV 49/50: Die dringliche Kriegschirurgie. Übersetzung des NATO- Handbook Emergency War Surgery, USA-Ausgabe 1958, November 1961). Danach werden die Verletzten in vier Triagegruppen eingeteilt (T1 bis T4):

„1. Verwundete mit so geringfügigen Verletzungen, daß sie sich selbst behandeln oder durch Kameradenhilfe versorgt werden können. Diese Verwundeten können sofort voll dienstfähig zu ihren Einheiten zurückgeschickt werden.

2. Verwundete mit Verletzungen, die zwar versorgt werden müssen, die jedoch so leicht sind, daß sie auf dem Truppenverbandplatz oder im Brigadebereich endgültig behandelt werden können. Diese Verwundeten können schon nach kurzer Zeit wieder dienstfähig zur Truppe entlassen werden.

3. Verwundete, deren Verletzungen (1) sofort, (2) nach durchgeführter Schockbekämpfung oder (3) zu einem späteren Zeitpunkt chirurgisch behandelt werden müssen.

4. Verwundete, die in hoffnungslosem Zustand eingeliefert werden." Im weiteren heißt es zur letzteren Gruppen: „Selbstverständlich ist es nutzlos, auf die hoffnungslos Verwundeten der Gruppe 4 zuviel Zeit zu verwenden."

An dieser Einteilung in vier Triagegruppen, wobei die Gruppe T4 bei vielen Ärzten auf starke ethische Bedenken und damit die Triage überhaupt auf Ablehnung stößt, hat sich in die Katastrophenmedizin hinein, die begrifflich erst in den siebziger Jahren auftauchte, fortgesetzt; auch heute gelten noch die vier Gruppen. (33) 1983 wurde die ZDV 49/50 zwar formal außer Kraft gesetzt — nachdem es zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit gekommen war und sich zunehmend kriegsdienstverweigernde Ärzte darauf bezogen hatten — , jedoch gelten letzten Endes die Triage-Grundsätze heute weiter. Sie gelten im übrigen auch heute bei den NATO-Truppen. (34) Wie weit die Annahme der Triage bereits gediehen ist, zeigt sich zum Beispiel daran, daß Ende 1988 das Deutsche Rote Kreuz (siehe DRK-Anhängekarten-Ausriß) und die Johanniter- Unfall-Hilfe von sich aus Anhängekarten für Verletzte (die die Triagekategorie dokumentieren sollen) veröffentlichten und damit für ihren Bereich einführten.

Ebenfalls Ende der 70er Jahre entwickelte sich unter den Militärmedizinern und nachfolgend den Zivilschützern eine Diskussion über die Verhinderung von sogenannten Paniken. Die ausufernden Vorstellungen dazu — sie reichen von „Panikpersonen", die mittels Psychopharmaka stillgespritzt werden sollen, bis zu Notstands- und Streiksituationen — können an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. (35)

Neuere Entwicklungen: Die Vorschläge von Schultze

1988 erschien in der Wehrmedizinischen Monatsschrift ein Artikel eines Oberfeldarztes der Reserve: „Modell eines koordinierten Sanitätsdienstes für die Bundesrepublik Deutschland", dessen Grundgedanken der Autor, der Siegener Chirurgiechefarzt R. Schultze, schon 1986 vor dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages als auch 1987 an der Führungsakademie der Bundeswehr vorgetragen hatte. Darin unterzieht Schultze, der seit Jahren im Zivilschutz wie in der Militärmedizin sehr rührig ist (36), die gegenwärtigen Planungen einer teilweise berechtigten Kritik. So kritisiert er vor allem die völlig verschiedene Betreuung der Soldaten und der Zivilbevölkerung; vor allem für letztere stehen ja relativ weniger Krankenbetten und damit Behandlungskapazitäten zur Verfügung; ähnlich verhält es sich mit Transportmitteln, z.B. Hubschraubern, für den Ernstfall. Da nach seiner Meinung ohnehin im Krieg die militärischen medizinischen Einrichtungen von „hilfesuchenden Zivilpersonen überschwemmt und blockiert" (37) würden, fordert er eine gemeinsame medizinische Versorgung der Soldaten und Zivilisten. So fordert er unter anderem konkret:

- eine verstärkte Ausbildung der Soldaten wie der Zivilbevölkerung in Erster Hilfe,
- eine verstärkte Heranziehung der Zivildienstleistenden als „Personalreserve" für die Rettungsorganisationen; Schultze verlangt eine „Gleichstellung" des Zivildienstes gegenüber dem Militärdienst in „Laufzeit und Ausbildung"; der Zivildienstleistende solle eine „Grundausbildung" in Krankenpflege, Rettungstechniken usw. erhalten, nach Ableistung seiner Zivildienstzeit solle er „ZDL der Reserve" werden und regelmäßig an Übungen teilnehmen; auch „Frauen ließen sich verstärkt in ein solches Konzept einbinden", so Schultze,
- eine verstärkte Ausbildung von Ärzten in Notfall- und Intensivmedizin,
- eine Versorgung aller Verletzten in allen Krankenhäusern,
- die Einrichtung „mobiler OP-Gruppen", womit allerdings die „Mob- Beorderung von Ärzten auch für den zivilen Bereich" verbunden sei,
- eine Ausbildung aller Chirurgen und Anästhesisten in „Regeln der Kriegschirurgie",
- eine Dienstverpflichtung des gesamten medizinischen Personals einschließlich der Ärzte mit entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen schon im Frieden.

Letztenendes würde die Umsetzung dieses Konzeptes eine völlige Aufhebung der Trennung zwischen militärischem und zivilem Gesundheitswesen schon im Frieden bedeuten. Die Essenz wäre die absolute Unterwerfung der Medizin unter militärmedizinische Überlegungen, also die endgültige Militarisierung der Medizin und des Gesundheitswesens.

Essenz: Unterwerfung der Medizin unter die Militärs

So möchte denn auch Schultze seine Vorschläge „nicht in der Hektik des Wahlkampfes" diskutiert wissen. Vielmehr solle „danach" „ein interfraktioneller Gesprächskreis" in einem „brain storming das Terrain bereiten". (38)

Anhängekarte für Verletzte/Kranke

Registration card for injured/sick persons · Fiche d'enregistrement pour blessés/malades

Name Name Nom	Vorname First name Prénom	
Geburtsdatum Date of birth Date de naissance	♂ m ♀ f	Religion Religion Religion
Wohnort Residence Domicile	Nationalität Nationality Nationalité	
Straße Street Rue	Nr. d. Erk. Marke gem. IV/24 GA N° of identity disk N° de plaque d'identité	
Fundort Place of finding Lieu de découverte	Datum Date Date	Uhrzeit Time Heure
Transportziel Destination Destination	Verbleib Whereabouts Lieu de séjour	

10/88 1. Ausfertigung für den Suchdienst
1st copy for tracing service · 1ère copie pour le service de recherches

Ausriß DRK-Anhängekarte für „Gesichtete" 1988

Zwar hat sich die Bundeswehr umgehend von den weitgehenden Vorschlägen Schultzes distanziert (39), liest man die Stellungnahme (40) jedoch auf inhaltliche Unterschiede hin, so bleibt wenig mehr als eine formale Ablehnung übrig.

So ist es auch kein Wunder, wenn viele Gedanken Schultzes inzwischen in praktische Forderungen anderer Zivilschützer übernommen wurden. So fordert zum Beispiel von Kalckreuth inzwischen eine „drei-monatige Grundausbildung aller zivildienst- leistenden wehrpflichtigen Männer in Erster Hilfe, als Krankenpfleger und im Katastrophenschutz" (41). Auch der Generalarzt des Heeres, Dr. Reinhard Schäfer, hat 1987 teilweise wörtliche Argumente und Forderungen von Schultze übernommen. So spricht er davon, daß sich die augenblickliche „prinzipielle Trennung der sanitätsdienstlichen Versorgung in einen militärischen und einen zivilen Bereich" im Krieg nicht durchhalten ließe. Deshalb habe man „Vorstellungen über das Zukunftsmodell eines integrierten zivil-militärischen Sanitätsdienstes entwickelt." Im folgenden übernimmt er dann weitgehend die Forderungen Schultzes. (42) Ob Schultze nun tatsächlich der Initiator all dieser Planungen, die in den nächsten Jahren somit nach Willen der Militärs konkreter werden sollen, war und ist, oder ob er nur die Diskussion auf primären Wunsch der Militärs hin angeleiert hat, kann dahingestellt bleiben.

Auf jeden Fall soll ein wesentlicher Schwachpunkt seiner gesamten Argumentation nicht unerwähnt bleiben. Schultze reduziert alle seine Überlegungen auf den Fall eines rein konventionellen Krieges:

„Sanitätsdienstliche Planung muß sich an realistischen Zahlen des wahrscheinlichen Verwundetenanfalls orientieren, wobei man sich vernünftigerweise auf die Dimension konventioneller Kriegführung beschränken muß. Der atomare Schlagabtausch ist sanitätsdienstlich nicht beherrschbar." (43)

Diesselbe Position übernimmt von Kalckreuth in seinem neuen Buch „Die Sicherstellung medizinischer Versorgung in Katastrophen" (Baden-Baden 1988):

„Dagegen werden Zivilschutzmaßnahmen für den Fall eines allgemeinen nuklearen Krieges nicht untersucht, weil eine solche Katastrophe für unwägbar und ungeeignet für exakte Planungen gehalten wird."

Offensichtlich akzeptieren somit endlich die medizinischen Zivilschützer die allgemein verbreitete Ansicht, daß in einem atomaren Krieg eine Hilfe nicht möglich ist, wie sie vor allem von der Friedensbewegung immer vertreten wurde. In den neueren Argumentationsmustern tauchen die alten Begriffe wie „Hilfe in den Randzonen" eines nuklearen Schlagabtausches nicht mehr auf, wie sie die Bundesärztekammer lange vertrat. (44) Daß gleichwohl ein Krieg in Mitteleuropa auch nach dem INF-Vertrag mit größter Wahrscheinlichkeit nuklear geführt würde, wird dabei ignoriert.

Weiterhin gilt: In einem zukünftigen Krieg ist keine medizinische Hilfe möglich

Reduktionen auf rein konventionelle Kriegsbilder in Mitteleuropa, wie sie die Militärs nunmehr im Zivilschutzbereich vorgeben wollen, sind unsinnig.

Durch das INF-Abkommen wurde nur ein Bruchteil der Atomwaffen in Europa abgebaut. Weltweit gibt es immer noch rund 50.000 Atomwaffen mit einer Vernichtungskapazität von 18.000 Megatonnen. Die gegenwärtigen Arsenale der Vernichtung reichen zur 67-fachen Ausrottung der Weltbevölkerung aus.

Allein die Vereinigten Staaten verfügen über mehr als 1.900 Atomwaffenträger und 12.000 Atomsprengköpfe. Die Sowjet-

union verfügt über mehr als 2.500 Trägersysteme und 10.000 Sprengköpfe. Auch nach dem INF-Abkommen verbleiben in Europa weit über 1.000 Atomraketen kurzer und mittlerer Reichweite. Darüberhinaus gibt es in Europa nach NATO-Angaben (45)

über 5 Millionen Soldaten,
über 66.000 Kampfpanzer,
über 26.000 Schützenpanzer,
über 58.000 Artillerie-Systeme,
über 25.000 Luftverteidigungssysteme,
über 6.000 Hubschrauber und
über 12.000 Kampfflugzeuge.

Viele dieser Systeme sind atomwaffenfähig.
Wer wollte bezweifeln, daß in einem zukünftigen Krieg nicht der größte Teil all dieser Waffen eingesetzt wird.
Wer könnte dann noch in Mitteleuropa überleben, wer wollte dann noch Hilfe leisten?

Anmerkungen:

1) zitiert nach Schultze, R.: Modell eines koordinierten Sanitätsdienstes für die Bundesrepublik Deutschland, in: Wehrmedizinische Monatsschrift, 32. Jahrgang, Heft 2, Februar 1988, S.47ff
2) Alles zitiert nach
a: Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Verteidigungsausschuß:
Protokoll der 105. Sitzung des Verteidigungsausschusses am Mittwoch, dem 12. November 1986;
b: Kalckreuth, J.von: Zivile Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung, Baden-Baden 1985;
3) so Oberst im Generalsstab Beltermann vom Bundesverteidigungsministerium vor dem Verteidigungsausschuß, zitiert nach Fußnote 2a
4) siehe Fußnote 2
5) Bundeswehr: Im Ernstfall müssen 50.000 ran, in: Ärztezeitung, 7.9.88
6) beide Zitate nach Fußnote 2a
7) Im Ernstfall zieht der Bund elf Prozent der Ärzte ein, in:Ärztezeitung, 22./23.4.88
8) Sanitätsdienst ist nicht Waffendienst, in:Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.11.85
9) Bericht des Bundesministers des Innern an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages zur Staatsaufgabe: — Bevölkerungsschutz (Katastrophen-/Zivilschutz) — Notfallvorsorge — Zivile Verteidigung
10) Übersicht über existierende Hilfskrankenhäuser in: R.R. Rabe, Einzelplan 14, Bornheim 1984, S. 256ff.
11) Kalckreuth, J. von: Die Sicherstellung medizinischer Versorgung in Katastrophen, Baden-Baden 1988, S.27
12) Gutachten vom 1.2.1988 über die Betriebsbereitschaft der Hilfskrankenhäuser
13) Kalckreuth, S. 105: „Bei überraschendem Eintritt des Verteidigungsfalls, ohne gründliche Mobilmachung, wären die deutschen Streitkräfte zunächst auf eine Verwundetenversorgung in den zivilen Krankenhäusern angewiesen, weil der mobilmachungsabhängige militärische Sanitätsdienst in diesem Fall in den ersten Tagen nicht voll einsatzbereit sein *kann*.„
14) ebenda, S. 175
15) Der Bundesminister des Innern: Sicherer leben. Katastrophen-und Zivilschutz heute, Bonn 1986, S.36
16) Gesundheits- und sozialpolitische Vorstellungen der deutschen Ärzteschaft, beschlossen vom 89. Deutschen Ärztetag 1986 in Hannover, Deutscher Ärzte-Verlag, Köln 1986, S.52
16a) In einer Stellungnahme an das BMI zum geplanten Bevölkerungsschutz-Programm v. 7.3.1988 empfahlen sie, der Bund solle den zur „Kostendämpfung betriebenen Bettenabbau als Quelle zur Erweiterung des Potentials an Hilfskrankenhäusern ... nutzen".
17) vgl. aber jetzt im Dokumentations-Teil §13c Abs 1 Satz 2 des Katastrophenschutzergänzungs-Gesetzentwurfs, nachdem der ASB Schwesternhelferinnen ausbilden soll!
18) entfällt
19) entfällt
20) hierzu und zum folgenden vor allem: Einplanung des Gesundheitswesens für Verteidigungsbelange, in: Demokratisches Gesundheitswesen, Heft 4/88
21) Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 12. März 1987 auf eine Frage der Abgeordneten Frau Nickels (Die Grünen), in: Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/54, S.12f
22) vergl. etwa: Frauen beim Bund — nur im Sanitätsdienst, in: Süddeutsche Zeitung, 5.7.88; 16 Jahre gebunden, aber dafür Studium und Stelle gesichert, in: Ärztezeitung, 8.11.88
23) Grundsätzlich würden im Zivilschutz sicher auch die folgenden Faktoren eine Rolle spielen:
— Derzeit gibt es in der Bundesrepublik rund 168.000 berufstätige Ärzte, die zum großen Teil niedergelassen sind; sie würden sicherlich — ob mit oder ohne gesetzliche Grundlage — zur Versorgung der Bevölkerung herangezogen.
— Im Rettungswesen gibt es derzeit etwa 200 sogenannte Rettungsleitstellen, die mit 35 Hubschraubern verbunden sind. In den Hilfsorganisationen sind viele freiwillige Helfer vorhanden, so im Deutschen Roten Kreuz 400.000 freiwillige Helfer, im Arbeiter-Samariter-Bund 21.000, in der Johanniter-Unfall-Hilfe 16.000 und im Malteser-Hilfsdienst 22.000. Die Hilfsorganisationen haben sich bisher freiwillig gegenüber der Bundesregierung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet. Durch das geplante Katastrophenschutzergänzungsgesetz würde die Mitwirkung auch für den Zivilschutz gesetzlich festgeschrieben.
24) Katastrophenschutz mit leichten Pannen, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 29.10.84
25) hier können nur einige Zeitungsartikel über ähnliche Übungen zitiert werden:
— Arndt, M., H. Bünte: Massenanfall von Verletzten — Übungserfahrungen, in: Notfallmedizin, 9, 1983, S. 1213ff (Annahme: Explosion in einem Kaufhaus mit 130 Verletzten),
— Landkreis übt den Katastrophenfall, in: Süddeutsche Zeitung, 14.11.87,
— „Waldbrand" in der Eifel: Übung mit 4.000 Helfern, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 11.4.85,
— Einsatzübung des Katastrophenschutzes in Gelsenkirchen am Samstag, 11.10.86, in: Mitteilungsvorlage der Stadt Gelsenkirchen vom 12.9.86, Drucksache Nr. 86 0136 (Annahme: ein „Vorfall" im Fußballstadion),
— Statt Menschen wurden Karteikarten evakuiert, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 11.11.85 (ein Krankenhaus wurde übungshalber evakuiert, wobei die Patienten von Karteikarten dargestellt wurden, die sogar von Krankenwagen transportiert wurden),
— Zugkatastrophe. Eine umstrittene Übung, in: Katastrophenschutz aktuell, Heft 3/1987 (Annahme: in Bayern hätten „Gewalttäter" einen Leitungsmast abgesägt, wodurch ein Zug verunglückt sei mit 80 Verletzten in der Folge),
— Zivilschutz übt Explosion im Krankenhaus, in: Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 22.3.84 (Annahme: Explosion des Nuklearlabors in einem Krankenhaus mit 20 Toten und 600 Verletzten),
— Katastrophenschutz im Stuttgarter Krankenhaus. Evakuierungsübung „Sanfte Hand" verlief nicht ohne Probleme, in: Ärztezeitung, 3./4.6.88,
— Fortbildung „Arzt im Rettungsdienst". Mit Hilfe einer „Mimengruppe" proben junge Ärzte den Ernstfall, in: Ärztezeitung, 30.9./1.10.88,
— Kampfflieger probten den Ernstfall, in: Tageszeitung, 11.4.88 26) Beßlich, W.: Die Sicherstellung der Krankenhausversorgung, in: Zivilverteidigung Heft 11/1987, S.27ff
27) Dem Autor sind Pläne bekannt, die von dezidiert ausgeführten Schadenslagen ausgehen, die durch bestimmte Krankheiten und Seuchen definiert werden. Diese Krankheiten und Seuchen sind aber nur durch atomare große Kriegsfälle oder Kriege mit biologischen Waffen erklärlich.
27a) Nach §10 des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 531 in Verb. mit §1, Abs. 1 der 3. Durchführungs-Verordnung zum Gesetz vom 30. März 1935 RGBl. I, S. 327). Danach sind selbständig oder abhängig Beschäftigte in Behandlung, Pflege oder gesundheitlicher Fürsorge, außerdem Kammerjäger oder Leichenbeschauer, zu erfassen.
28) Kalckreuth, J. von: Die Sicherstellung medizinischer Versorgung
29) ebenda, S. 10
30) vergl. u.a. hierzu Bundesärztekammer: Denkschrift Katastrophenmedizin, Köln 1985;
Bundesärztekammer, Deutscher Ärztetag: Gesundheits- und sozialpolitische Vorstellungen der deutschen Ärzteschaft, Köln 1986;
Popp, W.: Zivilschutzgesetz — Auf ein Neues, in: Rundbrief „Ärzte gegen Atomkrieg", Nr. 26, August 1988, S. 28ff
31) Bericht des Bundesministers des Innern an den Innenausschuß
32) entfällt
33) vergl. etwa
Popp, W.: Zivilschutzgesetz ..., a.a.O.;
Ungeheuer, E.(Hrsg.): Katastrophenmedizin. Probleme des Massenanfalls Kranker und Verletzter, Köln 1986;
Katastrophenmedizin, oder: Die Lehre vom ethisch bitteren Handeln, Neckarsulm und München 1987;
Rebentisch, E.: Handbuch der medizinischen Katastrophenhilfe, München-Gräfelfing 1988;
Kalckreuth, J.von: Die Sicherstellung medizinischer Versorgung in Katastrophen, Baden-Baden 1988
34) Rebentisch, E.: Handbuch der medizinischen Katastrophenhilfe, München-Gräfelfing 1988, S. 459
35) hier seien einige Literaturstellen genannt:
Katastrophenmedizin, oder: Die Lehre ..., a.a.O., S. 132ff;
Ungeheuer, E.(Hrsg.): Katastrophenmedizin ..., a.a.O., S. 76ff;
Der Bundesminister des Innern (Hrsg.): Katastrophenmedizin. Leitfaden für die ärztliche Versorgung im Katastrophenfall, Bonn 1982, S. 11ff;
Sommer, G., A. Börner: Vorkrieg oder Panikmache?, Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, Postfach 1343, 7400 Tübingen, München 1985;
Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie: Psychologische Mobilmachung, Tübingen 1983
36) vergl. etwa seine Artikel:
Aufgaben der Krankenhäuser und der niedergelassenen Ärzteschaft im Katastrophenfall, in: Arzt und Krankenhaus, Heft 8/81, S.331ff;
Vorbereitungen im Krankenhaus für den Katastrophenfall, in: Westfälisches Ärzteblatt, Heft 3/82, S.244ff
37) Schultze, R.: Modell eines koordinierten Sanitätsdienstes für die Bundesrepublik Deutschland, in: Wehrmedizinische Monatsschrift, 32, Heft 2, Februar 1988, S. 47ff
38) Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Protokoll der 105. Sitzung des Verteidigungsausschusses am Mittwoch, dem 12. November 1986, 9.00 Uhr, Bonn, Bundeshaus, 105/59
39) siehe Fußn. 1, a.a.O., S. 53
40) abgedruckt ebenda, S. 196
41) ebenda, S. 163
42) Verbesserung des Sanitätsdienstes im Heer in den neunziger Jahren, in: Die Bundeswehr Heft 6/87
43) Schultze, R.: Modell ..., a.a.O., S. 48
44) Rebentisch, E.: Handbuch der medizinischen Katastrophenhilfe, München-Gräfelfing 1988;
zur Kritik des Werkes vergleiche
Popp, W.: Handbuch der medizinischen Katastrophenhilfe, in: Rundbrief „Ärzte gegen Atomkrieg", Nr. 26, August 1988, S. 34ff
45) Süddeutsche Zeitung, 26./27.11.88

Ordnung und Sicherheit in Krise und Krieg

Winni Nachtweih

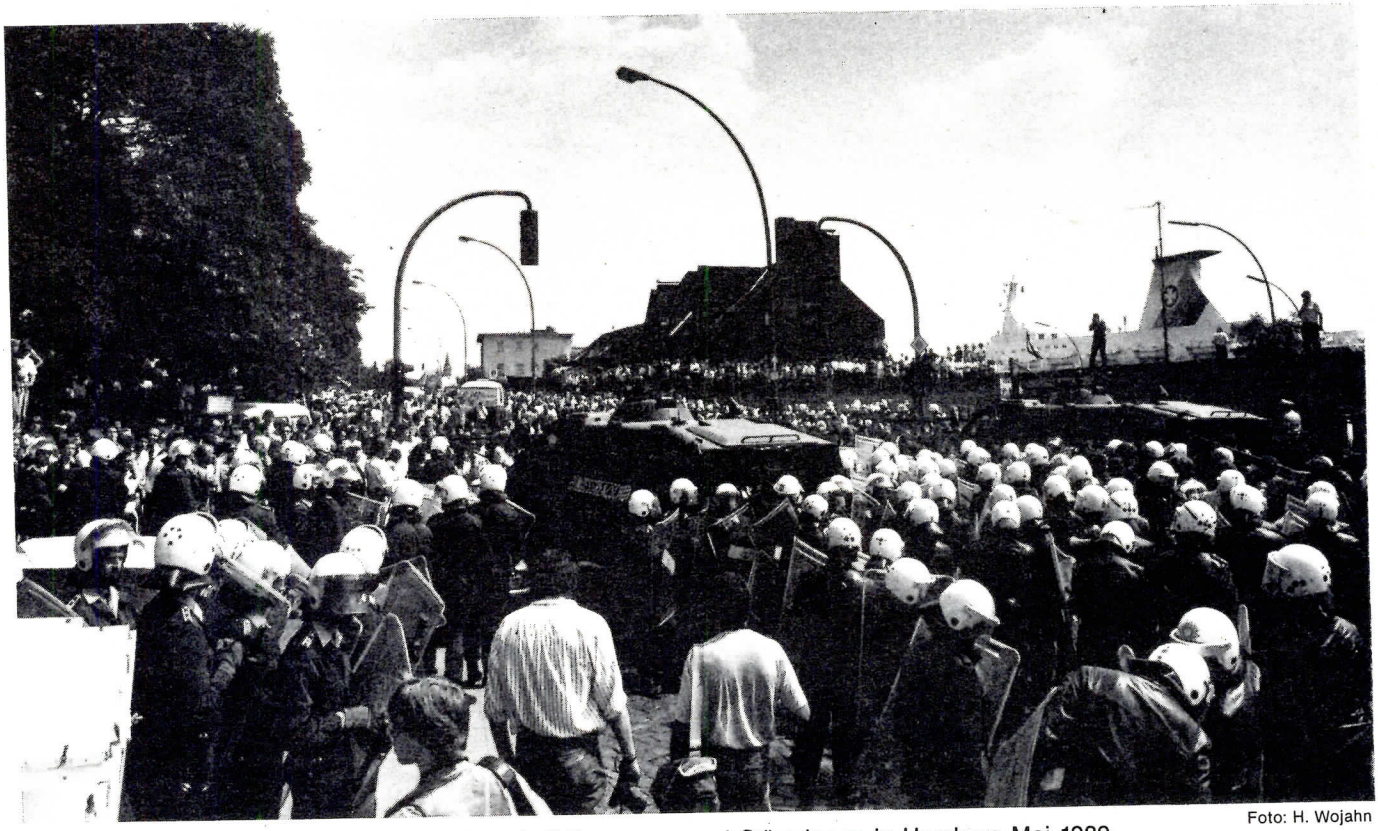

Foto: H. Wojahn

BGS- und Polizei-Großeinsatz gegen „subversive" Bauwagen und StörerInnen in Hamburg Mai 1989

Die Aufrechterhaltung der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung" in Krise und Krieg ist neben der Aufrechterhaltung der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen sowie der Informationsmöglichkeiten und -mittel Teil des ersten und grundlegenden Aufgabenfeldes der zivilen Verteidigung — der Aufrechterhaltung der Regierungs- und Staatsgewalt.

Die Tag X-Broschüre von 1985 dokumentierte einen Aufsatz aus der „Europäischen Wehrkunde" 11/77 von Hugo M. Schnell: „Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall". Schnell steht exemplarisch für alle „Sicherheitsexperten", die sich seit 1968 zum Thema geäußert haben. Doch bisher blieb offen, was sich auf diesem Feld seit 1977, seit dem „Deutschen Herbst", seit dem Aufbrechen der Friedensbewegung in diesem Bereich getan hat. Hierzu im folgenden einige Anmerkungen, die wegen der Komplexität der Gesamtthematik „Innere Sicherheit" und der ganz besonderen Geheimhaltung um Fragen der Notstandsvorbereitungen nur eine erste Annäherung an das Thema bringen können.

Im Zentrum aller Bedrohungsbilder zur Inneren Sicherheit in Krise und Krieg steht der Sammelbegriff der *subversiven Aktion.* Nahezu wortgleich durchzieht er die gesamte offiziöse Fachliteratur in der BRD bis heute. (1) Die Wintex-Cimex-Richtlinie, 1982 vom Bundesinnen- und Bundesverteidigungsministerium herausgegeben, beschreibt unter „Tagestendenzen" der Rubrik D den Bereich der „Subversiven Kampfführung" in der BRD: „Unter D werden die gesteuerten und zunächst nicht als gesteuert erkennbaren subversiven Aktivitäten (Zersetzung, Ausspähung, Sabotage) in der BRD zusammengefaßt."

Der Sammelbegriff der Subversion umfaßt alle „inneren Feinde", die in der Geschichte politischer Ausgrenzung in der Bundesrepublik eine Rolle spielten: die Kommunisten, „Landesverräter", „Verfassungs- und Staatsfeinde", „Extremisten", „Sympathisanten", „Gegner des Rechtsstaats", Autonome. Der „Subversive" ist im Ausnahmezustand *der* Feind — und nicht von ungefähr *das* Feindbild in allen diktatorischen Systemen bei der totalen Bekämpfung von Opposition.

Hervorstechendes Merkmal des Begriffs der Subversion ist seine tendenzielle Grenzenlosigkeit und Beliebigkeit: Er öffnet „Verschwörungs- und Agententheorien" Tür und Tor. Über die bloße Behauptung von „Fernsteuerung" oder „Verschwörung gegen den Staat"/„staatsfeindliche Absicht" läßt sich jede Kritik an Regierungspolitik, jede Wahrnehmung demokratischer Grundrechte stigmatisieren und politisch ausgrenzen. Das Definitionsmonopol darüber, wer zur „Gemeinschaft der Demokraten" gehört, liegt heute beim Verfassungsschutz.

In der Krise wird der „Konsens der Demokraten" zur Tarnkappe des Geschlossenheit fordernden Staatsschutzes, die Abweichung vom regierungsamtlich gesetzten „Konsens" zum Verbrechen wider die demokratischen Grundwerte.

Der Begriff der subversiven Aktion ist eine Vielzweck-, eine Flächenwaffe für die politische Ausschaltung von Opposition in Krise und Krieg. In ihrem Visier ist *heute* schon die Friedensbewegung! H.-J. Schmidt, Zivilverteidigungsexperte des BGS, nannte 1985 u.a. als Mittel und Methoden subversiver Aktionen „Agitation und Demonstration gegen unseren Verteidigungswillen (z.B. Teile der Friedensbewegung)" (2)

Die „Wintex-Cimex-Fibel" des „Amtes für Übungen und Studien der Bundeswehr" (3) nennt als Beispiele für Szenarios bei dieser Übung: zweimal Zerstörungen an Brücken, zweimal „Demonstrationen von Friedensfreunden" — vor einem Fliegerhorst bzw. vor einer Kaserne.

Der Begriff der subversiven Aktion läßt sich nicht abtun als das Feindbild einer kleinen Minderheit von Notstandsplanern, denen gegenüber die Politiker an der Macht, Offiziere und „Sicherheitsexperten" sich durch Realismus, Achtung demokratischer Grundrechte und Toleranz gegen die Opposition auszeichnen würden. Das extensive Feindbilddenken der Notstandsplaner liegt vielmehr in einer Linie mit dem Freund-Feind-Denken, wie es jahrelang regierungsoffiziell der Friedensbewegung gegenüber praktiziert wurde, es entspricht voll dem Weltbild, wie es vor allem die CSU vertritt. Ungeachtet aller Verwissenschaftlichung und technisch-organisatorischer Reformen dominiert auch bei den Organen der Inneren Sicherheit weiterhin dieses Denken in Form von Alltagstheorien. (4) Symptomatisch für die Verbreitung der Formel „Demonstrant = Störer (potentiell) = Staatsfeind/Subversiver (potentiell)" ist, daß Mutlangen-Blockierer (zumindest bis Ende 1984) an das BKA weitergemeldet und im NADIS-Computer des Verfassungsschutzes gespeichert wurden (5), daß gewaltfreie Blockadeaktionen in der Polizeistatistik unter Staatsschutzdelikten registriert werden. (6)

Umsetzungsschritte I: „Psychologische Front"

Als „unabdingbare Voraussetzung der Krisenbewältigung" gilt das „Vertrauen der Bevölkerung in den Staats- und Regierungsapparat". (7) Vermittelt werden muß — so Klein — ein „Führungsbild, das Zuverlässigkeit ausstrahlt", d.h. „Fähigkeit zur sachgerechten Lagebeurteilung", „überlegte Entschlußfähigkeit", „entschlossener Führungswille". Die psychologische Stabilität sei vor allem durch Desinformation bedroht

— „systematische Desinform-Kampagnen der kommunistischen Seite" (z.B. „die von Moskau gegen die amerikanische Vietnampolitik inszenierte Desinform-Kampagne")
— „unsystematische Desinformation durch Unloyale in Medien, Radikale und/oder Extremisten" (z.B. „wenn Massenmedien aus mangelnder Systemloyalität oder aus purer Sensationslust Desinformation verbreiten und sich dabei womöglich scheinheilig auf übergeordnete Verfassungsgüter berufen")
— (...)

Um die „Solidarität der Demokraten" wirkungsvoll herstellen zu können, sollen Zielgruppen differenziert angesprochen werden: „Dabei muß der Appell, sich im Sinne des Krisenmanagements positiv zu verhalten, im Vordergrund stehen. Zielgruppen mit negativer Verhaltenstendenz müssen so angesprochen werden, daß es unter ihnen keine zusätzlichen Solidarisierungen gibt und sie von der Mehrheit der Bevölkerung isoliert werden. Wo solche Gruppen dem Konfliktgegner nutzen, muß dies als bewußter oder unbewußter Verrat am eigenen Ordnungswesen angeprangert werden." (8) Diese Methode der Stigmatisierung, Ausgrenzung, Marginalisierung — und dann Krimalisierung — hat in der Bundesrepublik eine reiche Tradition. (9)

In der Schweiz, dem Traumland aller Zivilverteidiger, können im Spannungsfall alle Zeitungen verboten, kann die Armee binnen 24 Stunden eine eigene Zeitung mit 200.000 Auflage herausgeben, drei Radiovollprogramme sowie ein zweistündiges Fernsehprogramm produzieren.

In der Bundesrepublik ist für den Spannungsfall die Reduzierung der Funk- und Fernsehprogramme geplant. 1978 — vor Ausbreitung der Privaten — sollten ein Fernsehprogramm, zwei Radioprogramme auf der Mittelwelle (für Nord und Süd) sowie je ein UKW-Programm pro ARD-Anstalt bleiben. (Unbekannt ist, ob auch heute noch ein so weitgehender Fernsehentzug geplant ist — angesichts der längst anerkannt politisch-beruhigenden Wirkung der TV-Unterhaltung, angesichts der vermutlich explosiven Wirkung eines solchen Entzugs, der zusammen mit einem PKW-Fahrverbot jede Bundesregierung ins Wanken bringen würde). Der Bundes- und den Landesregierungen sind in den Medien Verlautbarungsrechte garantiert.

Für die Bundeswehr sind eigene Rundfunk- und Fernsehfrequenzen reserviert; private Hörfunk- und Fernsehsender forderten noch Ende 1988, ihnen diese Frequenzen zu Friedenszeiten zu überlassen. (10) Während des Manövers „Kecker Spatz" (1987) bestritten Soldaten des Bataillons für Psychologische Verteidigung in Zusammenarbeit mit zivilen Redakteuren im Bayrischen Rundfunk erstmalig eine offizielle „Manöverwelle".

Um mit dem Problem abweichender Meinungen, mit den „Unloyalen in den Medien" fertigzuwerden, steht das Mittel offener Zensur verfassungsrechtlich nicht zur Verfügung. Allerdings gibt es — vor allem im Bereich der öffentlich-rechtlichen Anstalten — reichlich Erfahrungen im Aufbau von Loyalitätsbeziehungen und -strukturen zugunsten der Regierungsparteien, die „Schere im Kopf" als verbreitete Bereitschaft zur Selbstzensur. Spezifische Loyalitäten gegenüber dem Militär und der Zivilverteidigung werden systematisch über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr und die zivilmilitärische Zusammenarbeit gefördert. (11)

Spitzen„leistungen" an Kooperation zwischen Medien und Staatsorganen, Gipfel an Selbstgleichschaltung seitens der Presse waren z.B. die (Nicht-)Berichterstattung im „Deutschen Herbst", zum dreißigjährige Bestehen der Bundeswehr 1986 oder in den USA im April 1986 die konzertierte Einstimmung der Nation per Fernsehen auf den Bombenangriff auf Libyen. (12) Bei der Auseinandersetzung um die sog. „Nachrüstung" funktionierte trotz größter Anstrengungen diese Ausrichtung der Öffentlichkeit nicht, spielte im Gegenteil ein Teil der Medien eine zentrale Rolle beim Aufschwung der Friedensbewegung.

Umsetzungsschritte II: „Gegen den Druck der Straße"

Nach Verabschiedung der Notstandsgesetze trat das bisherige Thema, die Vorbereitung auf den begrenzten Ausnahmezustand, in den Hintergrund. In den Vordergrund trat angesichts der ökonomischen Krise, der Studentenbewegung usw. Ende der 60er Jahre der Aufbau von Apparaten und Methoden der „Neuen Sicherheit": die Vorverlegung und Institutionalisierung von sozialer Kontrolle und staatlichen Eingriff, die zunehmende Betonung der Prävention, die Entwicklung differenzierter Herrschaftstechniken für den Alltag, der Versuch, den Notstand vorbeugend „überflüssig" zu machen. (13)

Der Alltag als Ernstfall

Gegenüber Protestbewegungen, die spätestens seit der Friedensbewegung in tragende Schichten der westdeutschen Gesellschaft hineinragen, wurde ein Repertoire flexibler Einsatzmethoden, ein umfassendes Arsenal an Erfassungs- und Einsatzmethoden entwickelt: Der freundliche „Bürgerpolizist", der sich als „Garant des Demonstrationsrechtes" versteht und vielleicht sogar „viel Erfolg" bei einer tolerierten, weil von den Militärs als nicht störend definierten Sitzblockade wünscht ... der faktische und permanente Ausnahmezustand in den „neuen Sicherheitszonen" des zivil-militärischen Atomstaats — an jedem AKW und Atomwaffenlager, im Raum Wackersdorf, bei Atommüll- und Atomwaffentransporten. In Ramstein oder Remscheid, erst Recht nach einem Unfall mit Atomwaffen, ist sogar eine ausländische Macht, die USA, Herrin des begrenzten Ausnahmezustandes. (14)

Mit Hilfe des 1972 ergänzten Artikel 35 des Grundgesetzes wurde die bis dahin hohe Schwelle des bundesweiten Einsatzes von Länderpolizeien und BGS (nur zur Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes oder eines Landes, Art. 91, GG) gesenkt und der „kleine Grenzschutz-Dienstweg" geschaffen: Über die Pauschalermächtigung „besondere Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" ist die Konzentration von Polizeikräften verschiedener Länder und des BGS bei Großdemonstrationen inzwischen regelrecht an der Tagesordnung. Auch wenn solche polizeilichen Großeinsätze intern viel Unzufriedenheit erzeugen und in Einzelfällen sogar die Grenze polizeilicher Leistungsfähigkeit erreicht sein kann. (15)

Mit der Friedensbewegung ging eine in der Geschichte der Bundesrepublik beispiellose Welle an Demonstrationen und Aktionen des Zivilen Ungehorsams über das Land, denen gegenüber Ausgrenzungsstrategien scheiterten, die vielmehr politische Wirkung in weite Teile der Gesellschaft entfalteten und Politiker an der Macht wie Polizisten vor Ort unter erheblichen Legitimationsdruck brachte. (16) Blockierer von Pax Christi oder Greenpeace können weggetragen, verhaftet, verurteilt werden — politisch ausgrenzen lassen sie sich aber nicht; dafür ist der Respekt, die Sympathie in der Öffentlichkeit für solche Aktionen zu hoch.

Umso stärker sind vor allem von Seiten der CDU/CSU seit ihrem Machtantritt die Bemühungen, das Demonstrationsrecht einzuschnüren, die ungebärdige Demonstrationskultur zu zähmen. Über das Verbot von „Vermummung" und „Schutzbewaffnung", die Kooperationspflicht für Demo-Veranstalter und die Strafbarkeit des Aufrufes zu verbotenen Demonstrationen sollen staatliche Optionen erweitert werden, um bestimmte „kritische" Demonstrationen schon im Vorfeld zu behindern, einzuschüchtern, zu unterlaufen. Idealtyp: Demo in „einschließender Begleitung", Wanderkessel.

Die Hardliner wollen aber noch mehr: Die Rückkehr zum Landfriedensbruch-Straftatbestand, wie er bis 1970 (§125 StGB) bestand. Danach konnte mit Gefängnis bestraft werden, wer an einer verbotenen Demo oder an einer von der Polizei wegen angeblicher „Gewalttaten" aufgelösten Demo teilnahm. Angesichts der Ausweitung des Gewaltbegriffs könnte dann der §125 StGB auf jede Blockadeaktion angewandt werden!!

Wieder im Blick: Die große Krise

Im Gefolge der Auseinandersetzung um die sog. „Nachrüstung" nahmen sich Polizeikreise wieder verstärkt des Themas „Spannungs- und Verteidigungsfall" an. Laut Schmidt, dem Wortführer dieser Entwicklung zumindest nach außen, soll die Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 hierzu keine Regelung beinhalten (1985), soll das Thema bei der Fort- und Weiterbildung von Polizeiführern „ganz bewußt ausgeklammert" worden sein. (17) Das hat sich inzwischen geändert! Seit 1986 läuft an der Polizei-Führungsakademie (PFA) in Münster-Hiltrup alljährlich ein Fortbildungsseminar für höhere Polizeiführer und Einsatzdezernenten/-referenten aus Regierungspräsidien und Ministerien über „Polizei im Spannungs- und Verteidigungsfall". Die Ergänzung der PDV 100 ist in Arbeit. Gefordert wurde bei diesen Seminaren

— Klare Aufgabentrennung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, „um das Idealbild des Polizeibeamten in den Augen der eigenen Bevölkerung und als Garanten für Sicherheit und Ordnung selbst in derartigen schwierigen Lagen nicht zu belasten."

— Einheitliche Richtlinien zur Erstellung von Objektschutzplänen (die Rede ist von 3-4.000 „unbedingt von außen zu schützenden zivilen Objekten") (18)

— Entwicklung strategischer und taktischer Vorstellungen zu Wahrnehmung „von Schutzmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung sowie eines realistischen Lagebildes (Veränderungen im Kriminalitätslagebild, „besondere Aktionsformen von Störern (z.B. Kleingruppentaktik)"). Der traditionelle defensive Objektschutz muß um „offensiven Raumschutz" ergänzt werden. „Diese Raumschutzmaßnahmen müssen unter flächendeckenden Gesichtspunkten angelegt sein, um frühzeitig Störungen/Störer aufzuspüren und auch sonstige sicherheits- und ordnungspolizeiliche Maßnahmen im Einsatzraum kräfteökonomisch leisten zu können."

— Höhere Polizeiführer müssen in der Aus- und Fortbildung mit solchen Lagen, mit denen sich bisher nur wenige Experten beschäftigen, vertraut gemacht werden. (19)

Die langjährige Forderung nach einer Polizeireserve von 50-200.000 Mann, nach Ausrüstung der Länderpolizeien mit besonderen Waffen (MG und Handgranaten) kam auch hier wieder zur Sprache. (20)

1984 machte die Polizei erstmalig bei einer Gesamtverteidigungs-Vollübung mit („Flinker Igel"/II. Korps), 1986 „Certain Sentinel" in der Oberpfalz mit dem VII. US-Korps und

Teilen der US-Nationalgarde. (Wegen Wackersdorf mußten hier allerdings Kräfte der Bereitschaftspolizei vorzeitig ausscheiden.) (21) Mit der „Landesverteidigung 88" im Herbst 88 wurden die Gesamtverteidigungsübungen als Großmanöver endgültig etabliert. Im Wechsel mit den Manövern auf Korpsebene soll nun alle vier Jahre eines der beiden Territorialkommandos ins Manöver, 1988 war das TK Süd in Mannheim dran. Geübt wurden Mobilisierung, Verkehrsführung, Nachschub und Munitionstransporte, Schutz rückwärtiger Gebiete durch Objekt- und Raumschutz. (22)

An Winter-Cimex 87 nahmen u.a. 8 Landeskriminalämter, 9 Landesämter für Verfassungsschutz, 2 Landespolizeidirektionen (Stuttgart), 57 Polizeidirektionen und Kreispolizeipräsidenten, 3 Autobahnpolizeidirektionen (Stuttgart, Bayern I, II), 3 Verkehrspolizeidirektionen (Tübingen, Freiburg, Karlsruhe), 3 Rundfunkanstalten, die Saarbrücker Zeitung und eine Justizvollzuganstalt teil.

Nach Tschernobyl wurde ein Krisenmanagement von Bund und Ländern zur Bewältigung „großflächiger Gefährdungslagen" aufgebaut: Seit dem 1.1.87 besteht beim BMI, Abteilung KN (Katastrophenschutz/Zivilschutz, Notfallvorsorge, Zivile Verteidigung), eine „Interministerielle Koordinierungsstelle"; seit Mitte 88 eine „Interministerielle Bund-Länder-Koordinierungsgruppe", die bei Bedarf zusammentritt. Gedacht ist an Krisenlagen wie „großflächige Freisetzung von Radioaktivität", große Natur- und Chemiekatastrophen, Epidemien und Katastrophen z.B. mit Raumflugkörpern. Nicht gedacht sein sollen diese Stäbe für polizeiliche Krisenlagen — allenfalls „zur Bewältigung der Folgen derartiger Aktivitäten" (Terrorismus). (23) Ausführliche Artikel des BMI-Ministerialrats Andrews im Zivilschutz-Magazin (5, 6-7/87) machen aber deutlich, daß es im Rahmen dieses bundesweiten Krisenmanagements Bestrebungen gibt, die weit über die o.a. Krisenlagen hinausgehen — in Richtung eines präventiven „Krisenverhinderungsmanagements" gegenüber solchen „Bedrohungen" wie Bevölkerungsexplosion, Vertrauensschwund der Regierenden, Desinformationskampagnen der Friedensbewegung, Überwindung krimineller Hemmschwellen durch zivilen Ungehorsam, staatsfeindliche Grüne etc. (24) Im offiziellen Zivilverteidigungsschrifttum repräsentieren die Ausführungen dieses Spitzen-Katastrophenschützers den umfassendsten Rundumschlag gegen Friedens- und Protestbewegungen, es ist das Feindbild der Subversion in Reinkultur.

In deutscher Tradition ...

Was von den staatlichen Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Krise und Krieg bekannt geworden ist, macht deutlich:

— Die Betreiber nehmen die verheerenden Folgen eines Krieges in Mitteleuropa nicht zur Kenntnis, bilden sich ein, Mobilmachung und Krieg lasse sich noch in der BRD bürokratisch organisieren und vollstrecken. Realitätsblind gehen sie von der „Begrenzbarkeit" eines Krieges in einer mit AKWs und Chemiewerken vollgestopften BRD aus.

— Zur Herstellung gesellschaftlicher „Kriegsführungsfähigkeit" wollen sie alle Störungen ausschalten. Ihre Wahrnehmung ist dabei weiterhin bestimmt von einem Freund-Feind-Denken und Staatsverständnis, wie es in Deutschland Tradition hat. Der Bundesgerichtshof 1956 zum „Recht des Staates auf Selbstbehauptung": „In einem Kampf um Sein oder Nichtsein sind bei allen Völkern von jeher strenge Gesetze zum Staatsschutz erlassen worden. Auch dem nationalsozialistischen Staate kann man nicht ohne weiteres das Recht absprechen, daß er solche Gesetze erlassen hat." (25)

Ganz abgesehen von „Schubladengesetzen" und möglichen Geheimverträgen zwischen BRD und USA für Notstandssituationen (26): Das bestehende politische Strafrecht, seine Bestimmungen zu Hochverrat, „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats", Landesverrat, Straftaten gegen die Landesverteidigung und die öffentliche Ordnung (z.B. § 129, 129a StGB) bieten extensive Möglichkeiten, Opposition gegen Kriegsvorbereitungen *aus dem Stand* zu kriminalisieren. An den Politischen Kräfteverhältnissen würde es aber liegen, ob dieses Waffenarsenal in einer Krise auch einsetzbar wäre!

Fußnoten

1) Informationen für die Truppe 2/1981; Kalckreuth, Zivilverteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung, Baden-Baden 1985, S. 112 f.; H.-J. Schmidt, Polizei und zivile Verteidigung, Stuttgart 1985, S. 43f., Handbuch für den Zivilschutz und die zivile Verteidigung, hrsg. von A. Schmitt, Köln, Nr. 574 (29. Lieferung, 1977)
2) Schmidt a.a.O., S. 16
3) Das „Amt" bereitet WC für die Bundeswehr vor, sein Chef ist z.Zt. Admiral Schmähling
4) H. Busch, A. Funk u.a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt 1985, S. 353
5) Süddeutsche Zeitung vom 11.1.1985
6) R. Rupprecht (Hrg.), Polizei-Lexikon, Heidelberg 1986, S. 382; R. Harnischmacher, R. Heumann, Die Staatsschutzdelikte in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1984, S. 206
7) J.K. Klein, Realität Krise, Bonn Bad Godesberg 1979, S. 26
8) Klein a.a.O., S. 25-29
9) vgl. J. Seifert, Methoden der politischen Ausgrenzung in der Geschichte der Bundesrepublik, in: R. Appel, D. Hummel, W. Hippe (Hrg.), Die neue Sicherheit — vom Notstand zur sozialen Kontrolle, Köln 1988, S. 56ff.
10) Süddeutsche Zeitung vom 1.2.1988
11) J. Kannicht, Die Bundeswehr und die Medien — Material zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen, Regensburg 1982 (Band 14 von „Die Bundeswehr — eine Gesamtdarstellung")
12) Leserbrief von Prof. H.-W. Jäger in: SZ vom 26.4.1986
13) Appel, Hummel, Die Republik nach der Volkszählung, in: Appel u.a., a.a.O., S. 29f.
14) W. Bartels, US-Einsatzplan für Atomterror-Spezialeinheiten in der Bundesrepublik offengelegt, in: mediatus 11/88, S. 7; USCINCEUR CONPLAN 4367-87, hrg. vom Hauptquartier des US-Streikräftekommandos Europa
15) So die polizeiinterne Einschätzung zur Großdemonstration in Brokdorf am 7.6.1986. „Die Kräftegestaltung (...) an diesem Wochenende war problematisch, weil (...) wir erstmals in der Bundesrepublik an verschiedenen Zentren ähnliche Großveranstaltungen hatten. (...)" Zwischen den Ländern sei die Kooperation gut gewesen. „Aber wir konnten auch feststellen, daß — vielleicht erstmals in unserer Bundesrepublik — Reserven nicht mehr vorhanden gewesen sind. Das, was an Kräftepotential vorhanden war, so war mein Eindruck, auch eingesetzt." Ca. 5.300 Beamte waren eingesetzt, 2.200 wurden innerhalb weniger Stunden mit Hubschraubern zu verschiedenen Brennpunkten verlegt. „Ohne den Einsatz der Hubschrauber wäre die Führung dieses Einsatzes und wäre die Durchsetzung der polizeilichen Ziele in diesem Umfang (...) nicht möglich gewesen." Protokoll der Arbeitstagung am 26./27.6.1986 an der Polizei-Führungsakademie (PFA) in Münster
16) Vgl. die Fülle von Artikeln z.B. in „Die Polizei" zu Demonstrationen der Friedensbewegung und zum zivilen Ungehorsam. Denselben Eindruck vermitteln Berichte von polizeiinternen Diskussionen z.B. an der PFA.
17) Schmidt, a.a.O., S. 20
18) Kalckreuth, a.a.O., S. 118
19) PFA-Schriftenreihe I/88, S. 83ff.
20) Schmidt in: Zivilverteidigung 1/88, S. 46
21) Zivilverteidigung 4/86, Zivilschutz-Magazin 5/86
22) Europäische Wehrkunde 10/88, Barett 6/88
23) Zivilschutz-Magazin 5/87, Handbuch a.a.O., 68. Lief. August 1987, Nr. 58a
24) 6-7/87, S. 19ff.
25) zit. bei: I. Müller, Furchtbare Juristen, München 1987, S. 289
26) Entwurf eines Abkommens über den Status der Streitkräfte im Notfall, Schubladenentwurf des US-HQ von 1961, Friedenspolitischer Kurier Nr. 27, 23.11.1988

Widerstands-Aktionen und Argumente gegen Zivilverteidigung

Unsystematisch und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen nachfolgend einige Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung, für Aktionen und Argumentationen gegen die Zivilverteidigung samt Hinweisen auf bestehende Argumentationsprobleme aufgezählt werden. Anschließend wird versucht, thesenartig eine Positionsbestimmung und Abgrenzung vorzunehmen zwischen Zivil- und Katastrophenschutz:

Informationsbeschaffung

Örtlich können „besorgte und interessierte" Einzelpersonen, Gruppen sowie ParlamentarierInnen/Fraktionen Anfragen an die Orts- bzw. (für viele Zivilverteidigungs-Aufgaben zuständige) Kreisverwaltung richten. Ferner können die Feuerwehr (ggf. im Fachausschuß), die Polizei (in NRW auch über den Polizei-Beirat), die Hilfsorganisationen (wie DRK, ASB, MHD, JUH, DLRG, THW etc.), Krankenhäuser und deren Träger (vor allem solche mit angeschlossenem Hilfskrankenhaus) und andere Ämter, Organisationen, Institutionen (wie Schulämter, Handwerkskammern, Verkehrsbetriebe ...) nach ihren Aufgaben und Planungen im Rahmen der Zivilverteidigung befragt werden. Auch über persönlich Kontakte zu Mitarbeitern der o.g. Stellen (insbesondere Zivilschutzamt) läßt sich evtl. manch interessante Information erlangen. Gut und insistierend fragende Einzelpersonen können dabei manchmal mehr erfahren als ganze Fraktionen.

In dieser Broschüre sind parlamentarische Anfragen auf allen Verwaltungsebenen zum Thema Zivilverteidigung aus den letzten Jahren ausgewertet worden. Die dort genannten Musteranfragen müssen im Lichte dieser Erfahrungen ggf. aktualisiert und „in Portionshäppchen" zerstückelt werden (zur Verbesserung der Antworten-Qualität und um das Thema auf Wunsch „strecken" zu können).

Vor Ort kann man i.ü. in manchen Bundesländern wie NRW, Hessen die Katastrophenschutzpläne für die Umgebung gefährlicher Anlagen einsehen und daraus ggf. Rückschlüsse auf Zivilverteidigungs-Planungen zu ziehen.

Auch Stadtrundfahrten oder Stadterkundungsspiele zu allen Zivilverteidigungs-bedeutsamen Ämtern und Plätzen sind zu empfehlen: z.B. Befragung des Leiters des Zivilschutzamtes, Interview mit den Fernmelde-„Frolleins" der Post oder der Arbeitsamt-Vermittlerin, Besichtigung von öffentlichen und Behörden-Bunkern sowie dem Hilfskrankenhaus; etc. Herauskommen wird meist eine Mischung aus skurriler Geheimhaltung, Unwissenheit, Desorganisation, fehlenden Schutzvorkehrungen, Schreibtischtätertum usw. Die Ergebnisse können z.B. unter der Überschrift „Wir erkunden unsere kriegsbereite Stadt" zusammengetragen und veröffentlicht werden.

Überörtlich sind Anfragen denkbar, z.B. an Regierungspräsidenten und Landtage, Oberpostdirektionen, das Bundesamt für Zivilschutz, die Bundesakademie für Zivile Verteidigung, den Bundesverband für den Selbstschutz mit seinen Untergliederungen und ...

Demonstration am Zugang des Regierungsbunkers in der Eifel 1987 (Foto: Dirk Hoppe/Netzhaut)

Auf allen Ebenen hilft eine kontinuierliche Auswertung der Veröffentlichungen: im Ort Tagespresse, Berichte des Zivilschutzamtes, Meldungen der Hilfsorganisationen; überörtlich Studium der z.T. offiziösen Fachzeitschriften „Zivilschutz-Magazin" (monatlich über BVS), „Zivilverteidi-

Beschluß des SPD-Bundesparteitages vom August 1986: (Auszug)

(...)

VII. Zivilschutz

Alle über den Katastrophenschutz hinausgehenden Zivilschutzmaßnahmen für den Kriegsfall, insbesondere für den Atomkrieg, sind einzustellen. Sie sind kein Beitrag zur Friedensbildung und würden im Ernstfall niemand schützen. Sie erwecken jedoch die Illusion eines solchen Schutzes und die Vorstellung, ein Krieg in Europa sei führbar, gewinnbar und überlebbar.

Gesetzgebungsvorhaben, die darauf abzielen, lehnen wir ab. Ebenso lehnen wir eine besondere Wehrgerichtsbarkeit ab.

(...)

Koalitionsvereinbarung im Kreistag Marburg-Biedenkopf zwischen SPD und GRÜNEN, Wahlperiode 1985 - 1989 (Auszug)

B. Zivilschutz — Zivilverteidigung — Zivilmilitärische Zusammenarbeit

I. Der Landkreis wird sich im Rahmen des ihm Möglichen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen dagegen wehren, zur Durchführung von Maßnahmen verpflichtet zu werden, die die Illusion fördern, der Bevölkerung könne in einem Krieg wirksamer Schutz gewährt werden. Der Kreis wird Maßnahmen und Aufgaben der zivilen Verteidigung nicht ausführen bzw. wahrnehmen, soweit er nicht über das Mittel der Bundesauftragsverwaltung dazu verpflichtet werden kann.

II. Der Landkreis wird die vorhandenen Zivil-und Katastrophenschutzpläne und die in ihrem Rahmen bereits getroffenen Maßnahmen offenlegen, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen. Der Landkreis wird bei den zuständigen Behörden eine Überprüfung des Umfangs der Geheimhaltungspflicht anregen.

III. Der Landkreis wird keine Bunker und Schutzräume errichten.

IV. Der Landkreis informiert die Öffentlichkeit, wo öffentliche Bunker mit wie vielen Bunkerplätzen vorhanden sind.

V. Der Landkreis wird ein öffentliches Hearing zum Thema Zivilschutz durchführen. Dazu wird er auch Vertreter der Friedensinitiativen einladen. Die Ergebnisse des Hearings werden in geeigneter Form veröffentlicht.

VI. Der Landkreis wird Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die aus rechtlichen oder aus Gewissensgründen Aufgaben der zivilen Verteidigung nicht wahrnehmen können, im Rahmen der dienstrechtlichen Möglichkeiten von diesen Aufgaben entbinden.

VII. Der Landkreis wird nicht mit dem Bundesverband für den Selbstschutz zusammenarbeiten.

VIII. Der Landkreis wird seine Bediensteten nicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Bundesakademie für zivile Verteidigung oder der Katastrophenschutzschulen des Bundes auffordern.

IX. Die Verwaltung des Kreises wird sich ohne rechtliche Verpflichtung nicht an zivilmilitärischen Übungen, wie zum Beispiel „WINTEX-CIMEX", beteiligen. Dies gilt auch für die Vorbereitungs- und Planungsphasen insbesondere der Übungen WINTEX 1987 und 1989.

X. Für Zwecke der Zivilverteidigung (Notstandsplanung), einschließlich des Zivilschutzes, werden keine über die rechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden Haushaltsmittel bewilligt.

gung" (vierteljährlich Osang-Verlag), „Katastrophenschutz" (vierteljährlich Thomè-Verlag München) sowie der zahlreichen Gratis-Materialien aus dem BMI, vom BZS oder BVS (alle Bonn). Seitens der Friedensbewegung kommt in erster Linie der vierteljährlich erscheinende „Infodienst Kommunale Friedensarbeit" der DFG-VK in Betracht. (la)

Aktionen

— Mit den üblichen (und evtl. auch nachgenannten weiteren) Aktionsformen und -medien sollten folgende Zielgruppen über die gewonnenen Erkenntnisse informiert und „als von Zivilverteidigungs-Maßnahmen Betroffene" angesprochen werden: Zivildienstleistende und Wehrpflichtige überhaupt; Schwesternhelferinnen während oder nach Ausbildungskursen; TeilnehmerInnen an Selbstschutz-Demonstrationen (hier evtl. unsichtbares Theater?); Frauen (Hauptbetroffene der schleichend eingeführten Gemeinschaftsdienstpflicht); BürgerInnen überhaupt in ihren Rollen als Berufstätige (Arbeitssicherstellung), Verkehrsteilnehmer (Einschränkung des Individualverkehrs), Konsumenten (Rationierungen), Selbständige (Sicherstellung von Material, Gerät und Werkleistungen), Eigentümer von Hotels, Pensionen, Pflegeheimen (Requirierung); ferner Gruppen, die am Aufbau der Sozialen Verteidigung arbeiten oder sich gegen staatliche Repression und Abbau demokratischer Grundrechte einsetzen; schließlich aktuell Beschäftigte im Gesundheitswesen (anstehende neu Zwangsbefugnisse trotz Pflegenotstand; „Ihr könnt nicht helfen"!), berufsbezogen Friedensgruppen und Gewerkschaften (als Interessenvertreter und selbst von Zivilverteidigungs-Planung betroffen; ermutigende Resonanz bereits z.B. aus ÖTV); und natürlich Bedienstete in den an Zivilverteidigungs-Planungen beteiligten Institutionen.

Eine besondere Bedeutung kommt den Millionen von Mitgliedern und Helfern in den Hilfsorganisationen zu, auf deren freiwilligem Engagement der gesamte Bereich KatS/ZS aufbaut: mit Hinweisen, wie diese real für eine Kriegseinplanung ausgenutzt werden, knüpft man an deren ohnehin latent vorhandene Unzufriedenheit an.

— In der Vergangenheit haben öffentliche und massenhafte Dienstverweigerungs-Aktionen z.B. von Frauen, Schwesternhelferinnen, Reservisten, „Hamburger Aktion" etc. vielfach für Aufsehen gesorgt und eine vertiefte Befassung der Beteiligten mit ihrer vielfachen zivil-militärischen Einplanung anstoßen können.

— Immer wieder waren in den letzten Jahren Presse-Schlagzeilen zu lesen wie „Fingiertes Amtsschreiben diskreditiert Verteidigungsbemühungen", „Übler Scherz um Atombunker", „Gefälschte Fragebogen in der Post" oder „Der Landrat mußte dementierten". Dies Meldungen gehen zurück auf die — strafbare! — Verteilung amtlich aufgemachter Wurfsendungen z.B. mit der Aufforderung, Telefon- oder Straßensperrungen oder Kfz-Passierscheine zu beantragen o.ä. Im Interesse der Sachaufklärung („doppelt hält besser") folgte zum Glück meist schnell ein amtliches Dementi.

— Gegen die geplante Reaktivierung alter Schutzbunker konnte vielfach der Protest bisheriger Nutzer (Musikgruppen, Kleingewerbe) mobilisiert werden; Künstler gestalten die Betonklötze z.T. mit öffentlichen Mitteln zum Blickfang aus.

Gegen den geplanten Neubau von öffentlichen Schutzbunkern in Tiefgaragen, Tunnels, U-Bahnhöfen o.ä. oder aber auch die Einrichtung unterirdischer Hilfskrankenhäuser sind vielerorts Proteste angemeldet und selbstorganisierte oder offizielle Bürger-Abstimmungen durchgeführt (z.B. Bokholt/Schl.-Holst., Schwarzwald-Gemeinden) bzw. parlamentarische Resolutionen verabschiedet worden (z.B. Solingen, Düsseldorf, Emstetten/NRW). Dabei konnte bisweilen zurückgegriffen werden auf rot-grüne Koalitionsvereinbarungen oder ad hoc-Bündnisse; die Sozialdemokraten konnten manches Mal durch den Hinweis auf ihren Bundesparteitags-Beschluß Nürnberg 1984 zum Zivilschutz (siehe Kasten) in Verlegenheit gebracht werden.

Mit welcher Rechtsverbindlichkeit Kommunalparlamente trotz prinzipieller Bundesauftragsverwaltung gegen den Bunkerbau votieren können, ist umstritten (1). Dafür spricht je-

denfalls, daß die Kommunen ab der Übernahmeerklärung erhebliche Folgekosten für die Bunkerunterhaltung zu tragen haben und somit die parlamentarische Haushaltsautonomie tangiert ist. Mit diesem Argument holt jedenfalls der Hamburger Senat vor Bunkerneubauten die Zustimmung des *Landes*-Parlaments ein (2). Ein erstes Rechtsgutachten zu dieser Frage kann bei der Grünen BT-Fraktion abgefordert werden; eine weitere Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags hierzu ist in Auftrag gegeben.

Ein weiterer Streitpunkt ist die Frage, ob Bunkerprojekte etwa in Straßentunnels oder im Ortskern in den Bebauungsplänen ausgewiesen und in das Fernstraßen- bzw. baurechtlich Planfeststellungsverfahren einbezogen werden müssen (mit der Folge, daß sich die obligatorischen Einwendungs-und öffentlichen Erörterungsverfahren auch hierauf zu erstrecken haben) oder ob diese quasi separat ohne diese institutionalisierten Formen von BürgerInnen-Beteiligung durchgeführt werden können.

Fest steht jedoch dreierlei: zumindest die betroffenen Orts-Verwaltungen müssen vor dem Bau bei der Erstellung des sogen. „zivilschutz-taktischen" Gutachtens angehört werden und zustimmen. Zweitens werden bei der Vielzahl eingehender Bunkerwünsche die entscheidenden Investitionsmittel des BMI dahin verteilt verteilt, wo mangels *politischem* Widerstand eine reibungslose Bauausführung ohne öffentliche Diskussion und Kritik zu erwarten ist. Drittens schließlich ist entgegen der von Bunker-Protagonisten so gern behaupteten Friedensnützlichkeit der Bauten festzuhalten, daß eine solche nicht existiert! Übersichten über die geplanten Reaktivierungen und Bunker-Neubauten erhält man aus den Erläuterungen der Haushaltsentwürfe in Bund, Land, Kommunen sowie aus dem o.g. „Infodienst ...".

— Auch bzgl. sonstiger Zivilverteidigungs-Maßnahmen, die der kommunale Hauptverwaltungsbeamte überwiegend als Teil des Staates im Auftrag und auf Weisung des Bundes auszuführen hat, ist der den Kommunalparlamenten zur Beeinflussung dieser Entscheidungen verbleibende *rechtliche* Spielraum im einzelnen nicht randscharf zu begrenzen. Von führenden Zivilverteidigern sehr klar eingestanden werden jedoch die *faktischen* Möglichkeiten zur Einflußnahme zumindest auf die Intensität, mit der die Weisungen vor Ort umgesetzt werden.

Mit Blick auf zahlreiche rot-grüne Deklarationen von „Atomwaffen-, Manöver- oder Zivilverteidigungsfreien Zonen" bzw. entsprechenden Koalitionsvereinbarungen klagt etwa Schöttler: „Der politische Wind bläst auch der Zivil-militärischen Zusammenarbeit ins Gesicht. ... Das Klima für die ZMZ ist daher von Kreis zu Kreis und von Stadt zu Stadt verschieden, individuell zu prüfen und von der Person des Hauptverwaltungsbeamten ... abhängig, zumindest geprägt." (3)

Dabei spiele es kaum eine Rolle, ob derartige Beschlüsse als formal unzulässig beanstandet würden und der HVB hieran rechtlich nicht gebunden sei. Entscheidend ist, daß der HVB als Person und Wahlbeamter auf Zeit den Willen „seines" Parlaments bei der Ausführung von Zivilverteidigungs-Ausgaben beachten muß, wenn er nicht seine Wiederwahl-Chancen und damit seine berufliche Karriere riskieren oder gar Gefahr laufen will (so in Hessen möglich), vorzeitig abgewählt zu werden. Daher ist es in jedem Fall lohnend, ggf. auch trotz formal-rechtlicher Bedenken auf kommunaler Ebene Beschlüsse, Resolutionen und Koalitionsvereinbarungen gegen Zivilverteidigung zu verabschieden (Muster nebenstehend; weitere ggf. bei Grüner BT-Fraktion abrufbar).

Argumentation

Im Vordergrund der öffentlichen Argumentation von Zivilverteidigungs-KritikerInnen sollten folgende Aspekte stehen:

— Die selbst von Zivilverteidigungs-Verantwortlichen als übertriebene „Geheimniskrämerei" (4) kritisierte, als solche schon „anrüchige" bzw. Mißtrauen erregende Geheimhaltungspraxis, die auf der Grundlage von Generalklauseln regional völlig unterschiedlich und willkürlich interpretiert und angewendet wird (5). Dabei sollte vor allem auf folgende Widersprüchlichkeit hingewiesen werden: wenn die Zivilverteidigungs-Vorkehrungen angeblich nur zum Schutz der Bevölkerung dienen, muß diese sie beizeiten kennen, um sich entsprechend verhalten zu können. Umkehrschluß: was die Verwaltung trotz dieses logischen Arguments „zu verbergen hat", muß wohl beunruhigenden/bedrohlichen/undemokratischen Charakter haben.

Abwandlung: wenn VS-gestempelte Papiere mit harm-/belanglosem Inhalt einmal bekannt werden, kann am Beispiel die Absurdität der Geheimhaltungspraxis kritisiert werden; ebenso durch Verweis auf andernorts ohne weiteres veröffentliche Fakten.

— Die offensichtlich repressiven Bestandteile der Zivilverteidigung mit klarer militärischer Unterstützungsfunktion (Aufenthaltsregelung, Dienst-, Werk-, Sachleistungspflichten ...) sollten herausgestellt werden. Gerade bei letzteren kann auch an kleinbürgerliche Besitzstands-Ängste angeknüpft werden („Wenn die NATO das Sparbuch beschlagnahmt"; Requirierung meines Autos oder Hauses, ...)

— In der Begegnung mit älteren Leuten kann an deren Kriegserfahrungen (Bombennächten, Bunker-Aufenthalte, Feuersturm ...) angeknüpft werden, in der Auseinandersetzung mit freiwilligen oder berufsmäßigen HelferInnen (Gesundheitswesen, Hilfsorganisationen) an deren Erfahrung, mit beschränkten Mitteln oftmals kaum helfen zu können.

Hier deutet sich allerdings bereits ein Dilemma der bisherigen, kaum differenzierten „Ein-Punkt-Argumentation" von KritikerInnen der Zivilverteidigung/ZS an, welches der

Zivilverteidigungs-„Vorturner“ Schöttler zutreffend wie folgt beschreibt: „Gegner des zivilen Bevölkerungsschutzes haben auf die Wirkung atomarer Waffen und die mangelnden Schutzmöglichkeiten unter technischen Gesichtspunkten hingewiesen. Diese durchaus schlüssige Argumentation verliert zunehmend an Gewicht. Die Abrüstungsverhandlungen und ihre Ergebnisse verändern strategische und politische Positionen. Eine in Teile gegenwärtig sprachlose Friedensbewegung ist dafür sichtbares Zeichen.“ (6)

PRIVATE TELEFONANSCHLÜSSE SIND VOM 24.02. - 02.03.1989

GESPERRT

für abgehende Gespräche, ausgenommen NOTRUF 110,FEUERWEHR 112 und KATASTROPHENAUSKUNFT 492-2455.

Vom 24.02. - 02.03. beteiligen sich bundesweit Verwaltungen, Behörden und Dienststellen der Post an der NATO - Übung Wintex/Cimex.

- Nach § 12 der Fernmeldeordnung können Telefoneinrichtungen "aus Gründen des öffentlichen Wohls vorübergehend stillgelegt werden".
- Im Rahmen der z.Zt. laufenden Mobilmachung ist das Fernsprechnetz für den Bedarf der Streitkräfte sowie des Zivilschutzes freizuhalten.
- Falls Sie eine für die Krisenbewältigung oder Verteidigung wichtige Funktion erfüllen (Angehörige der Sicherheitsorgane, Beschäftigte im Gesundheitswesen, Seelsorger, Beerdigungsunternehmen), können Sie Ihre Eintragung in der Sperrausschlußliste bei der Oberpostdirektion, Hohenzollernring 56, 44 Münster beantragen.
- Sind Sie für die Krisenbewältigung funktionslos, erledigen Sie bitte vor dem 24.02. oder anderweitig Ihren privaten Kommunikationsbedarf.

Haben Sie Verständnis für diese Maßnahme !
Bewahren Sie Ruhe, es besteht keine akute Gefahr !
Tragen Sie zu einer ordnungsmäßigen Verteidigung bei !

Erläuterung: Dies ist kein Scherz! Die NATO und unsere Behörden üben das im Ernst - und zwar von 24.2. - 9.3.1989 bei der Übung Wintex/Cimex (Winter-Exercise/Civil-Military-Exercise). Es ist die größte und geheimste Übung der NATO, wo militärische und zivile Führungsstäbe gemeinsam erst Mobilmachung, dann Krieg üben. Die zivile Seite trainiert Beschlagnahmeaktionen, Dienstverpflichtungen, Umstellung der Verwaltung, Aktivierung von Bunkern, Rationierungen, Bekämpfung von Friedensdemonstrationen, die vom Spannungsfall an als "subversiv" gelten. W/C 89 geht vom innenpolitischen Scheitern Gorbatschows und seiner Abrüstungsinitiative aus, am 1.3. greift der Warschauer Pakt die NATO an, später kommt es zum umfassenden Einsatz chemischer und atomarer Massenvernichtungsmittel. W/C ist Busiondr, entspannungsfeindlich und antidemokratisch. Obwohl nicht dazu verpflichtet, macht NRW auch 1989 mit Ministerien, Regierungspräsidenten und Kommunen mit. Erhebliche Anhaltspunkte sprechen für eine Teilnahme auch der Münsteraner Verwaltung.

Anti-WINTEX-Aktion, Münster 1989

Hier ist zuzugestehen, daß der „idealtypische“ flächendeckende Atomwaffeneinsatz von Flensburg bis Konstanz mit der Verkleinerung und größeren Zielgenauigkeit der Waffen sowie angesichts der Auswahl überwiegend militärischer Ziele tatsächlich unwahrscheinlicher geworden ist. Darauf läßt sich die Wirkungslosigkeit von Zivilschutzmaßnahmen (jedenfalls heute allein) nicht mehr gründen. Zwar haben auch moderne konventionelle Waffen verheerende Wirkungen; jedoch blieben auch bei deren „dosierten Einsatz“ partielle Linderungsmöglichkeiten durch Zivilschutz zunächst denkbar. Gegenüber diesem von offizieller Seite auf konventionelle Kriegsgefahr begrenzten Hilfsanspruch des Zivilschutzes muß jedoch — in Ergänzung der bisherigen Argumentation — auf folgendes hingewiesen werden: die BRD ist dicht an dicht nicht nur mit Militäreinrichtungen samt A-/C-Waffenlagern, sondern auch mit gefährlicher Industrie (AKWs, Chemie ...) gerade in Ballungsräumen vollgestellt; dazu kommen Überflutungsgefahren bei Beschädigung der zahlreichen Kanäle, Stauwerke etc. Wegen *dieser* Situation und Rahmenbedingungen versprechen ZS-Vorkehrungen nach wie vor so gut wie keinen Schutz auch in konventionellen oder „begrenzt-„atomaren Kriegen. I.Ü. ist weiterhin auf den Widerspruch derartiger Begrenzungs-Behauptungen zur gültigen NATO-Strategie hinzuweisen, die auf einseitige atomare Eskalation setzt und an atomaren Kurzstreckenwaffen unbedingt festhalten will („Je kürzer die Reichweite, desto toter die Deutschen“).

— Bei aller Schiefheit des gegnerischen Arguments kann man (sich) auch eingestehen, daß die geforderte Abschaffung des Zivilschutzes *direkt* Kriege ebensowenig verhindern kann wie die der Feuerwehren zukünftige Brände. Auch hier ist eine Verfeinerung der Argumentation bzgl. der kaum bestreitbaren indirekten Auswirkung von Zivilverteidigung/ZS auf die Kriegsgefahr angezeigt: indem das prinzipiell an jedermann/-frau gerichtete, „allgemeine“ Schutzversprechen des ZS („nicht alle, aber größtenteils jede/r und somit auch *ich* können überleben“) individuelle Illusionen in die Überlebbarkeit und damit in die allgemeinen Bewältigungsmöglichkeiten von Kriegsfolgen schürt, werden in gleichem Maße die öffentlichen Protestpotentiale gegen die Gefahrenursache Krieg als solche herabgesetzt. Somit fördern Zivilverteidigung/ZS die Denk- und Planbarkeit der Beteiligung an einem Krieg, also letztlich dessen Führbarkeit.

— Angesichts des allgemeinen Ost-West-Entspannungsklimas und Gorbi-Effekt stehen einerseits die Zivilverteidigung-Protagonisten heute ebenso wie ihre Militär-Kollegen unter stärkerem Legitimationsdruck. Gleiches gilt jedoch auch für die auf der alten „Ein-Punkt-Kritik“ beharrenden Zivilverteidigungs-GegnerInnen, zumal die Gegenseite mit der neuen PR-Parole „Zivilschutz gegen Friedensgefahren“ zumindest psychologisch ein wenig aus der Defensive herauszukommen droht. Denn der angebotene Fetisch „Sicherheit“ hat — leider berechtigt — hohe Konjunktur; demgegenüber haben wir Schwarzmaler, die allzeit die Kriegsgefahr beschwören, ggf. bald noch stärker einen psychologisch verständlichen Abwehr- und Verdrängungs-Mechanismus gegen uns, die bekanntlich den Überbringer der bösen Nachricht nur allzugern schlägt.

In ähnlicher Weise „psychologisch unsympathisch“ könnte auf Dauer die Haltung z.B. der Zivilverteidigungs-KritikerInnen im Gesundheitswesen werden, die ihren Satz „wir können im (Atom-)Krieg nicht helfen“ zwar rational inzwischen sehr überzeugend belegen können, deren Folgerung „wir wollen es daher auch gar nicht erst planen und versuchen“ gleichwohl in der Öffentlichkeit *emotional* über kurz oder lang auf unwillkürliche Ablehnung stoßen könnte.

„Die-In“-Aktion gegen Zivilschutz Hannover 1981

Anforderungsbehörde

Verteidigungsbezirkskommando 10
I - Az. 89 - 27 - 07
(Bei Schriftwechsel bitte Aktenzeichen und amtliches Kennzeichen angeben)

2000 HAMBURG 13
Sophienterrasse 14
Tel. 347. - 28 01/22 65

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters nicht erforderlich.
Bei Reisen in oder durch Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf dieser Bescheid nicht mitgenommen werden.

Kennwort **Buschfeuer**

Anforderungsbehörde

Verteidigungsbezirkskommando 10
I - Az. 89 - 27 - 05
(Bei Schriftwechsel bitte Aktenzeichen und amtliches Kennzeichen angeben)

2000 HAMBURG 13
Sophienterrasse 14
Tel. 347 - 28 01/22 65

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift oder Namenswiedergabe des Behördenleiters nicht erforderlich.
Bei Reisen in oder durch Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf dieser Bescheid nicht mitgenommen werden.

Kennwort **Buschfeuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Antrag der Wehrbereichsverwaltung I
2300 Kiel 1 Rostocker Str. 4

ergeht für die Bundesrepublik Deutschland als Bedarfsträger folgender

Bereitstellungsbescheid

nach dem Bundesleistungsgesetz (BLG).

1. Für Zwecke der Verteidigung haben Sie folgenden Leistungsgegenstand **Fahrzeug LKW - Transporter (Kasten oder Plane) 7500 kg Nutzlast** einschließlich Werkzeug und Zubehör, sowie Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis, Bedienungsanleitung, Pflege- und Wartungsanweisung in der Zeit vom **28.02.1989 bis zum 03.03.1989** der Bundesrepublik Deutschland zum Gebrauch im Verteidigungsfall zum Eigentum zu überlassen.

Dieser Zeitpunkt wird durch schriftliche Benachrichtigung oder durch öffentlichen Aufruf mit oder ohne Nennung des Kennworts **Buschfeuer** in Rundfunk, Fernsehen und Presse bekanntgegeben werden.

2. Bei Bekanntgabe dieses Zeitpunkts oder mit Verkündung des Verteidigungsfalls haben Sie den Leistungsgegenstand sofort beim Leistungsempfänger abzuliefern (16 BLG) bzw. anläßlich von Übungen vorzuführen.
An Ihrem Wohnsitz oder am Standort des Leistungsgegenstandes zur Abholung bzw. anläßlich von Übungen zur Besichtigung bereitzuhalten.

Leistungsempfänger ist der Truppenteil/die Dienststelle

KWEA Hamburg
Sophienterrasse 1a
2000 Hamburg 13

in

Fahrten, die in Erfüllung der in diesem Bescheid geforderten Leistungen durchgeführt werden, sind Fahrten im Sinne des 35 Abs. 1 StVO und fallen nicht unter das Sonntagsfahrverbot 30 Abs. 3 StVO. Fahrtbeschränkungen auf Grund des Verkehrssicherstellungsgesetzes gelten für diese Fahrten nicht.

DV/Bw/21813/89/V-80000/VI83

Hamburger Abendblatt
28.2.89

Briefe sind gefälscht

Beim Abendblatt gingen gestern rund 30 Anrufe von Speditionen und Taxi-Unternehmen ein, die alle gefälschte Schreiben bekommen hatten. Darin werden die Betriebe unter anderem aufgefordert, ihre Fahrzeuge für eine Übung der Bundeswehr bereitzustellen. Im Kopf der Briefe sind zwei Telefonnummern des Abendblattes angegeben.

Das Kreiswehrersatzamt versendet routinemäßig „Bereitstellungsbescheide" an Fuhrunternehmen. Darin werden sie verpflichtet, im Spannungsfall Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Wer einen gefälschten Bescheid erhalten hat, sollte sich an das Ersatzamt unter Telefon 41 50-567 oder -568 wenden. Möglicherweise stehen die Fälschungen im Zusammenhang mit der Stabsübung „Wintex", die am Freitag begonnen hat.

Dies leitet über zur weiteren These betr. Argumentationsentwicklung. Angesichts der engen organisatorischen, personellen und materiellen Verquickung von friedensmäßigem Katastrophenschutz und militärdienlichem Zivilschutz wird bereits länger die Forderung nach Entflechtung beider Bereiche und anschließendem Verzicht auf den letztgenannten erhoben. Statt einer ansatzweise Umsetzung dieses Postulats scheint die Gegenseite die Entwicklung jedoch eher noch weiter in die entgegengesetzte Richtung treiben zu können: das „einheitliche Hilfeleistungssystem Bevölkerungsschutz" wird energisch propagiert. Daher sollte seitens der KritikerInnen verstärkt darüber nachgedacht werden, wie man beschleunigt realisierbare Schritte auf das genannte Ziel hin machen kann.

Der hierfür vorgelegte Vorschlag, den friedensmäßigen KatS (bisher: der Länder) als weitere Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern mit der Folge erhöhter Bundesfinanzierung zusätzlich ins Grundgesetz aufzunehmen, nimmt zwar die o.g. Regierungs-Propaganda geschickt auf und will insbesondere den Hilfsorganisationen ermöglichen, bei somit gesicherter Grundfinanzierung deren bisherige Voraussetzung — die Selbstverpflichtungen auch für den Kriegseinsatz — zu stornieren. Die dahingehende Erwartung ließe jedoch die insoweit undifferenziert-ethische Berufshelfer-Argumentation zumindest der *heutigen* Verbandsführungen außer acht. Außerdem bliebe eine individuell erzwungene Dienstpflicht für dieses gut ausgebildete Einsatz-Potential möglich. Zur Abkoppelung dieser strukturell doppelnützigen Freiwilligen-Schar von bundeszentraler Steuerung nach militärischen Bedürfnissen erschiene eine konsequente Dezentralisierung/Rekommunalisierung von KatS-Einheiten (konkret z.B. Erweiterung der Feuerwehr-Aufgaben und ggf. Ausstattung, durchgängige Einsatzführung vor Ort statt nach Bundesauftrags-Pflichten etc.) erfolgversprechender. Soweit heute die Kats-Einheiten eine straffe überregionale und hierarchische Organisation als erforderlich auch für ihre friedensmäßigen Aufgaben reklamieren oder eine z.Zt. sogar solche ausbauen (z.B. Schnelleinsatzgruppen), ist relativierend auf folgendes ließen hinzuweisen: aus politisch-„übergeordneten" oder massiven wirtschaftlichen Gründen (z.B. AKW etc.) erfolgt heute ein Information von Bevölkerung und Helfer über eingetretene Schäden oder drohende Gefahren oft sehr spät. Dies gilt besonders für großflächige Gefahrenlagen, die dann ein straff organisiertes und „über"-schnelles Eingreifen von Helfern nötig macht, wo man diese zuvor noch hätte zusammenziehen können oder durch Warnungen die Bevölkerungen zu eigenen Schutzmaßnahmen hätte anhalten können.

— Damit sind wir schon mitten in der letzten These. Forderungen der Bevölkerung nach einem leistungsfähigen friedensmäßigen KatS sind solange berechtigt und daher auch in unserer Argumentation zu berücksichtigen, solange international (1) die Abschaffung gefährlicher Großtechnologien nicht in Sicht ist. Dies in vollem Bewußtsein des auch oben ausgeführten Wirkungszusammenhangs zwischen einem (angeblichen und ggfs. trügerischen) Vorhandensein von Schutzpotentialen und dem möglichen Erlahmen von Widerstand der Bevölkerung gegen die Gefahrenquellen als solche. Daher ist stets zu betonen, daß der effektivste und letztlich einzig konsequente Katastrophenschutz in der Beseitigung von Menschen-gemachten Schadens-Potentialen besteht! Als weiterer Schritt ist deren rückhaltlose Offenlegung (Deponie-Kataster, Produktinformationen etc.) sowie anschließend eine öffentliche Risikobewertung zu fordern. Denn die bisher praktizierte Geheimhaltung geht nicht auf Naturkatastrophen zurück, sondern besteht im Hinblick auf menschlich zu verantwortende Industrie- und insbesondere Kriegsgefahren bzw. ist den dahinter stehenden Interessen geschuldet.

WINTEX-CIMEX'89

"Unsere" Behörden spielen Krieg

Vom 24.2. bis 9.3.1989 wird in der gesamten Bundesrepublik wieder Krieg gespielt: während des NATO-Manövers WINTEX-CIMEX wird zunächst - vom Schreibtisch aus - die "Heimatfront" mobil gemacht. In der zweiten Übungswoche wird die im Ahrtal verbunkerte Übungs-Bundesregierung das Kriegsspiel erneut mit einem Atomwaffeneinsatz auf Bremen, Frankfurt oder anderswo beenden.

Zahlreiche zivile Behörden und Stellen, die wir durch tägliche Kontakte kennen, werden eine Woche lang die ihnen zugedachten Kriegsführungsaufgaben proben:
Das Polizeirevier nebenan organisiert möglicherweise die Internierung potentieller KriegsgegnerInnen;
die Sozialarbeiterin aus dem Jugendamt muß Lebensmittelkarten ausgeben;
der Arbeitsamt-Vermittler plant Zwangsdienst-Verpflichtungen in kriegswichtige Betriebe;
die Rundfunksprecherin verkündet ein allgemeines Fahr- und Ausgehverbot;
im Krankenhaus gegenüber wird die Hälfte der PatientInnen entlassen, um Platz für Kriegszwecke zu schaffen.

So oder ähnlich wird vor unseren Augen schon heute tagtäglich der Krieg geplant und während dieses Manövers praktisch geübt - allerdings nur am Schreibtisch, Computer und Telefon und damit weitgehend vor uns Verplanten und Betroffenen verborgen.

Wir wollen uns jedoch von den Damen und Herren Kriegsplanern nicht zu funktionierenden Rädchen einer zivil-militärischen Maschinerie machen lassen.
Wir wehren uns gegen die Ausrichtung des gesamten gesellschaftlichen Lebens nach zivil-militärischen Erfordernissen.
Wir wollen nicht zwangsverpflichtet oder als Störenfriede ausgeschaltet werden, weder heute noch im Krieg.
Wir wenden uns auch gegen jede Vorbereitung von Beihilfe zu Interventionen in der sog. "Dritten Welt" u.a.aufgrund des Wartime-Host-Nation-Suppport-Abkommens. Sie wird während Wintex-Cimex '89 ebenfalls geprobt.

Wir rufen auf, vor unserer Haustür nicht nur das tägliche Treiben dieser Schreibtischtäter-Innen zu erkunden und anzuprangern, sondern diesen Protest insbesondere während der Manöverwochen

vom 24.2.-9.3.89

am Ort ihres Wirkens phantasievoll auszudrücken. Widerstand und Eingriffe in das Kriegsspiel in Rathäusern, Landratsämtern und Behörden sind möglich, wie die vielfältigen Proteste - u.a. auch von zwangsverpflichteten TeilnehmerInnen -während vergangener Übungen dieser Art gezeigt haben.
Auch diesmal haben sich viele Initiativen zur Vorbereitung einer **Aktionswoche** vom **24.2. bis 3.3.** gegen das Manöver '89 zusammengefunden, die mit gemeinsamen Auftaktprotesten am

24. und 25. Februar

beginnen soll.

WINTEX-CIMEX'89

INFORMIEREN-BEOBACHTEN-BEHINDERN

Erstaufrufer:
Bundesvorbereitungstreffen der WINTEX-CIMEX-GegnerInnen in Köln am 15.1. 89.

Um angesichts des hohen Marktwerts des Fetischs „Sicherheit" in unserer real existierenden Risiko- und Unsicherheitsgesellschaft dieses Feld nicht kampflos der Gegenseite zu überlassen, die mit ihren haltlosen dahingehenden Versprechungen neuerdings der Erwartung, daß deren PR-Offensive insoweit demnächst noch an Intensität zunehmen wird, müssen sich auch die Zivilverteidigungs-KritikerInnen bei ihrem Widerstand gegen Militarismus stärker in die Diskussion um das „Ob" und „Wie" von friedensmäßigem Katastrophenschutz einlassen und -mischen.

Anmerkungen

1a) Bezug über: DFG-VK, z. Hd. H. Häberlein, Schwanenstr. 16, 5620 Velbert 1
1) aus konservativer Sicht wegen vieler Details lesenswert: Vogelbusch, Zivilverteidigung Nr. 1/2989, S. 57 ff
2) Bürgerschafts-Drucksache 8/1901
3) in Truppenpraxis Beiheft 1/1988, S. 29, 31
4) Chef der BMI-Abteilung KN/Zivilverteidigung, Beyer, in: Truppenpraxis Beiheft 1/1988, S. 45
5) siehe in diesem Heft „Zivilverteidigung in den Parlamenten"
6) Europäische Wehrkunde 4/1988

Dokumente und Materialien

Das Katastrophenschutzergänzungsgesetz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergängzungsgesetz — KatSErgG —)

Drs. 119/89

A. Zielsetzung

Das seit mehr als zwei Jahrzehnten im wesentlichen unverändert gebliebene Katastrophenschutzrecht des Bundes soll in Teilbereichen erneuert und fortgeschrieben werden. Insbesondere sollen rechtliche Lücken geschlossen werden, die die Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes beeinträchtigen. Ferner sollen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung auch in Krisenfällen geschaffen werden.

B. Lösung

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 wird durch Regelungen ergänzt u.a. über

- die Mitwirkung der humanitären Organisationen,
- die Bildung eines Katastrophenschutzbeirats,
- Organisation und Aufgaben der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
- die Umwandlung des Bundesverbandes für den Selbstschutz in eine unselbständige Bundesanstalt,
- eine persönliche Hilfeleistungspflicht von Männern und Frauen im Verteidigungsfall,
- Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

Das Beamtenrechtsrahmengesetz wird um Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall (Artikel 80a GG) ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Einführung von Planungspflichten entstehen den Gemeinden geringfügige sächliche Verwaltungskosten.

Stand: 10.3.1989

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (Katastrophenschutzergänzungsgesetz — KatSErgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Ergänzung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Erweiterter Katastrophenschutz

Der erweiterte Katastrophenschutz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen."

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Einheiten und Einrichtungen

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder nehmen ihre Aufgaben auch hinsichtlich des erweiterten Katastrophenschutzes wahr. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgestattet und ausgebildet.

(2) Soweit die zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Stärke nicht durch Einheiten und Einrichtungen der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen erreicht wird, werden zusätzliche Einheiten und Einrichtungen aufgestellt (Regieeinheiten und -einrichtungen)."

3. § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2 Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren des erweiterten Katastrophenschutzes nach den für den Katastrophenschutz der Länder geltenden Vorschriften.

(2) Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse werden von den zuständigen obersten Bundesbehörden in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen ausgeübt. Sie können diese Befugnisse ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(3) Soweit dieses Gesetz im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, können die zuständigen obersten Bundesbehörden mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen."

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 Völkerrechtliche Stellung

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Stellung des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz sowie der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften und ihres Personals nach dem humanitären Völkerrecht bleiben unberührt."

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 Fachdienste

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes gliedern sich in Fachdienste, insbesondere in den

Brandschutzdienst,
Bergungsdienst,
Instandsetzungsdienst,
Sanitätsdienst,
ABC-Dienst,
Betreuungsdienst,
Veterinärdienst und
Fernmeldedienst.

(2) Der Bundesminister des Innern legt im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde die Stärke der Fachdienste in den Ländern fest."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Ausstattung

(1) Die zusätzliche Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die Katastrophenschutzbehörden auf. Diese geben die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weiter. Die Einheiten und Einrichtungen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erhalten ihre Ausstattung unmittelbar vom Bund.

(2) Die Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder und die zusätzliche Ausstattung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst unter Beachtung bestehender technischer Normen vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung der Ausstattung ihres Katastrophenschutzes der zuständigen Bundesbehörden bedienen.

(3) Zur Wartung und Instandsetzung der Ausstattung können die Länder besondere Einrichtungen errichten."

7. § 7 erhält folgende Fassung

„§ 7 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

(1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich und trifft die hierfür erforderlichen Vorbereitungen. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes und überwacht dabei insbesondere deren Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung. Sie kann den Trägern der Einheiten und Einrichtungen in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie zur Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung erteilen. Bei Einsätzen und angeordneten Übungen unterstehen ihr die Einheiten und Einrichtungen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde bildet einen Stab, der sie im Einsatz berät. Ihm gehören unter anderen mindestens je ein Vertreter der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen an. Bei Bedarf sind für jeden Fachdienst weitere Vertreter zu bestellen."

8. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis c eingefügt:

a) „§ 7a Mitwirkung

(1) Im erweiterten Katastrophenschutz wirken nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit

1. die öffentlichen Feuerwehren,
2. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und
3. private Organisationen.

Die öffentlichen Feuerwehren und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie sind öffentliche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Private Organisationen, insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst wirken mit, wenn sie sich hierzu bereit erklärt haben, der Bundesminister des Innern ihre Mitwirkung generell anerkannt hat und die Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung ihrer Einheiten und Einrichtungen zugestimmt hat.
(3) Die mitwirkenden Organisationen bilden die erforderliche Zahl von Helfern nach den geltenden Vorschriften aus, sorgen für die sachgemäße Unterbringung und Pflege der zusätzlichen Ausstattung und stellen die Einsatzbereitschaft ihrer Einheiten und Einrichtungen sicher.
(4) Die mitwirkenden privaten Organisationen erhalten über die Katastrophenschutzbehörde die Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erweiterten Katastrophenschutz. Sie können die ihnen zugewiesene zusätzliche Ausstattung für eigene Zwecke nutzen, soweit hierdurch die Aufgaben des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden.
(5) Die Mitwirkung von anderen Behörden, Stellen und Trägern öffentlicher Aufgaben bestimmt sich nach dem Katastrophenschutzrecht des Landes. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind zur Mitwirkung verpflichtet."

b) „§ 7b Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
1) Das Technische Hilfswerk (THW) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesminister des Innern. Es hat folgende Aufgaben:
1. Leistung technischer Hilfe im Zivilschutz,
2. Leistung technischer Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
3. Leistung technischer Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere im Bergungs- und Instandsetzungsdienst.
(2) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft und der THW-Helfervereinigung gebildet, der den Bundesminister des Innern in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.
(3) Im Technischen Hilfswerk werden Einheiten und Einrichtungen aus freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern aufgestellt. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art, dessen Einzelheiten gesondert geregelt werden."

c) „§ 7c Beteiligung auf Bundesebene
(1) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat gebildet, der den Bundesminister des Innern in Fragen des erweiterten Katastrophenschutzes berät. Der Bundesminister des Innern erläßt eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.
(2) Die Bundesverbände im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Organisationen, der Deutsche Feuerwehrverband und die THW-Helfervereinigung werden bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Bundes über den erweiterten Katastrophenschutz angehört, die die Organisationen, die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk unmittelbar betreffen."

9. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Helfer können sich gegenüber ihrer Organisation für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten. Die Helfer in Regieeinheiten und -einrichtungen verpflichten sich gegenüber der Katastrophenschutzbehörde."
b) Absatz 4 entfällt.
c) Absatz 5 wird Abs. 4.

10. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist, bestehen Rechte und Pflichten der im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Helfer nur gegenüber der Organisation, der sie angehören. Für die Helfer der Regieeinheiten und -einrichtungen gelten insoweit die Regelungen für die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren entsprechend."
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen."
c) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung" die Worte „sowie in der betrieblichen Altersversorgung" eingefügt.
d) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit" die Worte „sowie zur betrieblichen Altersversorgung" und nach den Worten „innerhalb von zwei Wochen" die Worte „für die gesamte Ausfallzeit" eingefügt.

11. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
„§ 9a Persönliche Hilfeleistungen
(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Helfer im Einsatzfall nicht ausreichen. Die zur Hilfeleistung Herangezogenen oder die freiwillig mit Einverständnis der zuständigen Stellen bei der Hilfeleistung Mitwirkenden haben für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung eines Helfers. Bei der Verpflichtung ist auf den Bedarf lebens- und verteidigungswichtiger Behörden und Betriebe Rücksicht zu nehmen.
(2) Die Verpflichteten können den im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und den Regieeinheiten und -einrichtungen als Helfer zugewiesen werden. Die privaten Organisationen können den Einsatz in ihren Einheiten und Einrichtungen ablehnen, wenn die Zugewiesenen als Helfer für den Fachdienst ungeeignet sind, oder andere berechtigte Gründe gegen ihren Einsatz in der Organisation sprechen.
(3) Die Verpflichtung darf einen Zeitraum von zehn Tagen im Vierteljahr nicht überschreiten."

12. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gegen die Wirkung von Angriffswaffen" durch die Worte „gegen die Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen" ersetzt. Satz 2 entfällt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich insbesondere der Bundesanstalt für Selbstschutz sowie der im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen bedienen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt."

13. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Bundesanstalt für Selbstschutz
(1) Die Bundesanstalt für Selbstschutz ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Sie hat folgende Aufgaben:
1. Information und Aufklärung der Bevölkerung über den Zivilschutz, insbesondere über drohende Gefahren und über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten.
2. Unterstützung der Gemeinden in Angelegenheiten des Selbstschutz einschließlich der Ausbildung und Unterrichtung der Bevölkerung.
3. Unterstützung von Betrieben und Behörden in Angelegenheiten des Selbstschutz einschließlich der Ausbildung und Unterrichtung der Betriebs-und Behördenangehörigen.
(2) Beim Bundesminister des Innern wird ein Beirat aus Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände gebildet, der in grundsätzlichen Fragen des Selbstschutzes mitwirkt.
Der Bundesminister des Innern erläßt im Benehmen mit den Ländern eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.
(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt für Selbstschutz neben haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter auch freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer bedienen. Die Helfer stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten und sich aus- und fortbilden zu lassen. Bei fehlender Eignung und in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung können sie entlassen oder von besonderen Funktionen entbunden werden. Die Helfer wählen Sprecher, die die Interessen der Helfer gegenüber den zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt wahrnehmen."

14. § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 Aufenthaltsregelung
(1) Zum Schutz vor den Gefahren, die der Bevölkerung im Verteidigungsfall drohen, oder für Zwecke der Verteidigung können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes anordnen, daß
1. der jeweilige Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten werden darf,
2. die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird.
(2) Die Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur

Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Bundesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung."

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Planung der gesundheitlichen Versorgung
(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben ergänzende Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zu planen. Sie ermitteln insbesondere die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen und den voraussichtlichen personellen und sächlichen Bedarf und melden ihn den für die Bedarfsdeckung zuständigen Behörden. Mit den für das Gesundheits- und Sanitätswesen der Bundeswehr zuständigen Stellen ist eng zusammenzuarbeiten. Soweit die zuständigen Behörden nach Satz 1 nicht die Gesundheitsämter sind, ist deren Mitwirkung bei der Planung sicherzustellen.
(2) Die Kammern der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.
(3) Für Zwecke der Planung nach Abs. 1 haben die Träger von Einrichtungen für die gesundheitliche Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume zu dulden. Die hierbei gewonnenen Informationen dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies für Zwecke dieses Gesetzes oder in einem Katastrophenfall erforderlich ist.
(4) Die zuständigen Behörden können anordnen, daß die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung im Verteidigungsfall aufstellen."

16. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a bis c eingefügt:

a) „§ 13a Erweiterung der Einsatzbereitschaft
(1) Nach Freigabe durch die Bundesregierung können die nach Landesrecht zuständigen Behörden anordnen, daß
1. Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung ihre Leistungsfähigkeit auf die Anforderungen im Verteidigungsfall umzustellen, zu erweitern und ihre Einsatzbereitschaft herzustellen haben,
2. die Träger von Krankenhäusern Hilfskrankenhäuser zu übernehmen und zu betreiben haben,
3. den Katastrophenschutzbehörden die Rettungsleitstelle oder Rettungsleitstellen ihres Bereiches unterstellt werden und daß diese die ihnen zugeordneten Dienste in ständiger Einsatzbereitschaft zu halten und unter ärztlicher Leitung die Belegung von stationären Einrichtungen zu regeln haben,
4. jede der stationären Behandlung dienende Einrichtung der zuständigen Rettungsleitstelle anzuschließen ist.
(2) Zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen in Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich Wehrpflichtige und Frauen, die nach § 2 Nrn. 2 und 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, beim zuständigen Arbeitsamt zu melden haben, soweit sie als Angehörige der Heil- oder Heilhilfsberufe im Zeitpunkt des Eintritts der Meldepflicht seit weniger als zehn Jahren nicht in ihrem Beruf tätig sind. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere den Beginn der Meldepflicht, die meldepflichtigen Berufsgruppen und die für die Verpflichtung erforderlichen meldepflichtigen Angaben sowie die Verwendung von personenbezogenen Informationen.
(3) Die Rechtsverordnung nach Abs. 2 darf nur erlassen werden, wenn und soweit der Bedarf an Arbeitskräften nicht mehr auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden kann. Sie ist aufzuheben, wenn Bundestag oder Bundesrat es verlangen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anordnung nach Abs. 1."

b) „§ 13b Kirchliche Einrichtungen
Soweit die Planungen nach § 13 und die Maßnahmen zur Erweiterung der Einsatzbereitschaft nach § 13a Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirchen betreffen, ist die Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrags zu wahren."

c) „§ 13c Erste Hilfe- und Schwesternhelferinnenausbildung

(1) Der Bund fördert die Ausbildung
1. in Erster Hilfe durch den Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser-Hilfsdienst,
2. zu Schwesternhelferinnen durch den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe und den Malteser-Hilfsdienst.
(2) Die Einzelheiten werden durch öffentliche-rechtlichen Vertrag zwischen dem Bund und den Organisationen geregelt."

17. § 14 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Kosten, die für Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 anfallen, sind dem Pflichtigen zu ersetzen."

18. Es wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4 oder § 13a Abs. 1 zuwiderhandelt.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer
1. seiner Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz nach § 8 Abs. 1 oder zur persönlichen Hilfeleistung nach § 9a Abs. 1 Satz 1 oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 13a Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift
zuwiderhandelt.
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. in den Fällen des Abs. 1 die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat,
2. in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 die zuständige Katastrophenschutzbehörde,
3. in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 das zuständige Arbeitsamt."

19. § 17 erhält folgende Fassung

„§ 17 Übergangsregelungen
(1) Die Bundesanstalt für Selbstschutz (BfS) tritt an die Stelle des Bundesverbandes für den Selbstschutz. Das Vermögen des Bundesverbandes für den Selbstschutz einschließlich der Verbindlichkeiten geht auf die Bundesrepublik Deutschland über.
(2) Die im Dienst des Bundesverbandes für den Selbstschutz stehenden Beamten werden mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst des Bundes übernommen. Die Versorgungsbezüge der bei der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger des Bundesverbandes für den Selbstschutz werden mit der Umbildung vom Bund übernommen; oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister des Innern. Die Bundesrepublik Deutschland tritt zu demselben Zeitpunkt als Arbeitgeber in die beim Bundesverband für den Selbstschutz bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.
(3) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz wird Direktor der Bundesanstalt für Selbstschutz. Er bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Beamter auf Zeit im Amt. Die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften finden während dieser Zeit entsprechende Anwendung. Mit Ablauf der Amtszeit tritt der Beamte aus seinem bisherigen Rechtsverhältnis in den Ruhestand, wenn er der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht Folge leistet."

20. § 18 wird wie folgt geändert

Die Absätze 2 und 3 entfallen.
Der Wortlaut des Abs. 1 wird ohne Absatzbezeichnung beibehalten.

Artikel 2

Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S.2090), wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird in Kapitel II nach Abschnitt II folgender Abschnitt IV angefügt:
„Abschnitt IV: Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung"
2. In Kapitel II wird nach Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt IV.
Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung

§ 133a
Beschränkungen, Anordnungen und Verpflichtungen nach den §§ 133 b bis e sind nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes zulässig. Sie finden keine Anwendung auf Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom ... 1988 (BGBl I S. ...).

§ 133b
(1) Der Beamte kann für Zwecke der Verteidigung auch ohne seine Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen Dienststellen verpflichtet werden.

(2) Dem Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht seinem Amt oder seiner Laufbahnbefähigung entsprechen, sofern ihm die Übernahme nach seiner Vor- und Ausbildung und im Hinblick auf die Ausnahmesituation zumutbar ist. Aufgaben der nächstniedrigeren Laufbahngruppe dürfen ihm nur übertragen werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen unabweisbar ist.
(3) Der Beamte ist bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle — auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes — zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.

§ 133c
Die Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für den Ablauf der Amtszeit bei Beamtenverhältnissen auf Zeit. Der Eintritt des Beamten in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze und die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können unter Voraussetzungen des Satzes 1 bis zum Ende des Monats hinausgeschoben werden, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 133d
Ein Ruhestandsbeamter, der das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, kann für Zwecke der Verteidigung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines bisherigen Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann. Das Beamtenverhältnis endet, wenn es nicht vorher beendet wird, mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 133e
(1) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann der Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.
(2) Der Beamte ist verpflichtet, für Zwecke der Verteidigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun. Für die Mehrbeanspruchung wird ein Ausgleich nur gewährt, soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten."

Artikel 3

Ergänzung sonstiger Vorschriften
Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnung A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 01. Oktober 1986 (BGBl. I Seite 1553, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113), wird wie folgt geändert:

„In Besoldungsgruppe B 4 werden
a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz — als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied -„ gestrichen,
b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz" die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesanstalt für Selbstschutz" eingefügt."

Artikel 4

Außerkrafttreten von Vorschriften
Es treten außer Kraft:
1. Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
2. die Verordnung über die Laufbahn der Angehörigen des Zivilschutzkorps vom 23. August 1966 (BGBl. I S. 528),
3. die Verordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps vom 21. Juli 1967 (BGBl. I S. 799),
4. die Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 6. April 1971 (BGBl. I S. 341).

Artikel 5

Bekanntmachung
Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das durch Artikel 1 d dieses Gesetzes geänderte Gesetz in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung bekanntzugeben.

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten
Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Organigramm zur Umgliederung einer Kreisverwaltung

(nach einem Vorschlag der 'Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung', Köln) Bericht Nr. 9/1983

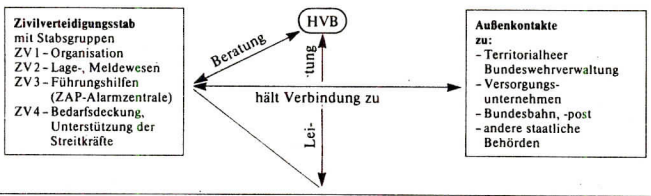

	Kreisverwaltung mit den Dezernaten						
	Allgemeine Verwaltung	Finanzverwaltung	Recht Sicherheit Ordnungsverwaltung	Schul-, Kulturverwaltung	Sozial Gesundheitsverwaltung	Bauverwaltung	Öffent. Einrichtungen, Wirtschafts- u. Versorgungsverwaltung
	mit den Ämtern als weitere Untergliederung						
Ämter mit ZV-Aufgaben	10 Hauptamt 11 Personalamt		32 Ordnungsamt 36 Straßenverkehrsamt 38 Amt für Zivilschutz und Rettungswesen 39 Veterinäramt	41 Kulturamt	50 Sozialamt 53 Gesundheitsamt 54 Amt für Krankenanstalten	63 Bauordnungsamt 66 Tiefbauamt	90 Ernährungsamt 91 Wirtschaftsamt (beides neu geschaffene Ämter!)
Spezifische ZV-Aufgaben	10 Anpassung der Behördenorganisation an den V-Fall Behördenselbstschutz Ausweichquartiere Presse- und Informationsarbeit Aufrufe, öffentliche Bekanntmachungen 11 Bereitstellung von Personal Unabkömmlichkeitsstellungen		32 Aufenthaltsregelung Bevölkerungsbewegung 36 Verkehrslenkung Verkehrssicherstell. 38 Selbstschutz Warndienst Katastrophenschutz 39 Lebensmittelüberwachung	41 Schutz von Kulturgut	50 Anpassung d. Sozialhilfe Koord. von Aufnahme und Betreuung v. Evakuiert. u. Flüchtlingen 53 Gesundheitssicherstellung 54 Schutzmaßnahmen Kapazitätserweiterung Sanitäts- und Arzneimittelbevorratung	65 Schutzräume 66 Instandsetzung von Straßen und Brücken Wassersicherstellung	90 Ernährungssicherstellung 91 Wirtschaftssicherstellung Energiesicherstellung 81 Öffentlicher Personennahverkehr
verbleibende Ämter, teilweise mit Aufgabeneinschränkung	12 Statistik 14 Rechnungs-, Gemeindeprüfungsamt	20 Kämmerei 21 Kasse	30 Rechtsamt 35 Sozialversicherung	40 Schulverwaltungsamt 41 Kulturelle Einrichtungen	51 Jugendamt	62 Vermessungs- u. Katasteramt 64 Wohnungsförderungsamt	
wegfallende Ämter, werden anderen Ämtern zugeteilt		24 Amt für Verteidigungslasten			52 Sport 55 Ausgleichsamt	61 Planungsamt	80 Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung

Quelle: WINTEX-CIMEX.
Die geheimen Kriegsspiele der NATO, 3. Auflage 1989, S. 35

Zum Schutz der Bevölkerung oder für Zwecke der Verteidigung

Kommentar zum Katastrophenschutzergänzungsgesetz

Nach jahrelangen Vorarbeiten und mehrmonatiger kabinettsinterner Vertagung hat die Bundesregierung am 8.3.1989 den Entwurf eines „Katastrophenschutzergänzungsgesetzes" verabschiedet und dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet. (1)

Vorgeschichte

Am 3.7.1980 forderte der Bundestag die Bundesregierung auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion (2) nach kontroverser Debatte (3) einstimmig auf,
1. „... für eine ausgewogene Gesamtverteidigung Rahmenrichtlinien zu erlassen ...;
2. die Realisierungsmöglichkeit des Vorschlages zu prüfen, daß in einem Spannungs- und Verteidigungsfall auch Wehrpflichtige und Reservisten zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz und in den Einheiten und Einrichtungen der Zivilverteidigung zur Verfügung stehen sollen; (...)
3. die Zivilschutzgesetzgebung zu vereinfachen und zu verbessern, indem das Zivilschutzgesetz und das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zusammengefaßt werden; (...)
4. ein Gesundheitssicherstellungsgesetz vorzulegen, durch das für den Verteidigungsfall die Rechtsgrundlage zur Deckung des personellen Bedarfs (...) und die organisatorische Basis für ein von den Streitkräften und der Zivilbevölkerung gemeinsam zu nutzendes stationäres Sanitätswesen geschaffen wird. (...)" (4)

Mit der Umsetzung dieser Vorgaben ließen sich Ministerien und Gesetzgeber — auch wegen politischer Widerstände — sehr viel Zeit. Eine überwiegend auf die Beschreibung des erreichten status quo beschränkte Fassung der Gesamtverteidigungs-Richtlinien wurde erst am 10.1.1989 vom Bundeskabinett verabschiedet (5).

Die übrigen Vorhaben gelangten schon während der sozialliberalen Regierungszeit kaum über die Ministerialebene hinaus. Das bereits im Mai 1980 von Gesundheitsministerin Huber vorgelegte Gesundheitssicherstellungsgesetz (6) sah die gewünschte personelle und organisatorische Mobilmachung des Gesundheitswesens zwar konsequenterweise (7) per unmittelbarer Bundespflichten vor, mußte jedoch nach breiten Protesten v.a. aus der Ärzteschaft von ihrer Nachfolgerin Fuchs im Frühjahr 1982 zurückgezogen und durch einen Bundesrahmengesetz-Entwurf (8) ersetzt werden. Dieser schob durch entsprechende Ermächtigungen den Ländern den Schwarzen Peter von Erfassungs- und Verpflichtungsmaßnahmen zu. Aufbauend auf das insofern als „Mustergesetz" angesehene rheinland-pfälzische Landeskatastrophengesetz vom 2.11.1981 (9), ging den gleichen Weg auch die CDU/CSU-Fraktion mit ihrem am 10.3.1982 in den Bundestag eingebrachten Gesundheitsschutzgesetz (10), welches jedoch nach 1. Lesung (11) aufgrund der Wende der Diskontinuität verfiel. Der einzige unter Verantwortung von Bundesinnenminister (BMI) Baum erstellte Arbeitsentwurf eines Zivilschutzgesetzes vom 27.7.1982 verstand sich als Ergänzung der o.g. Planungen für den Gesundheitsbereich, enthielt keine Regelungen über Bunkerbau- oder Zivilschutzdienst-Pflicht und erlangte keine parlamentarische Beachtung mehr.

Unter Führung von Friedrich Zimmermann erarbeitete das BMI 1984/85 vier umfassende Entwürfe (12), die außer den genannten beiden Bereichen und der Gesundheitssicherstellung auch Kriegsdienstpflichten für Beamte und die Organisation des Erweiterten Katastrophenschutz regelten. Aufgrund breiter Kritik (13) von Politikern (14), Berufs- (15) und Katastrophenschutz-Verbänden (16) verordnete man sich bis zum Ende der 10. BT-Legislaturperiode jedoch eine weitere Denkpause.

Obgleich in der Koalitionsvereinbarung für die 11. Wahlperiode nicht enthalten, wurde das Projekt ab Anfang 1987 weitergeführt und versucht, bereits im Vorfeld eine möglichst breite Übereinstimmung innerhalb der Koalition sowie mit Ländern, Kommunen und KatS-Organisationen zu erzielen. Mangels Einigung über eine grundsätzliche Neuorganisation von Katastrophen- und Zivilschutz (17) und Zusammenfassung der bisherigen Rechtsgrundlagen ging man im weiteren formal von deren inhaltlicher Ergänzung aus, insbesondere beim erweiterten Katastrophenschutz-Gesetz für den Verteidigungsfall (KatSG). Staatssekretär Sprangers Ankündigung der weiter verfolgten Vorhaben (18) fand auch im parlamentarischen Sommerloch 1987 heftigen Widerhall, besonders bzgl. der Zivilschutzdienstpflicht. (19)

Im Zuge der Beratung der zwischen September 1987 und 1988 vom BMI erstellten vier Entwurfsfassungen (20) ergab sich, daß die zunächst wiederum vorgesehene Bunkerbaupflicht zwar „aus fachlicher Sicht unverzichtbar", aber der hierfür erforderliche „breite politische Konsens" derzeit nicht erreichbar sei. (21) Auch deren von Haushaltspolitikern vorgeschlagene Begrenzung auf private Neubauten scheiterte an dem auf Einheitlichkeit bedachten CDU-Innenobmann Gerster. (22) Zugleich war mit diesem Verzicht das obligatorische „Bauernopfer" gegenüber dem insoweit von jeher kritischen (23) Koalitionspartner FDP erbracht und die Bahn frei, um Einvernehmen in den übrigen Regelungsvorhaben zu verkünden. (24)

Gleichwohl wurde der daraufhin erarbeitete Referentenentwurf vom 8.9.1988 während einer Anhörung im BMI am 27.10.1988 durch die Vertreter von Ländern, Kommunen und Hilfsorganisationen — wie bereits dessen Vorgänger aus gleichem Anlaß am 21.6.88 — einer vernichtenden Kritik unterzogen. (25) Bei einem erneuten Abstimmungsversuch rund eine Woche später wurden einige Regelungs-Komplexe wie die Gesundheitssicherstellung wegen politischer Vorgaben flugs für unverhandelbar erklärt. Nach geringfügigen Abänderungen wurde ein neuer Referentenentwurf vom 8.12.1988 als Kabinettsvorlage erarbeitet, welcher der nachfolgenden kritischen Einschätzung zugrunde liegt. (26)

An dieser Stelle soll eine eher „immanente" Kritik im Vordergrund stehen. Zur politischen Funktion dieses Gesetzesvorhabens sowie des Zivilschutzes insgesamt siehe den Einleitungsartikel in diesem Heft und Vorauflage, S. 28 ff.

Grundsätzliche Kritik: Keine Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen und sonstiger Vorhaben

Die Einbringung des Gesetzesentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt ist fachlich nicht begründbar und nur erklärlich mit dem Anliegen, das Projekt noch rechtzeitig in dieser Wahlperiode verabschieden zu wollen. Eine Berücksichtigung global-militärischer Entwicklungen sowie die dadurch notwendige Neubestimmung des Stellenwerts von Zivilschutz ist offenbar ebensowenig erfolgt wie der laufenden Arbeiten an anderen Regelungsvorhaben. Im einzelnen:

— Nach Abschluß des INF-Rüstungsbegrenzungs-Abkommens mit seinen wichtigen Auswirkungen für den europäischen Kriegsschauplatz sowie angesichts täglich neuer *östlicher Abrüstungs-Offerten* auf allen Gebieten wären von der NATO und der Bundesregierung zunächst eine sorgfältige Überprüfung dieser Angebote sowie eigene — zumindest „vertrauensbildende" — Initiativen zu erwarten. Statt einer gesetzlichen Effektivierung und Mobilisierung der eigenen Zivilverteidigung als Bestandteil der Gesamtverteidigungs-Kapazitäten bedürfte es zunächst einer kritischen Bestandsaufnahme im Lichte dieser Entwicklung, einer aktualisierten realistischen Bedrohungsanalyse (27) mit Grundlagenstudien über die zu befürchtenden kriegsbedingten Schadenslagen (28) sowie auf dieser Grundlage einer Überprüfung des etwa verbleibenden Stellenwerts von Zivilschutzmaßnahmen. (29)

— Diese notwendigen Vorüberlegungen sind ebensowenig geleistet worden vor Verabschiedung der *Gesamtverteidigungs-Richtlinien* am 10.1.1989. (30) Indem diese die künftigen Gesamtverteidigungs-Aufgaben in Ansehung der internationalen Entwicklung nicht flexibilisieren helfen, sondern die bisher national und auf NATO-Ebene verfolgten Leitlinien lediglich fortschreiben, kommt ihnen objektiv die Funktion zu, Pflöcke gegen einen evtl. noch zunehmenden „Gorbatschow-Effekt" einzuschlagen und auch im Bereich Zivilverteidigung alle künftigen Veränderungen zu präjudizieren. Dies gilt eingeschränkt auch bzgl. der noch 1989 durch die NATO zu erstellenden mittelfristigen Konzeptions-Richtlinien. (31)

— Die Behauptung der Bundesregierung, mit dem in Rede stehenden Gesetzesvorhaben sowie ihrer Zivilschutzpolitik insgesamt werde eine nachhaltige Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung vor Kriegsfolgen bezweckt, steht in direktem Widerspruch zu ihrer bis heute anhaltenden Weigerung, die bereits 1977 unterzeichneten *Zusatzprotokolle I und II zum Genfer Abkommen* — ohne Nuklearvorbehalt — ratifizieren zu lassen. Diese fordern bekanntlich konsequent einen Verzicht auf Produktion und Einsatz von „un-

terschiedslos" tötenden (Nuklear-)Waffen als Voraussetzung eines wirksamen Schutzes der Zivilbevölkerung. Daß dieser Protokollinhalt nicht mit der geltenden Nuklearstrategie der NATO vereinbar ist, ist hinreichend lange bekannt. Statt weiterhin auf deren Grundlage sowie unter dem verharmlosenden Mäntelchen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes (32) Kosmetik zu betreiben und neue gesetzliche Eingriffsbefugnisse zu schaffen, muß die Bundesregierung zuvor vorbehaltlos den Ratifizierungsvorgang einleiten. (33)

— Die nach Tschernobyl eingeleiteten Arbeiten an einem einheitlichen *Bevölkerungsschutzprogramm* werden trotz noch laufendem aufwendigen Abstimmungsverfahren mit Ländern, Kommunen und Verbänden nicht abgewartet bzw. mit dem Gesetzesvorhaben harmonisiert (34), obwohl hierbei das gesamte System von Katastrophen- und Zivilschutz auf dem Prüfstand steht und insbesondere die Notwendigkeit einzelner KatS-Fachdienste kritisch erörtert werden müßte (35). Selbst das (dem für den Gesetzentwurf verantwortlichen BMI direkt unterstellte) Bundesamt für Zivilschutz wies auf die Notwendigkeit hin, „ein anderes organisatorisches Gesamtkonzept für den Zivilschutz zu entwerfen" und kritisierte, mit den vorgelegten Entwürfen würde diese „Chance zur Flurbereinigung" vertan. (36)

— Ebenfalls in diesem Rahmen klärungsbedürftig im Vorfeld gesetzlicher Neuerungen wäre das *„ungelöste Problem"* (37) der zwischen Bund (Erweiterter KatS/Zivilschutz) und Ländern (friedensmäßiger KatS) verteilten Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganisations*kompetenzen* sowie die dadurch aufgeworfenen „verfassungsrechtlichen Zweifelsfragen" (38): Diese beziehen sich z.B. auf die pauschale Übertragung von Zivilschutzaufgaben auf die nach Länderrecht für den letztgenannten Bereich zuständigen Einheiten und Einrichtungen (vgl. §§ 2,7 KatSG) sowie die derzeit fehlende gesetzliche Grundlage für das THW. Haushalts- und damit verfassungsrechtliche Probleme wirft jedoch auch die aktuelle BMI-Propaganda von der angeblichen Friedensnützlichkeit der vom Bund — allein für den Verteidigungsfall — selbst unterhaltenen Einheiten und Einrichtungen und der aus Bundessteuermitteln für diesen Zweck gewährten Zuschüsse auf. Folgt man dieser vom BMI betriebenen „systematischen Vermischung von Zivil- und Katastrophenschutz" (39), so läge schon heutzutage außer einer Einmischung in klassische Länderaufgaben sowie der Zweckentfremdung von Bundessteuern auch eine vom GG grundsätzlich nicht vorgesehene *Mischverwaltung* vor. (39a)

— Ein erster Schritt in diese Richtung ist leider schon getan mit der nach Tschernobyl angeregten und inzwischen gebilligten (40) „Konzeption zur Verbesserung des Krisenmanagements zur Bewältigung großflächiger oder besonders folgenschwerer Gefahrenlagen" sowie der zu deren Durchführung berufenen *interministeriellen Koordinierungsgruppe* von Bund und Ländern. Ungeachtet dieser eher harmlos klingenden Überschrift sowie des genannten Anlasses eines Unglücks in Friedenszeiten steht dahinter jedoch das von Militärs (41) und Union (42) lange gehegte Anliegen, insbesondere für kriegsbezogene Aufgaben dem Bund einen stärkeren Zugriff auf die Verwaltungsorganisationen von Ländern und Kommunen oder zumindest stärkere Koordinations-Befugnisse zu verschaffen. Sofern sich dieses Ansinnen auch in dem hier besprochenen Gesetzentwurf an vielen Stellen erneut Bahn brach, haben sich die Bundesländer in ihren Stellungnahmen durchweg dagegen verwahrt und auf ihre Verwaltungsorganisations-Autonomie auch bei Ausführung von kriegsbezogenen Bundesgesetzen verwiesen.

— Ein letzter Grund schließlich, warum die gesetzliche Fort- und Festschreibung der bisherigen Zivilschutzpraxis zumindest zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich fachlich nicht begründbar und daher abzulehnen ist, ist der folgende: im Auftrag des Bundestags-Haushaltsausschusses prüft der *Bundesrechnungshof* seit geraumer Zeit alle Teilbereiche des Zivilschutzes. Alle bisher vorgelegten Teilgutachten zu Warndienst (43), Hilfskrankenhäusern (44), Selbstschutz (45) und Erweitertem Katastrophenschutz/THW (46) enthielten Auflistungen gravierender Mängel und Forderungen nach einschneidenden Veränderungen. So solle der Warndienst völlig umorganisiert werden; dem aufgeblähtem Bundesverband für den Selbstschutz solle durch organisatorische Straffung und konsequente Effektivitätskontrollen beigekommen werden; auf weiteren Bau von Hilfskrankenhäusern sei überhaupt zu verzichten; das THW sei aufzulösen und seine Aufgaben den Feuerwehren zu übertragen; im erweiterten KatS gäbe es mangels Bedrohungsanalysen keine nachvollziehbaren Kriterien für die Aufstellung und Ausstattung der Fachdienste und Einrichtungen, dafür aber umso mehr organisatorische Mißwirtschaft.

Ähnlich verheerende Ergebnisse sind für die noch ausstehenden Teilprüfungen der Bereiche Trinkwasserversorgung, Kulturgutschutz, Sanitätsmittelbevorratung und Schutzbunker (47) zu erwarten. Die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Festschreibung der solchermaßen kritisierten Praxis vor einer sorgfältigen Auswertung auch der letzten Gutachten (48) kann nur als Versuch der Betroffenen verstanden zu werden, mit einem legislativen Überrumpelungsmanöver die eigene Existenz zu retten bzw. vollendete Tatsachen zu schaffen.

Kritik der einzelnen Vorschriften

Umfang von erweitertem Katastrophenschutz und Regelungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für den Katastrophenschutz nur insoweit eine ausschließliche Regelungs-Zuständigkeit, als dieser „Schutz der Zivilbevölkerung" und zwar „zur Verteidigung" im Sinne des Art. 73 Nr. 1 GG ist. Dies ist entsprechend § 1 Abs. 1 des geltenden ErwKatSG von 1968 derjenige KatS, soweit er in einer nur Kriegsbesonderheiten eigenen Art gegen die *„besonderen* Gefahren und Schäden" schützen soll, „die im Verteidigungsfall drohen".

Somit regeln die Länder „Ob" und „Wie" nicht nur der Abwehr beliebiger Gefahren im Frieden, sondern auch solcher während eines Krieges auftretenden, die nicht zu den „besonderen", auf Kriegshandlungen zurückzuführenden Gefahren gehören (z.B. Weihnachtsbaum-Brand; Panzeröl läuft ins Grundwasser). Daneben bleiben die Länder jedoch auch zuständig für die Bekämpfung kriegsbedingter Schäden mit den für Friedenszeiten verfügbaren eigenen Mitteln und Verfahren (Feuerwehr löscht Brandbomben-Herde in Wohnhaus mit Spritze und Patschen).

Schon bzgl. vorangehender Entwürfe, die die geltende Fassung des § 1 Abs. 1 ErwKatSG 1968 noch unverändert ließen, hatten Bundesländer (49) „in böser Ahnung" gefordert, nach diesem Maßstab alle einzelnen Regelungs-Vorschläge daraufhin zu überprüfen, ob wegen kriegsbedingter Besonderheiten des Schadensursprungs oder der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen eine bundesgesetzliche Regelung — statt der grundsätzlichen Länderkompetenz — wirklich zulässig sei. Dabei werde sich ergeben, daß auf so zentrale Vorhaben wie die Zivilschutzdienstpflicht und z.T. die Gesundheitssicherstellung verzichtet werden müsse. (50)

Wenn das BMI in Kenntnis dieser Kritik nun mit der veränderten Kabinettsvorlage erstmals die Beschränkung auf „besondere" Gefahren streichen will, zeigt dies, daß eine klammheimliche Ausweitung von Bundeskompetenzen wirklich gewollt ist.

Mitwirkung und Ausstattung im ErwKatS

Bisher nur in Verwaltungsvorschriften des BMI enthalten, wird erstmals die Mitwirkung insbesondere der privaten Hilfsorganisationen umfassend geregelt. Danach beteiligen sich Arbeiter-Samariterbund, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe und Malteser-Hilfsdienst auch am ErwKatS/=Krieg, sofern sie sich (weiterhin) dazu bereit erklären, das BMI ihre Eignung generell anerkennt und die regionale KatS-Behörde zustimmt (§ 7a II). — Ungeachtet des maßgeblichen ländergesetzlichen Pflichten-Status (51) sollen diese (weiterhin) zur Mitwirkung auch im ErwKatS angehalten werden, zudem mit einer bundesrechtlichen Blanko-Öffnungsklausel, § 7a I („nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften"). — Entgegen der Forderung des Bundesrechnungshofs (52) und von Ländern (53) nach Abschaffung soll auch das THW erhalten bleiben. Gegen die Aufgaben-Zuweisung von Auslands- (54) und technischer Inlandshilfe werden u.a. verfassungsrechtliche Bedenken erhoben und i.ü. mehrheitlich (56) jedenfalls stärkere Kontrollrechte für die Länder gefordert. Während die privaten Organisationen ihre zusätzliche Ausstattung vom Bund über die Länder und regionalen KatS-Behörden zugewiesen bekommen, soll das THW weiter direkt ausgestattet werden (§ 5 I); dadurch könnte dessen schon lange kritisierte materielle Bevorzugung zementiert werden.

Organisation im ErwKatS

Abgesehen von einer Öffnungsklausel in § 9 I soll zwar für die Ausführung des Gesetzes durch die Länder und Kommunen in Bundesauftragsverwaltung grundsätzlich Länder- und Organisationsrecht maßgeblich sein (§§ 2 I, 7a V, 9 I). Die vorgeschriebene Schaffung eines Stabes bei der regionalen KatS-Behörde (§ 7 II) wird jedoch durchgehend als Eingriff in die Organisationskompetenz der Länder kritisiert. (57)

Die Schaffung dreier beratender „Beiräte" für THW, Selbstschutz und allgemeine Fragen (§§ 7b I, 7c I, 11 II) erscheint verwirrend, in der Zusammenstellung der Mitwirkenden undifferenziert (58) und andererseits mit der Begrenzung auf „unmittelbar" betroffene KatS-Beteiligte unzureichend. (59)

Die vorgesehene Umwandlung des bisher von Länder und Verbänden getragenen Bundesverbandes für den Selbstschutz in eine bundesunmittelbare Anstalt (§§ 10, 11) ist nach Ansicht der

Länder kontraproduktiv (60) und ist zumindest bis zur Auswertung der Kritik des Bundesrechnungshofs zugunsten des derzeitigen Status' zurückzustellen. (61)

Zwar sei schon in der heutigen Tätigkeit des BVS „ein Bezug zum Verteidigungsfall kaum noch zu bemerken", da anders der Selbstschutzgedanke offenbar nicht mehr zu vermitteln sei (62); gleichwohl dürfte auf die geltende ausdrückliche Aufgabenbegrenzung auf Kriegsgefahren schon aus Gründen der darauf beschränkten Bundeskompetenz nicht verzichtet werden (63), sonst drohe eine „unzulässige Mischverwaltung". (64)

Zivilschutzdienstpflicht (§ 9a)

§ 9a ermächtigt die regionalen KatS-Behörden, im Falle personeller Engpässe Männer und Frauen von 18-60 Jahren zur „Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen" (65), bis zu 10 Tagen im Vierteljahr zu Hilfeleistungen zu verpflichten und den KatS-Organisationen oder Regie-Einheiten zuzuweisen.

Personenkreis und Anwendbarkeit

Während BMI-Staatssekretär Spranger noch im Herbst 1987 tönte, bei der Dienstpflicht handele es sich zwar um eine „Frage der sozialen Gerechtigkeit", die Einbeziehung von Frauen sei jedoch nicht beabsichtigt (66), enthält der aktuelle Entwurf erstmals auch eine dahingehende Ermächtigung. (67) Zu der in den letzten Vorentwürfen stets auf Art. 12a Abs. 1 GG gestützten Pflicht hatte es in der Begründung jeweils geheißen, aus „verfassungsrechtlichen Gründen" müsse man sich „auf wehrpflichtige Männer beschränken". (68)

Aus dieser Aussage ergibt sich jedoch entgegen der Begründung der Kabinettsvorlage (69), wonach sich die Ermächtigung auf die Heranziehung „im Verteidigungsfall" beschränke, daß es den Gesetzesautoren offenbar gerade auf eine frühere Möglichkeit zu Dienstverpflichtungen ohne dahingehende parlamentarische Beteiligung nach Art. 80a/115a GG ankommt! Denn ab einer solchen Feststellung des V-Falls könnten Frauen durchaus gemäß Art. 12a IV GG u.a. in die Gesundheitsdienste des Zivilschutzes einberufen werden. Während die Entwürfe von 1984/85 die Dienstpflicht ausdrücklich an die Spannungsfall-Feststellung nach Art. 80a GG knüpften (70), sollte sie nach dem Gesetzeswortlaut der Entwürfe vom September 1987 (71) und Juni 1988 nur „im Verteidigungsfall" gelten. In letzterem „vergaß" man die ausdrückliche Grundgesetz-Bindung allerdings trotz Anmahnung durch Länder und Verbände (72) — ebenso wie im Entwurf vom September 1988. Dessen Fassung des § 9a machte erstmals deutlich, welch gravierender Unterschied zwischen einem Dienst „im Verteidigungsfall" und einem (heute oder morgen auszurufenden!) Dienst „zur Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die (auch; Anm. C.B.) im Verteidigungsfall drohen", besteht! Hier findet der bereits bei der Neufassung des § 1 KatSG besprochene Versuch einer Ausweitung von Bundeskompetenzen seine konsequente Fortsetzung und bei den insofern ähnlich problematischen Voraussetzungen für die Gesundheitssicherstellung (§§ 13 ff.) noch keine Ende.

Ein Grund für diese Vorverlegung von Kriegsdienstpflichten dürfte in dem 1982 zwischen Bundesregierung und USA geschlossenen „Wartime Host Nation Support"-Abkommen (73) zu suchen sein. Nach dessen Art. 2 Nr. 2 hat die Bundesregierung nicht nur die Erbringung diverser ziviler Unterstützungsleistungen für die US-Streitkräfte (personell) sicherzustellen, sondern auch bei der Deckung von deren eigenen „Bedarf an zivilen Arbeitskräften" mitzuwirken — und dies bereits in Zeiten einer „Krise". „Daß der Fall einer Krise ... kurzfristig und ggf. auch vor einer entsprechenden parlamentarischen Feststellung eintreten kann, liegt auf der Hand", wie die Hausjuristen von Pentagon und BMVg. übereinstimmend bestätigten. (74)

Im übrigen ist bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden (75), daß auch eine ausdrückliche Bindung von Kriegsmaßnahmen an die Voraussetzungen nach Art. 80a/115a GG nicht vor einer Umgehung des Parlaments schützen würde, sondern nach Experten-Ansicht (76) die Initiative im „Regelfall" beim NATO-Rat liegen dürfte (vgl. Art. 80 a III GG).

Ausdrücklich beschränkt auf eine parlamentarische Feststellung war jedoch die bisherige Möglichkeit zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für den Kriegsbedarf durch § 3 Arbeitssicherstellungsgesetz, welcher über Art. 12 a V 1 GG allein auf den entsprechenden Abs. 1 des Art. 80 a GG verwies. Im sogen. „Bündnisfall" nach dessen Abs. 3 eröffnete § 6 ArbSG weitergehend zwar auch die Verpflichtung in einen „Zivilschutzverband"; allein ein solcher existierte nach Suspendierung (77) des Zivilschutzkorps-Gesetzes (78) nicht.

Gegenüber den bisherigen Dienstpflicht-Möglichkeiten nach dem ArbSG bringt die KatSErgG-Kabinettsvorlage somit nicht nur eine personelle Ausweitung (männliche Ausländer, Staatenlose, Frauen allgemein bis 60 statt 55 Jahren; vgl. § 2 Nr. 2 + 3 ArbSG), sondern auch einen gänzlichen Verzicht auf formelle Anwendbarkeits-Voraussetzungen.

Inhalt und Kriegsdienlichkeit der Pflicht

„Ziel eines Zivilschutzgesetzes muß es sein, das gesamte Hilfeleistungspotential (personell und materiell) für den Verteidigungsfall nutzbar und verfügbar zu machen" (79). Zu diesem Zweck wollen die Planer einerseits auf die bereits ausgebildeten KatS-Helfer zurückgreifen und „ihren Idealismus nutzen" (8); soweit daneben noch „der scharfe Biß in diesen Dingen ... fehlt" (81), müssen weitere Dienstpflicht-Möglichkeiten her.

Deren Ausweitung im Sinne einer umfassenden Einplanung der Bevölkerung in den „Totalen Krieg" (heutzutage „Gesamtverteidigung" genannt) war von jeher und nicht nur in Deutschland während (Vor-)Kriegszeiten festzustellen. (82) Im Zuge der Remilitarisierung präsentierte die damalige Unions-Regierung schon 1962 zu Beginn der Notstandsdebatte den Entwurf eines Zivildienstgesetzes (83) mit weitreichenden Zwangsdienst-Verpflichtungen für Männer und Frauen. In einigen Punkten abgemildert, wurde daraus das heute geltende Arbeitssicherstellungsgesetz. Mit ähnlichem Inhalt wurde Anfang der 60er Jahre offenbar auch eine „Notverordnung über den Zivildienst" (84) erwogen: eines der berühmten „Schubladengesetze".

Das 1965 auf Unions-Antrag hin gesetzlich (78) ermöglichte Zivilschutzkorps des Bundes wurde aus finanziellen Gründen nie realisiert. (77) Die heute gewählte Alternative, eine solche Zivilschutzdienstpflicht bei den KatS-Organisationen und mit dem Idealismus von deren Helfern zu verwirklichen, erscheint in der Tat kostengünstiger, so daß die bisher stets offen gehaltene Option auf das ZS-Korps endlich fallengelassen werden kann (Art. 4 Nr. 1 der Regierungsvorlage).

Anfang der 70er Jahre wurde in der CDU ein „Gesetz über die Leistung persönlicher Dienste für die staatliche Gemeinschaft"/„Gesetz zur Neuordnung der Leistung persönlicher Dienste" diskutiert. (85) Darin war ein „Ziviler Dienst für die staatliche Gemeinschaft" und ein „Dienst in Einrichtungen und Einheiten des Zivilschutzes" vorgesehen für volljährige deutsche Männer sowie — nach Maßgabe einer erweiternden Verordnungs-Ermächtigung — auch für Ausländer.

In diese Linie fügt sich die heutige Kabinettsvorlage ein. Die zeitliche Begrenzung in § 9a Abs. 3 stellt dabei kein allzu großes Hindernis gegen eine Kriegsverwendung dar. Angesichts heutiger Kriegsbilder (86) dürfte die mögliche Dauer effektiver ziviler Unterstützungsleistungen ohnehin zeitlich beschränkt sein. Außerdem kann nach der Entwurfsfassung nicht der „Rechentrick" ganz ausgeschlossen werden, daß mehrere zehntägige Dienste bei der Einberufung zu einem Block zusammengefaßt werden. Schließlich darf auch der Akzeptanz-fördernde „Büchsenöffner-Effekt" einer solchen zunächst begrenzten Vorschrift nicht unterschätzen werden, der die Durchsetzbarkeit späterer Ausweitungen erfahrungsgemäß erleichtern würde.

Einsatzbereiche

Hinsichtlich der Einsatzbereiche schließt § 9a Abs. 2, wonach die Dienstverpflichteten den KatS-Organisationen oder Regieeinheiten zugewiesen werden „können", eine andere Verwendung denklogisch keineswegs aus: dabei käme der BGS ebenso in Frage wie eine Zuweisung an den WHNS-Vertragspartner USA, sei es direkt oder über die Bundestruppe THW. Schließlich darf und muß wegen historischer Vorbilder an die Miß- bzw. Gebrauchsmöglichkeiten einer Zwangsdienstermächtigung gegen Streiks oder einzelne Oppositionelle erinnert werden. Carl Severing brachte als Reichskommissar im Ruhrgebiet die große Streikbewegung 1919 zum Erliegen, indem er aufgrund einer ähnlich pauschalen Notdienstverordnung insbesondere „die Drahtzieher" zu Zwangsarbeiten heran- und damit aus dem Verkehr zog. (87)

Fehlende Verfassungs-Grundlage

Die Regierungsvorlage unternimmt den politisch plumpen wie juristisch verfehlten Versuch, zwecks Einbeziehung von Frauen und Meidung einer parlamentarischen Beteiligung gemäß Art. 80a, 115a GG eine unzureichende Verfassungsgrundlage (Art. 12 Abs. 2 GG) für die Dienstpflicht zu bemühen.

Während sich die Vorgänger-Entwürfe hierfür stets auf Art. 12a Abs. 1 GG beriefen (88), heißt es in der Begründung der Regierungsvorlage genau entgegengesetzt, die Ermächtigung dürfe „nicht mit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht im Zivilschutz auf der Grundlage des Art. 12a I GG verwechselt werden". (89) In der Tat könnten hiernach nur wehrpflichtige Männer von 18-45/60 Jahren (90), nicht aber Frauen in einen „Zivilschutzverband" dienstverpflichtet werden.

Art 12a Abs. 1 GG und das Zivilschutzkorps-Gesetz

Es darf jedoch bezweifelt werden, ob eine Zivilschutzdienstpflicht selbst mit dieser personellen

Beschränkung aufgrund Art. 12a I GG eingeführt werden dürfte. Denn diese 1968 geschaffene Notstandsermächtigung zielte historisch zunächst auf das 1965 gesetzlich ermöglichte, jedoch nie realisierte Zivilschutzkorps (ZSK) des Bundes. (91) Im Hinblick auf den damals verfolgten Zweck wird zwar vertreten, Art. 12a I GG habe dem Bund die Möglichkeit eröffnet, die Ableistung einer Zivilschutzdienstpflicht auch anderswo anzusiedeln bzw. organisatorisch frei auszugestalten (92); eine solche einzuführen, stünde ihm gleichwohl erst „bei entsprechender Zivilschutzverbandsbildung ... frei". (93) Wenn der Bund nun statt einer dahingehenden Initiative die Dienstpflichtigen ggf. den existierenden KatS-Verbänden überstellen will, so können dieser Absicht die gleichen „verfassungsrechtlichen Zweifel" — insbesondere bzgl. des grundgesetzlichen Verbots der Mischverwaltung (94) — entgegengehalten werden wie der bereits heute praktizierten Übertragung von Zivilschutzaufgaben auf die ländergesetzlich für friedensmäßigen KatS geschaffenen Einheiten und Einrichtungen allgemein. (95)

Der historische Zusammenhang des Art. 12a I GG mit dem seinerzeit geplanten Zivilschutzkorps verdeutlicht i.ü. nochmals die Notwendigkeit, wenn auch nicht die erstmalige Einberufung der Zivilschutzdienstpflichtigen, so jedenfalls doch deren „Bereitschafts-„-Anordnung im Spannungs- und Verteidigungsfall an parlamentarische Feststellungen nach Art. 80a/115a GG zu binden. Denn soweit §§ 8 II, 13 des Zivilschutzkorpsgesetzes von 1965 entsprechende Anordnungen auch ohne eine derartige Billigung zuließen, müssen sie nach Inkrafttreten der Zuständigkeitsregelung der Notstandsverfassung von 1968 als verfassungswidrig angesehen werden. (96)

Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen ebenfalls verfassungswidrig ist die von §§ 8 II, 13 ZSKG vorgenommene Zuständigkeits-Übertragung auf die obersten Landesbehörden. (97) Das gleiche muß für die in der heutigen Kabinettsvorlage enthaltene Ermächtigung zugunsten der kommunalen KatS-Behörden gelten, sofern darin der Eindruck erweckt werden soll, diese könnten — entgegen der für Zivilverteidigungszwecke geltenden Bundesauftragsverwaltung — autonom „nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf" und „nur in Anspruch genommen werden, wenn die Zahl der vorhandenen Helfer im konkreten Einsatzfall nicht ausreicht". (98)

Art 12 II GG

Nach der offiziellen Begründung (99) der Kabinettsvorlage handelt es sich bei dem Vorhaben um eine herkömmliche allgemeine Dienstpflicht nach Art. 12 II GG als Schranke der Berufsfreiheit; derartiges gäbe es „durchgehend" (100) in den Landesgesetzen. Nach der nahezu einhelligen Kritik der Länder „geht" dieser Begründungs-Versuch und Vergleich jedoch „fehl". (101) Wegen inhaltlicher Unterschiede (102) sei eine abweichende Zusatz-Verpflichtung „nicht vertretbar" (104), „überflüssig und schädlich „ (105) und zu „streichen". (106)

Daß eine Zivilschutzdienstpflicht nicht von Art 12 II GG abgedeckt ist, ist i.ü. bereits in den 60er Jahren von den höchsten Gerichten (107) und der Rechtsliteratur (108) fast einhellig festgestellt worden; soweit ersichtlich, meldet nur Bundesverteidigungsminister und Prof. jur. Scholz noch Zweifel an (108a), räumt jedoch die Spezialität von Art. 12a gegenüber 12 GG selbst ein. (109)

An dieser Rechtsgrundlage kann auch die Tarnung des gewollten durch eine zeitliche Beschränkung und vorgegebene Entscheidungsverlagerung auf die Kommunen nichts ändern, deren Haltlosigkeit zudem bereits oben gezeigt wurde.

Sonstige Kritik der Länder und Verbände

Obwohl im Rahmen insbesondere des Art. 12 II GG von Verfassung wegen auf die persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen besondere Rücksicht genommen werden muß (110), fehlt jede Regelung über Unabkömmlichkeitsstellung und Befreiungsmöglichkeiten. (111) Unklar ist das Verhältnis zur sonstigen Bedarfsplanung etwa in Wehr- und Zivildienst. (112) Ohne Vorausplanung (113) etwa durch ein Meldesystem (114) und vorangehende Ausbildung (115) sei der Wirkungsgrad „äußerst gering" (116) und die Durchführbarkeit „in höchstem Maße zweifelhaft", die Regelung somit „untauglich". (117) Selbst nach bayerischer Auffassung bestehe ein Bedarf allenfalls für eine längere Mitwirkung. (118) Die Verpflichteten könnten schwer gegen ihren Willen in Organisationen integriert werden (119); andererseits sei ein Weigerungsrecht im Krieg auch „unpraktikabel" (120) und die Androhung eines bloßen Bußgelds hierfür „völlig realitätsfremd". (121) Die Verpflichteten dürften nur mit Zustimmung der Krankenhausträger beschäftigt werden. (122) Ein Ablehnungsrecht exklusiv für das DRK dürften die anderen Verbände wegen des auch bei ihnen herrschenden Freiwilligkeitsgrundsatzes kaum akzeptieren. Allein die Kirche hält die Dienstpflicht für ein uneingeschränktes Gebot der „Nächstenliebe". (123)

Fazit

Die historische Sehnsucht der Unionsparteien nach einer Zivilschutzdienstpflicht hat das BMI zu einer systematisch völlig verfehlten Vorschrift veranlaßt, die angesichts der bereits angemeldeten grundsätzlichen Kritik nur mit einem politisch-juristischen Husarenritt durchgesetzt werden könnte.

Aufenthaltsregelung

Nach der novellierten Fassung des § 12 können nicht nur Anordnungen zur Evakuierung, sondern — gegen den Widerstand Bayerns (124) — auch zur Aufenthaltsbeschränkung nur noch unter den Voraussetzungen des Art. 80a, also ggf. mit Zustimmung des Parlaments, getroffen werden. Die Zweckstimmung „zum Schutze ... der Bevölkerung oder für Zwecke der Verteidigung" entspricht der allgemeinen Doppelnützigkeit der Zivilverteidigung und ist der erweiterten Formulierung des § 1 I n.F. (125) angeglichen werden.

Die Erweiterung des Verbots zum Verlassen nicht nur des gewöhnlichen, sondern auch des „jeweiligen"/zufälligen Aufenthaltsorts in Abs. 1 Nr. 1 bedenklich. (126) Nach bayerischen Wünschen soll zur Meidung eines „Vollzugswirrwarrs" statt der Länderministerien das BMI zentral die Anordnungsbefugnis haben. (127)

Gesundheitssicherstellung

Grundsätzliche Kritik

Der neuerliche Anlauf zur Kriegsvorbereitung des Gesundheitswesens wird von vielen Ländern (128) rundweg abgelehnt. Dies führe „zwangsläufig zur Militarisierung des Gesundheitswesens" und nähre Illusionen in die Führbarkeit eines Krieges. (128a) Entgegen der BMI-Auffassung in der amtlichen Entwurfs-Begründung (129), wonach sich die gesundheitliche Versorgung in Krieg und Frieden weniger in ihrer Art als ihrem Umfang nach unterscheide, wird seitens der Länder — u.a. mit Blick auf die berüchtigte Triage-Kategorie 4 (130) — auf die „grundsätzlichen Unterschiede" hierbei verwiesen. (131) Systematisch gehörten solche Regelungen nicht in das ErwKatSG, sondern allenfalls in das Zivilschutzgesetz. (132)

Vorbereitende Planungspflichten (§ 13)

Nach Abs. 1 sollen die Katastrophenschutz- oder Gesundheitsämter (133) in enger Kooperation mit Bundeswehrstellen den materiellen und personellen Mehrbedarf der vorhandenen Gesundheitseinrichtungen ermitteln und den für die Bedarfsdeckung zuständigen Arbeitsämtern und Anforderungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz melden. Von dieser Verpflichtung sollen außer Krankenhäusern auch Ambulanzen/Arztpraxen (?), „Rettungsdienste, Apotheken und Blutspendedienste, nicht jedoch Einrichtungen der Behinderten- und Altenversorgung" (134) betroffen sein. Diese haben auf (wessen?) Anordnung Einsatz- und Alarmpläne für den Krieg aufzustellen (Abs. 4), Betriebsprüfungen zu dulden und die nötigen Auskünfte (an wen?) zu erteilen, welche nur „für Zwecke dieses Gesetze oder in einem Katastrophenfall" verwertet werden dürfen. (Abs. 3)

Außerdem verpflichtet Abs. 2 die Berufsvertretungen und Einrichtungs-Träger (-Verbände) pauschal zur Mitwirkung bei Planung und Bedarfsermittlung sowie zur Unterstützung der „Behörden". (135)

Die Länder und Verbände monieren vielfach zunächst den mit diesen Pflichten verbundenen „sehr hohen Verwaltungsaufwand", der kaum bzw. in absehbarer Zeit nicht zu erfüllen sei (136), jedenfalls aber nicht ohne Bundes-Erstattung der damit verbundenen Mehrkosten. (137) Der materielle Mehrbedarf sei nicht feststellbar (138) bzw. solle erst im konkreten Bedarfsfalle ermittelt werden. (139). Es fehlen jegliche datenschutzrechtlich erforderlichen Regelungen, wer welche Informationen verlangen, wie verarbeiten und an wen für welche präzisen Zwecke übermitteln darf (140); daher geht der Bundesdatenschutzbeauftragte davon aus, daß nur Zahlen-, aber keinerlei personenbezogene Angaben verarbeitet werden dürften. (141)

Herstellung der Kriegs-Bereitschaft (§ 13a)

Nach Anordnung durch die Katastrophenschutz- oder Gesundheitsbehörde (141a) müssen Gesundheitseinrichtungen ihre Kriegs-Einsatzbereitschaft herstellen, insbesondere requirierte Unterkünfte (142) sowie Hilfskrankenhäuser mit betreiben, alle Einrichtungen den Rettungsleitstellen anschließen und diese den KatS-Behörden unterstellen. (Abs. 1) Die Anordung setzt außer einer „Freigabe durch die Bundesregierung" keine parlamentarische Billigung von Bundesrat oder Bundestag nach Art. 80a GG voraus, ist jedoch auf deren Veto hin aufzuheben. (Abs. 3 Satz 3)

Damit wird eine materielle Mobilmachung des Gesundheitswesens bereits in Krisenzeiten aller Art (143) und ohne die evtl. Eskalations-fördernden Signalwirkung einer formalen Feststellung ermöglicht; die Einheitlichkeit entsprechender Anordnungen wird ungeachtet der „zur Tarnung" dezentralisierten Befugnis durch die dann

geltende Bundesauftragsverwaltung sichergestellt. (143a)

Meldepflicht für Gesundheitsberufe (§ 13a Abs. 2)
Unter Widerrufs-Vorbehalt durch Bundestags- bzw. -rats-Veto kann die Bundesregierung per Rechtsverordnung Wehrpflichtige und Frauen zwischen 18-55 Jahren, auch soweit sie als Angehörige der Heil-(hilfs-)berufe schon bis zu 10 Jahre nicht mehr berufstätig waren, zur Meldung bei den Arbeitsämter verpflichten, wenn (in welchen Situationen überhaupt, bleibt unbestimmt) nicht genug freiwillige Helfer zur Verfügung stehen. Von dieser Formulierung werden — mangels gegenteiliger Begrenzung in der Entwurfsbegründung — auch ehemalige Zivildienstleistende aus Gesundheitseinrichtungen erfaßt.

Diese Regelung ergänzt die nach dem ArbSG geltende bloße Auskunftspflicht sowie die in den Ländern uneinheitlich praktizierten Erfassungsvorschriften für *berufstätige* Heilberufler. (144)

Während nach einigen Vorgänger-Entwürfen das Bundesamt für Zivildienst den Verpflichtungs-behörden die im Gesundheitsbereich tätig gewesenen ZDL mitteilen sollte (144a), verzichtet der Kabinettsentwurf hierauf; stattdessen soll eine neue Verordnung die Informations-Übermittlung aller Behörden an die Arbeits-(Sicherstellungs-)Ämter allgemein regeln (144b).

Unbeschadet der breiten grundsätzlichen Ablehnung der Gesundheitssicherstellung wird insbesondere auch der Verzicht auf diese Meldepflicht-Befugnis gefordert. (145)
— Eine solche Verordnung sei ohnehin nur mit Zustimmung des Bundesrats denkbar. (146)
— Der Bundesdatenschutzbeauftrage hat „Bedenken", daß es sich um eine unzulässige Vorratsspeicherung handeln könnte und sieht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung „erheblich berührt". Nach Präzisierung der VO-Ermächtigung gemäß den Anforderungen des Art. 80 I 2 GG (146a) müßte auch die Verordnung selbst klarer Voraussetzungen und Inhalt der Meldeangaben sowie die Datenverarbeitungsmodalitäten konkret und erschöpfend nennen. (147)

Ausbildung (§ 13c)
Formal ausgestaltet als Regelung der Bundesförderung, wird die Ausbildung durch ASB, DRK, JUH und MHD zu Schwesternhelferinnen sowie — hier zusätzlich durch die DLRG — in Erster Hilfe festgeschrieben, obwohl ASB in erst- und DLRG in letztgenanntem Bereich überhaupt nicht tätig sind bzw. dies ausdrücklich abgelehnt haben. (148) Außer deren Streichung (148a) und der Klarstellung, daß die Organisationen keine Pflicht zur Ausbildung haben (149) wird — von Bayern (150) — mangels Bundeskompetenz ein Verzicht auf die ganze Vorschrift gefordert.

Beamtenrecht
Für Verteidigungszwecke können Beamte kaserniert und zur Mehrarbeit verpflichtet werden (§ 133e Beamtenrechts-Rahmen-Gesetz BRRG), zur NATO oder mit ihrer Dienststelle ins Ausland dienstverpflichtet werden (§ 133b), bis 65 Jahre aus dem (Vor-)Ruhestand zurückgerufen (§ 133d) oder ihnen die beantragte Entlassung verweigert werden (§ 133c).

Zwar soll dies nach der Entwurfsbegründung (152) entsprechend § 5 I ArbSG (153) nicht für Schwerbehinderte, Geistliche, Richter etc. gelten; da § 133a des Entwurfstextes hierzu jedoch auf — den nicht existenten — § 2 Abs. 1 ArbSG verweist, ist eine personelle Beschränkung im Resultat nicht vorgesehen! Der Entwurf baut auf Art. 12 a III Satz 1 Halbsatz 2 GG auf, wonach Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nur für polizeiliche oder solche Aufgaben zulässig sind, die nur in einem derartigen Dienstverhältnis erfüllt werden können; diese Aufgabenbeschränkung wird jedoch augenscheinlich überschritten. Der Entwurf erweitert außerdem die in § 16 I ArbSG bereits vorhandene Möglichkeit, BeamtInnen in *private* Arbeitsverhältnisse zu verpflichten.

Offiziell begründet mit einer notwendigen Gleichstellung von Beamten mit ArbeitnehmerInnen (154), verankert der Entwurf jedoch den für letztere geltenden Freiwilligkeitsgrundsatz (§ 1 Satz 2 ArbSG) in §§ 133b, e BRRG nicht. (155) Das „Grundgesetz wäre teilweise außer Kraft" (156) gesetzt auch durch die — entgegen Art. 3 GG — unterschiedlichen Altersgrenzen für pflichtige BeamtInnen und ArbeitnehmerInnen. (157) Während § 2 Nr. 1 ArbSG ein Kündigungsverbot nur für Frauen von 18-55 Jahren statuiert, erhöht § 133c BRRG die Altersgrenze für Beamtinnen auf 65 Jahre. Diese legt auch § 133 d BRRG für Dienstverpflichtungen von Ruhestandsbeamtinnen zugrunde. Demgegenüber ermöglicht § 2 Nr. 2 ArbSG bisher nur die Verpflichtung von „Wehrpflichtigen" in Arbeitsverhältnisse, also selbst im Verteidigungsfall nur bis zum 60. Lebensjahr (§ 4 Abs. 5 WPflG) und lediglich bei Berufssoldaten bis 65 Jahren (§ 4 Abs. 4 WPflG, § 51 SG). Bei weiblichen Arbeitnehmern tritt außer der abweichenden Altersspanne 18-55 Jahren bei der Verpflichtungsbefugnis in § 2 Nr. 3 ArbSG noch die Beschränkung der Einsatzbereiche auf das zivile oder militärische Gesundheitswesen hinzu. Indem Art. 6 des Entwurfs das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht als eingeschränkt anführt, wird außerdem das Zitiergebot aus Art. 19 I 2 GG verletzt. (158)

„Fehlende" Regelungen
Anders als die Vorgänger-Entwürfe (159) enthält die aktuelle Kabinettsvorlage keine Bestimmungen betr. die (modifizierte) Geltung der das THW betreffenden Vorschriften auch in Berlin. Wegen der speziellen Alliierten Beschränkungen des Zivilschutzes (160) werden diese in einem gesonderten, ebenfalls am 8.3.1989 verabschiedeten Gesetzentwurf zusammengefaßt.

Die noch in Art. 4 Nr. 9 der Entwürfe vom September 1987 und April 1988 enthaltene Ausweitung der Dienstverpflichtungs-Befugnis in § 2 Nr. 2 ArbSG auch auf ausländische Männer (161) ist in der Kabinettsvorlage nicht mehr enthalten, offenbar weil die gleichzeitig erstmals pauschal auf alle „Männer" ausgeweitete Zivilschutzdienstpflicht als ausreichender Ersatz erschien. Dies deutet nochmals darauf hin, daß diese die Funktion einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht nicht nur übernehmen kann, sondern nach der BMI-Intention offenbar auch soll.

Zusammenfassung

Auch nach fast zehn Jahren intensiven Nachdenkens über die gesetzliche Mobilmachung weiter Gesellschaftsbereiche enthält die zur Verabschiedung anstehende Kabinettsvorlage eine Fülle rechtlicher Stolperdrähte und politischen Zündstoffs schon gegenüber den beteiligten Ländern, Kommunen und Verbänden. Ihr endgültiges parlamentarisches Schicksal hängt von der Frage ab, in welchem Ausmaß erneut Interesse und Protest betroffener Bevölkerungsgruppen, Berufsinitiativen etc. gegen dieses Vorhaben rechtzeitig mobilisiert werden können.

Fußnoten

** siehe die gültige offizielle NATO-Diktion „Civil emergency planning" gegenüber der verharmlosenden „Pazifizierungs-Terminologie" des BMI („Notfallvorsorge", „Bevölkerungsschutz", ...)
1) Bundesrats-Drs. 119/89 am 26.1.1989 anläßlich der Vorstellung der Katastrophenschutz-„Leistungsbilanz 1988"; dpa 26.1.1989
2) vom 16.11.1978, BT-Drs. 8/2295
3) 1. Lesung: 163. BT-Sitzung 27.6.1979, PlProt., S. 13031-42
4) In der modifizierten Fassung des BT-Innenausschuß-Vorschlkags vom 26.6.1980, BT-Drs. 8/4340, S. 3
5) Nach ersten Entwürfen vom 31.7.1986 und 15.12.1987; Details hierzu in diesem Heft
6) Refentenentwurf eines „Gesetz zur Anpassung des Gesundheitswesens an die besonderen Anforderungen eines Verteidigungsfalls"; Manuskripte dieses und aller nachfolgend genannten Entwürfe beim Verf.
7) wegen der ausschließlichen Bundeskompetenz für Verteidigungsbelange, Art. 73 Nr. 1 GG
8) Referentenentwurf eines „Gesetz zur Organisation des gesundheitlichen Zivilschutzes" vom 17.3.1982
9) Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG), GVBl. Nr. 24 vom 11.11.1981; vgl. auch G. zur Änderung des LKatSG BaWü vom 27.2.1987, GBl., S. 41
10) Entwurf eines „Gesetzes über die gesundheitliche Versorgung im Rahmen des Zivilschutzes" (Gesundheitsschutzgesetz), BT-Drs. 9/1448
11) 107. Sitzung am 23.6.1982, BT-PlProt. 9/S. 6324 A-6531 A
12) Vorläufiger Referentenentwurf eines Zivilschutzgesetzes vom 5.6.1984, REe vom 30.10.84, 14.11.84 (Text veröffentlicht in Vorauflage und FR 13./15.4.85) und vom 7.2.1985
13) ausführlich z.B.:
— Verf. in Vorauflage, S. 28-31 = FR 6.5.1985
— Verf. in: GRÜNE BT-Fraktion (Hrsg.) „Weder Waffenrock noch Schwesternkleid", Bonn 1988: Anmerkungen zu dem RE eines KatSErgG vom 21.9.1987
— Peters/Pfeiffer, Zivilschutzgesetz, Köln 1985
— Bäumer, Kritische Justiz 2/1986, S. 206 ff. = Ärzte-Rundbrief Nr. 19 (1986), S. 36 ff.
— HSFK/Sonntag: Umstrittener Zivilschutz, Frankfurt/M. 1985
14) vgl. Zusammenstellung in BT-Wissenschaftlicher Dienst WF III 198/84 vom 19.11.1984 und in Ärzte-Rundbrief Nr. 12 (1984), S. 27 ff:
— SPD-MdBs Nöbel/Schäfer: „Abenteuerliche Pläne"; Versuch, „die Zivilbevölkerung in die Gesamtkonzeption der Abschreckung einzubeziehen" (Presseerklärung Nr. 1443 vom 26.7.84)
— SPD-MdB Conradi: „... trägt zur Führbarkeit des Atomkriegs bei ..." (ppp 13.12.1983)
— FDP-MdB Hirsch: „Unbestimmtheit der vorgesehenen Ermächtigungen"; ggü. ZS-Dienstpflicht „erscheint bisheriges Verfahren der Freistellung grundsätzlich vernünftig", und „dem Zivilschutz kann nicht damit gedient sein, im Ernstfall völlig unausgebildete Helfer zugewiesen zu bekommen"; Organisationsprüfung des Bundesrechnungshofs abwarten! (fpk 27.9.84)
— BT-GRÜNE: „Kriegsvorbereitungsmaßnahme", 7/84
— Gesundheitsminister HH, HB, HS, NRW 17.8.84: „lenkt von aktiver Friedenspolitik ab"
15) — *DGB* 2.10.1984 (Dem. Gesundheitswesen Nr. 1/1985 = Ärzte-Rundbrief Nr. 12 (1984), S. 29): „Ablehnung des Entwurfs insgesamt", „Nutzlosigkeit und eher konfliktfördernde Wirkung"; Pläne „beeinträchtigen medizinische Versorgung im Frieden" und setzen „Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie faktisch außer Kraft"; bewirkt „Verharmlosung auch eines atomaren Konfliktsfalles"
— *ÖTV* 10.Gewerkschaftstag Karlsruhe März 1984 (Dem. Gesundheitswesen Nr. 11/1984 = Ärzte-Rundbrief Nr. 12, S. 29 = Sozial- und Gesundheitsreport Nr. 4/1984): „widerspricht Grundsätzen der ÖTV" und „fördert Bereitschaft, sich auf einen Krieg einzulassen", „vergrößert im Spannungsfall die Kriegsgefahr".
— IG Bau, Steine, Erden, Gewerkschaftstag 1985: gegen Bunkerbaupflicht
— Bundesärztekammer 21.8.1984
— Bundesverband Deutscher Architekten, stellungnahme vom Oktober 1983: gegen Bunkerbau; Details bei:
— Architektengruppe Kilpper u.a., Deutsches Archi-

tektenblatt Nr. 9/1984 = Ärzte-Rundbrief Nr. 12, S. 37 ff.
16) Überblick in BT-Wissenschaftlicher Dienst, a.a.O. (Fn 14) sowie
— Protokolle der Anhörungen der BT-Fraktionen von SPD (13.11.1984) und FDP (26.9.1984)
— ASB 23.8.84: Zivilschutzdienstplficht würde „zu ernsthaften Problemen innerhalb der Organisationen führen"
— AWO 2.10.84: „keine Hilfe, sondern lenkt lediglich von Tragik eines Kriegsfalls ab"
— Deutscher Städtetag/Deutscher Landkreistag 30.3.84: „Keine Verbesserung des materiellen Rechts"
17) Gegen den Widerstand von Bund und Ländern forderten die Sanitäts-Organisationen größere Autonomie als „beliehene Unternehmer" und pauschale statt „spitz berechneter" Bundeszuwendungen. Außerdem herrscht Dauerstreit um Stellung und finanzielle Bevorzugung des THW (vgl. StS Neusel im BT-Innenausschuß Prot., S. 6)
18) vgl. Tagespresse 31.7./1.8.1987
19) — FDP-MdB Lüder (MoPo/Welt 1.8.87): Dienstpflicht „wird bei uns auf massive Ablehnung stoßen", „Aprilscherz".
— SPD-MdB Nöbel (FR 1.8.87): „Absurd"
— SPD-Vorsitzender BaWü, Maurer (SDR 11.8.87 = Zivilschutz-Magazin 10/87): „Quasi-Militarisierungen" wie die Zivilschutzdienstpflicht schaffen „Möglichkeit eines Quasi-Volkssturms" und sind „nur geeignet, neue Eingriffsbefugnisse des Staates zu schaffen und auf der anderen Seite Sicherheits- und Hilfeillusionen zu verbreiten." „Aprilscherz"
— NRW LMI Schnoor (MoPo 1.8.87): „Typische Notstandsphantastereien", absolut diskussions-unwürdig", Ausdruck von „paramilitärischem Denken"
— HH LMI Hackmann (MoPo 1.8.87): „Wir werden dagegenhalten"
— NRW JMI Krumsiek (NRZ 5.8.87): „Ideologie zwischen Hysterie und Säbelrasseln"
— Deutscher Feuerwehrverband 30.10.87: „wenig erfolgversprechend, solange keine klare Konzeption für Zivil- und Katastrophenschutz und zu erwartende Schadenbilder vorhanden ist und die hierfür notwendigen Grundlagenstudien fehlen"
20) Arbeitsentwürfe eines „Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und anderer Vorschriften (KatSErgG)" vom 21.9.1987, Anfang Mai 1988 (lt. Hinweis BMI Zimmermann in Ansprache Siegenburg 8.7.88, Manuskript, S. 15), vom 21.6.88, Referentenentwurf vom 8.9.1988
21) PStS Spranger, Innenpolitik Nr. 6/1988
22) Faz 15.9.1988
23) vgl. die kritische Stellungnahme zur Bunkerbaupflicht von FDP-MdB Hirsch, fpk 27.9.1984
24) gemeinsame Presseerklärung der innenpolitischen Sprecher Hirsch (FDP), Gerster (CDU), Fellner (CSU) vom 26.8.1988
25) Stellungnahmen beim Verfasser
26) Die nachfolgend erwähnten Stellungnahmen der Bundesländer, Verbände etc. bezogen sich auf die Vorgänger-Entwürfe; die geäußerte Kritik ist jedoch auf die aktuelle Kabinettsvorlage zumeist übertragbar.
27) vgl. Stellungnahme des Landesinnenministeriums (LMI) NRW vom 24.10.88, S. 2
28) vgl. Deutscher Feuerwehrverband vom 30.10.87, S. 4
29) s.o. Fn 27
30) siehe im Anhang dieses Hefts; BR-Drs. 110/89
31) außer dem von NATO-Generalsekretär Wörner mehrfach angekündigten „Gesamtkonzept" u.a. für den künftig notwendigen „Waffen-Mix" mit Entscheidung über die Modernisierung atomarer Kurzstreckenwaffen steht 1989 die Fortschreibung der von der NATO am 6./6.1985 verabschiedeten „Ministerrichtlinie Zivile Notstandsplanung 1985-89" (vgl. NATO-Breif Nr. 3/1985, S. 32) an. Ein Entwurf hierfür ist auf der Tagung des NATO-„Oberausschusses Zivile Notstandsplanung" am 12.10.1988 gebilligt worden (vgl. Beyer, Zivilverteidigung Nr. 1/1989); Text beim Verf.
32) vgl. Kritik der Johanniter-Unfallhilfe vom 9.6./20.10.88: allein durch Veränderungen im Bereich KatS ohne stärkere Berücksichtigung der Genfer ZP sei kein verbesserter Schutz vor Kriegsfolgen zu erreichen.
33) s.o. Fn 27
34) vorherige Auswertung dieser Arbeiten fordern z.B. LMIs von Bremen (27.5.88, S. 2), Saarland (20.10.88, S. 1), Hessen (19.10.88, S. 1), Schl.-Holstein (20.10.88, S. 2, HH (20.10.88, S. 1, NRW (24.10.88, S. 3)
35) vor einer Festschreibung im KatSErgG warnte LMI Bayern 19.11.88, S. 6
36) Stellungnahmen vom 16.6.88, S. 19 und vom 21.10.88, S.4
37) LMI NRW 24.10.88, S. 3
38) Maunz-Düring-Herzog (MDH), Kommentar zu Art. 12a GG, Rdnr. 79 (Bearbeiter: Bundesverteidigungsminister und Prof. jur. Scholz!)
39) LMin. für Arbeit + Soziales NRW 15.6.1988, S. 1
39a) MDH-Scholz (s.o. Fn 38) Rdnr. 87 meldet „verfassungsrechtliche Zweifel" gegen Katastrophenschutz-Engagement von Zivilschutzeinheiten des Bundes wegen der Amtshilfe-Beschränkung aus Art. 35 III GG sowie wegen einer „verfassungswidrigen Mischverwaltung" an.
40) Durch Innenministerkonferenz am 29.4.1988 und durch Bundeskabinett am 22.6.1988
41) vgl. etwa Michel, Truppenpraxis Beiheft 1/1988, S. 8: „Das Ineinandergreifen der veränderten Zahnräder der Gesamtverteidigung muß übergreifend überwacht und koordiniert, ... besonders in den zivilen Ressorts". Dem Bundessicherheitsrat fehle hierfür gegenwärtig eine zugeordnete Stabsstelle
42) Die CDU/CSU-BT-Fraktion forderte mit Antrag BT-Drs. 8/2995 vom 16.11.1978 u.a.: „ ... 2. für die laufende Koordination der Maßnahmen der Gesamtverteidigung eine Zentralstelle im Bundeskanzleramt einzurichten; 3. Festlegung einer verbindlichen Verwaltungsorganisation für *alle* (Hervorh. Verf.) Verwaltungsebenen".

Der damalige BMI Baum (FDP) erhob hiergegen rechtliche Bedenken (163. BT-Sitzung 27.6.1979, PlProt. 8/13034 C). In der Debatte forderte CSU-MdB Biehle ferner, Offiziere als Zivilschutzbeauftrage in den Kommunen einzusetzen (a.a.O., S. 13045 C)
43) vom 20.3.1987
44) vom 1.2.1988
45) vom 7.9.1987
46) vom 29.4.1988
47) siehe bereits die BRH-Kritik im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 1987, wonach die Bunker kaum betriebsbereit seien und bei deren Bau große Summen vergeudet würden (BT-Drs. 11/872).
48) vgl. auch die entsprechenden Forderungen der LMIs von HB (21.9.88, S. 1), Saar (24.10.88, S. 1), NRW (24.10.88, S. 4), HS (19.10.88, S. 1), SH (20.10.88, S. 2) und Bayern (19.10.88, S. 36) sowie des DFV vom 8.10.88
49) z.B. LMI BaWü vom 2.8.88, S. 4
50) siehe genauer unten bei diesen Stichworten
51) vgl. z.B. die Kritik des LMI BaWü vom 2.8.88, S. 7 sowie des Deutschen Städtetag 17.10.88, S. 5 f.
52) s.o. Fn 43-46
53) z.B. LMI NRW 24.10.88, S.7; ebenso Johanniter 20.10.88, S. 3
54) vgl. Kritik der LMIs HS (28.6.88, S. 3) und NRW (24.10.88, S. 7) sowie der Johanniter 9.6.88, S. 3)
55) LMI NRW a.a.O.
56) z.B. LMIs HS (19.10.88, S. 4), NiSa (18.10.88, S. 5) u.a.
57) z.B. LMIs BaWü (2.8.88, S. 5), S-H (20.10.88, S. 4), Bayern (19.10.88, S. 9) sowie Bundesamt für Zivilschutz BZS vom 16.6.88, S. 2
58) so die Kritik von BZS (21.10.88, S. 3), LMIs NiSa (a.a.O., S. 6), S-H (a.a.O., S. 6) BAY (a.a.O., S. 12), BaWü (17.10.88, S. 10)
59) MHD 14.10.88, S. 4; DRK 13./18.10.88; DFV 8./10.10.88
60) vgl. LMI NRW 24.10.88, S. 11 ff. (Keine Effizienz-Steigerung zu erwarten; ohne inhaltliches Konzept sinnlos; Dezentralisierung näherliegend; unzulässige Mischverwaltung droht)
61) LMI Bayern 19.10.88, S. 16; LMI NRW s.o. Fn.60
62) LMI S-H 20.10.88, S. 6
63) LMI S-H a.a.O; NiSa 18.10.88, S. 7; LMI HS 19.10.88, S. 6
64) LMI NRW a.a.O., S. 12
65) Formulierung identisch mit § 1 I ErwKatSG n.F.; zur Kritik hieran s.o. Nr. 3.1
66) in SDR 11.8.87
67) vgl. LMI HS a.a.O., S. 5: abgesehen von grundsätzlicher Kritik an der Dienstpflicht seien Verpflichtungsmöglichkeiten nicht für Männer, sondern eher für Frauen sinnvoll. — Auch das Bundesamt für Zivilschutz regte in seiner Stellungnahme vom 16.6.88, S. 8 an, Frauen gemäß Art. 12a IV GG ebenfalls einzubeziehen.
68) vgl. z.B. Begründung, S. 13 zum Entwurf 4/1988
69) S. 18; ebenso Begr., S. 13 zu E 4/1988
70) vgl. z.B. § 30 I EZSG vom 14.11.1984; ebenso Ziff. 23.4. der Gesamtverteidigungs-Richtlinien vom 10.1.1989
71) Verweis auf Art. 80a GG dort in § 9a Abs. 11 enthalten
72) vgl. z.B. MHD vom 14.10.88, S. 6; LMI NRW u.a.O., S. 9; LMI S-H a.a.O., S. 7
73) abgedruckt z.B. in: Ärzte-Rundbrief Nr. 17, S. 27
74) Dr. Brady/Dr. Fleck in: Europa-Archiv, Folge 19/1983, S. 587
75) Verf. in Vorauflage, S. 29
76) Verteidigungsminister Scholz in: Maunz-Düring-Herzog, Kommentar zu Art. 12a GG (siehe auch Artikel in diesem Heft „Vom Hinübergleiten in den Krieg")
77) durch Art. 18 Nr. 4 des 1. Haushaltssicherungsgesetzes vom 20.12.1985 (BGBL. I 2065) und Art. 17 Nr. 3 Finanzänderungsgesetz vom 21.12.1967 (BGBL. I 1259)
78) vom 12.8.1965: ZSKG
79) MHD-Stellungnahme vom 27.7.1984 zum EZSG 6/1984, dem Vorläufer des aktuellen ErwKatSErgG-E
80) CDU-MdB Gerlach 163. BT-Sitzung 27.6.1979, PlProt. 8/S.13039 A
81) CSU-MdB Biehle a.a.O., S. 13044 A
82) Erinnert sei nur an die Schaffung z.B. des Vaterländischen Hilfsdienstes (1916), von Landjahrpflicht (1934), Reichsarbeitsdienst und Luftschutz-Dienstpflicht (beide 1935), Jugenddienstpflicht (1936), Notdienstpflicht (1938/39), Arbeitsplatzwechsel-Beschränkung und Schuljugenddienst (beide 1939), Kriegshilfsdienstpflicht (1941) etc.; vgl. genauer Artikel „Allgemeine Dienstpflicht" in diesem Heft
83) BT-Drs. 4/450, sogen. Höcherl-Entwurf
84) veröffentlicht am 2.5.1966 in der DDR; auszugsweise nachgedruckt in: Hannover, Klassenherrschaft und Politische Justiz, Hamburg 1978,, S. 214ff.
85) Manuskript beim Verf.
86) vgl. auch die Entwicklung der (nur) 14tägigen WINTEX-CIMEX-Übungen von Krisenzeiten bis zum totalen Atominferno
87) siehe Severings Erinnerungen „Im Wetter- und Watterwinkel", S. 32; hier zit. nach: Hannover a.a.O. (Fn. 84), S. 170
88) vgl. z.B. Entwurf 4/1988 Begr., S. 13
89) Begr., S. 18
90) siehe § 3 III — V WPflG
91) siehe Bericht des BT-Rechtsausschusses BT-Drs. V/2873, S. 5
92) M.-D.-H.-Scholz, Art. 12a GG, Rdnr. 66
93) ders. Rdnr. 72
94) zur Begründung sowie den Grenzen vgl. ders. Rdnr. 87
95) ders. Rdnr. 75
96) ders. Rdnr. 87
97) s. Fn. 96. Scholz bezweifelt auch die Vereinbarkeit dieser Zuständigkeitsregelung mit der besonderen Zuständigkeit des Bundeskanzlers im Verteidigungsfall gemäß Art. 115b GG
98) Begr., S. 18
99) s.o. Fn. 98
100) bei einem 1. Überblick sind jedoch nur vier LKatS-Ge mit ähnlichen Befugnissen ersichtlich:
— Hess. LKatSG vom 12.6.78 (GVBl. II 318-1)
— § 12 LKatSG HB vom 17.9.1979 (GBl., S. 361)
— § 16 LKatSG SH vom 9.12.1974 (GVBl. Nr. 27/74, S. 446)
— § 23 LKatSG BaWü vom 24.3.1979 (GBl., S. 189), erweitert durch KatSÄndG vom 27.2.1987 (GBl., S. 41); dagegen enthält z.B. § 16 I LKatSG HH vom 16.1.1978 (GVBl., S. 31) keine *allgemeine* Dienstpflicht, sondern nur bzgl. ausgebildeter Spezialisten. Die daneben bestehende pauschale Ermächtigung von Kommunen zu Dienstverpflichtungen bei „Gefahr im Verzug" in § 11 II ArbSiG dürfte mangels Bundeskompetenz verfassungswidrig sein.
100a) vgl. auch die entsprechende Befugnis in Art. 131-133 Weimarer Reichsverfassung
101) LMI Hessen 19.10.88, S. 5
102) THW-Helfervereinigung 20.10.88, S. 4
103) LMI BaWü 2.8.88, S. 9
104) LMI Saar 20.10.88, S. 2
105) LMI BaWü 17.10.88, S. 11
106) s.o. Fn 105 sowie LMI HH 20.10.88, S. 5
107) BVerfGE 22, 380, 383; BVerwGE 2, 313, 314 f
108) Ipsen, Bonner GG-Kommentar, Art. 12a, Rdnr. 73 ff; von Mangoldt/Klein, GG, 2. Auflage 1957, Art. 12 Anm. 12 VII 2 b; Klein, DÖV 1961, 845
108a) M.-D.-H.-Scholz, Art. 12 a GG, Rdnr. 25
109) ders., a.a.O., Rdnr. 22
110) ders., Art. 12 GG, Rdnr. 488
111) LMI NRW 24.10.88, S. 10
112) Malteser 14.10.88, S. 6
113) LMI NiSA 18.10.88, S. 7
114) s.o. Fn. 111
115) LMI Hessen 19.10.88, S. 5
116) s.o. Fn. 115
117) s.o. Fn. 113
118) LMI BAY 19.10.88, S. 14
119) s.o. Fn. 111
120) Deutscher Städtetag 17.10.88, S. 6
121) Akademie für Zivile Verteidigung 9.6.88, S. 2
122) Deutsche Krankenhaus-Gesellschaft 25.10.88, S. 4
123) EKD 24.10.88, S. 2
124) LMI BAY a.a.O., S. 8
125) s.o. Ziffer 3.1
126) LMI NRW a.a.O., S.13
127) s.o. Fn. 124
128) LM Arbeit + Soziales NRW 15.6.88, S. 1; LMIs HH 20.10.88, S. 3 und HB 21.9.88, S. 1. Aus SH und Saar sind hierzu keine Stellungnahmen bekannt, jedoch ist ein ähnlich kritischer Tenor zu erwarten.
128a) MdB Horst Peter, Vorsitzender der AG Sozialdemokraten im Gesundheitswesen; FR 15.9.88

129) S. 22
130) siehe Artikel zum Gesundheitswesen in diesem Heft
131) LMI NRW a.a.O., S. 14; LMI NiSa a.a.O., S. 9; LMI BaWü 2.8.88, S. 11
132) s.o. Fn. 131 sowie LMI NiSa a.a.O., S. 9
133) fakultativ, laut Begr., S. 23. LMI NiSa a.a.O., S. 9, z.B. fordert mindestens eine Beschränkung auf die Gesundheitsämter
134) Begr., S. 23
135) nach § 13 II des Entwurfs 9/1988 nur Unterstützung der „Katastrophenschutz"-Behörden; nunmehr auch Verpflichtung z.B. ggü. Bundeswehr
136) LMI BaWü 2.8.88, S. 11 sowie vom 17.10.88, S. 13
137) LMI HS 19.10.88, S.7 (keine Finanzierung über Krankenhaus-Pflegesatz); EKD 24.10.88, S. 3; Deutsche Krankenhausgesellschaft a.a.O., S. 2
138) LM A+S NRW a.a.O., S. 4
139) LMI BAY a.a.O., S. 12: „Marktlage statt perfektionistischer Planwirtschaft"!
140) BAG Freie Wohlfahrtspflege 19.10.88, S. 2; Krankenhausges. a.a.O., S.3; LMI NRW a.a.O., S. 17
141) BfD 18.10.88, S. 1
141a) s.o. Fn. 133
142) aufgrund BLG laut Begr., S. 25
143) vgl. oben Fn. 73, 74 zu WHNS
143a) vgl. oben Fn. 97, 98 zur Akzeptanz-förderlichen Schein-Dezentralisierung der Anordnungsbefugnis einer Zivilschutz-Dienst-Pflicht
144) allein § 23a III 2 des LKatSÄndG BaWü (s.o. Fn. 100) sieht eine Erfassung und Übermittlung von Angaben über die Heilberufs-Ausbildung durch die Meldebehörden vor.
144a) z.B. §§ 9a VIII, 13a II E 9/87; § 13a III der E 6/88 und 9/88; nicht in E vom 25.4.88
144b) Nr. 23.2 VI Gesamtverteidigungs-Richtlinien
145) LMI NRW a.a.O., S. 16
146) LMI BAY a.a.O., S. 24
146a) vgl. die dahingehende Forderung des DGB 2.10.1984, S. 8 schon zu der entsprechenden Regelung in EZSG 6/1984
147) BfD 18.10.88, S. 2 f
148) vgl. ASB-Geschäftsführer Müller zur SH-Ausbildung: „ ... gerade weil die Verbände sich gegenüber der Bundeswehr verpflichten mußten, konnten wir uns nicht darauf einigen." (Zeit, 30.10.1980)
148a) Streichungsforderung von DRK 18.10.88, S. 2; JUH 20.10.88, S. 5; MHD 11.10.88, S. 7
149) LMI HS a.a.O., S. 7
150) LMI BAY a.a.O., S. 15
151) gegen den Protest der Akademie für Zivile Verteidigung vom 9.6.88, S. 3 bzgl. der ausgesetzten Beamten-Entlassung nach § 133c BRRG: ins solche „Nebensächlichkeiten" solle sich der Bundestag nicht einmischen dürfen, sonst würde er demnächst noch über die Ladenöffnungszeit mitbestimmen wollen.
152) S. 30
153) Betriebs-/Personal-Räte (§ 5 II), Azubis (§ 5 III) und Schwangere (§ 5 IV) bleiben unverwähnt, so daß die nach der Begründung beabsichtigte Gleichstellung mit ArbeitnehmerInnen verfehlt würde
154) Begr., S. 29
155) Der DGB-Bundesvorstand zog daraus bereits in seiner Stellungnahme zum EZSG 6/1984 vom 2.10.1984 den Schluß, daß wegen Aufhebung des Freiwilligkeitsgrundsatzes und Differenzierung der Dienstpflichten die „Tarifautonomie nahezu funktionslos" und die „Arbeitskampfgarantie im Notstandsfall gemäß Art. 9 III GG faktisch außer Kraft" wäre (S. 10).
156) so die Kritik der ÖTV in: ÖTV-Magazin 1/1989, S. 16
157) moniert u.a. von LMI NRW, a.a.O., S. 18 und LMI SH, a.a.O., S. 9
158) Kritik des LMI BAY, a.a.O., S. 18 und LMI SH, a.a.O., S.9
159) § 17 des E 4/1988; Art. 1 § 17a und Art. 7 des E 9/1988 je bzgl. THW
160) Berlin Kommendantura Order BK/O (6) 11 vom 1.11.1965 (GVBl. S. 1432)
161) die bei Verabschiedung des ArbSiG 1968 schlicht vergessen wurden

Zivilverteidigung in den Parlamenten

Anfragen und Antworten 1982 - 1988

Seit Jahren haben insbesondere die GRÜNEN VertreterInnen in den Parlamenten auf allen Ebenen die ZV thematisiert, vorzugsweise über Anfragen. Bei unserem Versuch einer Auswertung und vorläufigen Bilanzierung dieser Fleißarbeit sind die Erkenntnisse der Berliner AL-KollegeInnen wegen der Sonderstellung der Stadt in (zivil-)militärischen Angelegenheiten unberücksichtigt geblieben; die umfangreiche Dokumentation der dortigen Aktivitäten vom 19.6.1986 ist zu beziehen über: AL-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Tel.: 030/783 87 31, Kontakt Ex-MdA Hilde Schramm. Sofern die hier ausgewerteten Drucksachen ausnahmsweise auf Initiativen anderer Parteien als der GRÜNEN zurückgingen, ist dies in den Fußnoten ausdrücklich vermerkt.

Als Vorlage für parlamentarische Anfragen ist weiterhin zu empfehlen der von der „AG Regionale Militäranalyse Kassel" erarbeitete Fragen-Katalog. Dieser ist sowohl in der Vorauflage dieser Broschüre wie in der Zeitschrift „Alternative Kommunalpolitik" Heft 5+6/1984 abgedruckt.

Bei der Sichtung der erteilten Auskünfte fällt zweierlei besonders auf: sowohl in der Frage eigener ZV-Kompetenzen bzw. gestaltbarer Handlungsspielräume im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung als auch beim Umfang der Informationsmöglichkeiten vs. Geheimhaltungspflichten wird sehr gern auf angebliche Verpflichtungen durch jeweils höhere Gremien wie die Bundesregierung oder die NATO verwiesen und dabei sehr selektiv mit der Wahrheit umgegangen. Diese Praxis dürfte nicht gänzlich allein durch Arroganz und Bequemlichkeit beim Umgang mit berechtigten und demokratisch legitimierten Informationsanliegen zu erklären sein; vielmehr steht zu befürchten, daß vorauseilender Gehorsam westdeutscher Geheimniskrämer wie auch schlichte Unkenntnis der Rechtslage dahinter steht. Hiergegen an ZV interessierten ParlamentarierInnen zukünftig noch mehr Kompetenz und Argumente zu vermitteln, ist ein Anliegen dieser Auswertung samt der darin dokumentierten haarsträubend unrichtigen und einander z.T. direkt widersprechenden Auskünfte etwa zur Frage kommunaler Kompetenzen beim Bunkerbau oder zum Umfang geheimhaltungspflichtiger Tatbestände. Die Kenntnis und der Verweis auf die andernorts erteilten Auskünfte kann helfen, die zukünftig befragten Körperschaften durch präzise (Nach-)fragen unter stärkeren argumentativen Druck zu setzen.

Angesichts der zahlreichen Berufungen auf angebliche Geheimhaltungspflichten gegenüber der Öffentlichkeit bei parlamentarischen Anfragen sollte diese Möglichkeit außerdem zukünftig stärker durch folgendes Vorgehen eingeengt werden: derartige Informationsanliegen sollten vermehrt als Tagesordnungspunkte in den zuständigen Ausschüssen (Inneres, Gesundheit, Verkehr, Wirtschaft etc. sowie in NRW auch im „Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung") angemeldet werden. Beantragt z.B. als „Bericht der Landesregierung bzw. des Landrats/Oberkreisdirektors bzw. des Ober-/Bürgermeisters über Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, insbesondere über ...", sollte zur Verdeutlichung des genauen Informationsbedarfs ein präziser Fragenkatalog eingereicht und um dessen auch schriftliche Beantwortung gebeten werden, da kritische Punkte bei einer nur mündlichen Auskunft erfahrungsgemäß „vergessen" werden. Wie die dabei erhaltenen Informationen am besten verwendet werden können, müssen die ParlamentarierInnen dann in verantwortlicher Abwägung mit der Neugier der am Thema arbeitenden Inis und Individuen entscheiden. Rein parlamentarisch sollten derartige Anfragen sogleich gekoppelt werden mit konkreten (Resolutions-)Anträgen, die — je nach Geschäftsordnung — direkt in den Ausschüssen oder nach vorheriger Überweisung durch das Plenum einzubringen wären.

Die HerausgeberInnen wären sehr dankbar, wenn Ihr uns Eure zukünftig erlangten Erkenntnisse weiterhin zukommen lassen könntet — auch zur Vorbereitung der nächsten Auflage dieser Broschüre.

1. Geheimhaltung

„Die Landesregierung hält eine umfassende und objektive Information der Bevölkerung über die staatlichen Anstrengungen auf dem Gebiet des KatS und des ZS für geboten." (17b) Der HH Senat hält daran fest, „daß die Landesverteidigung der freien Diskussion in der Presse bedarf. Übertriebene Geheimhaltung kann nur schädlich sein." (14a) Den rheinland-pfälzischen GRÜNEN wurde auf eine Fragen- Kampagne in allen Kreisen hin zwar eine zentrale Antwort des Innenministerium in Aussicht gestellt (12n), anderswo wurde aber ein formaler Kontrapunkt gegen o.g. Ankündigungen gesetzt: „Das Rechtsamt sieht nach rechtlicher Überprüfung Ihres Auskunftsbegehrens keine Rechtsgrundlage für eine Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen" (12l). Und weniger formal, dafür aber umso pauschaler: „Die Aufgaben der ZMZ sind als ‚VS — Nur für den Dienstgebrauch' ausgewiesen ... und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt; ... somit kann (dem Kommunalparlament!, d. Verf.) hierüber auch nicht berichtet werden." In NRW sei für diese Fragen allein der Ausschuß für zivile Verteidigung zuständig (5a,b). Bei dessen Information sei allerdings der „Grundsatz ‚Kenntnis nur, wenn nötig' zu beachten. In Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen, darf der HVB Auskünfte daher nur dann geben, wenn der Ausschuß zur Mitwirkung unmittelbar auf sie angewiesen ist." (33)

Inhaltlich beruft man sich auf das NATO-Geheimschutzabkommen (14e) sowie die inhaltlich etwa identischen Verschlußsachen-Anweisungen von Bund und Ländern, z.B. in HH vom 9.11.1982 (14b). Da der Bund für die ZV zuständig sei, seien die Länder verpflichtet, die von ihm vorgege-

bene Geheimstufung „der Vorgänge" zu beachten (14e,a). Zugegeben wird immerhin, daß nach den VS-Anweisungen die herausgebende Dienststelle allein für die Klassifizierung einer Akte oder Information zuständig ist und diese ggf. durch deren Geheimschutzbeauftragten überprüft werden könnte (14e). Nicht erwähnt wird, daß diese Anweisungen lediglich formale Vorgaben für den Umgang mit bereits klassifizierten Unterlagen enthalten, nicht aber inhaltliche Maßstäbe für die Entscheidung über eine etwaige Geheimstufung. Angelegenheiten der ZV werden von Ländern und Kommunen zwar im Auftrag des Bundes zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt. Bei den daraufhin regional zu treffenden Ausgestaltungsmaßnahmen incl. deren (Nicht-)Klassifizierung sind die Behörden jedoch im Rahmen der vorgegebenen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nur einer nachfolgenden fachaufsichtlichen Überprüfung unterworfen. Der Wahrheit erheblich näher kommt daher die Auskunft, daß „die konkrete Ausgestaltung *einiger* der von der Stadt kraft Bundesrecht zu erfüllenden Aufgaben der Geheimhaltung" unterliege. Daraus kann und sollte sich die Bereitschaft der Verwaltung ergeben, zumindest „in nichtöffentlicher Sitzung zu informieren und Einsicht in Unterlagen zu gewähren", „soweit rechtlich zulässig"(6).

2. WINTEX-CIMEX

2.1. Grundlagen

Die Übung findet seit 1971 statt, seit 1979 als integrierte WINTEX-CIMEX (WC) unter Beteiligung auch der zivilen Verwaltung. Die Beteiligung der anderen NATO-Länder variiert: manche beteiligen sich gar nicht — wie z.B. Griechenland an WC 85 —, andere üben nur den militärischen WINTEX-Teil mit. (37a) Es handelt sich um eine recht harmlose Veranstaltung, denn „zivile und militärische Verteidigung sind in der BRD wie in keinem anderen Staat vollkommen selbständig und verfassungsrechtlich getrennt, ... auch im V-Fall" (38c) — wie dieses integrierte Manöver eindeutig beweist! „Da der Freistaat Bayern auch in einem V-Fall nur seine zivilen Aufgaben wahrnimmt, ist WINTEX für bayerische Behörden eine rein zivile Übung" (38a) — beruhigend! Während zumindest NRW (33) und BaWü zur Ausgestaltung des Manövers Landes-„Übungsbestimmungen" im Anschluß an die WINTEX-Richtlinien des Bundes vom März 1982 erlassen haben, leugnete HH zwar die Existenz „entsprechender" Regelungen (14e) zunächst, räumte aber ein, daß die Übungsleitung „nach den Übungsbestimmungen" beim Führungsstab der Innenbehörde liege (14h). 15 Monate vor Übungsbeginn setzten BMI und BMVg den genauen Termin und das Szenario fest, 12 Monate vorher wird die Detail-Planung begonnen (33,37a, S. 1780)

2.2. Teilnahme-Verpflichtung ?

Vielfach wurde der Eindruck zu erwecken versucht, Bund und Länder seien zur Teilnahme an der Übung verpflichtet. „Niedersachsen hat ebenso wie alle anderen Bundesländer im Vollzug der Bundesauftragsverwaltung die Verpflichtung, im Zweijahresrhythmus an WC ... teilzunehmen." Alles andere wäre „eine rechtswidrige Verweigerung". „Einzelne Bundesländer können sich nicht aus der nationalen Aufgabe der ZV ausblenden." Allerdings: „Die Landesregierung hat, wie bei allen vergangenen Übungen auch, den Umfang der zivilen Beteiligung festgelegt." (15x, S. 362) Etwas verschwommener der Senat HH: die BRD sei nach §1 des Zivilschutzgesetzes und „aufgrund des Völkerrechts verpflichtet, die Zivilbevölkerung ... zu schützen ... Dazu sind Übungen unter Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen unerläßlich. Dabei handeln die Länder in Bundesauftragsverwaltung ... Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Übung erstreckt sich auf alle vom Senat mit Aufgaben des Zivilschutzes betrauten Ämter und Behörden." (14h)

Oder: die von Bremen gewählte „Ansprechzelle" sei die „Mindestform" der Beteiligung und „kein Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen" (37b, S. 4046). Und auf die Frage nach der (rechtlichen?) „Notwendigkeit der Teilnahme": „Rechtsgrundlagen waren die Bestimmungen des Grundgesetzes und der geltenden Gesetze auf dem Gebiet des Zivilschutzes." (37a, S. 1780) Klare der Innensenator: „Hätte der Senat die Teilnahme nicht beschlossen, hätte ich dem Senat geraten, noch nach den Vorbereitungen die Teilnahme an der Übung abzusagen." (37a, S. 1786) Auch sein heutiger Nachfolger hielt es schon damals „für falsch, daß, sofern alle anderen Bundesländer daran teilnehmen, der Senat sich von dieser Übung fernhält." (37a, S. 1790) Diese sozialdemokratische Logik dürfte auch bei MP Engholms Entscheidung zur Teilnahme an WC 89 — trotz tarnenden Verweises auf angebliche „Auflagen des Bundes" — Pate gestanden haben.

Die tatsächliche Teilnahme-Freiheit ergibt sich demgegenüber u.a. aus den o.g. „WC-Richtlinien". Der Bund nimmt nicht etwa aufgrund von NATO-Zwang teil, sondern beschließt jeweils seine Beteiligung (14b), z.B. an WC 87 bereits am 17.7.1985 (33). Die Bundesländer sind zur Teilnahme, gleich in welchem Umfang, rechtlich nicht verpflichtet (1g), sondern entscheiden stets erneut „in eigener Zuständigkeit" über ihren Beteiligungsumfang (14b,e) und sind verantwortlich für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Übung (16d,38d). So beschloß etwa die niedersächsische Landesregierung am 26.1.1988, auch kommunale Behörden zur Teilnahme bei WC 89 anzuweisen (15u) und der bayerische Landtag am 24.6.1982, „daß möglichst ab 1985 sämtliche krisenbedeutsamen Behörden ab Kreisebene" teilnehmen sollten (38b). Nach entsprechender Anweisung durch die Landesregierung ergibt sich für die betroffenen Kommunen zwar formal eine Teilnahme-Verpflichtung; jedoch wurde etwa vor WC 85 z.T. aus dem Innenministerium beruhigt, nicht mitübende Kreise und Gemeinden bräuchten nicht mit Sanktionen zu rechnen (15x, S. 375).

2.3. Information über teilnehmende Stellen

Gern berufen sich die befragten Stellen hier auf die genannten WINTEX-Richtlinien des Bundes, wonach der „Übungszeitraum und die Tatsache der Übungsbeteiligung" geheimzuhalten sei. (z.B. 33) Diese Bestimmung ist dort zwar zu finden, aber die Praxis sieht gleichwohl sehr widersprüchlich aus.

Teilweise wurde schon vor den Übungen mehr oder minder konkret Auskunft über den Übungszeitraum und die teilnehmenden Stellen gegeben. So z.B. vom Hamburger Senat bzgl. WC 83 (keine eigenen Ziele, nur Führungsstab der Innenbehörde und „einige Ansprechpartner in anderen Behörden", i.ü. geheim; 14d) und WC 85 (Feuerwehr-Einsatzleitung und Führungsstäbe der Polizei und der Innenbehörde, darin auch „Fachberater aus öffentlichen und privaten Unternehmen", regionale KatS-Stäbe zweier Bezirksämter, ca. 150 Bedienstete insgesamt; 14h) sowie einem betroffenen Bezirksamt (keine Privatunternehmen; 31).

So bzgl. WC 87 durch die Kreise Rhein-Sieg, Steinfurt, Siegen-Wittgenstein sowie die Städte Münster und Köln (33), Dortmund (alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW mit Ansprechzellen dabei, „was nicht als Übungsbeteiligung gedeutet werden kann") (30), Erlangen („wie schon in früheren Jahren", z.B. während WC 85 fünf Tage lang, ohne Einbeziehung von Privatpersonen oder Vertretern von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, aber zusammen mit allen kreisfreien und einem Teil der kreisangehörigen Gemeinden in Bayern). (32a) Der Hamburger Senat berief sich zunächst auf Geheimhaltungspflichten (14b), gab dann aber doch rechtzeitig Auskunft (nur zentraler Führungsstab der Innenbehörde als Rahmenleitungsgruppe, „Arbeitsgemeinschaft zur Verteidigung Schleswig-Holsteins" nicht an Vorbereitung oder Durchführung beteiligt). (14e) Niedersachsen teilte vorab immerhin mit, daß auf Landes- und Kommunalebene insgesamt ca. 3.000 Bedienstete teilnähmen (15y); ähnlich nebulös informierte Schleswig-Holstein (stets „in größerem Umfang auf allen Verwaltungsebenen teilgenommen", Kreise und kreisfreie Städte in unterschiedlicher Zahl und Intensität, kreisangehörige Gemeinden nur ausnahmsweise. Bei WC 87 mit 95 Landesbediensteten und „weiteren nur in geringem zeitlichen Umfang") (36).

Die vor WC 89 erteilten Informationen waren noch dünner („ähnlicher Umfang wie 1987" (16a); auf allen Verwaltungsebenen, in der Regel mit Leitungs- und Übungsstäben, keine Ansprechgruppen (15u)). Immerhin zeigt dieser Überblick, daß die o.g. Geheimhaltungsbestimmung der WC-Richtlinien in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Das gleiche gilt für Informationen über den Teilnehmer-Umfang *nach* Abschluß der Übungen. Hierzu informierten mehr oder minder konkret der Senat HH (bei WC 79-83 keine anderen Teilnehmer außer den o.g. Stäben; 14h) und Bremen (bei WC 83 und 85 nur mit Ansprechzellen auf Landesebene, 1985 mit 15-20 Mitarbeitern sowie dem Polizeistab, parallel dazu eine KatS-Übung mit der Annahme eines Tunnel-Einsturzes; dazu der Hinweis, daß auch in Hessen und NRW 1985 keine Kommunen beteiligt; 37a, S. 1780), die Landesregierungen BaWü (WC 85 mit „Land und Kommunen", aber ohne Beteiligung der Feuerwehr und der KatS-Organisationen oder Einsatz ziviler Ressourcen/Kfz; 17d), Rheinland-Pfalz („30 Behörden von Gemeinde aufwärts") (16b); Niedersachsen (Land, Kreise und Gemeinden) (15v); 200 Landesbeamte im Kasernen-Bunker bei WC 85; Umfrage des Kultusministers unter Länder-Kollegen nach Schulschließung im Krieg und Verwendung der Lehrer entgegen gezielt gestreuten Gerüchten nicht Fiktion aus WC 85, sondern erst vom 11.1.86 real (15r); Schl.-Holst. (s.o.), Bayern (bei WC 87 alle krisenbedeutsamen Behörden von Kreisebene aufwärts und „die erforderliche Anzahl von Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften" beteiligt) (38a); aber ohne Feuerwehr, KatS-Organisationen, private Institutionen und Firmen, Gesundheitseinrichtungen; (38d) sowie eine Reihe rheinland-pfälzischer Kommunen: nur bei WC 81 dabei (12i,k), bei WC 83 (12d), nur

einmal dabei (12g), niemals (12f), bei WC 85 Teilnahme der Landesregierung, von 3 Bezirksregierungen, 3 Kreisen und 4 Gemeinden (12h). Andere hielten selbst diese allgemeine Information (12e) oder den genauen Zeitpunkt der Beteiligung für geheimhaltungsbedürftig (12g).

Gleiches galt z.T. auch für Fragen nach Beteiligung der Polizei (38d), (anders aber 14h und 37a!), des BGS, der Bundeswehr oder der NATO-Streitkräfte (38d), der BW-Schule für Psychologische Verteidigung PSV (16b) sowie erst recht für deren genaue Aktivitäten bei den Manövern (38c, 14a,b,d).

2.4. Information über Manöver-Inhalte

„Anlage, Verlauf und Ergebnisse" des Manövers unterliegen nach den Übungsbestimmungen — z.B. des Landes NRW, Anhang B6 — der Geheimhaltung (33). Folgerichtig wurde auf dahingehende Detailfragen allenfalls sehr pauschal geantwortet: etwa seien bei WC 87 „alle Bereiche des Notstandsrechts" (36) oder „insbesondere die Sicherstellung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung" (38e) geprobt worden; nach den Übungsannahmen seien keine Zivilbediensteten direkt den Streitkräften unterstellt worden (38c) oder real keine anerkannten Kriegsdienstverweigerer zur Übungsbeteiligung verpflichtet worden (16b). Keinerlei Antwort wurde erteilt z.B. auf Fragen nach Szenario und Tendenzen (14h, 15v,15w), nach geübter Konfiszierung, Zwangsevakuierung und -unterbringung, Annahmen für die Umgebung von AKWs, von Bundeswehr- oder US-Truppen-Standorten, nach Unterstützungsleistungen gemäß WHNS oder für die RDF (38c), die gedachte Rolle des Parlaments und die geübte stay-up-Praxis (14a).

2.5. Nachfolgende Information parlamentarischer Gremien

Nach den WINTEX-Richtlinien des Bundes ist zwar eine — ob vorangehende oder nur anschließende, bleibt offen — Information des Innen-, Verteidigungs- und Gemeinsamen Ausschusses des Bundestages über das Manöver vorgesehen, nicht aber der Landtagsgremien. Daß ohne entsprechende Anträge auch ersteres in der Praxis nicht erfolgte, kann man sich schon denken. Erstaunlicher sind die Unterschiede in den Bereitschaftserklärungen der Länderregierungen zu einer solchen Information. Während z.B. der Hamburger Senat erklärte, wegen der „gebotenen Geheimhaltung" sei über WC 83 keine Unterrichtung der Bürgerschaft oder der Deputation der Innenbehörde vorgesehen (14i), wollte Bayern den LT-Sicherheitsausschuß „über die wesentlichen Erkenntnisse der bayerischen Verwaltung" bei WC 87 unterrichten (38f) und BaWü stets das dortige Notparlament über den Umfang der Beteiligung und weitere geheime Details (17c,d). Der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen hatte gegen die beantragte Rats-Aussprache zu WC 85 noch erfolgreich auf Nichtbefassung plädiert, hielt eine solche über WC 87 jedoch „nach Rücksprache mit dem Innenminister für rechtmäßig und angemessen" (32b). Der OKD des Kreis Rhein-Sieg sah sich aufgrund seines oben unter Nr. 1 genannten, selbstgestrickten Erforderlichkeits-Grundsatzes gehindert, den Kreis oder den Ausschuß für ZV zu informieren, denn „diese Einschränkung ist aufgrund der VS-Einstufung umfassend auf die WINTEX-CIMEX-Übung anzuwenden" (33). Aber immerhin: „Staatsministerium und örtliche Behörden informieren deshalb regelmäßig die Bevölkerung vor Übungsbeginn und bitten, aufschiebbare Behördenbesuche auf die Zeit nach der Übung zu verlegen." (38a)

2.6. Mitwirkungspflicht öffentlich Bediensteter

Im Zusammenhang mit der Übung ergäben sich für Beamte einerseits und Angestellte und Arbeiter andererseits folgende Dienstpflichten:

- Grundsätzliche Teilnahmepflicht: aus den Landesbeamtengesetzen, insbesondere der Treupflicht bzw. aus §8 BAT/ §9 des Manteltarifvertrages der Länder II; rechtskräftig bestätigt durch VG Freiburg, 28.11.1985 Az. 2 K 258/85 (17c)
- Mehrarbeit: Landesbeamtengesetz bzw. §17 I BAT/ §19 II MTL II
- Samstags-/Sonntags-Arbeit: §5 I Arbeitszeitverordnung bzw §5, 11 AzVO.

Da es sich bei den dahingehenden Anweisungen weder um Versetzungen noch Abordnungen handele, sei beamtenrechtlich keine Beteiligung des Personalrates erforderlich. (38a,g). Zumindest in Bayern haben an dieser „rein zivilen Übung" auch Kriegsdienstverweigerer grundsätzlich teilzunehmen. Verweigernden Beamten drohten Disziplinarmaßnahmen, Angestellten und Arbeitern Abmahnungen, ggf. Kündigung. „Wer die Arbeit im öffentlichen Dienst gerade dann verweigert, wenn die Bevölkerung auf die Behörden besonders angewiesen sind, kann in der bayrischen Verwaltung nicht beschäftigt werden." (38a)

2.7. Sicherheitsüberprüfungen der TeilnehmerInnen

Während in Niedersachsen offenbar in jedem Falle eine neue Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird (15y), beschränkt z.B. BaWü diese auf die noch nicht überprüften TeilnehmerInnen an dem Manöver (17c). Nur dieser Umfang sei notwendig nach den „Sicherheitsrichtlinien" des Landes BaWü vom 5.11.1974 in der ab 1.3.1983 gültigen Fassung (17c; diese dürften allerdings nur das Verfahren regeln, nicht aber den Anlaß legitimieren; d. Verf.). Als Rechtsgrundlage wurde z.T. auf die Dienst- und Treuepflichten der Bediensteten aus Art. 33 Abs. 4,5 GG, die Beamtengesetze, §8 II BAT, §9 MTL II sowie die Mitwirkungspflicht des Verfassungsschutzes bei SÜ aufgrund der Landes-VS-Gesetze verwiesen (17c, 15y), z.T. zusätzlich auf die strafbewehrte Amtsverschwiegenheit nach §353 II StGB (38b). Diese Überprüfungen seien auch von den Gerichten als rechtmäßig bestätigt worden: durch die 4. Kammer Lüneburg des VG Stade Ende 1986 im Eilverfahren sowie durch drei Entscheidungen des OVG Münster vom 9.2.1984 = NJW 85,281 vom 5.3.1986 = DVBl.87,96 sowie vom 9.10.1986 Az. 1 A 2877/84 (15y,38b). Allerdings seien nach der Auffassung der Datenschutzbeauftragten die genannten Rechtgrundlagen nur noch für eine Übergangszeit tragfähig (15y; die inzwischen vielfach für abgelaufen erklärt wird; d. Verf.). Anders als niedersächsische Bedienstete haben sich nach Kenntnis des Hamburger Senats dort keine TeilnehmerInnen gegen die SÜ gerichtlich gewehrt (14e).

2.8. Kosten der Übung

Trotz Teilnahme nur mit Ansprechzellen dürfte die bremische Auskunft, es entstünden keine Mehrkosten (37a, S. 1780), unzutreffend sein. Was in Bayern als „nur unbedeutende zusätzliche persönliche und sächliche Kosten" (38d) abgetan wurde, bezifferte die Stadt Erlangen für WC 87 allein mit 100.000.- DM für städtisches Personal und ca. 7.000.- DM für Schreib-, Telefon- und andere Sachkosten (32a). BaWü gab für WC 87 landesweit allein 410.000 DM Sachkosten an (17e), Niedersachsen für WC 89 250.000 DM (15u), Rheinland-Pfalz verwies hierfür auf den zentralen Titel 525 74, Kap. 0308 im Haushalt 89 und sah die Personalkosten als solche „der laufenden Verwaltung" an (16a). Konkreter erklärte HH, daß z.B. an die Stabsmitarbeiter unter den an WC 85 beteiligten 150 Mitarbeiter eine Entschädigung von 13 DM pro Übungsstunde (bei einem Übungsbetrieb rund um die Uhr !) gezahlt worden sei (14h).

2.9. Einige Übungsbewertungen

„Wie die WINTEX-Übungen bestätigen, können durch „angemessene Vorkehrungen" die Folgen eines unter Beachtung des humanitären Kriegsvölkerrechts geführten Krieges ... wesentlich gemindert" werden (38f). Die Übungen sind „erforderlich, auch wenn Realitätsnähe und Verlauf vergangener Übungen teilweise anzuzweifeln waren." (14e) Bei WC 85 war „erschreckend, daß ... ein Zivilschutzgesetz eingespielt wurde, das noch gar nicht verabschiedet" war (37a, S. 1790).

3. Gesundheitswesen

3.1. Personal

Bis zum 31.12.1987 wurden vom DRK 223.066, von Johannitern 50.672 und durch die Malteser 110.167 = insgesamt 383.905 Schwesternhelferinnen ausgebildet, von denen 263.104 im Alter von 18-55 Jahren als verfügbar galten, obwohl deren gesundheitliche Einsatzfähigkeit nicht überprüft wird. Aufgrund von Veränderungsmeldungen der ausbildenden Organisationen mit Einverständnis der SH werden deren Anschriften in den Karteien der Arbeitsämter aktualisiert. Diese Daten bei den Hilfsorganisationen und den Arbeitsämtern würden gelöscht, wenn eine SH ihre Bereitschaftserklärung für Kriegsdienste zurückziehe. Wer eine solche im kostenlosen Ausbildungskurs nicht abgeben möchte, darf daran nicht teilnehmen, ebensowenig wie Männer wegen ihrer anderweitigen Einplanung. Unter Berücksichtigung der im Krieg als Fachpersonal zu versetzenden Krankenschwestern beträgt der Bedarf an SH für den militärischen Bereich rd. 50.000 und im zivilen Gesundheitswesen rd. 124.000 SH. Als Verwendungswünsche wurden angegeben:

	DRK	MHD	JUH	Gesamt
zivil	74.521	61.162	26.052	161.735
militärisch	5.523	9.482	5.384	20.389
z. oder m.	62.966	14.602	3.412	80.980

Die Ausbildung kostete 1986 durchschnittlich 491,23 (MHD), 636,89 (DRK), 680,73 (bei JUH). 30 — 35.000 SH nehmen jährlich an den sechsstündigen Fortbildungen gemäß den Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung von Schwesternhelferinnen" teil. Die Bundeszuschüsse — 70% vom BMI und 30% vom BMVg. entsprechend den o.g. Bedarfsanteilen — für die Ausbildung betrugen 1987 insgesamt 8,46 Mio DM (1). Einplanungen von Dienstverpflichtungen nach dem ArbSG erfolgen nicht; der Bund geht davon aus, im Kriegsgesundheitswesen würden „in großem Umfange Arbeitsleistungen auf freiwilliger Grundlage erbracht (1, 15b). Aus dem gleichen Grunde wird eine Einplanung von Zivildienstleistenden „nicht in Erwägung gezo-

gen“ (1). Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen BMI, BMVg. und BMJFFG wird in Abständen ein Personalbedarfsabgleich zwischen den in der Bundeswehr bzw. den zivilen Behörden im Kriegsfall zur Verfügung stehenden Zahn-, Tier und sonstigen wehrpflichtigen Ärzte sowie Apotheker erstellt und durch die Ländergesundheitsministerien sowie die Wehrbereichsverwaltungen umgesetzt. Auf der untersten Ebene stimmen die Kreiswehrersatzämter aufgrund der Vorgaben mit den Kreisgesundheitsbehörden den konkreten regionalen Bedarf ab (14a, 15n). Welche Personen welchen Bereichen aktuell zugeteilt sind, sei geheim (14b). HH möchte die Aufstellung derartiger „Personalbedarfspläne“ jedoch nicht direkt bestätigen; die zwischen den o.g. Behörden ausgehandelte „Gemeinsame Regelung zur Feststellung und Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften im zivilen Gesundheitswesen und in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation“ vom 17.7.1980 (abgedruckt bei Beßlich, ZV-Kommentar, Ziff. 1.8.6), die diesen Begriff für die o.g. Praxis verwendet, sei nur ein Entwurf (14b), weshalb die Pläne nicht bekannt seien (14a,b).

Daneben speichert das Rechenzentrum der Bundeswehr alle mob-beorderten Sanitätsoffiziere der Reserve und stellt die regionalisierten Listen den Kreiswehrersatzämtern zur Verfügung. 1985 waren z.B. 1.351 Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Veterinäre aus Niedersachsen mob-beordert (15n). Im August 1984 wurden derartige Mobilmachungslisten in Freiburg auf dem Müll gefunden (15n).

Durch die zivilen Behörden erfolge i.ü. „keine Erfassung von Ärzten und medizinischem Personal für den Verteidigungsfall“ (16b), bzw. „speziell für Hilfeleistung im Krisen- oder Kriegsfall“ (14a).

Jedoch kann etwa in HH auf folgende Dateien zurückgegriffen werden: Bei den Bezirksämtern = „Kreis“-behörden (Ärzte, Zahnärzte, Apothekenbesitzer, -verwalter, -personal; Heilpraktiker; Desinfektoren, Kammerjäger; Masseure u.a.; Technische Assistenten; Krankenpflegepersonal; Krankengymnasten; Hilfskrankenpflegepersonal), bei der (Landes-) Gesundheitsbehörde (in HH geprüfte, tätige oder vorübergehend tätig gewesene Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker), Ärztekammer und kassenärztliche Vereinigung (Ärzte), Zahnärztekammer/Kassenzahnärztliche Vereinigung (Zahnärzte), Apothekerkammer (Apotheker, -assistenten und -helferInnen, PTA), Tierärztekammer (Tierärzte), Landespersonalamt (Bedienstete der FHH im Gesundheitswesen) (14b) und „in begrenztem Umfang bei den Arbeitsämtern“ (15n). Eine Zusammenfassung dieser Karteien war nicht erfolgt und die Anzahl der darin erfaßten Personen nicht feststellbar (14b). Während die Erfassung der Gesundheitsberufler durch die Meldebehörden früher durchweg auf die 3. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesen vom 30.3.1935 (RGBl. I 327 gestützt wurde, aber z.B. in HH nie praktiziert wurde (14b), wurde in die neuen Meldegesetze von Niedersachsen und Baden-Württemberg eine derartige Befugnis ausdrücklich aufgenommen (15n), während HH diese Regelung aus seinem Meldegesetz strich wegen fehlenden Bedarfs (HH Drs. 11/3518). Die danach in Frage kommenden Meldeämter z.B. in NS übermitteln nur an die Gesundheitsämter; es finde kein (gegenseitiger ! d. Verf.) Datenaustausch von dort mit den Arbeitsämtern statt (15n).

3.2. Sonstiges

Dr. Brickensteins Überlegungen, Panikpersonen früh zu erkennen und zu isolieren (Deutsches Ärzteblatt Nr. 25 vom 25.6.82, S. 41-44) gelten in Niedersachsen als „wissenschaftlich fundiert, sachgerecht und geeignet, in KatS-Planungen einbezogen zu werden. ... Im konkreten Falle würden sich die zuständigen Behörden der Hilfe und Beratung entsprechender Fachärzte bedienen.“ Es gäbe jedoch keine Liste potentieller Panikpersonen. Die großen Mengen vom Bund beschaffter und in den Zivilschutz-Sanitätslagern gelagerten Psychopharmaka würden „nur in einem geringen Umfang der Behandlung solcher Patienten dienen, deren psychisches Krankheitsbild befürchten läßt, daß sie sich oder andere Personen gefährden könnten. Nur nach medizinischer Indikation“ und „nur in Ausnahmefällen“ sei an eine „stationäre Unterbringung“ zu denken, was nicht mit einer Internierung gleichgesetzt werden dürfe (15m).

1985 waren z.B. in Niedersachsen 311 Hilfskrankenhäuser mit insgesamt 103.900 Betten erfaßt: Acht voll ausgebaute Objekte, eines im „erweiterten Sofortprogramm“; die 302 Objekte des einfachen Sofortprogramms — hauptsächlich Schulen und Sporthallen — wurden von der Kreisgesundheitsämtern karteimäßig geführt. Insgesamt wären dafür 3.120 Ärzte und 18.720 Pfleger nötig, also rd. 6 Ärzte und 36 Pfleger pro 200-Betten-Einheit (15n,o). „Alle 311 Objekte dienen ... der humanitären Vorsorge für die Zivilbevölkerung“ (15o); in BaWü dienen sie „in einem Verteidigungsfall *allgemein* (Hervorh. d. Verf.) der Behandlung von Kranken und Verletzten“ (17a), und der Hamburger Senat konnte guten Gewissens jedenfalls die Frage verneinen, ob dort „ausschließlich“ Militärs versorgt werden sollten (14a). In NiSa finden Einrichtungs- und Belegungsübungen für die HKS statt, daneben sind sie fiktiv bei Stabsrahmenübungen eingeplant (15o). Das dort einzusetzende Personal ist noch nicht gesondert erfaßt und in seine Aufgaben eingewiesen (7).

Beim Bau eines HKS hört das BMI das Landesinnenministerium zu zivilschutz-taktischen Fragen an; die betroffene Kommune wird angeblich nicht beteiligt, obwohl sie anschließend die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu tragen hat (17a). Außerdem erfaßt das BMVg. ortsfeste Reservelazarette für Soldaten (15o).

Das Bundeswehr-Handbuch „Die dringliche Kriegschirurgie“ (Zentrale Dienstvorschrift 49/50), das nach der NATO-STANAG 2879 von 1979 auch die Triage-Kategorie 4 für „hoffnungslose Fälle“ vorsah, ist am 16.2.1983 außer Kraft gesetzt worden. Gleichwohl gehört es weiter zur Standardausstattung der HKS und ist in den zu ihrer Bestückung unterhaltenen Zivilschutz-Sanitätsmittellagern stets enthalten. Die Arbeiten an einer Neufassung sowohl für den militärischen wie für den zivilen Bereich halten angeblich bis heute an (1). Das Handbuch soll laut Bundesamt für den Zivilschutz „den Ärzten im zivilen Bereich eine Hilfestellung bei der Bewältigung der besonderen Problem im Verteidigungsfall geben, damit diese möglichst viele Menschen aus der Bevölkerung retten könne ...“ (14b). Die Hamburger Gesundheitsbehörde hat das BMI zur Herausnahme des Buches aus den HKS-Sätzen aufgefordert (14b).

Im Bedarfsfall sollen die Krankenhaus-Kapazitäten erweitert werden durch Aufstellen von eingelagerten Betten (z.B. 7, 14a), aber in HH u.a. auch „durch vorzeitige Entlassung von Patienten, die ambulant weiterbetreut werden können“ — ohne daß hierfür schon genaue Kriterien festlägen — insgesamt sollen 3.000 Betten bereitgestellt werden (14a,j). Niedersachsen hatte bis 1985 bereits in 4 Kreisen eine derartige schnelle Entlassung von Leichtverletzten geübt — allerdings nur auf dem Papier (15o). Schulen und Altersheime sollen zumindest in Kassel nicht als Notlazarette genutzt werden (7).

Die Gesundheitsbehörden sind in die Zivile Alarmplanung (ZAP) eingeplant, für die der Bund Richtlinien erlassen hat (15o). 1984 forderte der hessische Sozialminister Gesundheitsbehörden und Krankenhäuser zur Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den sogenannten Katastrophenfall auf (15n). Diese liegen in Niedersachsen überwiegend schon vor, allerdings aber ohne spezielle Bestimmungen für den Kriegsfall. Der Sozialminister empfiehlt den überarbeiteten Muster-Rahmenplan, der allerdings keine Triage-Anweisungen enthalte (15o).

4. Flucht, stay put, Evakuierung, Sperren

4.1. Stay put

Der Begriff stammt aus der Hundedressur und bedeutet etwa „Platz“/„Bleib, wo du bist“. „Die Bundesregierung und der Senat gehen von dem Grundsatz aus, daß der Schutz der Zivilbevölkerung in einem Verteidigungsfall am besten gewährleistet werden kann, wenn jeder Bürger an seinem gewöhnlichem Aufenthaltsort verbleibt. Bei einem fluchtartigen Verlassen der Wohnorte würde sich die Bevölkerung großen Gefahren aussetzen. Die Schutzmöglichkeiten, die die Wohnungen mit Vorräten und den sonstigen Sicherungen des Lebensbedarfs bieten, würden verlorengehen. Unterwegs wäre die Bevölkerung schutzlos gegenüber der Witterung, feindlichen Angriffen sowie dem allgemeinen Chaos.“ (14d) „Überdies ist eine solche Verhaltensweise von Vorteil für die Bewegungsfreiheit der kämpfenden Truppe.“ (15t, S. 5) Bei folgender Auskunft aus Aachen kann man sowohl an Internierung als auch an Ausnahmengenehmigungen denken: „Die Registrierung von Personen erfolgt nur im Rahmen des §12 Katastrophenschutzgesetz (Aufenthaltsregelung). Hierfür sind grundsätzlich die Meldebehörden zuständig.“ (39)

Wie geht man vor, wenn „wegen der nicht voraussehbaren Gesamtumstände einer konkreten Krisenlage und der Kollektivreaktionen der betroffenen Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden kann, daß massive Flüchtlingsbewegungen“ trotz des Verbots entstehen? (15i) „Niemand hat die Aufgabe oder wurde ausgebildet, die Bevölkerung notfalls an panischer Flucht zu hindern. Alle vorgesehenen Maßnahmen dienen ausschließlich zu ihrem Schutz.“ (6) In HH wurden ab 1977 an 52 nach polizeilichen Gesichtspunkten festgelegten Stellen Kfz-Sperren vorbereitet, die gleichzeitig zur Verkehrslenkung dienen sollen: fahrbare beleuchtbar Absperrtafeln, beleuchtbar Schwenkgitter mit Schließ- und Verankerungsmechanismus, Flatterleinen „Sperrgebiet“ etc. (14k). Obwohl unter der Überschrift „Zivilverteidigung“, diene diese „Grenzlinien-und Räumungsplan“ (14a, Detail-Aufzäh-

lung) nur zur Sperrung des Hafens bei Überflutung (14a). Anderswo hieß es, die Einhaltung der stay put-Anordnung solle lediglich per Überwachung sichergestellt werden (7).
Die Auskunft, die konkrete Lage geplanter Auffanglinien sei nicht bekannt (7), könnte auch darauf beruhen, daß diese ebenso wie sogen. Lenkungspunkte erst bei Bedarf und Zweckmäßigkeit entsprechend der jeweiligen Lageentwicklung im Rahmen der Verkehrslenkung gebildet werden soll (15i). Ein vorgeplantes Netz von Auffanglinien und Lenkungspunkten gibt es deshalb nicht (15k). Als Einsatzkräfte an diesen Punkten kämen auch Einheiten des KatS, insbesondere des Betreuungsdienstes, der Hilfsorganisationen und der Freien Wohlfahrtspflege in Betracht (15i). Diese hätten z.B. bei der Sanitätsversorgung, Verpflegung, vorübergehenden Unterbringung mitzuwirken und „Rat und Beistand" zu leisten; vorbereitende gemeinsame Planungen hierfür gibt es jedoch — jedenfalls in Niedersachsen 1984 — noch nicht (15k).

Die Gedankenspiele des Militärpsychiaters Brickenstein, (militärische) Fluchtbewegungen in Richtung des Feindes umzulenken, seien auf zivile Massenfluchtbewegungen nicht übertragbar (?), da nach § 12 KatSG Verlegungen nur in mutmaßlich weniger gefährdete Gebiete erfolgen dürften (15i).

Die Befugnisse der Streitkräfte bei der Verkehrslenkung seien in Art. 87 a III GG abschließend festgelegt und durch eine eigene militärischer Verkehrsorganisation wahrzunehmen (15k). Planungen wie die aus den 50er und 60er Jahren, wonach die Militärs die Straßen mit Panzern und MGs freifegen sollten, habe es nicht gegeben; außerdem hätten die betreffenden NATO-Manöver schließlich schon vor der Notstandsgesetzgebung gelegen (15i).

Wie die Bundeswehr aufgrund des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (UZwG), so habe die ebenfalls an den Lenkungspunkten einzusetzende Polizei grundsätzlich gemäß den Landespolizeigesetzen die Befugnis zum Einsatz „besonderer Waffen" (Maschinengewehre, Granatwerfer, Handgranaten, Minen) gegen eine Menschenmenge. Die Anwendung bestimmter Waffen sei aber von der jeweiligen Lage abhängig und lasse sich nicht allgemein planen (14d), meinte der Hamburger Senat, während die niedersächsische Landesregierung den Schußwaffengebrauch gegen Personen für „ausgeschlossen" hielt (15k).

Abgesehen von diesen Minimalauskünften beriefen sich Hamburg (14d) und Kaiserslautern — nach Rücksprache bei der Bezirksregierung — (12d) pauschal auf Geheimhaltungsbedarf bzgl. Art und Vorbereitung der Einsatzkräfte, Festlegung der Sperrpunkte sowie Bekanntmachung der stayput-Maßnahmen an die Bevölkerung.

4.2. Evakuierung

„Gemäß § 12 II KatSG wären Bewohner von im Bereich der Vorneverteidigung mutmaßlich besonders gefährdeten Gebieten vorübergehend in anderen, weniger gefährdeten Gebieten unterzubringen." Vorplanungen hierfür seien ebenso nötig wie schwierig. Sie müssen zeit- und lageorientiert sein und „die jeweiligen Modalitäten der geltenden NATO-Strategie berücksichtigen." (15h) Die Evakuierungen wären mit allen nach Lage geeigneten und verfügbaren öffentlichen und privaten Beförderungsmitteln durchzuführen. Eine bevorzugte Evakuierung bestimmter Personengruppen ist — zumindest in Niedersachsen — nicht geplant. Reale Evakuierungsübungen gab es dort nicht, allerdings hatten die jährlichen Stabsrahmenübungen aller Kreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen möglicherweise Evakuierungen zum Inhalt (15h, j). Details seien geheim (15h).

Weitergehend machte auch Hamburg dies geltend auf die Frage nach einem Senatsbeschluß vom 21.2.76, die Stadt nicht zu evakuieren: Evakuierungen sollten jedenfalls nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden (14d, i). Die ab 1987 per EDV durchgeführte „Baublock-Grunddatenerfassung" diene z.B. für Evakuierungsmaßnahmen bei Hochwasser und „größeren Unglücksfällen" (14e). Kassel räumte ein, Pläne für eine Teilevakuierung erarbeitet zu haben (6); anderswo wurde pauschal „gemauert" (z.B. 7, 11, 12k).

4.3. Spreng- und Steckschächte

Anträge auf Bau von Spreng- und Steckschächten richte das zuständige Verkehrskreiskommando der Bundeswehr direkt an das städtische Tiefbauamt der zuständigen Region, und zwar aufgrund Art. 55 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Verbindung mit einer Vereinbarung der Bundesregierung mit der betroffenen Stadt (Kassel; 6). Im übrigen seien das genaue Verfahren, Ort und Anzahl der Schächte geheim (6, 7). Der Hamburger Senat reklamierte gar Geheimhaltungsbedarf auf die Frage, ob er selbst Kenntnis von Ort und Zahl dieser Einrichtung auf dem Gebiet der FHH habe (14a).

4.4. Objektschutz

Sowohl auf gezielte Fragen etwa nach Objektschutz für ZDF und SWF (16) als auch allgemein wurden Auskünfte hierzu verweigert (12b, j); die Festlegung seien VS-NfD. (12j). In der begrenzten Öffentlichkeit der Ausschüsse wurde dieses Thema unserer Kenntnis nach noch nicht abgefragt.

4.5. Besondere Pläne gegen Ausländer

Der wachsende Ausländeranteil an der Bevölkerung bietet „allen Anlaß, diese Problematik schon heute in die Überlegungen der Zivilverteidigung miteinzubeziehen. Wir müssen bei unseren Planungen in Rechnung stellen, daß größere Ausländergruppen unkontrollierte Ortswechsel vollziehen, ihre Vorhaben mit Gewalt, in jedem Falle aber Nachteilen für die eigene (!) Bevölkerung durchsetzen und in Einzelfällen ihre Sympathie für einen militärischen Eindringling nicht nur mit Worten Ausdruck verleihen. In jedem Falle würde die Beherrschung der Krisenlage erschwert und der Einsatz zusätzlicher Ordnungskräfte erforderlich" (15t, Hasselmann). Die bundeseinheitliche Richtlinie zur Erstellung von Zivilschutzorts- bzw. Kreisbeschreibungen sieht daher auch eine gesonderte Erfassung der ausländischen Bevölkerungsteile vor (14b). Nach Art. 42 I des IV. Genfer Zusatzabkommens ... vom 12.8.1949 dürfen Ausländer nur interniert werden, wenn die Sicherheit der Konfliktpartei, auf deren Gebiet sie sich befinden, dies unbedingt erfordert. Im bundesdeutschen Recht gäbe es hierfür allerdings weder rechtliche Handhabe (?) noch entsprechende Planungen. Die Erwähnung von Internierungsvorkehrungen in offiziösen Zivilverteidigungsschriften könne durch diese völkerrechtliche Regelung veranlaßt worden sein, könne aber im übrigen nicht kommentiert werden (15l).

1966 erkundigte sich der Bundestag im Ausland nach dortige Plänen für Notstandsinternierungen, nahm jedoch selbst keine solche Befugnis in die Schubladengesetze auf. (1m) Auch als Antimilitaristen in den Niederlanden 1982 Pläne zur Internierung von Ausländern und kritischen Abgeordneten entdeckten, leugnete die Bundesregierung entsprechende Vorhaben. (1n)

Kassel stellte Planungen zur Internierung und Beschlagnahme von Kfz der Ausländer in Abrede; auch im Krieg gelte der Grundsatz der Gleichbehandlung mit der deutschen Bevölkerung (6, 7). Nach § 2 Abs. 1 der Versorgungskarten-Verordnung sind nur diejenigen zum Bezug rationierter Waren berechtigt, die sich nicht nur vorübergehend in der BRD aufhalten. Einen Ausschluß der hier lebenden Ausländer vom Warenbezug legen auch die Gutachten der „Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung" Nr. 13 + 14 nahe. Gleichwohl geht der Senat von HH von einer gleichmäßigen Zuteilung aus. (14a, b) Teilweise mochte man sich gar nicht mit derartigen Feinheiten befassen und verwies pauschal auf Geheimhaltungspflichten (12m), ... selbst bzgl. der banalen Frage, wie man Sprachschwierigkeiten bewältigen könne (12m). An diesem Punkte hatte demgegenüber das Zivilschutzamt Delmenhorst vorgedacht und die Sprachenlehrer der dortigen Volkshochschule erfaßt, um sie angeblich freiwillig im Spannungs-/V-Fall als Dolmetscher einsetzen zu können (15q).

5. Zivilschutz-Orts- bzw. Kreisleitung

In Nachfolge der früheren Luftschutz-Ortsbeschreibung (6) hat das BMI/BZS den Ländern seit ca. 1960 eine Reihe von Anleitungen zur Erstellung von Orts- und Kreisbeschreibungen zur Verfügung gestellt. Die derzeit letzte gültige ist die „Richtlinie zur Erstellung von Kreisbeschreibungen für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes" aus dem Jahre 1975 (15s), abgedruckt bei: Anton Schmitt, Handbuch für Zivilschutz und Zivilverteidigung, 24. Lieferung 2/75 Nr. 69. (1i) Danach sollen u.a. erfaßt werden: Ausländeranzahl je Herkunftsland, Banken und Sparkassen, Pfarrämter, Bevölkerungszusammensetzung nach Alter, Geschlecht und Berufsgruppe, Beschäftigte in der Industrie, Amateurfunker und Taxiunternehmer, LKW-Unternehmen ... (15s) Spätestens seit 1985 arbeiten Bund und Länder an einer Neufassung der Richtlinien. Der letzte Entwurf ohne wesentliche Änderungen datiert von 1987 (1a, i). Die Hauptverwaltungsbeamten erstellen die Beschreibungen nach diesem Muster mit Informationen aus eigenen Quellen, aus dem Melderegister, aus anonymisierten Statistiken einschließlich der Volkszählung, mit Auskünften von öffentlichen Stellen, Verbänden etc (15s). Im Zuge von Wintex-Cimex 87 sind in Bayern keine Beschreibungen erstellt oder aktualisiert worden. (38b) Weder das BKA noch das BZS erhalten Daten aus den erstellten Beschreibungen, eine Zusammenführung aller Übersichten erfolgt also nicht. (1h) Aus den Richtlinien ergibt sich kein Hinweis, daß die Erfassung kleinräumig gegliedert nach Blockseiten erfolgen soll. Im übrigen geht das BMI davon aus, daß bei der Übermittlung die Anonymisierungsvorschriften des Volkszählungsgesetzes beachtet würden. (1h)

Die Kreise sind jedenfalls nicht durch Bundesauflagen verpflichtet, Zivilschutzbeschreibungen zu erstellen. Die Verwaltungsvorschrift Selbstschutz des Bundes setzt deren Vorhandensein jedoch voraus (1i). Während es in Niedersachsen hieß, die Beschreibungen blieben nur der aufstellenden Behörde bekannt (15s), konnte in Baden-Württemberg lediglich wegen begrenzter Beantwortungsfrist nicht festgestellt werden, welche Landesbehörden die Kreisbeschreibungen vorliegen hätten oder kennen (17b). Im Her bst 1988 lief gerade eine Zählung, wieviele Verwaltungen eine Beschreibung insgesamt erstellt hatten (1i). In Hamburg existieren nur Ortsbeschreibungen, worin die Ausländereigenschaft angeblich nicht erfaßt sei (14a); auch würden die Bundesempfehlungen nicht angewendet (14b). Münster mochte mit Verweis auf die VS-Einstufung noch nicht einmal beantworten, ob eine Beschreibung überhaupt erstellt worden sei (5a), während der OKD Steinfurt (5b) und Kaiserslautern dies immerhin einräumten (12k), jedoch den Inhalt nicht preisgeben wollten.

6. Ernährungs- und Wirtschaftssicherstellung

In Rheinland-Pfalz werden Verbraucher- (d.h. Lebensmittel- und Milch-) Karten sowie Bezugsscheine für 1-2 Zuteilungsperioden gelagert; bei den Kreis- bzw. Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte werden ferner in Höhe des geschätzten voraussichtlichen Bedarfs Versorgungskarten aufgrund des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes sowie Bezugsscheine für Benzin, Diesel und leichtes Heizöl vorgehalten. (16b) In die insgesamt abgeschlossenen Vorbereitungen sind alle Verwaltungsebenen bis hinab zu den Gemeinden als Veranlagungs- und Kartenausgabestellen einbezogen. Durchführungsanweisungen des Landes für die Gemeinden sind ergangen.

Das Verfahren zur Veranlagung landwirtschaftlicher Erzeuger ist zwischen Bund und Ländern auf der Grundlage zahlreicher Planübungen praxisnah für die Gemeinden entwickelt worden. (16b) Während sich das Land auskunftsfreudig gab, meinte die Stadt Kaiserslautern — auf Weisung der zuständigen Bezirksregierung —, zu all diesen Fragen Geheimhaltungspflichten reklamieren zu müssen. (12d)

Auch in Hamburg sind nach Auswertung statistischer Unterlagen sowie Meldeaktionen der landwirtschaftlichen Erzeuger die fachlichen Weisungen zur Ernährungskontingentierung abgeschlossen und Bescheide, Merkblätter und Aufrufe erarbeitet. (14b) Für die Ausgabe der Versorgungs- und Verbraucherkarten sind die der Bevölkerung bekannten Wahllokale vorgesehen. (14d) Das für die Ausgabe dort nötige Personal muß ggf. durch Umstrukturierung der Verwaltung freigesetzt werden, wovon auch Lehrer betroffen sein können. Besonderer Dienstverpflichtung hierfür bedürfe es nicht, da die beamten-und tarifrechtlichen Vorschriften ausreichend erschienen. (14d, 15a) Für jede Person ungeachtet ihrer Tätigkeit und Funktion seien gleiche Rationen vorgesehen; zum Erhalt der Bezugsscheine müssen Personalpapiere vorgelegt werden. (15a) Auch in Kassel sind die Bezugsurkunden eingelagert, die Ausgabestellen geplant sowie das nötige Personal vorgesehen; ob auch Lehrer dabei sind, sei offen. (6, 7) In Bremen lagern die Lebensmittelkarten im Safe der Landeszentralbank. (4)

7. Verkehrssicherstellung, Bundesleistungsgesetz

Nach bis ins Jahr 1985 währenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über ein Konzept zur Sicherstellung wichtiger Güterverkehrskapazitäten (14i) und mit Hilfe allgemeiner Kfz-Zulassungsdaten aus dem Fahrzeugregister aufgrund § 32 I Nr. 4 StVG, § 10 FahrzeugRegVO (14a) werden von den unteren Verwaltungsbehörden der Länder Fahrzeuge und Geräte nach Richtlinien des Bundes erfaßt (15e). Nach Erklärung von Hamburg tun dies „nur" zivile Behörden von Ländern und Gemeinden (14d), während die Landesregierung Niedersachsen auch von entsprechenden Maßnahmen der Bundeswehrverwaltung „unterrichtet" war (15e). Gemäß § 15 BLG können dafür Bestandserhebungen durchgeführt werden: so in Hamburg für Bau- und Depotgeräte wie Bagger, Gabelstabler etc. (14a). Daraufhin waren in Hamburg bis Ende 1985 zwar noch keine Leistungs-, jedoch 248 Bereitstellungsbescheide an 19 Firmen über Nutzfahrzeuge für den zivilen Bedarf erlassen worden (14a). Darüber hinaus wurden durch ein örtliches Zivilschutzamt in Hamburg mindestens 35 „Fragebögen" an Baufirmen für militärischen Bedarf geschickt (14b). Eine Erfassung des Fahrpersonals erfolgt — in RhPf — nicht (16b). Ferner wurden — z.B. in Niedersachsen — Bereitstellungsbescheide durch die Bundesanstalt für Güterfernverkehr zugestellt (15e).

Aufgrund des Verkehrssicherstellungsgesetzes, der VO zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs sowie der VO über Verkehrsleistungen der Eisenbahnen für die Streitkräfte planen in erster Linie Bundesbahnbehörden den Kriseneinsatz der Bahn. (Niedersächsische) Landesbehörden sind nur in geringem Umfang im Rahmen ihrer Aufsicht über nicht bundeseigene Bahnen hieran beteiligt. Die Details unterliegen der Geheimhaltung (15f), ebenso wie die Anforderungen durch Bundeswehr-Behörden (15e). Auf die Frage bzgl. PKW hieß es in Kassel, „alle" Kfz würden nach bestimmten Verwendungsmöglichkeiten erfaßt (7). Auch die Städte müssen nach dem BLG ggf. Kfz abgeben (7,11), auch wenn sie dies anderswo (13a) für ein Geheimnis erklären.

8. Telefonsperrung

In Katastrophen, Krisen und im Verteidigungsfall — jedoch nicht nur für letzteren und nicht für militärischen Mehrbedarf (14a) — kann gemäß § 7 II Fernmeldeanlagengesetz, § 12 IX Fernmeldeordnung bzw. den entsprechenden Vorschriften der Telekommunikationsordnung die Möglichkeit zum aktiven Telefonieren eingeschränkt werden. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Münz-oder Kartentelefone sowie Apparate bei Postämtern. (1k) Einschränkungen werden technisch durch die Ortsvermittlungsstellen für ihren jeweiligen Anschlußbereich durchgeführt und sind nicht an die Ausrufung des Katastrophen-oder die Feststellung des Spannungs-/V-Falls gebunden. Einschränkungsmaßnahmen sind bisher nicht geübt worden (1k), jedoch ernsthaft z.B. während der Flutkatastrophe in Hamburg 1962 (14b) sowie nach dem Flugzeugabsturz in Ramstein durchgeführt worden. Es ist geplant, 85-90% der Fernsprechhauptanschlüsse abzuklemmen.

Das Bundespostministerium hat per „Richtlinie für die Aufrechterhaltung des im öffentlichen Interesse liegenden Fernsprechverkehrs bei Katastrophen, in Krisen, im Alarmfall und im Verteidigungsfall" (RL F 215) im November 1983 die Aufstellung sogen. Sperrausschlußlisten angeordnet. (14a) In diese werden schon bei der Anmeldung Anschlüsse von Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen, Polizei und Feuerwehren, des Gesundheitswesens, von Parlamenten und deren Abgeordneten, Medien, öffentlichen Verwaltungen und Versorgungsunternehmen sowie von militärischen Dienststellen aufgenommen. (1k) Weiterhin können die „für Katastrophen- und Krisenbewältigung zuständigen Bundes- und Landesbehörden" der Post weitere Telefonanschlüsse von krisenwichtigen öffentlichen und privaten Aufgabenträgern zur Aufnahme in die Listen benennen. Je nach technischer Dimensionierung beträgt die Höchstzahl der uneingeschränkten Anschlüsse zwischen 8-48% je Rufnummergruppe von 100 Nummern. Eine genaue Quantifizierung der aktuellen Bevorrechtigungen ist wegen laufender Schwankungen unmöglich. (1k) Nach Ende des Mehrbedarfs werden die Beschränkungen sogleich aufgehoben. (15f.)

Abweichend von der obigen Umschreibung der Planungen durch die Bundesregierung meinte der Hamburger Senat auf Frage nach dem für die Sperrausschlußliste vorgesehen Personenkreis, selbst eine „teilweise" Offenlegung der Maßnahme würde gegen das Staatswohl verstoßen. (14a)

9. Arbeitssicherstellung

Auch im Spannungs- und Verteidigungsfall sei grundsätzlich eine freiwillige Deckung des Mehrbedarfs an Arbeitskräften für bestimmte Bedarfsträger (Öffentliche Verwaltung, Kranken- und Betreuungswesen, Wasser-, Energie-, Mineralölwirtschaft, Verkehrswesen, Zivilschutz, Zivile Dienste der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte (15b)) zu erwarten (15g), so daß auch in diesen Zeiten das Grundrecht auf freie Arbeitsplatzwahl ebenso wie das (gewerkschaftlich organisierte, nicht „wilde") Streikrecht gewahrt bleibe. (15b) Die für die Durchführung des ArbSG zuständigen Arbeitsämter haben aus ihrer normalen Vermittlungstätigkeit ein ArbeitnehmerInnen-Angebot, „das mit seinen berufsspezifischen Merkmalen erfaßt und entsprechend den allgemeinen Vermittlungsgrundsätzen an die Bedarfsträger vermittelt wird". (14b) Irreführend ist demgegenüber die niedersächsische Auskunft, wonach — abgesehen von der karteimäßigen Erfassung der Schwesternhelferinnen bei den Hilfsorganisationen — personenbezogenen Angaben bei den Arbeitsämter „für Zwecke der Arbeitssicherstellung" grundsätzlich nicht gespeichert würden. (15b) Im Bedarfsfall würden auch die Medien Freiwillige zur Meldung bei den Arbeitsämtern auffordern. (15g)

Die Verletzung angeordneter Sicherstellungsmaßnahmen würde gemäß §32 ArbSG vom Arbeitsamt mit Bußgeld geahndet. (15b) Die Teilnahme an wilden, politischen Streiks könnte als Nötigung von Verfassungsorganen gemäß §105 StGB gewertet werden. Gegen Teilnehmer müßten „situationsgerecht", wenn die „lebenswichtige Versorgung oder Sicherheit der Bevölkerung gefährdet" ist, „Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr" ergriffen werden. (15g) Planungen über die Zusammenarbeit von Polizei und Bundeswehr zur Zerschlagung derartiger Streiks

gibt es — in NiSa — angeblich nicht. (Vgl. aber die regelmäßigen Szenarios von BGS-Übungen, z.B. 5/1984 auf Truppenübungsplatz Sennelager mit BW-Unterstützung gegen Streiks und innere Unruhen; FR 30.5.84). Weder früher noch zukünftig übe man derartiges real unter Beteiligung der Bevölkerung. (15g) Jedoch würden alle Sicherstellungsgesetze und damit auch das ArbSG im Rahmen von Stabsrahmenübungen geprobt. (15b)

Die zur Vorbereitung von Arbeitssicherstellungsmaßnahmen früher vom BMI betriebene Unterscheidung in „betriebswichtige" und „-unwichtige" Personen sei fallengelassen worden. (14d) Die nach §34 ArbSG vorgesehene Verordnung über die Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Behörden bei der Feststellung und Deckung des gemeinsamen Kräftebedarfs ist im ersten Entwurf wieder fallengelassen worden (15b), ein im Herbst 1988 erstellter neuer Entwurf solle jedoch „in Kürze" dem Bundesrat übermittelt werden. (1a) Die Bundesregierung hat die sog. „Arbeitssicherstellungs-Verordnung" (ArbSV) mittlerweile dem Bundesrat zur Abstimmung zugeleitet (Drs. 54/89 v. 26.1.89). Der Bundesrat hat zugestimmt (siehe auch Dokumentation in dieser Broschüre).

Bezüglich Angehöriger des öffentliches Dienstes bedürfe es keiner gesonderten Sicherstellungsmaßnahmen: Beamte und ArbeitnehmerInnen seien bereits kraft Dienstrecht plus ggf. Disziplinierungsmaßnahmen gehalten, Weisungen zu befolgen. (14b)

In Hamburg sind Bestandserhebungen und Ausbildung von Personal für die Durchführung der Sicherstellungsgesetze erledigt. (14b) In Rheinland-Pfalz sei (nur?) das Leitungspersonal im Energieversorgungsbereich gemäß §§11, 14 WiSG, von Betriebe des Güterkraftverkehrs gemäß §§17, 15 Verkehrs SG, das für die Zivilverteidigung zuständige Personal der krisenbedeutsamen Behörden sowie das Verwaltungspersonal der Bereiche Ernährungs- und Landwirtschaft gemäß §15 ErnSG erfaßt, nicht aber Ärzte, medizinisches Personal und Personen bei KatS-Organisationen. (16b)

Eine Einplanung von Zivildienstleistenden für den Spannungs- und Verteidigungsfall finde nicht statt (1c) und werde auch „nicht in Erwägung gezogen". (1a) Die z.B. vom Wehrmediziner Dr. Schultze vorgeschlagene integrierte zivil-militärische Sanitätskonzeption unter Einbeziehung der ZDL (WMM 1981, S. 251) sei als bloßer „Diskussionsbeitrag" nicht auf seine Realisierbarkeit untersucht worden. (1a) Die Zivildienstgruppen hätten keine „besondere" Funktion im Spannungs-/V-Fall. An die Arbeitsämter als Arbeitssicherstellungsbehörden erfolgen keine Meldungen über Zivildienstleistende. (1c) Schwer vorstellbar!

Ob die Stadt- und Kreisverwaltungen ihrerseits Mehrbedarf an Arbeitskräften angemeldet hatten, wurde z.T. bewußt mißverstanden (11), z.T. unter Hinweis auf Geheimhaltungspflichten nicht beantwortet. (12m, 13a) Diese wurde vereinzelt auch bei der Frage nach Anwesenheit eines Verbindungsmanns der Arbeitsverwaltung im Stab HVB geltend gemacht (13a); anderswo dagegen wurde dies offen bejaht (12m) oder geantwortet, dieser werde bei Bedarf hinzugezogen. (11)

10. Zivil-militärische Zusammenarbeit

Neben dem „Bund/Länder-Koordinierungsausschuß Zivile Verteidigung" mit den jeweiligen Innenministern bzw. der Fachreferenten bestehen auf der Ebene Bundesländer/Wehrbereiche „ZMZ=Koordinierungsausschüsse", z.B. die „Arbeitsgemeinschaft für die Verteidigung Schleswig-Holsteins" AVSH unter Mitarbeit Hamburgs. (14e) Im ZMZ-Ausschuß des Wehrbereichs IV, in dem außer den Landesregierungen Hessen, Saar, Rheinland-Pfalz auch die US-Streitkräfte mitwirken, ist die Zusammenarbeit „ausgesprochen gut". (40) Auf den unteren Ebenen der Bezirke und Kreise bzw. Verteidigungskreis-und Bezirkskommandos wird sie von vergleichbaren Gremien praktiziert. (40) Die Ausschüsse sind in fachspezifische Arbeitsgemeinschaften unterteilt: z.B. bzgl. Flüchtlingsbewegungen, Sperrungen, Personalausgleich, Sanitäts- und Verkehrswesen, Objektschutz ... Bayern jedoch leugnete, daß es einen landesweiten Koordinierungsausschuß auf der Ebene Staatsregierung — WBV/WBK (siehe jedoch zu Bayern Details in: Truppenpraxis, Beiheft 1/1988, S. 35) oder darunter auf der Regierungsbezirksebene gäbe. (38b) Daß ein von der Bundeswehr noch kurzfristig zu benennender Verbindungsmann im Stab HVB den Kontakt zum Verteidigungskreiskommando auch im Einsatz halten soll (11, 6, 13a), ist eigentlich nach dem oben Gesagten denkbar, darf andernorts wegen „zwingender Geheimhaltungsvorschriften" aber nicht verraten werden. (12m)

11. Medien — Kooperation

Während der WINTEX-CIMEX-Manöver u.a. kommt es für Warnmaßnahmen oder Verkündung von Rechtsvorschriften besonders auf eine gute Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten an. (4d) Die Notverkündungstexte für Presse, TV und Rundfunk sind — in Rheinland-Pfalz — bereits „vorschriftsmäßig" eingelagert. Details hierüber seien ebenso geheim wie die gesamte geplante Koordination der Landesinformationspolitik mit den Medien im V-Fall. (16b)

12. Schutzbunker

Öffentliche Schutzbunker sind im Bedarfsfall „jedermann zugänglich". (1j) Nach spektakulären Schadensfällen wie Tschernobyl etc. wachse in der Öffentlichkeit die Einsicht, daß Bunker „schon im Frieden gerade gegen radioaktive und chemische Belastungen einen wirksamen Schutz bieten können". (1l) Auch der Hamburger Senat geht nicht davon aus, daß Schutzraumbau „nur sinnvoll ist, wenn er auf die Bedingungen eines Atomkriegs ausgerichtet ist". Jedoch sei keiner der in Hamburg bestehenden öffentlichen und privaten Bunker für länger als 14 Tage belegungstauglich, was nicht am Bau, sondern an der Begrenztheit der Ausstattung liege (14a) — obwohl diese standardisiert pro Belegungseinheit 200 Leichensäcke enthält. (7) „Es gibt keine Rechtsvorschriften, die (HH) den Bau von Schutzräumen in einem bestimmten Umfang" (14b) oder die Anmeldung alter Bunker zur Reaktivierung vorschreiben (14a)! Andererseits wird entgegen §18 Schutzbaugesetz gern behauptet, die regelmäßig von der betroffenen Gemeinde einzuholende Stellungnahme zu Bau oder Reaktivierung von Bunkern habe „nur deklaratorische Bedeutung" (5c) und sie müsse diese in jedem Falle in ihre Verwaltung übernehmen (10), obwohl mit jedem Bunker ein Erhöhung der von ihr zu tragenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten um 5-10% einhergehe. (9) In Essen sind 1987 allein für den Bereich Bunker jährlich 13.000 persönliche und 1.800 DM sächliche Verwaltungskosten angefallen. (9) Über die Bunker-Frage hinaus ist für den gesamten Bereich ZS/ZV auch die Ausrede beliebt, „die Stadt (sei) zu allen von ihr eingeleiteten Maßnahmen durch verbindliche Rechtsnormen verpflichtet" (6), jedoch ebenso pauschal wie falsch. Bei Beseitigung alter Röhrenbunker im Zuge von Baumaßnahmen gäbe es keine Rechtsgrundlage, um den Bauherrn zu Ersatzbauten zu verpflichten (14b), das BMI könne gemäß §19 SchutzbauG jedoch evtl. Ersatzforderungen stellen. (14c) U- und S-Bahn-Tunnel als solche würden weder in Hamburg noch — nach Kenntnis des Senats — anderswo zu Bunkerzwecken verwendet (14a): erinnert sei demgegenüber z.B. an Bonn. (Zivilschutz-Magazin 12/88, S. 62)

Gemäß §12 I,III Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz kann der Bund die Gewährung von Zuschüssen für neue U- und S-Bahnbauten von der Bereitschaft des kommunalen Bauträgers abhängig machen, dort hinein Bunker zu bauen. Hamburg z.B. benötigte einen derart sanften Druck in der Vergangenheit noch nie, sondern wollte auch ohne solche Bundes-Ermahnung freiwillig Mehrzweckbauten errichten. Diese Vorhaben müssen im Einzelfall vom Parlament abgesegnet werden wegen der anschließend auf Dauer zu tragenden Folgekosten-Anteile. (14a)

13. Organisation, Kosten, Übungen, Ausbildung

Die in Bundesauftragsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich ZV/ZS werden im wesentlichen auf Kreisebene vom HVB sowie — aufgrund überwiegend bundeseinheitlicher Verwaltungsgliederung — vom „Amt 38", in Hamburg noch im Referat ZA 14, wahrgenommen. Bei der Ausführung ist der HVB ganz überwiegend nur dem Staat/Bund verantwortlich, nicht aber gegenüber Rat, Ausschüssen etc; vgl. z.B. §16 I LOG NRW (37 III KrO). (33) Dies schließt aber — nach GRÜNER Auffassung — eine Befassung dieser Gremien mit ZS/ZV grundsätzlich nicht aus. Lediglich in NRW besteht in §32a Kreisordnung eine gesetzliche Sonderregelung, wonach anstelle des gesamten Kreistages der Ausschuß für Zivile Verteidigung hierfür zuständig ist, jedenfalls in geheim zu haltenden Angelegenheiten; §41a GO NRW. (8) Kraft ausdrücklicher Zuweisung nach dem „Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden auf dem Gebiet der ZV" vom 27.3.1962 sollen in NRW jedoch auch die Gemeinden planend und vorbereitend tätig werden. (8)

Von manchen Behörden für ein Geheimnis erklärt (12m, 13a), von anderen offen ausgesprochen (11, 14b): die Kommunalverwaltung soll in Krisen- und Kriegszeiten vollständig „angepaßt" bzw. „umgestellt" werden je nach Kriegswichtigkeit ihrer Friedens-Abteilungen. Es kann — trotz Geheimnistuerei auch insoweit (12m, 13a) — „davon ausgegangen werden", daß MitarbeiterInnen entsprechend umgesetzt werden (11), auch wenn

die vom BMI einst aufgeworfene Differenzierung in „betriebs(un-)wichtiges Personal" nicht mehr weiterverfolgt wird. (14d) Die „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung" hat Musterorganisationspläne für die „angepaßte" Verwaltung von Kreisen und kreisfreien Städten erstellt. (11) Gern wird jedoch schon heutzutage Katastrophenschutz als „ein Teil des Zivilschutzes" vereinnahmt (11) — u.a. eine Folge der Zuständigkeit des Amts 38 für beide Bereiche.

Einen Anhaltspunkt für die Personalausstattung der mit ZS/ZV befaßten Abteilungen mag Kassel (mit 6 Hauptamtlichen plus 6 Selbstschutzberatern, (7)) und für die Länder — obgleich Stadtstaat — Hamburg geben mit 95 anteiligen = 28 vollen Stellen in allen Bereichen (Senatskanzlei, Bezirksämter, Behörden für Arbeit, Jugend und Soziales, für Wirtschaft und Verkehr, Bau-, Innen-, Finanz-, Gesundheits-, Kultur-Behörde (14a)). Dies verursachte dort 1986 rd. 1,4 Mio. Personalkosten. (14a) Derartige Kosten werden jedoch zu selten klar erkennbar ausgewiesen. §11 Haushaltsgrundsätzegesetz läßt zwar zu, daß der Bund im Funktionenplan unter Nr. 034 „Zivilverteidigung" ausweist, schreibt den Ländern jedoch vor, diese Kosten zusammen mit dem KatS-Bereich unter Ziffer 045 „Katastrophenschutz" zu fassen. (14a)

Hinsichtlich der Ausrüstung und Ausbildung wird bisweilen phantasiert: geheimzuhalten sei nicht nur die „Organisation, Ausstattung (auch die persönliche der Helfer) und die personelle Kapazität der Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes und Katastrophenschutzes", sondern auch die „Aus- und Weiterbildung der Helfer aller Fachdienste". (7) Dies mag an übersteigerter Geheimnis-Wichtigtuerei, mangelndem Differenzierungswillen und -vermögen oder bloßer Faulheit zur Beantwortung von Anfragen verdächtiger Gruppierungen liegen. Absurd wird es , wenn andere hiernach befragte Stellen als Antwort locker auf die in Amtsblättern veröffentlichten „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die zusätzliche Ausbildung des Katastrophenschutzes" sowie über die „STAN-Ausstattung des KatS" verweisen können (11) oder hieraus en detail berichten. (12 m)

Die Ausbildung der Verwaltungsmitarbeiter speziell für ihre neuen Aufgaben in der „angepaßten" Verwaltung wird z.T. als „nicht realisierbar und auch nicht erforderlich" eingeschätzt. (11) Kreis- und Stadt-Bedienstete sowie Mitglieder im Stab HVB der 1. und 2. — von insgesamt 3 — — Besetzungen werden meist in der Bundes-Katastrophenschutzschule Ahrweiler für spezielle Verwaltungsfragen im Spannungs- und V-Fall ausgebildet. (6) In Niedersachsen sollen die KatS-Behörden aufgrund eines Erlasses jährlich mindestens 1 Übung durchführen, und zwar zur Hälfte als Voll- und zur anderen als Stabsrahmenübung. (15c) Die KatS-Fachdienste und -Einheiten sollen (in Rheinland-Pfalz) nach jeweils zu erstellenden Jahresübungsplänen 2 Tages- und 4 Halbtagesübungen im Jahr absolvieren, eine davon während des Tags der Feuerwehr und 1 während der bundesweiten Warndienstübung NATEX jährlich im November. (12m) Für bestimmte Übungen erhalten teilnehmende Stellen oberhalb der Kreisebene Bundeszuschüsse. (15c)

Die Heeresübung „Flinker Igel" vom 10.-20.9.1984 war zwar nicht als Gesamtverteidigungs-Vollübung samt Gesundheitswesen, Sicherstellung etc. ausgestaltet. Jedoch wurde in deren Rahmen eine Feldpostübung der Bundespost mit freiwilligen Postbeamten-Reservisten in BW-Uniform durchgeführt. Zur Kontrolle der Effektivität hatte ein General zuvor zum eifrigen Briefeschreiben ermuntert. (1e) Zugleich übte das Grenzschutzkommando Süd mit 2 Abteilungen Raum-, Objekt- und Streckenschutz. „Es wurden Grenzverletzungen, Ausspähungen, vereinzelte Sabotagehandlungen und Störungen des Verkehrs als Übungszwecke angenommen." Dadurch sollte die BW vom Einsatz gegen „zivile Störer" entlastet werden. Auch die bayrische Bereitschaftspolizei beteiligte sich mit Objektschutzaufgaben. (1f)

14. Dekontamination, Notbrunnen

Auf die Frage, ob die ABC-Einheiten nicht der Dekontamination der Bevölkerung, sondern nur der Geräte und Einsatzkräfte dienen sollen, hieß es in Hamburg: die bestehenden 6 ABC-Einheiten hätten gemäß Bundesverwaltungsvorschrift die Aufgabe, ABC-Gefahren aufzuspüren und Menschen und Sachen zu dekontaminieren. (14d) „In der 1. Phase konzentriert auf Fachdiensteinheiten", stehen sie in einer „weiteren Phase für die Dekontamination von Personen, Fahrzeugen und Gerät zur Verfügung". (14e) Z.T. wurde die Frage nach der Anzahl von Dekontaminationsstellen P(ersonen) und G(eräte) ähnlich locker beantwortet (12c, f, k), gar unter Verweis auf den „allgemein einsehbaren KatS-Plan" (12c), im gleichen Bundesland sah man jedoch zuweilen in eben dieser Frage ein Staatsgeheimnis. (12d, e, g, i) Wohl aus Angst vor den sprichwörtlichen Brunnenvergiftern wurden vielfach auch keinerlei Informationen über Notbrunnen gegeben. (12c, g, i, m)

15. Sonstiges

An der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg werden regelmäßig Richter und Staatsanwälte aus dem Staatsschutzbereich für Aufgaben als Wehrstraf-Richter bzw. -StA vorbereitet. Die Länderjustizministerien erfragen Interessenten, der BMJ wählt hieraus die Teilnehmer aus und bereitet die Tagungen — „gezielte Einweisungen" — vor. Z.B. nahmen 1982 19 niedersächsische Richter und Staatsanwälte über insgesamt 63 Tage an 2 Tagungen dort teil (15p), im Jahr 1987 1 Richter und 2 StA aus Rheinland-Pfalz. (16b) Ferner nahmen 13 dortige Landesbedienstete an Informationsseminaren der Akademie für Psychologische Verteidigung teil, deren Details jedoch geheimgehalten werden müßten. (16b)

Trotz eines Vorschlags des BMI aus 1985, Naturwissenschafts-Lehrer als Zivilschutz-Fachberater z.B. für ABC-Fragen in den KatS-Stäben zu gewinnen, werden ihnen in Niedersachsen keine speziellen V-Fall-bezogenen Aufgaben zugedacht. (15q) Ebensowenig erfolge eine Berufs-spezifische Erfassung der KatS-Helfer bei ihren Organisationen, die KatS-Behörden oder den Warnämtern. (15q)

1987 fanden in Niedersachsen 7-800 Lehrgänge des Bundesverbandes für Selbstschutz an Schulen, z.T. im Unterricht, statt. (15d) Der Hamburger Senat möchte ggf. spontan entscheiden, welchen der zur Verfügung stehenden Ausweichsitze er im Kriegsfall beziehen möchte. (14d)

Deutsche Unterstützungspflichten für die US-Besatzungs-Truppen in einer „Krise" aufgrund des WHNS-Abkommens setzen NATO-Konsultationen voraus und werden ausgelöst „nach Maßgabe deutscher Gesetze", insbesondere nach „Entscheidungen der zuständigen Organe gemäß Art. 80a GG". (1d)

Der Inhalt der für den Alarmierungsverlauf maßgeblichen „Zivilen Alarmpläne" ZAP ist als VS-NfD geheimzuhalten. (7, 14b)

Fußnoten

1. Bundesregierung
a) Antwort vom 18.8.1988 (BT-Drs. 11/2796) auf Anfrage BT-Drs. 11/2748
b) Antwort vom 6.12.1985 (BT-Drs. 10/4564 S. 34)
c) Antwort vom 30.9.1988 (BT-Drs. 11/3026) auf Anfrage BT-Drs. 11/2916 vom 14.9.1988
d) Antwort vom 18.7.1984 (BT-Drs. 10/1772) auf Anfrage BT-Drs. 10/1708
e) Antwort vom 2.11.1984 (BT-Drs. 10/2246) auf Anfrage BT-Drs. 10/2136
f) Antwort vom 9.11.1984 (BT-Drs. 10/2349) auf Anfrage BT-Drs. 10/2204
g) Bundeskanzleramt-Antwort vom 22.7.1988 (laut TAZ 19.10.1988)
h) Antwort vom 13.7.1988 (BT-Drs. 11/2699 Nr. 7-10)
i) Antwort vom 2.10.1985 (BT-Drs. 10/3949) auf Anfrage BT-Drs. 10/3838
j) Antwort vom 15.6.1984 (BT-Drs. 10/1632) auf Anfrage BT-Drs. 10/1522
k) Antwort vom 3.3.1988 (BT-Drs. 11/1956) auf Anfrage BT-Drs. 11/1811 vom 10.2.1988
l) Antwort vom 5.11.1987 (BT-PlProt. 11/S.2420 C) auf Anfrage SPD
m) Antwort vom 19.1.1967 (BT-Pl.Prot.5/Sitzung v. 19.1.67 auf Anfrage SPD Nr. VI/11
n) Antwort vom 16.2.1982 (BT.Drs. 9/1379) auf Anfrage SPD Nr. 14

2. und 3. entfallen

4. Anfrage R. Prahm vom 12.9.1986 an Stadt Oldenburg

5. Stadt Münster
a) Stellungnahme vom 5.11.1985, Drs. lfd. Nr. 26/85
b) Stellungnahme vom 17.12.1985, Drs. lfd. Nr. 6071
c) Stellungnahme vom 28.11.1988 zu GAL-Antrag Nr. 60/88 vom 3.11.1988

6. Stadt Kassel: Antwort vom 29.5.1984 auf Frage Vorlage Nr. X/749 vom 27.3.1984
7. Stadt Kassel: Antwort vom 14.12.1984 auf Frage Vorlage Nr. X/915 vom 29.10.1984

8. Stadt Essen: Antwort vom 26.9.1985 auf Anfrage vom 11.9.1985
9. Stadt Essen: Antwort vom 27.5.1987 auf Anfrage vom 15.5.1987
10. Stadt Essen: Antwort vom 8.10.1985 auf Anfrage vom 19.9.1985

11. Stadt Kaiserslautern: Antwort vom 2.6.1987 auf Anfrage vom 23.2.1987

12. Anfragen in allen Kreise und kreisfreien Städten Rheinland-Pfalz 10/1984 — 10/1986
a) Antwort OBB Neustadt an der Weinstraße vom 23.10.1986 auf Anfrage vom 20.10.1986
b) Antwort Kreis Kaiserslautern vom 21.7.1986 auf Anfrage vom 2.5.1986
c) Antwort Kreis Kaiserslautern vom 24.2.1986 auf Anfrage vom 29.1.1986
d) Antwort Stadt Kaiserslautern vom 19.3.1986 auf Anfrage vom 29.1.1986
e) Antwort Kreis Pirmasens vom 21.2.1986 auf Anfrage vom 29.1.1986
f) Antwort Kreis Rhein-Lahn vom 14.2.1986 auf Anfrage vom 29.1.1986
g) Antwort Kreis Daun/Vulkaneifel vom 25.2.1986 auf Anfrage vom 29.1.1986
h) Antwort Kreis Cochem-Zell vom 12.5.1986 auf Anfrage vom 29.1.1986
i) Antwort Kreis Bitburg-Priem vom 17.3.1986 auf Anfrage vom 29.1.1986
j) Antwort Kreis Bernkastel-W. vom 22.5.1986 auf Anfrage vom 2.5.1986
k) Antwort Stadt Mainz vom 4.2.1986 auf Anfrage vom 28.1.1986
l) Antwort Stadt Worms vom 7.4.1986 auf Anfrage vom 28.1.1986

m) Antwort Kreis Ludwigshafen vom 14.3.1985 auf Anfrage vom 23.10.1984
n) Antwort Kreis Birkenfeld-Nahe vom 11.11.1986 auf Anfrage vom 20.10.1986

13. Stadt Solingen: Antwort vom 5.11.1987 auf Anfrage vom 30.10.1987

14. Senat Hamburg
a) Antwort vom 26.11.1986, Drs. 11/5224 auf Anfrage vom 11.11.1985
b) Antwort vom 17.1.1986, Drs. 11/5224 auf Anfrage vom 7.1.1986
c) Antwort vom 7.3.1986, Drs. 11/5852 auf Anfrage vom 19.2.1986
d) Antwort vom 1.2.1983 Drs. 11/106 auf Anfrage vom 19.2.1986
e) Antwort vom 30.12.1986 Drs. 12/97 auf Anfrage vom 7.12.1986
f) Antrag vom 19.1.1987 Drs. 12/215
g) Antrag vom 18.2.1987 Drs. 12/413, abgelehnt am 5.3.1987
h) Antwort vom 18.1.1985 Drs. 11/3528 auf Anfrage vom 8.1.1985
i) Antwort vom 18.1.1985 Drs. 11/286
j) Antwort vom 18.1.1985 Drs. 9/44
k) Stellungnahme vom 14.9.1976, Drs. 8/1857

15. Landesregierung Niedersachsen, Antworten vom ...
a) 12.6.1984, Lt-Drs. 10/2779 auf Anfrage LT-Drs. 10/2560 vom 30.3.1984
b) 1.6.1984 Lt-Drs. 10/2788 auf Anfrage LT-Drs. 10/2559 vom 30.3.1984
c) 9.5.1988 Lt-Drs. 10/2544 auf Anfrage LT-Drs. 11/2378 vom 7.4.1988
d) 28.4.1988 Lt-Drs. 11/2533 auf Anfrage LT-Drs. 11/2209 vom 25.2.1988
e) 14.5.1984 Lt-Drs. 10/2730 auf Anfrage LT-Drs. 10/2561 vom 30.3.1984
f) 22.5.1984 Lt-Drs. 10/2751 auf Anfrage LT-Drs. 10/2562 vom 30.3.1984
g) 7.3.1985 Lt-Drs. 10/4001 auf Anfrage LT-Drs. 10/3717 vom 14.1.1985
h) 28.5.1984 Lt-Drs. 10/2747 auf Anfrage LT-Drs. 10/2558 vom 30.3.1984
i) 28.6.1984 Lt-Drs. 10/2979 auf Anfrage LT-Drs. 10/2700 vom 9.5.1984
j) 17.7.1984 Lt-Drs. 10/3011 auf Anfrage LT-Drs. 10/2848 vom 13.6.1984
k) 3.12.1984 Lt-Drs. 10/3571 auf Anfrage LT-Drs. 10/3189 vom 12.9.1984
l) 24.7.1984 Lt-Drs. 10/3086 auf Anfrage LT-Drs. 10/2850 vom 14.6.1984
m) 10.5.1985 Lt-Drs. 10/4319 auf Anfrage LT-Drs. 10/3736 vom 14.1.1985
n) 13.8.1985 Lt-Drs. 10/4720 auf Anfrage LT-Drs. 10/4536 vom 27.6.1985
o) 18.3.1983 Lt-Drs. 10/5752 auf Anfrage LT-Drs. 10/5478 vom 27.1.1986
p) 30.5.1983 Lt-Drs. 10/1267 auf Anfrage LT-Drs. 10/1069 vom 11.4.1983
q) 1.4.1986 Lt-Drs. 10/5807 auf Anfrage LT-Drs. 10/5482 vom 27.1.1986
r) LT-PlProt. 10/105. Sitzung vom 28.2.1986, Frage 7
s) 25.3.1986 LT-Drs. 10/5797 auf Anfrage LT-Drs. 10/5481 vom 27.1.1986
t) 23.9.1980 LT-Drs. 9/1895 auf Anfrage LT-Drs. 9/1789 vom 15.4.1988 (SPD)
u) 4.11.1988 LT-Drs. 11/3090 auf Anfrage LT-Drs. 10/3027 vom 26.9.1988
v) 22.3.1985 LT-Drs. 10/4075 auf Anfrage LT-Drs. 10/3909 vom 19.2.1985
w) 22.3.1985 LT-Drs. 10/4074 auf Anfrage LT-Drs. 10/3914 vom 20.2.1985
x) 22.10.1986 LT-PlProt. 10/S. 356 ff.
y) 16.1.1987 LT-Drs. 11/566 auf Anfrage LT-Drs. 11/431 vom 3.12.1986

16. Landesregierung Rheinland-Pfalz, Antworten vom
a) 24.10.1988 LT-Drs. 11/1721 auf Anfrage Nr. 997 vom 5.10.1988
b) 3.6.1988 LT-Drs. 11/1216 auf Anfrage LT-Drs. 11/1087 vom 15.4.1988

17. Landesregierung Baden-Württemberg, Antworten vom
a) 19.8.1988 LT-Drs. 10/174 auf Anfrage vom 1.7.1988
b) 18.11.1985 LT-Drs. 9/2251 auf Anfrage vom 1.7.1988
c) 9.12.1986 LT-Drs. 9/3796 auf Antrag vom 18.11.1986
d) 16.1.1985 LT-Drs. 9/928 auf Anfrage vom 20.12.1984
e) 7.11.1986 LT-Drs. 9/3803 auf Antrag ...

18. bis 29. entfallen

30. Stadt Dortmund, Antwort vom 26.2.1987 auf Anfrage vom 11.2.1987

31. Bezirksamt Hamburg-Bergedorf, Antwort vom 28.2.1985 Drs. X/782.1

32. Stadt Erlangen
a) Antwort vom 25.2.1987 lfd. Nr. 39/87 auf Anfrage vom 24.2.1987
b) Ratsprotokoll vom 27.2.1985

33. Regierungspräsident Köln 28.8.87 auf Anfrage vom 21.7.1987 durch GRÜNE im Kreistag Rhein-Sieg

34. und 35. entfallen

36. Landesregierung Schleswig-Holstein, Antwort vom 2.2.1987 LT-Drs. 10/1885 auf Anfrage SPD

37. Senat Bremen, Stellungnahmen vom
a) PlProt. 11/67. Sitzung am 3.12.1986 S.4043 ff auf CDU-Antrag LT-Drs. 11/719 vom 25.9.1986
b) PlProt. 11/30. Sitzung am 26.3.1985 S.1780 ff auf Anfrage LT-Drs. 11/350 vom 7.3.1985
c) LT-Drs. 11/735 vom ... 10.1986

38. Landesregierung Bayern, Antworten vom
a) 16.3.1987 LT-Drs. 11/958 auf Anfrage vom 21.1.1987
b) 16.4.1987 LT-Drs. 11/1694 auf Anfrage vom 25.1.1987
c) 24.4.1987 LT-Drs. 11/1695 auf Anfrage vom 25.1.1987
d) 24.4.1987 LT-Drs. 11/1825 auf Anfrage vom 25.1.1987
e) 24.4.1987 LT-Drs. 11/1826 auf Anfrage vom 25.1.1987
f) 12.5.1987 LT-Drs. 11/1865 auf Anfrage vom 1.4.1987
g) 6.5.1987 LT-Drs. 11/1879 auf Anfrage vom 9.3.1987
h) 19.2.1987 LT-Drs. 11/653-5 Anträge vom 19.2.1987

39. Leiter des Zivilschutzamtes Aachen auf Anfrage der dortigen Rats-GRÜNEN, in: Die Grünen im Rat (Hrsg.) „Sicher in die Katastrophe", 2. Auflage 1987, S. 12

40. Landesregierung Hessen, Antwort auf kleine Anfrage 1980, zit. nach: AKP 6/1984 S. 57

„... es fehlt der scharfe Biß in diesen Dingen ..." (1)

Die Rahmenrichtlinien zur Gesamtverteidigung

Geschichte

Auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion (2) forderte der Bundestag die Bundesregierung am 3.7.1980 einstimmig auf, „als Voraussetzung für eine ausgewogene Gesamtverteidigung Rahmenrichtlinien zu erlassen, in denen die Organisation und Koordination der zivil-militärischen Zusammenarbeit auf allen Verwaltungsebenen von Bund und Ländern verbindlich geregelt ist. In diesen Rahmenrichtlinien ist der Umfang der Zivilen Verteidigung festzulegen und ein Stufenplan für ihre Verwirklichung vorzusehen." (3)

Nach jahrelangen Vorarbeiten und Abstimmung zweier Vorgängerentwürfe der BMI und BMVg. (4) mit den Ländern beschloß die Bundesregierung am 10.1.1989 die nochmals modifizierte endgültige Fassung dieser Gesamtverteidigungs-Richtlinien (GV-RL) (5) und leitete sie dem Bundesrat sowie den zuständigen Bundestags-Ausschüssen zur Kenntnisnahme zu. In dieser Kabinettsvorlage konnte die kurz zuvor im Dezember 1988 vom NATO-Rat verabschiedete „Minister-Richtlinie für die Zivile Notfallplanung 1989-1993" berücksichtigt werden.

Inhalt/Veränderungen

Die GV-RL geben im wesentlichen den erreichten status quo im Bereich der Gesamtverteidigung bzgl. Organisation, Aufgabenbestimmung und Regelungslage wider. Eher vereinzelt werden außerdem zukünftige Veränderungs- oder Ergänzungsvorhaben genannt; von dem geforderten Stufenplan zu deren Verwirklichung ist jedoch keine Spur.

Legten bereits die beiden Vorgänger-Entwürfe ihr Schwergewicht eindeutig auf die Schilderung der Zivilen Verteidigung, so hat sich diese Tendenz mit der Streichung langer Detail-Passagen bzgl. der Militärischen Verteidigung für die Endfassung noch verstärkt. (6) Dabei entfielen im Zuge des Ost-West-Tauwetters nicht nur Ausführungen zur Bedrohungslage, sondern auch Festschreibungen des derzeitigen „Waffen-Mix", der flexible response-Strategie der NATO sowie der Streitkräfte-Organisation (Wehrpflicht, Reservisten-Konzeption etc.)

Ebenso wie hier u.a. Spielräume für künftige mögliche Entwicklungen des „europäischen Standbeins der NATO" geschaffen worden sein dürften, sind auch im Bereich ZV manche Europa-Bezüge stärker herausgestellt worden. Im Rahmen der hier insgesamt viel detaillierter ausfallenden Darstellung sind für die Endfassung manche während der Erarbeitungsphase eingetretene Rechts- oder Planungsänderungen (z.B. KatSErgG-Entwurf) sorgfältig nachgetragen worden.

Charakter der Richtlinien und Bewertung

Unter den Bundestagsparteien gab es bereits bei der Vergabe des Auftrags zur Erstellung der GV-RL an die Bundesregierung Ende der 70er Jahre unterschiedliche Auffassungen über deren Charakter. Während die Union damit anmahnte, ein bislang fehlendes „neues geschlossenes Konzept der Gesamtverteidigung" (7) nun erstmals vorzulegen, meinte die damalige sozial-liberale Regierungskoalition, ein solches sei bereits ebenso vorhanden wie eine Verzahnung militärischer und ziviler Verteidigung; neben rechtlichen und organisatorischen Ergänzungen sowie einer verbesserten (finanziellen) Umsetzung sei allenfalls eine transparentere Zusammenfassung der Grundlagen erforderlich. (8)

Einig waren sich jedoch alle Parteien über die Notwendigkeit, die Zivile gegenüber der militärischen Verteidigung in jeder Hinsicht zu stärken; dem trägt das jetzt vorgelegte Papier zumindest in der Gewichtung seiner Darstellung auch Rechnung. Völlige Einigkeit bestand auch darüber, daß diese Stärkung der ZV oder deren Teilaspekt „Schutz der Zivilbevölkerung" kein humanitärer Selbstzweck sei, sondern allein Mittel zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit.

Zur Verwirklichung dieses Ziels will man sich u.a. eines — interessanterweise zunächst von der FDP ähnlich geforderten (9) — „interministeriellen Krisenstabs" beim Bundeskanzleramt (siehe deutscher Herbst!) (9a) ergänzend zum Bundessicherheitsrat sowie eines — bereits konzeptionierten (10) — einheitlichen Krisenmanagements in Krieg und Frieden bedienen.

Bzgl. der genannten Aufgabe einer zusammenfassenden und transparenten Darstellung dessen, was im Bereich der ZV „auf die Zivilbevölkerung zukommt", haben die GV-RL die lange geforderte Funktion, den bisher einzigen „Bericht der Bundesregierung über das Konzept der zivilen Verteidigung .." (11) bzw. das ZV-Weißbuch von 1972 fortzuschreiben. Dabei wird den nach Tschernobyl aufgenommenen und derzeit zwischen Bund, Ländern und Verbänden noch laufenden Arbeiten an einem einheitlichen Bevölkerungsschutz-Programm, die — unter Verwischung der begrifflichen Unterschiede von ZV und KatS — u.a. ebenfalls diesem Zweck dienen sollten, vorgegriffen.

Auf internationaler Ebene stehen die GV-RL in unterschiedlicher Weise in Zusammenhang mit zwei weiteren Projekten: einerseits stellen sie (aufbauend auf die o.g. NATO-Ministerrichtlinie ZV) eine detaillierte und evtl. modellhafte Vorarbeit zu der u.a. von deutschen Politikern maßgeblich angestrebten und für die nähere Zukunft anvisierten „NATO-Gesamtkonzeption" dar. Andererseits stehen sowohl die atomare NATO-Strategie wie auch die diese (obwohl in der Endfassung unausgesprochen) voraussetzende ZV-Konzeption der GV-RL in direktem Gegensatz zu der Forderung der — von der Bundesregierung anstehenden — Genfer Zusatzprotokolle, die einen konsequenteren bis bedingungslosen Schutz der Zivilbevölkerung u.a. vor Atomwaffen verlangen.

Die GV-RL sind zwar für ihre Wirksamkeit weder von formaler parlamentarischer Billigung abhängig, noch haben sie Gesetzeskraft. Ihnen ist jedoch bereits im Vorwege (s.o.) „verbindlicher" Regelungscharakter insoweit eingeräumt worden, als sie die ZMZ-Organisation zwischen Bund und Ländern festlegen, was zudem durch die bereits vorgenommene Fachabstimmung mit den Ländern verstärkt wird. Zumal nach einer demnächst zu erwartenden, Unions-mehrheitlichen zustimmenden Kenntnisnahme durch den Bundestag werden die GV-RL jedenfalls faktische Kraft sowohl für die künftige Umsetzung der darin (mehr oder minder konkret) genannten Vorhaben als auch für die Abwehr künftiger Veränderungsforderungen insbesondere auf dem Gebiet ZV haben.

Und in diesem Charakter liegt die eigentliche Brisanz der GV-RL und deren Fort- und Festschreibung des bisherigen ZV-Systems, welches gerade in den letzten Jahren zunehmender Kritik ausgesetzt war und ist. Diese reicht von mehr technokratischen Forderungen nach grundlegenden organisatorischen Veränderungen (Bundesrechnungshof) bzw. einer systematischen „Flurbereinigung" (Bundesamt für Zivilschutz) über juristische Einwände gegen eine unzulässige Bund-Länder-Mischverwaltung (BMVg. und Prof. jur. Scholz) bzw. Zweckentfremdung von ZV-Bundessteuermitteln für friedensmäßigen Katastrophenschutz bis zu dem — angesichts INF-Vertrag, „Gorbatschow-Effekten" und noch nicht absehbaren rasanten Veränderungen im Ost-West-Verhältnis — immer breiter werdenden politischen Postulat nach einer grundsätzlich neuen „Bedrohungsanalyse". (12) Insoweit kommt den GV-RL objektiv die Funktion zu, formale Pflöcke gegen derartige Entwicklungen einzuschlagen und den darin besonders angesprochenen ZV-Bereich zumindest mit Mitteln bürokratischer Beharrlichkeit möglichst vor solchen öffentlichen Legitimationsverlusten zu bewahren, wie sie die Bundeswehr derzeit schon hinnehmen muß.

Daher werden ZV-KritikerInnen und AntimilitaristInnen, denen genau dies am Herzen liegt, zukünftig auch die Gesamtverteidigungs-Richtlinien verstärkt in ihrer Argumentation berücksichtigen müssen.

Anmerkungen

1) CSU-MdB Biehle in der Gesamtverteidigungs-Debatte des Bundestags (169. BT-Sitzung am 27.6.1979, PlProt. S. 13044 A) zu den abzustellenden Mängeln
2) BT-Drs. 8/2295 vom 16.11.1978
3) In der modifizierten Fassung der Innenausschuß-Empfehlung BT-Drs. 8/4340, S. 3
4) vom 31.7.1986 und 15.12.1987
5) BR-Drs. 110/89
6) Diese enthält nur noch 5 Seiten zur militärischen Verteidigung, breitet jedoch auf 57 Seiten die ZV und auf weiteren 8 Seiten die ZMZ aus.
7) Dregger, s. Fn. 1, S. 13 027 B
8) BMI Baum, s. Fn. 1, S. 13 034 B und SPD-Nöbel, S. 13 035 A
9) Möllemann, s. Fn. 1, S. 13 032 A, B
9a) GV-RL, S. 6
10) durch Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 29.4.88 und des Bundeskabinetts vom 22.6.88 gebilligt
11) „und das Programm für die Zeit bis 1972" vom 20.12.1968 (BT-Drs. V/3683)
12) vgl. zu alledem genauer in diesem Heft: Einleitungsartikel und Kritik des KatSErgG-Entwurfs, Abschnitt „Grundsätzliche Kritik"

Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Verteidigung

Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung

— Gesamtverteidigungs-Richtlinien —
vom 10. Januar 1989

I

Inhaltsübersicht

Seite

Erster Abschnitt
Prinzip der Gesamtverteidigung

1 Allgemeines 1
2 Gesamtverteidigung und Sicherheitspolitik einschließlich Krisenbewältigung 1

Zweiter Abschnitt
Allgemeines
Erster Unterabschnitt
Allgemeines

3 Verteidigung und Grundgesetz 4
4 Zuständigkeiten des Bundes 4
5 Zuständigkeiten der Länder 5
6 Organe mit Zuständigkeit für beide Teilbereiche der Gesamtverteidigung 5

II

Zweiter Unterabschnitt
Grunderfordernisse für beide Teilbereiche der Gesamtverteidigung

7 Vorbereitung im Frieden 7
8 Zusammenwirken 7
9 Ausbildung und Übungen 7
10 Alarmplanung 7

Dritter Abschnitt
Die militärische Verteidigung als Teilbereich der Gesamtverteidigung
Erster Unterabschnitt
Allgemeines

11 Verfassungsauftrag 8
12 Bündnisbedingte Gesamtstruktur der Bundeswehr 8
13 Befehls- und Kommandogewalt 9

III

Zweiter Unterabschnitt
Die Bundeswehr als Instrument der militärischen Verteidigung

14 Die Streitkräfte 9
15 Die Bundeswehrverwaltung 10

Dritter Unterabschnitt
Die Durchführung der militärischen Verteidigung

16 Bündnisgemeinsame militärische Verteidigung 11
17 Die nationale Militärische Landesverteidigung 11

IV

Vierter Abschnitt
Die zivile Verteidigung als Teilbereich der Gesamtverteidigung
Erster Unterabschnitt
Die nationale zivile Verteidigung

18 Aufgaben 13
19 Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen 14
19.1 Allgemeines 14
19.2 Regelungen und Maßnahmen 14
19.2.1 Bundespräsident 14
19.2.2 Gesetzgebung 14
19.2.3 Rechtspflege 15
19.2.4 Regierung und Verwaltung 16
19.2.5 Polizeien der Länder und des Bundes 17
19.3 Unterbringung und Schutz staatlicher Organe 19
19.4 Ziviles Melde- und Lagewesen 19
19.5 Medien 20
19.6 Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 21
20 Zivilschutz 22
20.1 Allgemeines 22
20.2 Schutzmaßnahmen 25
20.2.1 Selbstschutz 25
20.2.2 Warnung vor Gefahren 26
20.2.3 Bau und Betrieb von Schutzräumen 27
20.2.4 Aufenthaltsregelung 30
20.2.5 Schutz von Kulturgut 30
20.3 Hilfeleistungsmaßnahmen (Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk) 31
20.4 Gesundheitliche Versorgung 33
20.4.1 Allgemeines 33
20.4.2 Vorbereitungen 34
20.4.3 Erweiterung der Versorgung in einer Krise 36
21 Gesundheitsschutz 37
22 Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen 37
22.1 Sicherstellung der Ernährung 37
22.1.1 Allgemeines 37
22.1.2 Öffentliche Bewirtschaftung 38
22.1.3 Staatliche Vorratshaltung 40
22.1.4 Private Vorratshaltung 41
22.2 Sicherstellung von Leistungen der gewerblichen Wirtschaft 42
22.2.1 Allgemeines 42
22.2.2 Energieversorgung 43
22.2.3 Warenlieferungen und Werkleistungen 45
22.2.4 Vorratshaltung 46
22.2.5 Bereitstellung von Gerät und Leistungen 47
22.3 Sicherstellung der Wasserversorgung 47
22.4 Sicherstellung des Verkehrs 48
22.4.1 Allgemeines 48
22.4.2 Straßenverkehr und Straßenbau 49
22.4.3 Eisenbahnverkehr 51
22.4.4 Binnenschiffahrt, Wasserstraßen und Binnenhäfen 52
22.4.5 Seeschiffahrt und Seehäfen 52
22.4.6 Zivilluftfahrt 53
22.4.7 Wetterdienst 53
22.5 Sicherstellung der Post- und Fernmeldeversorgung 54
22.5.1 Allgemeines 54
22.5.2 Postversorgung 54
22.5.3 Fernmeldeversorgung 55
22.5.4 Postgiro-, Postsparkassen- und Postrentendienst 55
23 Sicherstellung des Personalbedarfs 55
23.1 Allgemeines 55
23.2 Arbeitsleistungen 56
23.3 Arbeitsrecht 58
23.4 Dienstleistungen 58
23.5 Hilfeleistungen 59
23.6 Zumutung von Gefahren und Erschwernissen 59
23.7 Personalausgleich 60
24 Sicherstellung von Sozialleistungen 61
25 Unterstützung der Streitkräfte in einer Krise und im Verteidigungsfall 62
25.1. Allgemeines 62
25.2 Unterstützungsleistungen 62
26 Finanzen 64
26.1 Allgemeines 64
26.2 Vorbereitungen 64
26.3 Maßnahmen in einer Krise und im Verteidigungsfall 65
27 Koordinierung im Bereich der zivilen Verteidigung 65
27.1 Führung 65
27.2 Abstimmung und Koordinierung 66
27.3 Koordinierungsverfahren und -einrichtungen 66

Zweiter Unterabschnitt
Die zivile Verteidigung der NATO

28 Funktion 67
29 Aufgabengebiete und Durchführung 68
30 Organe 69

Fünfter Abschnitt
Zusammenwirken zwischen den Organen der militärischen und der zivilen Verteidigung in Verteidigungsangelegenheiten

31 Allgemeines 70
32 Organe und Verfahren 71
33 Gebiete des Zusammenwirkens 73
34 Ebenen des Zusammenwirkens 75
34.1 Oberste Bundesebene 75
34.2 Ebene Territorialkommando 75
34.3 Ebene oberste Landesbehörden — Wehrbereich 76
34.4 Ebene Regierungsbezirk — Verteidigungsbezirk 77
34.5 Ebene Kreis — Verteidigungskreis 78
34.6 Besonderheiten
34.7 Zusammenwirken innerhalb der bündnisgemeinsamen Organisation der NATO 78

Weitere Mobilmachung der Heimatfront

Die Verordnung zum Arbeitsicherstellungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 24.1.1989 eine „Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSG)" verabschiedet (1a). Bei Gegenstimmen — zumindest — aus Schleswig-Holstein und Enthaltung Berlins (1b) wurde diese am 10.3.1989 mehrheitlich vom Bundesrat gebilligt (1c) und erlangte damit Rechtswirksamkeit.

Mit der Vorlage sollen vorbereitende Planungen zur Feststellung des Arbeitskräfte(mehr)bedarfs sowie zur geeigneten Aufteilung von Dienstverpflichteten im Verteidigungsfall intensiviert werden. Hierbei handelt es sich um die allgemeine Entsprechung zu personellen Kriegsvorbereitungspflichten, die dem Gesundheitswesen durch §§ 13ff. des zur Verabschiedung anstehenden Katastrophenschutzergänzungsgesetz auferlegt werden sollten.

Nach § 1 der VO sollen Bundes- und Länderbehörden den privaten Arbeitgebern „empfehlen", ihren Ersatz-und Zusatzbedarf an Arbeitskräften im Verteidigungsfall ebenso wie laufende Veränderungen bei den Arbeitsämtern anzumelden. Offen, ob z.B. durch Ansiedlungs-, Subventions- oder Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge: „Den Behörden bleibt es überlassen, in welcher Weise sie auf die Arbeitgeber einwirken." (2)

Bei den öffentlichen Arbeitgebern ihres Zuständigkeitsbereichs „wirken" die Behörden auf entsprechende Anmeldungen „hin"; hierfür „besteht z.T. die Möglichkeit, die Bedarfsträger anzuweisen" (3).

Die Arbeitsämter sollen den so gemeldeten Bedarf mit detaillierten Angaben erfassen (§ 3), jedoch erst im Spannungsfall (über Arbeitsplatzwechselbeschränkungen) bzw. im Verteidigungsfall (über Dienstverpflichtungen) entscheiden und Personal verteilen. Eine konkrete Einplanung bestimmter Arbeitnehmer entsprechend der Mob-Planung der Bundeswehr ist nur in Einzelfällen möglich und vorgesehen. (4) Im übrigen dürfen Arbeitslose erstmals erwarten, vorrangig bedient und vermittelt zu werden; zudem sollen sie abweichend von heute gewohnten Mobilitätszumutungen grundsätzlich in der Nähe des Wohnorts eingesetzt werden. (5)

Erwartungsgemäß sollen die Arbeitsämter gemäß § 6 II VO vordinglich den Streitkräften, Polizei und BGS, Zivilschutzeinheiten sowie Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen Personal zuweisen. Vor der Entscheidung soll grundsätzlich einer der 149 bei Arbeits- und Landesarbeitsämtern zu bildenden sogenannten Arbeitskräfteausschüsse „gehört" werden, „es sei denn, die sofortige Entscheidung liegt im öffentlichen Interesse (§ 6 IV). Diesen Ausschüssen soll je ein Vertreter von Kreis-/Landesbehörde, der Bundeswehr sowie der Arbeitgeber und -nehmer angehören (§§ 8 II, 9 II). Denn „die Sachkenntnisse und Erfahrungen (...) der Sozialpartner müssen für eine zweckmäßige und wirksame Sicherstellung von Arbeitsleistungen nutzbar gemacht werden" (6). So gerüstet, sollen die Ausschüsse verpflichtet sein, selbst Maßnahmen zur Arbeitssicherstellung vorzuschlagen und die Zusammenarbeit des Arbeitsamts mit anderen beteiligten Stellen zu fördern (§ 10 I). Schließlich sollten auch ArbeitnehmerInnen und deren Gewerkschaften seit der Verabschiedung des einst hart umkämpften Arbeitssicherstellungsgesetzes 1968 aus dessen amtlicher Begründung erinnern, was jetzt wieder hervorgeholt und ihnen provokativ entgegengehalten wird (7): „Eine gute Zusammenarbeit aller an der Deckung des Arbeitskräftebedarfs interessierten Stellen ist Voraussetzung für eine wirksame Durchsetzung des Gesetzes." Daß diese schon im Frieden beginnen und eingeübt werden müsse, hätten auch mehrere WINTEX-CIMEX-Übungen gezeigt. (8)

Die Haltung der Gewerkschaften

Daß die Beteiligung von Arbeitnehmer- oder Gewerkschaftsvertretern am Vollzug von Kriegs-/Notstandsgesetzen deren Charakter nicht demokratisieren kann, zeigen u.a. die Erfahrungen mit dem historischen Vorläufer der geplanten Regelung: um nach erheblichen Verlusten im ersten Weltkrieg die volle Unterstützung der Heimatfront und insbesondere der Rüstungsbetriebe wieder voll zu mobilisieren, verabschiedete der Reichstag am 5.12.1916 das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst (9). Dessen § 7 sah nicht nur Anhörungsrechte, sondern sogar die Entscheidung über die Verteilung von Arbeitskräften durch sog. Heranziehungsausschüsse vor. Diesen gehörten — allerdings vom Kriegsamt benannt — je ein Offizier, ein ziviler Beamter und je zwei Vertreter von Arbeitgebern und -nehmern an. Von nachhaltigen Erfolgen der letztgenannten, das Verheizen von KollegInnen für die Kriegsmaschinerie zu stoppen oder abzukürzen, ist nichts bekannt.

Nach bewährtem Muster will die jetzt verabschiedete Verordnung (9a) erneut die „Sachkunde" und „gute Zusammenarbeit" der Sozialpartner in den Dienst einer funktionierenden Gesamtverteidigung stellen und dadurch die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitssicherstellungsmaßnahmen scheindemokratisch bemänteln. Diesem Versuch ihrer Einbindung haben sich die Gewerkschaftsspitzen zunächst gar nicht und später nur zögerlich und auf äußeren Druck hin widersetzt.

Die Verabschiedung eines ersten Entwurfs der jetzt gebilligten Verordnung war nämlich nicht an Einwendungen von DAG- oder DGB-Spitze gescheitert und — entgegen BMA Blüms Befürchtungen — auch nicht am Widerstand von „Kreisen, die Verteidigungsvorkehrungen allgemein ablehnen" (10). Vielmehr setzte es heftige Kritik aus Hamburg, NRW und Bremen (Beitrag, „die Beherrschbarkeit eines Verteidigungsfalls vorzutäuschen") sowie der FDP („überflüssige Arbeit, die gefährlich werden kann"; MdB Lüder). Während die Motive für die damalige Zurückhaltung der DAG im einzelnen unbekannt sind, hatte der DGB-Bundesvorstand im Rahmen der Anhörung beim Bundesarbeitsministerium aus zwei Gründen auf ausdrückliche Einwände verzichtet: weder seien die Selbstverwaltungsrechte der Arbeitsämter tangiert noch brächten diese Detailplanungen zusätzliche Belastungen für die ArbeitnehmerInnen mit sich, welche nicht bereits nach dem Arbeitssicherstellungs*gesetz* selbst ermöglicht würden. Diese Erwägungen seien jedoch nicht als Zustimmung zu dem damaligen Verordnungs-Entwurf zu interpretieren, versicherte ein Sprecher des DGB-Bundesvorstands dem Verfasser auf Nachfrage. Gleichwohl verursachte diese „Bereitschaft zum Mitbestimmen beim Kriegmachen" bei der Gewerkschaftsbasis nach verspätetem Bekanntwerden dieses Votums „beträchtliche Bitternis", wie der IGM-Bezirksvorstand Stuttgart dem stellvertretenden DGB-Vorsitzenden Muhr 1987 schrieb und — in Erinnerung an gewerkschaftlichen Widerstand gegen die Verabschiedung des ArbSG 1968 — fragte: „Zwickt Dich nicht Dein gewerkschaftliches Gewissen?" (11). Es zwickte offenbar nicht; nach erneuter Überprüfung bekräftigte der DGB-Bundesvorstand 1987 nochmals seine Haltung.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Arbeiten an dem neuen Verordnungsentwurf bereits in vollem Gange, die Abstimmung mit den Bundesländern angeblich schon abgeschlossen und lediglich noch sonstige „Gespräche auf politischer Ebene" zu führen (12). In deren Rahmen wurden die Gewerkschaftsspitzen jedoch offenbar nicht erneut angehört. Jedenfalls gaben sich Sprecher der Bundesvorstände von DAG und DGB auf Anfrage des Verfassers Ende Januar 1989 völlig ahnungslos und ließen sich durch Übersendung des aktuellen Verordnungs-Entwurfs zunächst auf den letzten Stand der Informationen bringen. Dabei war jedoch die zwei Monate zuvor ergangene Anforderung einer IGM-Vertrauensleutekonferenz (13), die DGB-Spitze möge ihre „Zustimmung" zu der Verordnung „zurückziehen", offenbar ungehört verhallt. Erst auf mehrere Presseveröffentlichungen hin wies der DGB-Vize Muhr das Machwerk kurz vor der entscheidenden Bundesrats-Abstimmung als „unsinnig" und „überflüssig" zurück (14) und bezeichnete die Verabschiedung nachträglich als „politisch instinktlos" (15).

Ob der DGB aus diesen forschen Tönen auf den letzten Drücker — angesichts der Mehrheitsverhältnisse in dem sicheren Wissen, die Bundesrats-Billigung nicht mehr verhindern zu können — auch die politische Konsequenz zieht, sich an den nach der Verordnung zu bildenden Arbeitskräfteausschüssen nicht zu beteiligen, muß nun ebenso abgewartet werden wie die Reaktion der DAG.

Sicher ist jedenfalls, daß die Arbeitssicherstellungsverordnung gegenüber der „nackten Gesetzeslage" ein deutliches Mehr an präzisierten Kriegsvorbereitungsbefugnissen und ggf. -zwängen enthält.

Fußnoten:
1a) Bundesrats-Drs. 54/89
1b) BR-Prot. 598. Sitzung am 10.3.1989, S. 121
1c) a.a.O., S. 103
2) Begr. S. 18
3) a.a.O.
4) Begr. S. 21
5) Begr. S. 20
6) Begr. S. 15
7) Begr. S. 13 mit Verweis auf BT-Drs. V/2362 S. 22
8) Begr. S. 13
9) RGBl. 1916 Bd. 2, S. 1333f.
9a) Begr. S. 13, 15
10) zit. nach Spiegel Nr. 26/1987 S. 89
11) TAZ 18.7.1988
12) Antwort der Bundesregierung vom 8.10.1987 auf Anfrage des SPD-MdB Schreiner (30. BT-Sitzung, BTR-PlProt. 11/S. 2067 A)
13) Dokumentiert in T 2.3.1989: Konferenz-Beschluß vom 3.12.1988 in Karlsruhe
14) TAZ, 8.3.1989
15) FR, 17.3.1989

Die Richtlinie zur NATO-Übung WINTEX-CIMEX

Auszüge

VS — Nur für den Dienstgebrauch

Der Bundesminister der Verteidigung
5300 Bonn, 1. März 1982
Az 34-01-16/WINTEX VS-NfD

Der Bundesminister des Innern
Az ZV 6 — 726 112/4 VS-NfD

Hiermit geben wir die mit den anderen Obersten Bundesbehörden und den Ländern abgestimmte

Richtlinie
für
NATO-Übungen
der WINTEX (-CIMEX)-Serie
(WINTEX-Richtlinie)

bekannt.

Sie tritt mit Wirkung vom 15. März 1982 in Kraft.

Die „Anweisung für Vorbereitung/Durchführung, Leitung und Auswertung der WINTEX-Übungen (WINTEX-Anweisung)", Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr, TgbNr. 970/76, VS-Vertraulich vom 26. Mai 1976 und die „Richtlinie der zivilen Verteidigung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von NATO-Übungen der WINTEX-Serie (WINTEX-Richtlinie)" des Bundesministers des Innern, ZV 6 — 726 112, VS-NfD aus 1978 sind damit ungültig.
(...)

14. Übungsbeteiligung
(1) Je nach Umfang der Übungsziele ist eine Beteiligung als
a) Übungsstab mit dazugehörigem Leitungsorgan,
b) Rahmenleitungsgruppe oder
c) Ansprechgruppe
möglich.
(2) Die Obersten Bundes- und Landesbehörden entscheiden über Art, Umfang und Dauer ihrer Übungsbeteiligung. Sie entscheiden ferner, welche Verwaltungen, Körperschaften und Anstalten in ihren Geschäfts- und Fachbereichen an der Übung teilnehmen. Die Teilnahme der untersten Verwaltungsebene ist erforderlich, wenn wichtige Verfahrensabläufe bis zu dieser Ebene erprobt werden sollen.
(2) Art, Umfang und Dauer der Übungsbeteiligung der Stellen aller Ebenen sind zwischen den Bundesbehörden und den Innenministern sowie zwischen dem zivilen und militärischen Bereich auf Bundes- und Landesebene abzustimmen.
(3) Unterschiede beim Beginn und bei der Dauer der Übungsbeteiligung komplizieren das Übungsgeschehen und sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

15. Arten der Übungsbeteiligung
(1) Ein Übungsstab wird von einer Stelle gebildet, die übergeordnete oder eigene Übungsziele verfolgt oder zum Verfolgen Besonderer Übungsziele durch andere Stellen bestimmt ist. Für jeden Übungsstab ist ein Leitungsorgan einzusetzen, das die Aufgaben nach Nr. 51 Abs. 1 wahrnimmt. Leitungsorgane sind Leitungsstäbe und mit Leitungsfunktionen betraute Einzelpersonen.
(3) Eine Rahmenleitungsgruppe wird von einer Stelle gebildet, die zum Verfolgen der Übungsziele keinen Übungsstab mit dazugehörigen Leitungsorgan benötigt. In der Rahmenleitungsgruppe werden Übungs- und Leitungsfunktionen in Personalunion wahrgenommen.
(4) Eine Ansprechgruppe wird von einer Stelle gebildet, die selbst keine Übungsziele verfolgt, deren Teilnahme aber für andere Übungsteilnehmer unerläßlich ist. Sie wird nur im Rahmen bestimmter Aufgaben während der Übung tätig.

16. Organisation der Städte und Gruppen
(1) Aufbau- und Ablauforganisation, Geschäftsverteilung und Stellenpläne der Übungsstäbe sollen in dem durch die Übungsziele bestimmten Umfang der Organisation in einer Krise sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall entsprechen. Es sind jedoch mindestens solche Funktionen zu besetzen, die zum Erreichen der Übungsziele unverzichtbar sind.
(2) Für die Übungsstäbe der Obersten Bundesbehörden gelten
a) die Gemeinsame Geschäftsordnung für den Alarm- und Verteidigungsfall (GGO V) — Entwurf — mit den dazugehörigen Dienstanweisungen und
b) die Richtlinien für die Verlegung von Arbeitsstäben sowie für die Betriebsführung und das Verhalten im Ausweichsitz der Bundesregierung im Alarm- und Verteidigungsfall (Verlegungsrichtlinien) — Entwurf —
mit den in den Übungsbestimmungen für die Obersten Bundesbehörden geregelten Ergänzungen und Abweichungen.
(3) Rahmenleitungsgruppen und Ansprechgruppen müssen so organisiert und besetzt sein, daß die Zusammenarbeit mit den Übungsstäben jederzeit gewährleistet ist.
(4) Die Obersten Bundesbehörden und die Innenminister übersenden der AkzV nach Maßgabe der Rahmenbestimmungen Organisationsübersichten der Übungsstäbe/ aus ihren Bereichen (einschl. Bundesmittelbehörden bzw. andere Oberste Landesbehörden). Dabei geben sie für den jeweiligen Übungsort (Friedens-/Ausweichsitz) an:
a) Art und Dauer der Übungsbeteiligung und
b) die während der Übung geltenden Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse.
(5) Dienststellen der Bundeswehr melden nach Maßgabe der Weisungen des AStudÜbBw (Nr. 9 Abs. 2)
(...)

37. Sicherheit
(1) Während WINTEX ist mit erhöhter Spionagetätigkeit zu rechnen.
(2) Es gelten
a) die Verschlußsachenanweisung für die Bundesbehörden,
b) die entsprechenden Vorschriften der Länder und
c) ZDv 2/30, ZDv 2/301 für die Bundeswehr
mit den in der Weisung/den Rahmenbestimmungen geregelten Ergänzungen und Abweichungen.
(3) Übungsunterlagen und anfallender Übungsschriftwechsel sind auch dann entsprechend den Sicherheitserfordernissen im Frieden einzustufen, wenn für gleiche Schriftstücke in einer Krise sowie im Spannungs- und im Verteidigungsfall eine Einstufung entfallen könnte.
(4) Der Übungszeitraum und die Tatsache der Übungsbeteiligung einer einzelnen Stelle oder einer Person können „VS-NfD" eingestuft werden. Beteiligungsübersichten sind „VS-Vertr." oder höher einzustufen.
(5) Nach Übungsende sind Unterlagen, die zur Vorbereitung der nächsten Übung dienen, zu den Akten zu nehmen. Alle anderen Übungsunterlagen — mit Ausnahme der Rechtsgrundlagen (Nr. 21 Abs. 2) — sind nach den gelten Bestimmungen zu vernichten oder abzulegen.
(6) Jeder Übungsteilnehmer muß — soweit für seine Tätigkeit erforderlich — entweder zum Zugang zu Verschlußsachen ermächtigt oder mit deren Übermittlung, Beförderung und Bewachung beauftragt sein.
(...)

38. Presse- und Informationswesen
(1) Eine umfassende Information der Öffentlichkeit über die Übung ist nicht vorgesehen. Vertreter der Presse und anderer Medien dürfen nicht als Übungsbeobachter zugelassen werden.
(2) Rechtzeitig vor Beginn der Übung gibt der BMVg eine Pressemitteilung heraus.
(3) Im Anschluß an diese Pressemitteilung können
a) die Wehrbereichskommandos/Wehrbereichsverwaltungen nach Abstimmung mit dem Informations- und Pressestabs des BMVg und
b) die Landesregierungen
Mitteilungen an die Medien geben oder von nachgeordneten Behörden geben lassen. Die Mitteilungen sollen nur Themen von regionaler Bedeutung umfassen und müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
(4) Soweit aufgrund der Reaktion der Öffentlichkeit weitere Presseverlautbarungen des Bundes erforderlich sind, werden diese von einer Arbeitsgruppe erstellt, die aus Vertretern des BPA (federführend), AA, BMI und BMVg besteht. Diese Arbeitsgruppe stimmt Presseverlautbarungen erforderlichenfalls mit der NATO ab.
(5) Mitteilungen an die Medien und weitere Presseverlautbarungen der Länder sollen mit dem BPA abgestimmt werden.
(...)

Literatur- und Materialauswahl

Die nachfolgend genannten Bücher, Broschüren und Materialien sind nur eine Auswahl. Sie sind über Buchhandel, Verleih oder Bestellung erhältlich. Sollte dies nach unseren Informationen nicht (mehr) der Fall sein, dann wurde es von uns mit einem -B- (für „in Bibliotheken erhältlich") gekennzeichnet. Ein -L- hinter der Literaturangabe soll heißen, daß in dieser Publikation ein weiterführendes Literatur- und Materialverzeichnis vorhanden ist:

I. Zeitschriften

1. Zur Zivilverteidigung

Zivilverteidigung. Internationale Fachzeitschrift für alle Bereiche der zivilen Verteidigung. Erscheint vierteljährlich im Osang-Verlag, Am Römerlager 2, 5300 Bonn 1. (Da Abo sehr teuer: -B-)

Zivilschutz-Magazin. Erscheint monatlich, hrsg. vom Bundesverband für Selbstschutz im Auftrag des BMI, Postfach 450 247, 5000 Köln 41. (Feste Rubriken zu BVS, DLRG, DRK, MHD, JUH, ASB, DFV, THW; Abo lohnt sich, aber auch -B-)

2. Aus der Friedensbewegung

antimilitarismus information (a m i). Erscheint monatlich im a m i-Verlag, Elßholzstr. 11, 1000 Berlin 30. (Abo lohnt sich!)

IPPNW-Rundbrief (Ärzte gegen Atomkrieg). Erscheint vierteljährlich, Verlag Dr. Hövener, Stendelweg 30, 1000 Berlin 19. (Abo sehr zu empfehlen, Dokumentationen und Kommentierung der aktuellen Tendenzen im Zivilschutz).

II. Gesetzestextsammlungen/ Kommentare

Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. R.Töpfer/F.Lind (Hg.) Loseblattsammlung, Percha am Starnberger See, 1981 ff.

Handbuch für den Zivilschutz und Zivile Verteidigung. A. Schmitt u.a. (Hg.). Loseblattsammlung. Köln 1959-85 (5 Ordner -B-)

Zivilschutz und Zivilverteidigung. Handbücherei für die Praxis. H.Kirchner/H.G.Merk (Hg.) Loseblattsammlung/Kommentare, Mannheim/Karlsfeld (Erscheint in Teilen A bis T und Sonderausgaben mit allen zur ZV veröffentlichten Richtlinien, Erlassen, Verordnungen, Gesetzen usw. z.T. kommentiert; -B-)

Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSG). Kommentar. G. Hahnenfeld. München 1969

III. Bücher und Broschüren zur Gesamtverteidigung

1. Militärische Kriegsführung

Angriff als Verteidigung — AirLand Battle, AirLand Battle 2000, Rogers Plan. Die GRÜNEN IM BUNDESTAG (Hg.). Bonn 1984

Die NATO. Anatomie eines Militärpaktes. D. Schulze-Marmeling. Göttingen 1987.

Die NATO. Zur Geschichte, Politik und Strategie eines Kriegsbündnisses. Dokumentationsstelle Friedens- und Sicherheitspolitik e.V. (Hg.). 2. Aufl. Münster April 1986
(Bestelladresse: Postf. 23 04, 4400 Münster)

Zum Konzept einer Gesamtverteidigung I — Abhängigkeit der Vorneverteidigung der NATO in Mitteleuropa von der zivilen und territorialen Verteidigung in der Bundesrepublik Deutschland. Jürg von Kalckreuth. Ebenhausen 1977. (-B-, u.U. nur in wenigen Fachbibliotheken einsehbar)

Zum Konzept einer Gesamtverteidigung II — Probleme ziviler und militärischer Verteidigung beim Aufmarsch der NATO-Streitkräfte in Mitteleuropa und gleichzeitiger Bevölkerungsbewegungen auf deutschem Boden. Jürg von Kalckreuth. Ebenhausen 1980. (-B-,s.o.)

Zum Konzept einer Gesamtverteidigung III — Probleme ziviler und militärischer Verteidigung bei der Sicherstellung des Schutzes ziviler Objekte in der Bundesrepublik Deutschland. Ebenhausen 1982. (-B-, s.o.)

Die Verteidigungsgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland 1949-1979. W. Beßlich in: Zivilverteidigung (im folgenden: ZV) 2 & 3/79 (-B-)

Zivil-Militärische-Zusammenarbeit (ZMZ) — Kernfunktion der Gesamtverteidigung. H. Berchtold/G.Leppig in: Die Bundeswehr — Eine Gesamtdarstellung Bd. 12. H. Reinfried/H.F.Walitschek (Hg.) Regensburg 1980.

Low-Intensity Conflict — Der unerklärte Krieg. Die GRÜNEN IM BUNDESTAG (Hg.). Bonn 1988.

Zivil-Militärische-Zusammenarbeit. Truppenpraxis (Beiheft 1/1988) Verlag Offene Worte (Hg. in Zusammenarbeit mit BMVg) (Bestellung über: Truppenpraxis-Abo-Service, Postf. 2352, 4900 Herford) (-B-)

Der Totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft — Die Kriegswirtschaft im Spannungsfeld von Politik, Ideologie und Propaganda 1939 — 1945. Ludolf Herbst. Stuttgart 1982.

Weder Waffenrock noch Schwesternkleid - Gegen weitere Militarisierung von Frauen und Allgemeine Dienstpflicht. AK Frieden der GRÜNEN IM BUNDESTAG (Hg.), Bonn 1988 (Bestellung
über: Bundesgeschäftsstelle, Colmantstr. 36. 5300 Bonn 1).

2. Zivile Verteidigung — Zivilschutz

Zivilverteidigung — Unerkannte Militarisierung? (Bearbeiter: Franz Josef Oberließen) Militärpolitik Dokumentation e.V. (Hg.) Heft 56/57. Frankfurt 1987 (Zum Einlesen in die Materie der Gesamt-/Zivilverteidigung sehr gut geeignet! -L-).

Von Hasen und Igeln — Militär und Innere Sicherheit. AG Nordeifeler Antimilitaristen (Hg.). Aachen 1986. (Bestellung über: Rainer Drzymalla, Justinianstr. 17, 5000 Köln 21. DM 4,—) (Über den Einsatz von Territorialheer und Psychologischer Kriegsführung gegen den inneren und äußeren Feind. Sehr gut recherchiert!)

Zivilschutz Zivilverteidigung. Sicher in die Katastrophe? Die GRÜNEN IM RAT der Stadt Aachen (Hg.). 2. Aufl. Aachen 1987 (Bestellung über: Verw. Katschhof, Zimmer 104, 5100 Aachen, DM 3,—) (ZV auf kommunaler Ebene am Beispiel der Stadt Aachen).

WINTEX-CIMEX — Die geheimen Kriegsspiele der NATO. FÖGA Graswurzelwerkstatt Köln (Hg.). 3. bearb. Aufl. Köln 1989. (Bestellungen über: Sonderkonto C. Schweitzer, PGA Köln Kto.Nr. 1551 77 — 507, BLZ 370 100 50, DM 6,— & 1,— Versandkostenanteil) (Diese Broschüre ist der Standard für Publikationen zu diesem NATO-Stabsrahmen-Manöver. Sehr zu empfehlen! -L-).

Schutzraum Schweiz — Mit dem Zivilschutz zur Notstandsgesellschaft. P. Albrecht u.a. Bern 1988 (Zytglotte Verlag) (Sehr materialreiche Forschungsarbeit über Geschichte und Entwicklungstendenzen des ZS in der Schweiz, zahlreiche Rückschlüsse auf Situation in der BRD möglich! -L-).

Hamburg kriegsbereit. Wegweiser durch eine militarisierte Stadt. Friedenskoordination Hamburg (Hg.). Hamburg 1985. (Bestelladresse: Frieko c/o B.Kruse, Postf. 20 14 13, 2000 Hamburg).

Zivil-Militärische Zusammenarbeit — Ein Handbuch für Kommandeure und Hauptverwaltungsbeamte. H. Schöttler. Regensburg 1986.

Vademekum des Katastrophenschutzes in der EG — Entwurf Teil I (Methodik und Katastrophenbekämpfung)/ Entwurf Teil II (Interventionsmittel). Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hg.). Bruxelles November 1987 (Bestellungen über: Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles) (Die endgültige Fassung soll Anfang 1989 fertiggestellt sein).

Psycho-Krieg. Möglichkeiten, Macht und Mißbrauch der Militärpsychologie. Peter Watson. Frankfurt/M. 1985. (Wer über den Irrsinn Psychologischer Kriegsführung mehr wissen will, sollte sich die Lektüre dieses Buches zumuten! -L-).

Kirchliches Handeln bei Unglückfällen und Katastrophen. Eine Handreichung für kirchliche Mitarbeiter. Diakonisches Werk/Johanniter Unfallhilfe . Stuttgart/Bonn 4. Aufl.1985. (Bestellungen über: Diakonisches Werk der EKD, Stafflenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1).

Woher kommt die Gesamtverteidigung? Vom Überleben des Zweiten Weltkriegs zum Gesellschaftmodell. H. Heiniger in: friedenszeitung 44/85 (Postfach 6386, CH-8023 Zürich).

War Plan U.K. The secret truth about Britain's „Civil Defence". D. Camphell. London 1983.

Zivile Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung. Aufgaben und Nachholbedarf der Bundesrepublik Deutschland. Jürg von Kalckreuth. Baden-Baden 1985.

Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung. F. Werkentin. Frankfurt 1984.

Polizei und zivile Verteidigung. H.-J. Schmidt. Stuttgart 1985.

Der Tag X .. hat schon begonnen. Von der Zivilverteidigung zum Totalen Krieg. GAL Fraktion Hamburg (Hg.) 2. Aufl. Hamburg 1985.

Zivilschutz und Zivilverteidigung — Organisation in Übersichten. W. Beßlich. Mannheim

1979. (Sehr gute Darstellung der Gesamtverteidigung von NATO-Gliederung bis Kreisebene. Anschaffung sehr teuer -B-).

Die zivile Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland. J.Blum. (Reihe Wehrforschung aktuell Bd. 3) München 1975. (Kritik des ersten und bisher einzigen „Weißbuches zur zivilen Verteidigung" von 1972! -B-)

N E O — Noncombatant Evacuation Order (1979). Zu Bestellen über: Info-Büro Friedenspolitik, Postf. 13 08, 8130 Starnberg.(Kritik und Bewertung des Evakuierungsplanes für Angehörige der amerikanischen Streitkräfte in der BRD in: friedenspolitischer kurier Nr. 42 v. 18.10.1984. Bezug über o.g. Adresse. Auszugsweise dokumentiert in: Der Tag X, 2. Aufl., S.40 f.).

Erfassung und Integration als System — Militärische und zivile Dienstpflichten in der BRD. R. Wahsner. Köln 1972. (Studie über das Zwangs- und Dienstleistungssystem auf Grundlage des Art. 12a Grundgesetz. Sehr zu empfehlen! -B-).

Die Dienst- und Leistungspflichten der Deutschen. W. Weber. in: Ernst Rudolf Huber (Hg.). Idee und Ordnung des Reiches — Gemeinschaftarbeit Deutscher Staatsrechtslehrer. Bd.II. (Darin weitere Autoren: Helfried Pfeifer, Theodor Maunz, Wolfgang Siebert) Hamburg 1943.(Werner Weber begann seine Karriere im deutschen Faschismus, war danach Rechtsprofessor in Göttingen, u.a. Gutachter während der Auseinandersetzung um die Notstandsgesetzgebung in seinem „Spezialgebiet" Arbeitssicherstellung. Seine Abhandlung von 1943 entwickelt das faschistische System der Zwangs-Dienstleistungen. Sehr zu empfehlen! -B-).

Auswirkungen eines Atomkrieges auf die Gesundheit und das Gesundheitswesen. WHO (Weltgesundheitsorganisation), Govi-Verlag 1984.

Die Überlebenden werden die Toten beneiden. Hamburger Ärzteinitiative gegen den Atomkrieg. Köln 1982. -B-

Medizin und Atomkrieg — hilflos? Berliner Ärzteinitiative gegen den Atomenergie. Berlin 1983. -B-

... und keiner kann helfen. Mediziner gegen die atomare Bedrohung. München 1983 -B-

Medizin und Krieg — Vom Dilemma der Heilberufe 1865 — 1985. J. Bleker/H.-P. Schmiedebach (Hg.). Frankfurt/M. 1987.

Die Notstandsverfassung — Die Endgültige Fassung. E. Benda. München/Wien 1968. (Ernst Benda war 1968 Innenminister und maßgeblich an der Verabschiedung der Gesetze beteiligt).

Kritik der Notstandsgesetze — Mit dem Text der Notstandsverfassung. D. Sterzel (Hg.). Frankfurt/M. 1968.

Schubladentexte - eingeleitet von H. Hannover. Frankfurt/M./Berlin 1966 (Dokumentation der damals bekanntgewordenen sog. „Schubladen-Entwürfe" der Notstandsgesetzgebung).

Der totale Notstandsstaat u.a. H. Hannover in: Klassenherrschaft und Politische Justiz. H. Hannover. Hamburg 1978.

Kriegsdienstverweigerung und Ernstfall oder: Ohne Ordnung kein Krieg. Selbstorganisation der Zivildienstleistenden (Hg.) Frankfurt/M. 1988. (Bestellungen über: Bundeszentrale der SOdZDL, Vogelsbergstr. 17, 6000 Frankfurt/M. 1, DM 3,— oder Vorauskasse über Sonderkonto M. Lüneburg, PGA Ffm, Kto.Nr. 423 347 — 607, BLZ 500 100 60).

Panikpersonen sofort eliminieren? Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP). Rehburg-Loccum 1983.

Im Ernstfall hilflos? Katastrophenschutz bei Atom- und Chemieunfällen. E. Koch/F. Vahrenholt. Frankfurt 1982.

IV. Visuelle Medien

1. Film

Zum Beispiel Altona — Recherchen über den Tag X. 16mm/Farbe/Lichtton/53 Min. Verleihadresse: Zentral-Film-GmbH, Friedensallee 14-16, 2000 Hamburg 50, Tel. (040) 39 16 76.

Atomic-Cafe (Dokumentation aus US-Film-Archiven über Film-Propaganda für Bunker und Atombombe aus den 50er Jahren) Originaltext mit deutschsprachigen Untertiteln. Verleihadresse: Arsenal KG, Postf. 2163, 7400 Tübingen, Tel. (07071) 21 10 73.

2. Video

Forschungsinstitut für Friedenspolitik Starnberg (Uhdestr. 2, Postfach 1529, 8130 Starnberg, Tel.: (08151) 30 07:
Über o.g. Adresse können VHS-Cassetten mit Fernseh-Mitschnitten bezogen werden (10 Tage vor dem Spieltermin schriftlich/telefonisch Interesse anmelden).

Mediengruppe Schrägspur (Schillerstr. 28, 6900 Heidelberg, Tel.: (06221) 24 414):
Lieber wär ich gleich tot ... Über Zivilschutz und Kriegsvorbereitung. 50 Min./VHS

Zentral-Film-GmbH (s.o.): Zum Beispiel Altona — Recherchen über den Tag X.

Medienwerkstatt Freiburg (Konradstr. 20, 7800 Freiburg/Br., Tel.: (0761) 70 97 57):
2,3 Dinge, die wir über Fessenheim wissen. 50 Min/sw/Jap.St.1/1980
Unter Deutschlands Erde. 60 Min./F/U-matic/1983;
Mal-Function. 32 Min./sw/U-matic/1980

Medienpädagogisches Zentrum e.V. (MPZ) Hamburg (Thadenstr. 130 A, 2000 Hamburg 50, Tel.: (040) 439 72 59):
Unkraut. 50 Min./F & sw/VHS & U-matic/1982-83;
Fröhliches Sterben — Video zum Zivilschutz. 50 Min./sw/VHS & U- matic/1983;

Medienzentrum Ruhr (c/o Zeche Carl, Hömannstr. 10, 4300 Essen 12, (0201) 36 72 72):
Bonn-z-Bunker. 15 Min./sw/U-matic/1981.

BOA-Video-Kooperative (Schraudolphstr. 25, 8000 München 40, Tel.: (089) 271 40 23). Alle Videos VHS, auf Wunsch andere Systeme:
Unter Bunkern (Zusammenhang Zivilschutz-Strategische Kriegsplanung der USA) 50 Min./F/U-matic/1984;
Auf dem Weg zum allerletzten Krieg (Kriegsfolgen und Grenzen des Zivilschutzes) 45 Min./F/U-matic/1983;
Probealarm BRD/DDR (Zivilschutz im Vergleich) 15 Min./F/1982;
Zivilschutz vom Standpunkt der Wehrmedizin. 21 Min./F/1982
Katastrophenmedizin. 11 Min./F/1982;
Der Traum vom Überleben (Schulungskurs des Bundesverbandes für den Selbstschutz) 60 Min./F/1982 (Auch als 16mm-Film über: Verleihgenossenschaft der Filmemacher, Alfonsstr. 1, 8000 München 19, Tel.: (089) 190 12 08).

3. Dia-Vorträge

WINTEX-CIMEX — Die geheimen Kriegsspiele der NATO mit unseren Verwaltungen. Entleihe oder Kauf bei: Winni Nachtweih, Nordhornstr. 51, 4400 Münster, Tel.: (0251) 86 530.

WINTEX-CIMEX — Über: Stefan Hentschel, Johannstr. 29, 4000 Düsseldorf 30.

V. Propaganda-Material (Bestelladressen, Material wird kostenlos abgegeben):

Bundesministerium des Inneren (BMI). Graurheindorfer Str. 198. 5300 Bonn 1:
Sicherer leben — Katastrophen- und Zivilschutz heute, Bonn 1986.

Bundesverband für Selbstschutz (BVS). Eupener Str. 74. 5000 Köln 41.
Schutzbaufibel; Notwendigkeit des Zivilschutzes; Ihr Vorsorgepaket; Selbstschutz im Verteidigungsfall; Der Selbstschutz der Behörden; Der betriebliche Katastrophenschutz; u.a.m.

Bundesamt für Zivilschutz (BZS). Deutschherrenstr. 93. 5300 Bonn 2.
Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Hubschrauber im Katastrophenschutz; Dienen zum Schutz des Menschen; u.a.m.

LOW-INTENSITY CONFLICT
Der unerklärte Krieg

über die »Kriegführung niedriger Intensität« seitens der USA, um Stabilisierung und Kontrolle über gesellschaftliche und politische Verhältnisse in Ländern der Dritten Welt zu erzielen. Eine Dokumentation der Anhörung, die im Juli 1988 stattgefunden hat.

Broschüre Din A 5, 56 Seiten Dezember, 1988

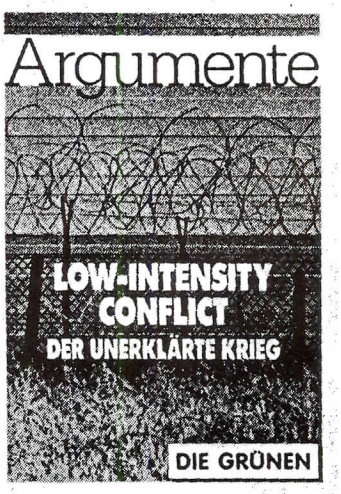

Schutzgebühr: DM 3,-, ab 10 Ex.: DM 2,50

WEDER WAFFENROCK NOCH SCHWESTERNKLEID

Gegen die weitere Militarisierung von Frauen und die Allgemeine Dienstpflicht. Mit Beiträgen u.a. von Christa Nickels, Hanne-Margret Birkenbach, Astrid Albrecht-Heide.

Din A 5, 150 Seiten September, 1988

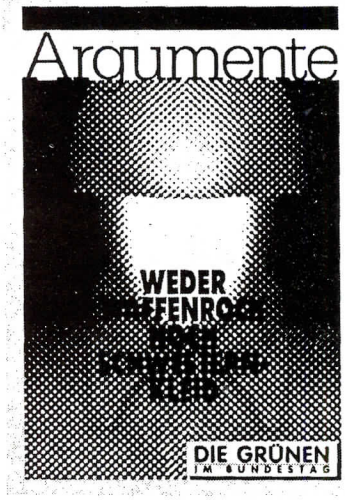

Schutzgebühr: DM 5,-, ab 10 Ex.: DM 3,50

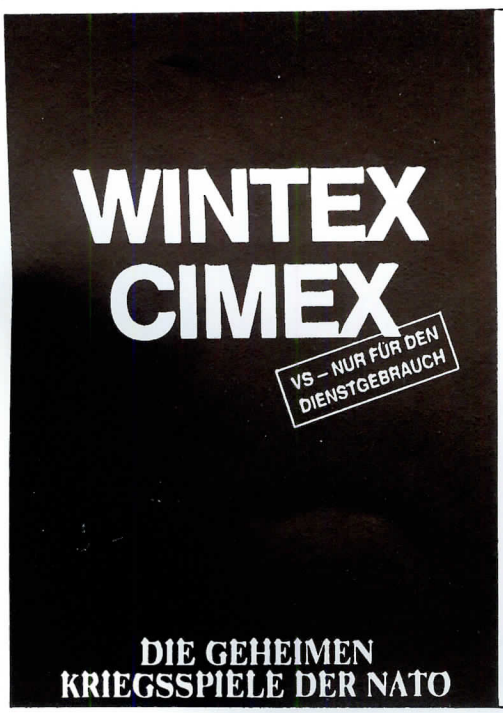

Die geheimen Kriegsspiele der NATO

Dokumente und Beiträge zu
- (Kriegs-)Szenarien (mit Originaldokumenten)
- Organisation und Durchführung von WINTEX-CIMEX
- Die Rolle der Kommunen in der Zivilen Verteidigung
- Zivil-Militärische Zusammenarbeit
- Gegenaktionen

Broschüre (DIN A 4), 60 Selten
überarbeitete Neuauflage
6 DM plus 1 DM Versandkosten
ab 10 Stück 30% Rabatt & Versand

Bestellungen an die
Graswurzelwerkstatt
Scharnhorststr. 6
5000 Köln 60

Sonderkonto Christine Schweitzer
Kontonummer 15 51 77 - 507
Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50)

Selbstorganisation der Zivildienstleistenden (Hrsg.)

Kriegsdienstverweigerung und Ernstfall

oder: Ohne Ordnung kein Krieg

* Strukturen der Gesamtverteidigung
* Verplanung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden
* Indizien für Kriegsplanungen
* Möglichkeiten der Gegenwehr

68 Seiten A5, 3,- DM, ab 5 Ex. 2,60 DM, ab 30 Ex. 2,20 DM, Porto frei. Bestellungen nach Vorüberweisung auf: Sonderkonto M. Lüneburg, Postgiro Frankfurt, BLZ 500 100 60, Konto 423 347- 607 an Bundeszentrale der Selbstorganisation der Zivildienstleistenden, Vogelsbergstr. 17, 6000 Frankfurt/M. 1.

**Ich bin ein Kulturgut
und stehe bei
bewaffneten Konflikten
unter dem Schutz
der Haager Konvention**

3. völlig überarbeitete Auflage 1989

Schutzgebühr: DM 6,—